Kleines Bürgerliches Gesetzbuch.

Zur Erleichterung des Studiums und Gebrauchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zugleich als Volks- und Laienausgabe geltend.

Bearbeitet
von

Friedrich Hofmockel
Rath am k. Oberlandesgerichte Augsburg.

Augsburg.
Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Reichel
königl. bayer. Hofbuchdruckerei.

Kleines Bürgerliches Gesetzbuch.

Zur Erleichterung des Studiums und Gebrauchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zugleich als Volks- und Laienausgabe geltend.

Bearbeitet

von

Friedrich Hofmockel

Rath am k. Oberlandesgerichte Augsburg.

Augsburg.

Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Reichel

königl. bayer. Hofbuchdruckerei.

(1898)

Vorwort.

Die schon im Jahre 1876 erschienene Schrift des Verfassers: „Zur künftigen deutschen Civilgesetzgebung“, — welche von dem verstorbenen Redaktor des Obligationenrechtes des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches Dr. von Kübel als eine bemerkenswerthe bezeichnet wurde, und die wohl auch einen bescheidenen Einfluß auf dasselbe, insbesondere auf die §§ 552 und 615, hatte —, sowie die bereits im Jahre 1888 begonnenen und seitdem ununterbrochen fortgesetzten Studien des Verfassers zum Bürgerlichen Gesetzbuche dürften demselben einige Legitimation zu vorwürfiger Arbeit verliehen haben.

Die erwähnten Studien haben von selbst das Bedürfniß ergeben, zunächst deren Ergebnisse in erläuternden Bemerkungen zu fixiren (um deren Publikation es sich hier nicht handelt), dann aber auch den Inhalt der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen selbst gewissermaßen zu concentriren, den Kern herauszuschälen und so ein „Kleines Bürgerliches Gesetzbuch“ zu schaffen, welches die Mitte hält zwischen einem bloßen Sachregister und einer genauen Reproduktion der einzelnen Paragraphen, wie sich solche in Meisel's Repertorium findet, von welchem sich vorwürfige (auch schon vor dessen Erscheinen begonnene) Arbeit nach Form und Inhalt wesentlich unterscheidet.

Schon der Titel: „Kleines Bürgerliches Gesetzbuch" besagt, was das Büchlein will.

Es ist in demselben die Quintessenz, der concentrirte Kern des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten; es enthält genau dasjenige, was Jeder als unverlierbaren Besitz in seinem Gedächtnisse tragen, was er sich zu eigen machen muß.

Es sind vorwiegend die centralen Grundsätze darin niedergelegt, während die Parallelsätze, die Folgesätze, die Kasuistik, die Citate, die Vollzugsbestimmungen, welche gewissermaßen die Ausstrahlung und Peripherie bilden, eine mehr untergeordnete Rolle spielen.

Vor Allem bedarf der Jurist eines eisernen Bestandes von Sätzen, die ihm stets gegenwärtig sein sollen.

Das Buch soll eine rasche Orientirung ermöglichen und zum Studium und Gebrauche neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zur Repetition dienlich sein; es soll auch selbständig brauchbar sein und gewissermaßen ein Vademecum bilden. Das Kleine Bürgerliche Gesetzbuch will daher auch mehr bieten als ein bloßer Leitfaden, solchen aber zugleich in sich schließen.

Die verhältnißmäßige Einfachheit der so concentrirten Paragraphen führt aber naturgemäß auch dazu, das Buch zu einer Laien- und Volksausgabe zu stempeln.

Das deutsche Volk bedarf eines übersichtlichen und handlichen bürgerlichen Gesetzbuches; hiezu gehören aber einfache klare Sätze wie scharfkantige Crystalle. Daß freilich die vorwürfige Arbeit in dieser Beziehung allen Anforderungen genügt, wagt der Verfasser nicht zu behaupten. Vielleicht ist es der Anstoß zu einem volksthümlichen Gesetzbuche. Allerdings bieten einzelne Paragraphen einige Schwierigkeiten; aber auch der Laie, auch der Mann aus dem Volke

weiß angestrengtem Denken Reiz und Genuß abzugewinnen. Der Verfasser denkt hiebei insbesondere an die hohe Intelligenz, welche von unseren Geschworenen an den Tag gelegt zu werden pflegt. Das Kleine Bürgerliche Gesetzbuch soll daher für Juristen wie Laien einem unabweisbaren literarischen Bedürfnisse entsprechen, wie es auch einem inneren wissenschaftlichen Drange des Verfassers entsprungen ist.

Dasselbe ist seiner Natur nach kein mit den Kommentaren konkurrirendes Unternehmen; Kommentare können übrigens erst dann mit Nutzen studirt und benützt werden, wenn die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches vollständig herausgegeben sind.

Immerhin ist das Kleine Bürgerliche Gesetzbuch in gewissem Sinne, vermöge der neuen Fassung, geistigen Verarbeitung und Zusammendrängung der gesetzlichen Bestimmungen selbst ein Kommentar.

Das Kleine Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht nur für Juristen, sondern auch für Herren Verwaltungsbeamte, akademisch oder sonst höher Gebildete und für einfacher gebildete Leute aus dem Volke bestimmt.

Es darf nach Alledem wohl gehofft werden, daß das Buch vermöge seiner Eigenart einen bleibenden Werth behalten wird. —

Schließlich gestattet sich der Verfasser für die Benützung des Kleinen Bürgerlichen Gesetzbuches noch einen praktischen mnemotechnischen Wink zu geben, der unbeschadet des eingehenderen wissenschaftlichen Studiums wohl am Platze sein dürfte.

Die für das Buch sich Interessirenden, insbesondere die Juristen unter ihnen, mögen als tägliches Pensum eine

größere Reihe von Paragraphen durchgehen, was durch die knappe Fassung des Buches erleichtert wird; in etwa 2 Monaten ist dasselbe durchgegangen, worauf man diese Methode des Studiums immer aufs Neue wiederhole.

So ist gewissermaßen ein Juristen-Brevier geschaffen, dessen fortgesetzte Lektüre theils zur festen Einprägung der gesetzlichen Bestimmungen, theils zum Ausgangspunkte weiterer Studien dienlich sein wird.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil. §§ 1—240.

Erster Abschnitt.

Personen. §§ 1—89.

Zweiter Abschnitt.

Sachen. §§ 90—103.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte. §§ 104—185.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine. §§ 186—193.

Drittes Buch.

Sachenrecht. §§ 854—1296.

Berichtigungen und Zusätze.

§ 6 hat zu lauten: Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht.

§ 114 hat zu lauten: Wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellte Minderjährigen über 7 Jahren gleichstehend.

§ 477 hat zu lauten: Verjährung des Anspruchs auf Wandelung oder Minderung und auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft in 6 Monaten bei beweglichen Sachen, in 1 Jahre bei Grundstücken, außer bei arglistigem Verschweigen des Mangels. —

Zu § 581 gehört der Zusatz: Vorbehaltlich der §§ 582 bis 597 Vorschriften über die Miethe entsprechend anwendbar.

§ 634 hat zu lauten: Fristbestimmung zur Beseitigung des Mangels. — Nach fruchtlosem Fristablauf nur Anspruch auf Wandelung oder Minderung. Keine Fristbestimmung bei Unmöglichkeit oder Verweigerung der Beseitigung oder bei besonderem Interesse an sofortiger Wandelung oder Minderung. Bei unerheblichem Mangel Wandelung ausgeschlossen. §§ 465 bis 467, 469—475 entsprechend anwendbar.

§ 2229 hat zu lauten: Geschäftsbeschränkte testamentsfähig; Minderjährige mit 16 Jahren; wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte testamentsunfähig. —

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§ 1.

Beginn der Rechtsfähigkeit mit der Geburt. Rechtsfähigkeit.

§ 2.

Eintritt der Volljährigkeit mit 21 Jahren. Volljährigkeit.

§ 3.

Zulässigkeit der Volljährigkeitserklärung mit 18 Jahren. Volljährigkeitserklärung.

§ 4.

Einwilligung des Minderjährigen und seines Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung. — Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung.

§ 5.

Volljährigkeitserklärung nur zum Besten des Minderjährigen. Zweck der Volljährigkeitserklärung.

Entmündigung.

§ 6.

Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Verschwendung, Trunksucht.

Wohnsitz.

§ 7.

Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes mit Niederlassung und Aufgabe der Niederlassung. Mehrfacher Wohnsitz.

Gesetzlicher Vertreter zur Wohnsitzbegründung.

§ 8.

Ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters weder Wohnsitzbegründung noch -Aufhebung.

Wohnsitz der Militärpersonen.

§ 9.

Wohnsitz der Militärpersonen am Garnisonsorte; Wehrpflichtige und Unselbständige ausgenommen.

Wohnsitz der Ehefrau.

§ 10.

Wohnsitz der Ehefrau am Wohnsitz des Ehemannes außer bei Wohnsitzbegründung im Auslande und dgl.

Wohnsitz der Kinder.

§ 11.

Wohnsitz der Kinder am Wohnsitz des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter oder des Annehmenden.

Namensrecht.

§ 12.

Unberechtigte Bestreitung des Gebrauchs eines Namens; unbefugter Gebrauch eines Namens; Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung.

Todeserklärung.

§ 13.

Todeserklärung Verschollener nach §§ 14—17.

Zulässigkeit der Todeserklärung.

§ 14.

Zulässigkeit der Todeserklärung bei 10jährigem Ausbleiben von Nachrichten und Vollendung des 31. Lebensjahres; Todeserklärung 70jähriger bei 5jährigem Ausbleiben von Nachrichten. —

§ 15.

Kriegsverschollenheit.

Todeserklärung der im Kriege Vermißten und Verschollenen nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Friedensschlusse. —

§ 16.

Seeverschollenheit.

Todeserklärung der seit einer Seefahrt und dem Untergang des Fahrzeugs Verschollenen nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergang. — Vermuthung des Untergangs in 1 Jahre bei Fahrten innerhalb der Ostsee, in 2 Jahren bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, in 3 Jahren bei Fahrten über außereuropäische Meere. —

§ 17.

Anderweite Lebensgefahr.

Todeserklärung der seit anderweiter Lebensgefahr Verschollenen nach Ablauf von 3 Jahren seit der Ereignisse.

§ 18.

Vermuthete Todeszeit.

Vermuthung für den Tod des Verschollenen in dem durch die Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkte nach Maßgabe der §§ 14—17. —

§ 19.

Lebensvermuthung.

Vermuthung der Lebensfortdauer bis zur vermutheten Todeszeit.

§ 20.

Vermuthung für gleichzeitigen Tod.

Vermuthung für gleichzeitigen Tod im Falle Umkommens Mehrerer in gemeinsamer Gefahr.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 21.

Nichtwirthschaftliche Vereine.

Vereine ohne den Zweck eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebs. Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.

Wirthschaftliche Vereine.

§ 22.

Vereine mit dem Zwecke eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebs. Staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Verein ohne Sitz in einem Bundesstaate.

§ 23.

Verleihung durch den Bundesrath an einen Verein ohne Sitz in einem Bundesstaate.

Vereinssitz.

§ 24.

Ort der Führung der Verwaltung als Sitz eines Vereins. —

Vereinssatzung.

§ 25.

Für die Verfassung eines Vereins nachstehende Vorschriften und die Vereinssatzung maßgebend.

Vorstand.

§ 26.

Vertretung durch den Vorstand; auch aus mehreren Personen bestehend. —

Bestellung des Vorstands.

§ 27.

Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. — Widerruflichkeit der Bestellung unbeschadet des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung. — —

Beschlußfassung rc.

§ 28.

Beschlüsse eines mehrgliedrigen Vorstandes nach §§ 32, 34. Zu Willenserklärungen dem Verein gegenüber Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitgliede genügend.

Gerichtliche Bestellung.

§ 29.

Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Amtsgericht in dringenden Fällen. —

Besonderer Geschäftskreis.

§ 30.

Besondere Vertreter für einen gewissen Geschäftskreis.

§ 31.

Schadensersatz.

Verantwortlichkeit des Vereins für seine Vertreter in Bezug auf Schadensersatz.

§ 32.

Mehrheitsbeschluß.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Mehrheit entscheidend.

§ 33.

3/4 Mehrheit 2c.

Zu Satzungsänderungen 3/4 Mehrheit; zur Aenderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit. Im Fall des § 22 stets staatliche Genehmigung.

§ 34.

Betheiligte.

An einer Sache betheiligte Mitglieder nicht stimmberechtigt.

§ 35.

Sonderrechte.

Keine Beeinträchtigung von Sonderrechten eines Mitgliedes.

§ 36.

Berufung der Mitgliederversammlung.

Berufung der Mitgliederversammlung in den satzungsgemäßen Fällen, sowie wenn im Interesse des Vereins gelegen.

§ 37.

Wie vor.

Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen des durch die Satzung bestimmten, außerdem des 10. Theils der Mitglieder. —

§ 38.

Mitgliedschaft.

Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit der Mitgliedschaft.

§ 39.

Austritt.

Austrittsrecht; je nach der Satzung auf den Schluß des Geschäftsjahres beschränkt, oder von einer Kündigungsfrist von höchstens 2 Jahren abhängig.

Satzungs-bestimmungen.

§ 40.

Aenderung gewisser Vorschriften durch die Satzung. (§§ 27, 28, 32, 33, 38.)

Auflösung.

§ 41.

Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $^3/_4$ Mehrheit der Erschienenen. —

Konkurs.

§ 42.

Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Konkurseröffnung. Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für Verzögerung des Antrags hierauf.

Entziehung der Rechtsfähigkeit.

§ 43.

Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen gesetzwidriger Gefährdung des Gemeinwohls und aus anderen Gründen.

Zuständigkeit.

§ 44.

Zuständigkeit und Verfahren nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. — —

Vermögensanfall.

§ 45.

Mit Auflösung des Vereins Vermögensanfall an die in der Satzung oder durch Beschluß bestimmten Personen; außerdem an die vorhandenen Mitglieder, wenn der Verein nur den Interessen der Mitglieder diente; andernfalls an den Fiskus.

Anfall an den Fiskus.

§ 46.

Vermögensanfall an den Fiskus. Thunlichst dem Vereinszweck entsprechende Verwendung des Vermögens.

Liquidation.

§ 47.

Liquidation des Vereinsvermögens, wenn nicht an den Fiskus fallend.

Liquidatoren.

§ 48.

Liquidation durch den Vorstand; doch auch durch andere Liquidatoren. Uebereinstimmung aller Liquidatoren erforderlich. —

§ 49.

Aufgabe der Liquidatoren.

Beendigung der laufenden Geschäfte. Einziehung der Forderungen, Umsetzung des Vermögens in Geld. Befriedigung der Gläubiger und Ausantwortung des Ueberschusses an die Anfallberechtigten. — —

§ 50.

Bekanntmachung der Auflösung 2c.

Bekanntmachung der Vereinsauflösung. Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung. — —

§ 51.

Ausantwortung.

Ausantwortung des Vermögens nicht vor Jahresablauf.

§ 52.

Hinterlegung 2c.

Hinterlegung für einen Gläubiger Mangels Meldung. — Ausantwortung an die Anfallberechtigten gegen Sicherheitsleistung.

§ 53.

Haftung der Liquidatoren.

Verantwortlichkeit der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern. —

§ 54.

Nicht rechtsfähige Vereine.

Auf nicht rechtsfähige Vereine Vorschriften über die Gesellschaft anwendbar.

2. Eingetragene Vereine.

§ 55.

Nichtwirthschaftliche Vereine.

Eintragung nicht wirthschaftlicher Vereine in das Vereinsregister bei dem Amtsgerichte des Vereinssitzes.

§ 56.

Mitgliederzahl.

Mindestzahl der Mitglieder: sieben.

§ 57.

Inhalt der Satzung.

Satzung: Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthaltend. Unterschied des Namens von dem anderer Vereine am gleichen Orte.

Wie vor.

§ 58.

Bestimmungen der Satzung: 1. über Ein- und Austritt, 2. die Beiträge, 3. den Vorstand, 4. die Mitgliederversammlung.

Anmeldung.

§ 59.

Anmeldung des Vereins zur Eintragung durch den Vorstand. —

Zurückweisung.

§ 60.

Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichtbeobachtung der §§ 56—59. Sofortige Beschwerde.

Einspruch der Verwaltungsbehörde.

§ 61.

Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde. Einspruch derselben wegen Unerlaubtheit des Vereins, bei Zulässigkeit eines Verbots, oder wegen des verfolgten politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecks.

Anfechtung des Einspruchs.

§ 62.

Anfechtung des Einspruchs im Verwaltungsstreitverfahren oder nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

Eintragung.

§ 63.

Eintragung erst nach Fristablauf von 6 Wochen seit der Mittheilung an die Verwaltungsbehörde oder nach Aufhebung des Einspruchs.

Inhalt der Eintragung.

§ 64.

Inhalt der Eintragung: Name und Sitz des Vereins, Tag der Errichtung der Satzung und Vorstandsmitglieder. —

„Eingetragener Verein".

§ 65.

Zusatz zu den Namen des Vereins: „Eingetragener Verein."

Veröffentlichung.

§ 66.

Veröffentlichung der Eintragung, Rückgabe der Urschrift und Aufbewahrung der Abschrift der Satzung.

§ 67.

Anmeldung jeder Aenderung des Vorstandes zur Eintragung. — Vorstands-Aenderung.

§ 68.

Wirksamkeit der Aenderung des Vorstandes gegenüber Dritten nur im Fall der Eintragung oder bei Kenntniß des Dritten. Dem Dritten unbekannte Eintragung diesem gegenüber nicht geltend. — Wirksamkeit gegenüber Dritten.

§ 69.

Nachweis über die im Register als Vorstandsmitglieder eingetragenen Personen durch amtsgerichtliches Zeugniß. Zeugniß über den Vorstand.

§ 70.

Wirksamkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht und der anderweiten Regelung der Beschlußfassung nach § 68. Wirksamkeit beschränkter Vertretungsmacht u. A.

§ 71.

Eintragung von Aenderungen der Satzung in das Vereinsregister. — Satzungs-Aenderungen.

§ 72.

Einreichung eines Verzeichnisses der Vereinsmitglieder bei Gericht. Mitgliederverzeichniß.

§ 73.

Entziehung der Rechtsfähigkeit bei weniger als 3 Mitgliedern. — Weniger als 3 Mitglieder.

§ 74.

Eintragung der Auflösung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister. — — Eintragung der Auflösung.

§ 75.

Eintragung der Konkurseröffnung und der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses. Eintragung des Konkurses.

§ 76.

Eintragung der Liquidatoren und anderweiter Regelung der Beschlußfassung in das Vereinsregister. Eintrag der Liquidatoren.

Form der Anmeldung.

§ 77.

Anmeldungen zum Vereinsregister mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung.

Ordnungsstrafen.

§ 78.

Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren durch das Amtsgericht. Einzelstrafe nicht über 300 Mark.

Registereinsicht.

§ 79.

Einsicht des Vereinsregisters nebst Schriftstücken Jedem gestattet. Anspruch auf beglaubigte Abschrift.

II. Stiftungen.

Entstehung, Sitz.

§ 80.

Zur Entstehung einer Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft staatliche Genehmigung erforderlich. Sitz der Stiftung am Orte der Verwaltung.

Schriftliche Form.

§ 81.

Schriftliche Form des Stiftungsgeschäftes. Bis zur Ertheilung der Genehmigung Stifter zum Widerruf berechtigt. —

Vermögensübertragung.

§ 82.

Uebertragung des zugesicherten Vermögens durch den Stifter auf die Stiftung; einfach abtretbare Rechte mit der Genehmigung übergehend.

Letztwillige Verfügung.

§ 83.

Stiftungsgeschäft mittelst Verfügung von Todeswegen. Einholung der Genehmigung durch das Nachlaßgericht, wenn nicht durch den Erben oder Testamentsvollstrecker.

Genehmigung nach dem Tod des Stifters.

§ 84.

Im Fall der Genehmigung der Stiftung erst nach dem Tode des Stifters Stiftung für die Zuwendungen schon vorher als entstanden geltend.

§ 85.

Verfassung.

Bestimmung der Verfassung einer Stiftung, soweit nicht auf Gesetz beruhend, durch das Stiftungsgeschäft.

§ 86.

Anwendbare Vorschriften.

Entsprechende Anwendung obiger allgemeinen Vorschriften über den Vorstand und den Konkurs. —

§ 87.

Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Umwandlung des Zwecks der Stiftung oder Aufhebung derselben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder das Gemeinwohl gefährdend. Umwandlung unter thunlichster Berücksichtigung der Absicht des Stifters. —

§ 88.

Vermögensanfall.

Mit dem Erlöschen der Stiftung Anfall des Vermögens an die in der Verfassung bestimmten Personen. §§ 46—53 entsprechend andwendbar.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89.

Haftung für die Vertreter

Schadensverantwortlichkeit des Fiskus und der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts für seine Vertreter. —

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

§ 90.

Körperliche Gegenstände.

Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände.

§ 91.

Vertretbare Sachen.

Vertretbare Sachen: nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Sachen.

Verbrauchbare Sachen.

§ 92.

Verbrauchbare Sachen: zum Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmte Sachen; ebenso zu einem Waarenlager u. dgl. gehörige Sachen.

Wesentliche Bestandtheile.

§ 93.

Wesentliche Bestandtheile nicht Gegenstand besonderer Rechte.

Bestandtheile eines Grundstückes oder Gebäudes.

§ 94.

Wesentliche Bestandtheile eines Grundstücks: Gebäude, zusammenhängende Erzeugnisse; gesäeter Samen; gepflanzte Pflanzen; wesentliche Bestandtheile eines Gebäudes: die zur Herstellung eingefügten Sachen.

Keine Bestandtheile.

§ 95.

Zu einem vorübergehenden Zwecke verbundene Sachen keine Bestandtheile; ebensowenig Gebäude oder Werke Berechtigter auf fremden Grundstücken.

Rechte als Bestandtheile.

§ 96.

Mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundene Rechte Bestandtheile des Grundstücks.

Zubehör.

§ 97.

Zubehör: Dem wirthschaftlichen Zweck der Hauptsache dauernd dienende bewegliche Sachen. — Vorübergehende Trennung unschädlich.

Gewerbliches landwirthschaftliches Zubehör.

§ 98.

Dem wirthschaftlichen Zweck der Hauptsache dienend:

a) bei einem Gebäude für gewerblichen Betrieb Maschinen und sonstige Geräthschaften,

b) bei einem Landgute Geräth und Vieh, für die Bewirthschaftung erforderliche Erzeugnisse und Dünger.

§ 99.

Früchte.

Früchte einer Sache: Erzeugnisse und Ausbeute; eines Rechtes: die Erträge desselben, wie Bodenbestandtheile. Früchte auch die Erträge einer Sache oder eines Rechtes vermöge eines Rechtsverhältnisses.

§ 100.

Nutzungen.

Nutzungen: Die Früchte einer Sache oder eines Rechtes, sowie die Vortheile des Gebrauchs derselben.

§ 101.

Früchtebezug für bestimmte Zeit.

Im Falle des Früchtebezugsrechtes einer Person für eine bestimmte Zeit derselben gebührend:

1. Die Früchte einer Sache, soweit sie während dieser Zeit getrennt werden;
2. andere Früchte, soweit sie während dieser Zeit fällig werden; nur an der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs oder Fruchtgenusses ein dieser Zeit entsprechender Theil gebührend.

§ 102.

Ersatz der Gewinnungskosten.

Anspruch des Herausgabepflichtigen auf Ersatz der Gewinnungskosten bis zum Werth der Früchte.

§ 103.

Tragung von Lasten für bestimmte Zeit.

Im Fall der Verpflichtung zur Tragung von Lasten für eine bestimmte Zeit Tragung wiederkehrender Lasten nach Verhältniß der Zeit, anderer nach Anfall.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

§ 104.

Geschäftsunfähige.

Geschäftsunfähig:

1. im Alter unter 7 Jahren Stehende;
2. dauernd Geistesgestörte;
3. wegen Geisteskrankheit Entmündigte.

§ 105.

Nichtigkeit von Willenserklärungen.

Nichtigkeit der Willenserklärung Geschäftsunfähiger; ferner Bewußtloser und vorübergehend Geistesgestörter.

§ 106.

Geschäftsbeschränkte.

In der Geschäftsfähigkeit beschränkt: Minderjährige im Alter von über 7 Jahren.

§ 107.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich zu einer, nicht lediglich vortheilhaften, Willenserklärung des Minderjährigen.

§ 108.

Genehmigung.

Wirksamkeit eines Vertrags ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters von dessen Genehmigung abhängig. — Genehmigung durch den geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen.

§ 109.

Widerruf.

Widerruf des anderen Theiles bis zur Genehmigung des Vertrags, außer bei Kenntniß der Minderjährigkeit oder des Fehlens der behaupteten Einwilligung.

§ 110.

Mittel des Minderjährigen.

Wirksamkeit eines Vertrags des Minderjährigen ohne Zustimmung im Fall der Leistung desselben mit ihm überlassenen Mitteln.

§ 111.

Einseitige Rechtsgeschäfte.

Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte des Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Im Fall der Einwilligung Vorlage derselben in schriftlicher Form. —

§ 112.

Erwerbsgeschäft.

Im Falle selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäftes durch den Minderjährigen mit Einwilligung des Vertreters und Genehmigung des Gerichts unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen für den Geschäftsbetrieb.

§ 113.

Dienst- und Arbeitsvertrag.

Im Fall der Ermächtigung des Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit desselben zur Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags und zur Erfüllung der Verpflichtungen hieraus.

§ 114.

Entmündigte.

Entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellte Minderjährigen über 7 Jahren gleichstehend.

§ 115.

Aufhebung der Entmündigung.

Im Fall der Aufhebung eines Entmündigungsbeschlusses sowohl Wirksamkeit der mit dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, wie der mit dem Vertreter vorgenommenen.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

§ 116.

Geheimer Vorbehalt.

Keine Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen geheimen Vorbehaltes des Erklärenden. Nichtigkeit derselben bei Kenntniß des anderen Theiles von dem Vorbehalte.

§ 117.

Scheingeschäfte. Verdecktes Geschäft.

Mit Einverständniß des Andern nur zum Schein abgegebene Willenserklärung nichtig. Auf ein verdecktes Rechtsgeschäft die für dieses geltenden Vorschriften anwendbar.

§ 118.

Scherzweise Erklärung.

Nichtigkeit einer nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung in der Erwartung abgegeben, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden.

§ 119.

Irrthum.

Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrthums über deren Inhalt oder wegen deren Nichtbeabsichtigung, unter der Voraussetzung ihrer sonst nicht erfolgten Abgabe. Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache als Irrthum über den Inhalt geltend.

§ 120.

Unrichtige Uebermittelung.

Anfechtung einer unrichtig übermittelten Willenserklärung in gleicher Weise wie eine irrthümliche.

§ 121.

Unverzügliche Anfechtung.

Unverzügliche Anfechtung nach Kenntniß des Anfechtungsgrundes (§§ 119, 120). —

§ 122.

Schadensersatzpflicht aus einer Willenserklärung

Schadensersatzpflicht des Erklärenden in den Fällen der §§ 118—120 gegenüber dem auf die Gültigkeit der Erklärung gutgläubig und ohne Fahrlässigkeit Vertrauenden, jedoch nicht über den Betrag des Interesses an der Gültigkeit der Erklärung hinaus.

§ 123.

Täuschung. Drohung.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung. Im Fall der Täuschung durch einen Dritten Kenntniß des Erklärungsempfängers von der Täuschung erforderlich; im Falle des Rechtserwerbs eines Dritten aus der Erklärung zur Anfechtung ihm gegenüber Kenntniß des Dritten erforderlich. Kennenmüssen gleich Kenntniß.

§ 124.

Anfechtungsfrist.

Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung nur binnen Jahresfrist. Fristbeginn mit Entdeckung der Täuschung oder Aufhören der Zwangslage. — Ausschluß der Anfechtung nach 30 Jahren seit Abgabe der Erklärung.

§ 125.

Formmangel.

Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Mangels der gesetzlich oder durch Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form.

§ 126.

Gesetzlich vorgeschriebene Schriftform.

Im Falle gesetzlich vorgeschriebener Schriftform Unterzeichnung der Urkunde oder der Urkunden durch den Aussteller oder die Vertragsparteien. — Ersatz der Schriftform durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

§ 127.

Durch Rechtsgeschäft bestimmte Schriftform.

Bei durch Rechtsgeschäft bestimmter Schriftform § 126 geltend. Doch telegraphische Uebermittlung und Briefwechsel genügend. —

Gerichtliche oder notarielle Urkunde.

§ 128.

Bei vorgeschriebener gerichtlicher oder notarieller Beurkundung Beurkundung zunächst des Antrags und sodann der Annahme genügend.

Beglaubigung.

§ 129.

Im Fall der Vorschrift öffentlicher Beglaubigung Unterschrift oder Handzeichen durch Behörde, Beamten oder Notar zu beglaubigen. Ersatz der Beglaubigung durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

Erklärung an Abwesende.

§ 130.

Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam im Zeitpunkte des Eintreffens, außer bei vorherigem oder gleichzeitigem Widerruf. —

Erklärung an Geschäftsunfähige oder -Beschränkte.

§ 131.

Wirksamkeit einer Willenserklärung gegenüber Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten erst, wenn solche deren gesetzlichem Vertreter zugegangen. —

Gerichtsvollzieher.

§ 132.

Im Falle der Zustellung einer Willenserklärung durch den Gerichtsvollzieher solche als zugegangen geltend. Bei Unbekanntheit einer Person oder deren Aufenthaltes öffentliche Zustellung. —

Willenserforschung.

§ 133.

Bei Auslegung einer Willenserklärung Erforschung des wirklichen Willens.

Gesetzliches Verbot von Rechtsgeschäften.

§ 134.

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften gegen gesetzliches Verbot.

Veräußerungsverbot zu Gunsten bestimmter Personen.

§ 135.

Gegen gesetzliches Veräußerungsverbot zu Gunsten bestimmter Personen verstoßende Verfügungen nur diesen Personen gegenüber unwirksam.

§ 136.

Veräußerungsverbot von Behörden.

Veräußerungsverbot einer Behörde einem gesetzlichen Veräußerungsverbote gleichstehend.

§ 137.

Rechtsgeschäftliche Beschränkung.

Weder Ausschluß noch Beschränkung des Verfügungsrechtes durch Rechtsgeschäft. —

§ 138.

Verstoß gegen die guten Sitten. Wucher.

Nichtigkeit eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes. Insbesondere Nichtigkeit von Wuchergeschäften.

§ 139.

Theilweise Nichtigkeit.

Theilweise Nichtigkeit in der Regel Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes bewirkend.

§ 140.

Umwandlung.

Umwandlung eines nichtigen Rechtsgeschäftes in ein anderes, wenn dessen Erfordernissen entsprechend und wenn gewollt.

§ 141.

Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäftes.

Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäftes als erneute Vornahme zu beurtheilen. Bestätigung eines nichtigen Vertrages zu den von Anfang an bedungenen Leistungen verpflichtend.

§ 142.

Angefochtenes Rechtsgeschäft.

Angefochtenes Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen. —

§ 143.

Anfechtung.

Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. — —

§ 144.

Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts.

Ausschluß der Anfechtung durch Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts. Bestätigung der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form nicht bedürfend.

Dritter Titel.

Vertrag.

Vertragsantrag.

§ 145.

Vertragsantrag. Gebundenheit des Antragenden. —

Erlöschen des Antrags.

§ 146.

Erlöschen des Vertragsantrags in Folge Ablehnung oder nicht rechtzeitiger Annahme.

Annahme zwischen Anwesenden und Abwesenden.

§ 147.

Sofortige Annahme zwischen Anwesenden; auch bei Antragstellung mittelst Fernsprechers. Zwischen Abwe,enden Annahme nur bis zu dem den Umständen entsprechenden Zeitpunkte.

Annahmefrist.

§ 148.

Bei Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden Annahme nur innerhalb der Frist.

Anzeige der Verspätung.

§ 149.

Anzeige von der verspätet zugegangenen Annahmeerklärung Seitens des Antragenden an den Annehmenden. —

Neuer Antrag.

§ 150.

Verspätete Annahme gleich neuem Antrag; Annahme unter Abänderungen gleich Ablehnung mit neuem Antrag.

Stillschweigende Annahme.

§ 151.

Anna.jme des Antrags ohne ausdrückliche Erklärung, wenn letztere nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten, oder im Falle Verzichtes. —

Beurkundung ohne gleichzeitige Anwesenheit.

§ 152.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Theile.

§ 153.

Tod vor der Annahme.

Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor der Annahme einflußlos.

§ 154.

Punktationen, Traktate.

Verständigung über einzelne Vertragspunkte nicht bindend. Im Fall der Verabredung einer Beurkundung Vertrag ohne Beurkundung nicht geschlossen.

§ 155.

Mißverständniß.

Wenn in einem geschlossenen Vertrage ein Punkt übersehen, in der Regel Geltung des Vereinbarten.

§ 156.

Versteigerung.

Bei einer Versteigerung Zustandekommen des Vertrags erst durch den Zuschlag.

§ 157.

Treu und Glauben.

Vertragsauslegung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf Verkehrssitte.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

§ 158.

Bedingung.

Aufschiebende und auflösende Bedingung. Entgegengesetzte Folgen des Eintritts der Bedingung.

§ 159.

Zurückbeziehung.

Je nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts Zurückbeziehung der Folgen des Eintritts der Bedingung auf einen früheren Zeitpunkt.

§ 160.

Schwebezeit.

Schadensersatz wegen Beeinträchtigung des von der Bedingung abhängigen Rechts während der Schwebezeit.

Verfügungen in der Schwebezeit.

§ 161.

Unwirksamkeit von Verfügungen (auch der Zwangsvollstreckung und des Arrestes sowie von Verfügungen des Konkursverwalters) während der Schwebezeit. --

Fiktion des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung.

§ 162.

Verhinderung oder Herbeiführung des Eintritts der Bedingung wider Treu und Glauben; — ersteren Falls Bedingung als eingetreten, letzteren Falles als nicht eingetreten geltend.

Anfangs- oder Endtermin.

§ 163.

Bei Bestimmung eines Anfangs- oder Endtermins für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts Vorschriften über die Bedingung entsprechend anwendbar.

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Wirkung der Vertretung.

§ 164.

Willenserklärung des Vertreters unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkend. Bei Nichterkennbarkeit des Handelns in fremdem Namen der mangelnde Wille in eigenem Namen zu handeln nicht in Betracht kommend. —

Geschäftsbeschränkter Vertreter.

§ 165.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Vertreters für die Wirksamkeit einer von ihm oder gegenüber ihm abgegebenen Willenserklärung unschädlich.

Willensmängel, Kenntniß von Umständen.

§ 166.

Soweit Willensmängel, Kenntniß oder Kennenmüssen gewisser Umstände von Einfluß, nur der Vertreter in Betracht kommend; Ausnahme im Falle bestimmter Weisungen des Vollmachtgebers. —

§ 167.

Vollmachtserklärung.

Vollmachtserklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten der Form des betreffenden Rechtsgeschäftes nicht bedürfend.

§ 168.

Erlöschen der Vollmacht.

Erlöschen der Vollmacht nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich bestimmend. Widerruflichkeit auch bei Fortbestehen des Rechtsverhältnisses. —

§ 169.

Fortbestehen einer erloschenen Vollmacht.

Soweit eine erloschene Vollmacht als fortbestehend geltend (§§ 674, 729), Unwirksamkeit derselben zu Gunsten eines das Erlöschen kennenden oder kennen müssenden Dritten.

§ 170.

Anzeige von dem Erlöschen.

Im Fall der Vollmachtserklärung gegenüber einem Dritten Anzeige von dem Erlöschen der Vollmacht an diesen erforderlich.

§ 171.

Kundgabe von einer Bevollmächtigung.

Im Fall besonderer Mittheilung an einen Dritten oder öffentlicher Bekanntmachung über eine Bevollmächtigung Widerruf in gleicher Weise.

§ 172.

Vorlage einer Vollmachtsurkunde.

Aushändigung einer Vollmachtsurkunde an den Vertreter und Vorlage derselben an den Dritten gleich einer besonderen Mittheilung.

§ 173.

Kenntniß des Erlöschens.

Kenntniß des Dritten vom Erlöschen der Vollmacht oder Kennenmüssen für diesen maßgebend.

§ 174.

Zurückweisung.

Zurückweisung eines einseitigen Rechtsgeschäfts wegen Nichtvorlage einer Vollmachtsurkunde.

Rückgabe der Vollmacht.

§ 175.

Rückgabe der Vollmachtsurkunde nach Erlöschen der Vollmacht. Kein Zurückbehaltungsrecht.

Kraftloserklärung.

§ 176.

Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung. — —

Mangel der Vertretungsmacht bei Verträgen.

§ 177.

Im Falle eines Vertragsabschlusses ohne Vertretungsmacht Genehmigung des Vertretenen erforderlich. —

Widerruf des anderen Theils.

§ 178.

Bis zur Genehmigung des Vertrags der andere Theil zum Widerruf berechtigt. —

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

§ 179.

Im Falle eines Vertragsabschlusses als Vertreter ohne nachgewiesene Vertretungsmacht Vertreter Mangels Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet. — —

Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 180.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig außer im Fall der Nichtbeanstandung oder des Einverständnisses des anderen Theils.

Rechtsgeschäft eines Vertreters mit sich selbst.

§ 181.

Kein Rechtsgeschäft eines Vertreters im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten, außer wenn gestattet oder im Fall der Erfüllung einer Verbindlichkeit.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Zustimmung eines Dritten.

§ 182.

Wenn zu einem Rechtsgeschäfte Zustimmung eines Dritten erforderlich, Erklärung sowohl dem

einen als dem andern Theile gegenüber zulässig; nicht in der Form des Rechtsgeschäftes; zu einseitigem Rechtsgeschäfte schriftliche Einwilligung.

§ 183.

Widerruf der Einwilligung.

Widerruflichkeit der Einwilligung bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts. —

§ 184.

Rückwirkung der Genehmigung.

Rückwirkung der Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme. — Keine Unwirksamkeit der vor der Genehmigung des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden oder durch Zwangsvollstreckung u. s. f. getroffenen Verfügungen.

§ 185.

Wirksamkeit der Verfügungen Nichtberechtigter.

Wirksamkeit der Verfügungen Nichtberechtigter mit Einwilligung oder Genehmigung des Berechtigten, mit Erwerb des Gegenstandes durch den Verfügenden oder mit unbeschränkter Beerbung des Verfügenden durch den Berechtigten.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§ 186.

Auslegungsvorschriften.

In §§ 187—193 Auslegungsvorschriften für Fristen und Termine in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften.

§ 187.

Anfang einer Frist.

Bei Berechnung einer Frist nach einem Ereignisse oder Zeitpunkte im Laufe eines Tages Nichtmitrechnung des betreffenden Tages. Bei Fristberechnung nach dem Beginn eines Tages Mitrechnung dieses Tages; ebenso des Geburtstages bei Berechnung des Lebensalters.

Ende einer Frist.

§ 188.

Endigung einer nach Tagen bestimmten Frist mit Ablauf des letzten Tages. Endigung einer nach Wochen, Monaten u. s. f. bestimmten Frist im ersten Fall des § 187 mit Ablauf des entsprechenden Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, im zweiten Fall des § 187 mit Ablauf des vorhergehenden Tages. —

Halbjahrfristen rc.

§ 189.

1/2 Jahr gleich 6 Monaten, 1/4 Jahr gleich 3 Monaten, 1/2 Monat gleich 15 Tagen. —

Fristverlängerung.

§ 190.

Bei Verlängerung einer Frist Berechnung der neuen Frist vom Ablauf der vorigen.

Monat; Jahr.

§ 191.

Bei nicht zusammenhängendem Verlauf eines nach Monaten oder Jahren bestimmten Zeitraumes Monat gleich 30, Jahr gleich 365 Tagen.

Monatsanfang rc.

§ 192.

Anfang des Monats erster Tag, Mitte fünfzehnter, Ende letzter Tag des Monats.

Sonn- und Feiertag.

§ 193.

Bei Terminen und Fristen an Stelle des auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallenden Termines oder Fristendes der nächstfolgende Werktag geltend.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

Verjährbarkeit.

§ 194.

Ansprüche auf ein Thun oder Unterlassen verjährbar. Familienrechtliche Ansprüche auf Herstellung eines Zustandes für die Zukunft unverjährbar.

§ 195.

Regelmäßige Verjährungsfrist: Dreißig Jahre. Verjährung in 30 Jahren.

§ 196.

In 2 Jahren verjährbar: 1. Ansprüche von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Kunstgewerbetreibenden; 2. von Land- oder Forstwirthschaft Betreibenden; 3. von Eisenbahnen, Fuhrleuten, Schiffern, Lohnkutschern und Boten; 4. von Gastwirthen; 5. Looshändlern; 6. Vermiethern von Sachen; 7. Geschäftsbesorgern und Dienstleuten; 8. Privatbediensteten; 9. Arbeitern und Taglöhnern; 10. Lehrherrn; 11. Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- und Heilanstalten; 12. Pflegern und Erziehern; 13. Lehrern; 14. Aerzten jeder Art und Hebammen; 15. Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, und allen zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellten oder zugelassenen Personen; 16. der Parteien wegen ihrer Vorschüsse; 17. der Zeugen und Sachverständigen. — In den Fällen 1, 2, 5 in 4 Jahren verjährbar, wenn ad 1 die Leistung für den Gewerbebetrieb, ad 2 die Lieferung nicht für den Haushalt, ad 5 die Lieferung zum Weitervertrieb erfolgt. Verjährung in 2 Jahren.

§ 197.

In 4 Jahren verjährbar: Ansprüche auf Zinsrückstände, einschließlich der Ambortisationszuschläge, auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen. — Verjährung in 4 Jahren.

§ 198.

Beginn der Verjährung mit Entstehung des Anspruchs; Anspruch auf ein Unterlassen mit der Zuwiderhandlung verjährbar. Beginn der Verjährung.

§ 199.

Beginn der Verjährung bei erforderlicher Kündigung mit der Zulässigkeit der letzteren oder Ablauf der nachfolgenden Frist. Beginn bei Kündigung.

Anfechtungsanspruch.

§ 200.

Beginn der Verjährung eines Anfechtungsanspruchs mit der Zulässigkeit der Anfechtung. —

Jahresschluß.

§ 201.

Beginn der Verjährung nach §§ 196, 197 erst mit dem betreffenden Jahresschluß.

Hemmung. Stundung.

§ 202.

Hemmung der Verjährung durch Stundung oder sonstige Berechtigung zur vorübergehenden Leistungsverweigerung. Ausnahmen.

Stillstand der Rechtspflege rc.

§ 203.

Hemmung durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist; ebenso bei Hinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt.

Ansprüche zwischen Ehegatten rc.

§ 204.

Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, zwischen Vormund und Mündel während der Vormundschaft.

Hemmungszeit.

§ 205.

Nichteinrechnung der Zeit der Hemmung in die Verjährungsfrist.

Verjährung gegen Geschäftsunfähige.

§ 206.

Verjährung gegen geschäftsunfähige oder geschäftsbeschränkte Personen ohne gesetzlichen Vertreter nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Aufhören dieses Zustandes.

Verjährung von Nachlaßansprüchen rc.

§ 207.

Verjährung von Nachlaßansprüchen und Ansprüchen gegen einen Nachlaß nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Annahme der Erbschaft u. A.

§ 208.

Unterbrechung durch Anerkennung.

Unterbrechung der Verjährung durch Abschlag- und Zinszahlung, Sicherheitsleistung und sonstige Anerkennung.

§ 209.

Klage ꝛc.

Unterbrechung durch Klageerhebung und ihr gleichstehende Prozeßhandlungen. (§§ 213—216.)

§ 210.

Gesuch um Vorentscheidung ꝛc.

Unterbrechung durch ein Gesuch um Vorentscheidung einer Behörde oder Bestimmung des zuständigen Gerichts im Fall der Klageerhebung binnen 3 Monaten. —

§ 211.

Dauer der Unterbrechung.

Fortdauer der Unterbrechung bis zur Erledigung des Prozesses. Endigung der Unterbrechung durch Stillstand des Prozesses bis zur Weiterbetreibung.

§ 212.

Wegfall der Unterbrechung.

Unterbrechung der Klage nicht als erfolgt geltend bei Rücknahme oder formeller Abweisung der Klage. Im Falle neuer Klage binnen 6 Monaten Verjährung durch erste Klage unterbrochen. —

§ 213.

Zahlungsbefehl.

Keine Unterbrechung durch Zahlungsbefehl bei Erlöschen der Wirkungen der Rechtshängigkeit.

§ 214.

Konkursanmeldung.

Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse bis zur Beendigung des Konkurses. —

§ 215.

Aufrechnung ꝛc.

Unterbrechung durch Aufrechnung oder Streitverkündung bis zur Erledigung des Prozesses im Fall nachfolgender Klagestellung binnen 6 Monaten. —

Vollstreckungshandlung.

§ 216.

Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung als nicht erfolgt geltend im Fall der Aufhebung der Vollstreckungsmaßregel. —

Zeit bis zur Unterbrechung

§ 217.

Die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht kommend.

Rechtskräftig festgestellter Anspruch.

§ 218.

Verjährung eines rechtskräftig festgestellten Anspruches stets in 30 Jahren mit Ausnahme des auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gerichteten.

Urtheil unter Vorbehalt.

§ 219.

Ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil als rechtskräftige Entscheidung geltend.

Schiedsgericht rc.

§ 220.

Entsprechende Anwendung der §§ 209—213, 215, 216, 218, 219 im Fall der Klage vor einem Schiedsgerichte oder besonderem Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde. —

Anrechnung.

§ 221.

Hinsichtlich einer durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten gelangten Sache Verjährungszeit des Rechtsvorgängers dem Rechtsnachfolger zu Statten kommend.

Einrede der Verjährung.

§ 222.

Nach vollendeter Verjährung Recht des Verpflichteten zur Leistungsverweigerung. Keine Zurückforderung der nach eingetretener Verjährung erfolgten Leistung, ebensowenig eines Anerkenntnisses und einer Sicherheit, auch wenn in Unkenntniß der Verjährung bewirkt.

§ 223.

Fortbestehen von Hypothek und Pfandrecht.

Befriedigung aus einer Hypothek oder einem Pfandrecht durch Verjährung des Anspruchs nicht gehindert; Zinsrückstände und andere wiederkehrende Leistungen ausgenommen. —

§ 224.

Nebenleistungen.

Verjährung der Nebenleistungen mit der Hauptleistung.

§ 225.

Ausschließung der Verjährung 2c.

Weder Ausschließung noch Erschwerung der Verjährung durch Rechtsgeschäft. Erleichterung, wie Abkürzung der Frist, zulässig.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthilfe.

§ 226.

Verbot von Chikane.

Rechtsausübung nur zum Zwecke der Schadenszufügung unzulässig.

§ 227.

Nothwehr.

Durch Nothwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich.

§ 228.

Abwehr gegen Sachen.

Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache zur Abwendung einer Gefahr, wenn erforderlich und nicht außer Verhältniß zu der Gefahr, nicht widerrechtlich. Wenn Gefahr vom Thäter verschuldet, Schadensersatzpflicht.

Selbsthilfe.

§ 229.

Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, Festnahme oder Beseitigung eines Widerstandes zum Zwecke der Selbsthilfe: Mangels obrigkeitlicher Hilfe und bei Gefahr auf Verzug nicht widerrechtlich.

Arrest rc.

§ 230.

Im Fall einer Wegnahme Antrag auf dinglichen Arrest oder Zwangsvollstreckung; im Fall einer Festnahme Antrag auf persönlichen Sicherheitsarrest. —

Schadensersatz.

§ 231.

Schadensersatz wegen Selbsthilfe in der irrigen Annahme ihrer Voraussetzungen.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Art der Sicherheit.

§ 232.

Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren, Verpfändung, Hypothekbestellung, auch taugliche Bürgen. (§§ 233—239.)

Pfandrecht am Hinterlegten.

§ 233.

Pfandrecht des Berechtigten an dem Hinterlegten. —

Werthpapiere.

§ 234.

Nur Werthpapiere auf Inhaber mit Kurswerth und wenn mündelgeldmäßig zur Sicherheit geeignet, — Sicherheitsleistung nur in der Höhe von 3 Viertheilen des Kurswerthes.

Umtausch.

§ 235.

Recht zum Umtausch von hinterlegtem Geld oder hinterlegten Werthpapieren.

§ 236.

Buchforderungen ꝛc.

Sicherheit mit Buchforderungen gegen Reich oder Bundesstaat nur mit 3 Viertheilen des Kurswerthes der betreffenden Werthpapiere.

§ 237.

Bewegliche Sachen.

Sicherheit mit beweglichen Sachen nur in der Höhe von 2 Drittheilen des Schätzungswerths. Zurückweisung ungeeigneter Sachen.

§ 238.

Hypotheken ꝛc.

Sicherheit mit Hypothekforderungen, Grund- oder Rentenschulden nur wenn mündelgeldmäßig. Keine Sicherheit mit Sicherungshypothek.

§ 239.

Bürgen.

Tauglichkeit eines Bürgen bei angemessenem Vermögen und Gerichtsstand im Inlande. Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

§ 240.

Ergänzung.

Bei Unzureichendwerden der Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten Ergänzung oder anderweite Sicherheit.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Verpflichtung zur Leistung.

§ 241.

Recht des Gläubigers, eine Leistung — auch ein Unterlassen — von dem Schuldner zu fordern. Leistung.

§ 242.

Bewirkung der Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Treu und Glauben.

§ 243.

Im Falle einer Gattungsschuld Leistung einer Sache von mittlerer Art und Güte. — Gattungsschuld.

§ 244.

Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in Reichswährung, wenn nicht anders bestimmt. Ausländische Währung.

Nicht gangbare Münzsorten.

§ 245.

Wenn die Schuld in einer nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzsorte zu zahlen: Zahlung ohne Rücksicht auf diese Bestimmung.

Zinsfuß.

§ 246.

Gesetzlicher Zinsfuß: 4%.

Höherer Zinssatz als 6%.

§ 247.

Bei einem höheren Zinssatze als 6% jährlich nach Ablauf von 6 Monaten Kündigungsrecht mit 6 monatlicher Kündigungsfrist.

Zinseszinsen.

§ 248.

Nichtigkeit einer im Voraus getroffenen Vereinbarung von Zinseszinsen. Sparkassen, Kreditanstalten und Bankgeschäfte ausgenommen.

Schadensersatz. Herstellung.

§ 249.

Im Fall der Verpflichtung zum Schadensersatze Herstellung des ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehenden Zustandes. Bei einer Verletzung oder Beschädigung Anspruch auf den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag.

Frist zur Herstellung.

§ 250.

Bestimmung einer Frist zur Herstellung bei Meidung der Geldentschädigung.

Geldentschädigung.

§ 251.

Bei Unmöglichkeit der Herstellung, oder wenn solche zur Entschädigung nicht genügend, ferner bei Unverhältnißmäßigkeit der zur Herstellung erforderlichen Aufwendungen: Entschädigung in Geld.

Entgangener Gewinn.

§ 252.

Schadensersatz auch den entgangenen Gewinn umfassend. Entgangener Gewinn der mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende.

§ 253.

Nicht vermögensrechtlicher Schaden.

Ersatz nicht vermögensrechtlichen Schadens nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 254.

Mitverschulden des Beschädigten.

Bei mitwirkendem Verschulden des Beschädigten Ersatzpflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere von der Frage des vorwiegenden Verschuldens des einen oder anderen Theiles abhängig. —

§ 255.

Abtretung von Ansprüchen.

Ersatzpflicht nur gegen Abtretung der etwaigen Ansprüche des Ersatzberechtigten gegen Dritte.

§ 256.

Verzinsung von Aufwendungen.

Verpflichtung des zum Ersatze von Aufwendungen Verbundenen zu deren Verzinsung; für die Zeit des Nutz- oder Fruchtgenusses eines Gegenstandes keine Verzinsung.

§ 257.

Befreiung von Verbindlichkeiten.

Anspruch auf Befreiung von zum Zwecke von Aufwendungen eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 258.

Wegnahme einer Einrichtung.

Im Falle berechtigter Wegnahme einer Einrichtung von einer herauszugebenden Sache Wiederinstandsetzung der letzteren. —

§ 259.

Rechenschaftsablage.

Im Fall der Verpflichtung zu einer Rechenschaftsablage Mittheilung einer Rechnung mit Belegen. Angezeigten Falles auf Verlangen Leistung des Offenbarungseides, doch nicht in geringfügigen Sachen.

Inbegriff von Gegenständen.

§ 260.

Im Fall der Verpflichtung zur Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen oder zur Auskunft hierüber Vorlage eines Verzeichnisses des Bestandes. Angezeigten Falles Offenbarungseid.

Abnahme des Offenbarungseides.

§ 261.

Zuständigkeit des Prozeß- oder Amtsgerichts zur Abnahme des Offenbarungseides. Zulässigkeit der Aenderung des Eides durch Gerichtsbeschluß. —

Wahlschuld.

§ 262.

Wahlrecht des Schuldners unter mehreren alternativ geschuldeten Leistungen.

Gewählte Leistung.

§ 263.

Gewählte Leistung als die von Anfang an allein geschuldete geltend.

Verzug in der Wahl.

§ 264.

Bei Nichtvornahme der Wahl durch den wahlberechtigten Schuldner bis zur Zwangsvollstreckung: Wahlrecht des Gläubigers; im Fall des Verzuges des wahlberechtigten Gläubigers nach fruchtloser Bestimmung einer Wahlfrist Uebergang der Wahl auf den Schuldner. —

Unmöglichkeit einer der Leistungen.

§ 265.

Im Fall der Unmöglichkeit einer der Leistungen: Beschränkung der Schuld auf die übrigen, außer wenn die Unmöglichkeit durch den nicht wahlberechtigten Theil zu vertreten ist.

Theilleistung.

§ 266.

Keine Berechtigung des Schuldners zu Theilleistungen.

Leistung durch Dritte.

§ 267.

Hat Schuldner nicht in Person zu leisten, Leistung auch durch Dritte, ohne Einwilligung des Schuldners. —

§ 268.

Befriedigung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung durch jeden in Folge der Zwangsvollstreckung mit Verlust Bedrohten. Uebergang der Forderung auf den Dritten. —

Befriedigung durch Dritte in der Zwangsvollstreckung.

§ 269.

Ort der Leistung, wenn nicht bestimmt, oder aus den Umständen zu entnehmen, am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses. —

Ort der Leistung.

§ 270.

Uebermittlung von Geld an den Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers auf Gefahr und Kosten des Schuldners. Bei Aenderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung Tragung der Mehrkosten oder der erhöhten Gefahr durch den Gläubiger.

Uebermittlung von Geld.

§ 271.

Wenn Zeit der Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, sofortige Leistung.—

Zeit der Leistung.

§ 272.

Kein Abzug von Zwischenzinsen bei Zahlung einer unverzinslichen Schuld vor der Fälligkeit.

Zwischenzinsen.

§ 273.

Zurückbehaltungsrecht des Schuldners auf Grund eines Gegenanspruchs aus demselben rechtlichen Verhältnisse oder wegen Verwendungen auf einen herauszugebenden Gegenstand oder wegen eines durch letzteren verursachten Schadens. —

Zurückbehaltungsrecht.

§ 274.

Bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts Verurtheilung des Schuldners zur Erfüllung Zug um Zug. —

Erfüllung Zug um Zug.

Nachträglich eintretende Unmöglichkeit.

§ 275.

Befreiung des Schuldners durch nachträglich eintretende, von ihm nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung oder eintretendes Unvermögen.

Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 276.

Vertretung von Vorsatz und Fahrlässigkeit durch den Schuldner. — Kein vorausgehender Erlaß der Haftung wegen Vorsatzes.

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 277.

Neben Einstehen für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten auch Haftung für grobe Fahrlässigkeit.

Haftung für Dritte.

§ 278.

Haftung des Schuldners für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit von ihm verwendeten Personen.

Gattungsschuld.

§ 279.

Im Falle einer Gattungsschuld Haftung des Schuldners, so lange die Leistung aus der Gattung möglich ist.

Schadensersatz.

§ 280.

Schadensersatz des Schuldners wegen von ihm zu vertretender gänzlicher oder theilweiser Unmöglichkeit der Leistung. Im Falle theilweiser Unmöglichkeit Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leistung wegen mangelnden Interesses und Anspruch auf vollen Schadensersatz.

Herausgabe empfangenen Ersatzes.

§ 281.

Anspruch gegen den Schuldner auf Herausgabe eines für den Schuldgegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung eines Ersatzanspruchs. —

Beweislast bezügl. der Haftung für Unmöglichkeit.

§ 282.

Beweislast des Schuldners, wenn streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung von ihm zu vertreten.

§ 283.

Schadensersatzanspruch nach Urtheil auf Leistung.

Uebergang vom Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruche nach rechtskräftiger Verurtheilung und Ablauf der zur Bewirkung der Leistung bestimmten Frist. — —

§ 284.

Verzug des Schuldners.

Nach Eintritt der Fälligkeit Verzug des Schuldners auf erfolgte Mahnung; Verzug ohne Mahnung bei Nichtleistung zur bestimmten Kalenderzeit oder nach Zeitablauf von der Kündigung ab.

§ 285.

Kein Verzug.

Kein Verzug des Schuldners bei Unterbleiben der Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes

§ 286.

Schadensersatz wegen Verzugs.

Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens. Auch Ablehnung der Leistung wegen mangelnden Interesses und Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

§ 287.

Haftung für Fahrlässigkeit und Zufall.

Haftung des Schuldners während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit sowie für Zufall, außer wenn Schaden ohnehin eingetreten.

§ 288.

Verzugszinsen.

4% Verzugszinsen. Höhere Zinsen und weiterer Schadensanspruch nicht ausgeschlossen.

§ 289.

Keine Verzugszinsen aus Zinsen.

Keine Verzugszinsen aus Zinsen. Ersatzanspruch unberührt.

§ 290.

Verzinsung eines Ersatzbetrags.

Verzinsung des in Folge Untergangs oder Verschlechterung eines Gegenstandes während des Verzugs zu ersetzenden Betrags. —

Verzinsung einer Geldschuld.

§ 291.

Verzinsung einer Geldschuld von der Rechtshängigkeit oder späteren Fälligkeit an.

Verpflichtung zur Herausgabe eines Gegenstandes.

§ 292.

Im Fall der Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe eines Gegenstandes Bestimmung des Anspruchs des Gläubigers auf Schadensersatz von der Rechtshängigkeit an nach den Vorschriften über die Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs. Das Gleiche von dem Anspruche auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und auf Ersatz von Verwendungen geltend.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

Angebot.

§ 293.

Verzug des Gläubigers im Fall der Nichtannahme der angebotenen Leistung.

Thatsächliches Angebot.

§ 294.

Thatsächliches Angebot der zu bewirkenden Leistung.

Wörtliches Angebot.

§ 295.

Wörtliches Angebot genügend im Fall der Erklärung der Nichtannahme Seitens des Gläubigers oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich.

Handlung des Gläubigers.

§ 296.

Wenn für die Handlung eines Gläubigers eine Zeit bestimmt, Angebot nur bei rechtzeitiger Vornahme der Handlung erforderlich.

Unvermögenheit des Schuldners.

§ 297.

Kein Verzug des Gläubigers bei Unvermögenheit des Schuldners zur Zeit des Angebots oder zu der in § 296 bemerkten Zeit.

§ 298.

Verzug des Gläubigers im Falle Nichtangebots der Gegenleistung.

Nichtangebot der Gegenleistung.

§ 299.

Kein Verzug des Gläubigers bei vorübergehender Verhinderung an der Annahme, wenn Leistungszeit nicht bestimmt oder Schuldner vorher leistungsberechtigt, außer bei vorheriger Ankündigung der Leistung.

Vorübergehende Verhinderung an der Annahme.

§ 300.

Haftung des Schuldners während des Verzugs des Gläubigers nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall einer Gattungsschuld mit Annahmeverzug Uebergang der Gefahr auf den Gläubiger.

Beschränkte Haftung des Schuldners.

§ 301.

Während des Verzugs des Gläubigers Aufhören der Zinsverpflichtung.

Aufhören der Zinspflicht.

§ 302.

Während des Verzugs des Gläubigers Schuldner nur zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen verpflichtet.

Nur Haftung für gezogene Nutzungen.

§ 303.

Besitzaufgabe des Schuldners an einem herauszugebenden Grundstücke wegen Verzugs des Gläubigers. —

Besitzaufgabe an einem Grundstücke.

§ 304.

Ersatz der Mehraufwendungen des Schuldners für das erfolglose Angebot und für Aufbewahrung des Schuldgegenstandes.

Ersatz der Mehraufwendungen des Schuldners.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen.

Erster Titel.

Begründung. Inhalt des Vertrags.

Vertrag.

§ 305.

Zur Begründung und Aenderung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag erforderlich. —

Unmögliche Leistung.

§ 306.

Nichtigkeit eines auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrags.

Ersatzpflicht des die Unmöglichkeit Kennenden.

§ 307.

Schadensersatzpflicht des die Unmöglichkeit der Leistung kennenden Vertragschließenden gegenüber dem auf die Gültigkeit des Vertrags vertrauenden anderen Theile, jedoch nicht über den Betrag des Interesses an der Gültigkeit des Vertrags hinaus. —

Hebung der Unmöglichkeit.

§ 308.

Bei voraussichtlicher Hebung der Unmöglichkeit Gültigkeit des auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrags. —

Verbotene Verträge.

§ 309.

Auf Verträge gegen gesetzliches Verbot §§ 307, 308 entsprechend anwendbar.

Verträge über künftiges Vermögen.

§ 310.

Nichtigkeit der vertragsweisen Verpflichtung zur Uebertragung oder Belastung des künftigen Vermögens. —

Verträge über das gegenwärtige Vermögen.

§ 311.

Zur Uebertragung oder Belastung des gegenwärtigen Vermögens gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich. —

§ 312.

Vertrag über den Nachlaß.

Nichtigkeit von Verträgen über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten mit Ausnahme von Verträgen unter den künftigen gesetzlichen Erben. —

§ 313.

Verträge über Grundstücke.

Zur vertragsweisen Verpflichtung hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken gerichtliche oder notarielle Beurkundung. Gültigkeit formloser Verträge bei erfolgender Auflassung und Eintragung in das Grundbuch.

§ 314.

Zubehör.

Erstrecken einer Veräußerung oder Belastung auf das Zubehör.

§ 315.

Bestimmung der Leistung durch die Vertragschließenden.

Bestimmung der Leistung durch einen Vertragschließenden nach billigem Ermessen. Eventuell Bestimmung durch Urtheil. —

§ 316.

Bestimmung der Gegenleistung.

Bestimmung des Umfangs einer Gegenleistung durch den Berechtigten.

§ 317.

Bestimmung der Leistung durch einen Dritten.

Bestimmung der Leistung durch einen Dritten nach billigem Ermessen. Uebereinstimmung mehrerer Dritter. Bei Bestimmung einer Summe Durchschnittssumme maßgebend.

§ 318.

Anfechtung der Bestimmung.

Anfechtung der Bestimmung des Dritten wegen Irrthums, Drohung oder Arglist; anfechtungsberechtigt nur die Vertragschließenden. —

§ 319.

Offenbare Unbilligkeit 2c.

Nichtverbindlichkeit der Bestimmung des Dritten wegen offenbarer Unbilligkeit; Bestimmung durch

Urtheil; ebenso im Falle Nichttreffens einer Bestimmung; letzteren Falls Vertrag unwirksam, wenn die Bestimmung nach freiem Belieben des Dritten zu treffen.

Zweiter Titel.

Gegenseitiger Vertrag.

Leistungsverweigerung bis zur Gegenleistung.

§ 320.

Verweigerung der Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung, außer bei Verpflichtung zur Vorleistung. Keine Verweigerung der Gegenleistung bei Geringfügigkeit eines Rückstandes der Leistung. —

Verschlechterte Verhältnisse.

§ 321.

Verweigerung der Leistung wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Theils. —

Zug um Zug.

§ 322.

Verurtheilung zur Erfüllung Zug um Zug oder, bei Vorleistungspflicht des Klägers, zur Leistung nach Empfang der Gegenleistung.

Unmöglichkeit in Folge Zufalls.

§ 323.

Bei Unmöglichkeit der Leistung in Folge Zufalls Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung. Im Fall der Herausgabe des erlangten Ersatzes an den anderen Teil Verpflichtung desselben zur Gegenleistung. Recht auf Rückforderung der bewirkten, aber nicht geschuldeten Gegenleistung. —

Vom andern Theil verschuldete Unmöglichkeit.

§ 324.

Bei vom anderen Theile zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung Anspruch auf Gegenleistung; doch Anrechnung des Ersparten oder anderweit Erworbenen. Ebenso bei Eintritt der Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs des Anderen.

§ 325.

Vom Verpflichteten verschuldete Unmöglichkeit.

Bei vom Leistungsverpflichteten zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung Anspruch des anderen Theils auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt. — —

§ 326.

Verzug.

Im Falle Verzugs eines Theils Fristbestimmung durch den andern Theil zur Bewirkung der Leistung bei Meidung der Ablehnung der Leistung. Nach fruchtlosem Fristablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrage. — —

§ 327.

Entsprechende Anwendung.

Anwendbarkeit der §§ 346—356 auf das Rücktrittsrecht nach §§ 325, 326. —

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 328.

Unmittelbarer Erwerb des Dritten.

Vereinbarung einer Leistung an einen Dritten durch Vertrag. Unmittelbarer Erwerb des Rechts auf die Leistung durch den Dritten. —

§ 329.

Erfüllungsübernahme.

Im Fall der Erfüllungsübernahme statt der Schuldübernahme kein unmittelbarer Rechtserwerb des Gläubigers. —

§ 330.

Lebensversicherung, Leibrente, Gutsübernahme.

Im Falle einer Lebensversicherung oder Leibrente zu Gunsten eines Dritten unmittelbarer Rechtserwerb des Dritten; ebenso im Fall der Auflage an einen unentgeltlich Bedachten zur Leistung an einen Dritten, oder im Fall des Versprechens der Abfindung eines Dritten bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme.

Tod des Versprechensempfängers.

§ 331.

Rechtserwerb des Dritten mit dem Tode des Versprechensempfängers, wenn die Leistung nach dessen Tod erfolgen soll. —

Substituirung.

§ 332.

Vorbehalt der Substituirung eines Anderen statt des Dritten durch den Versprechensempfänger.

Zurückweisung.

§ 333.

Bei Zurückweisung des aus dem Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten kein Rechtserwerb.

Einwendungen.

§ 334.

Einwendungen des Versprechenden aus dem Vertrage auch gegenüber dem Dritten zustehend.

Anspruch des Versprechensempfängers.

§ 335.

Anspruch des Versprechensempfängers auf Leistung an den Dritten. —

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsstrafe.

Draufgabe.

§ 336.

Draufgabe als Zeichen des Vertragsabschlusses; im Zweifel nicht Reugeld.

Anrechnung oder Rückgabe.

§ 337.

Anrechnung oder Rückgabe bei der Erfüllung. Rückgabe bei Vertragsaufhebung.

Behalten der Draufgabe.

§ 338.

Bei vom Geber zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung oder von ihm verschuldeter Vertragsaufhebung Behalten der Draufgabe Seitens des Empfängers. Anrechnung auf den Schadensersatz.

§ 339. Vertragsstrafe.

Verwirkung der Vertragsstrafe im Fall des Verzugs, oder der Zuwiderhandlung, wenn die geschuldete Leistung in einem Unterlassen bestehend.

§ 340. Strafe statt Erfüllung. Schadensersatz.

Anspruch des Gläubigers auf die verwirkte Strafe statt der Erfüllung. Strafe als Mindestbetrag eines zu leistenden Schadensersatzes.

§ 341. Nicht gehörige Erfüllung.

Bei nicht gehöriger Erfüllung Strafe neben der Erfüllung. — Vorbehalt der Strafe bei Annahme der Erfüllung.

§ 342. Andere Strafe als Geldleistung.

Statt einer Geldsumme Versprechen einer anderen Leistung als Strafe. —

§ 343. Herabsetzung.

Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe. Ausgeschlossen nach Entrichtung der Strafe.

§ 344. Unwirksames Versprechen.

Mit Unwirksamkeit eines Versprechens auch Vertragsstrafe unwirksam.

§ 345. Beweislast.

Beweis der Erfüllung durch den Schuldner außer bei geschuldetem Unterlassen.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

§ 346. Rückgewähr.

Bei vorbehaltenem und erfolgtem Rücktritt gegenseitige Rückgewähr der empfangenen Leistungen oder Vergütung des Werthes. —

§ 347.

Ersatzleistung.

Anspruch auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe vom Empfang der Leistung an wie bei Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs. Ebenso Anspruch wegen Nutzungen oder Verwendungen. Verzinsung.

§ 348.

Zug um Zug.

Rückgewähr Zug um Zug.

§ 349.

Erklärung des Rücktritts.

Rücktritt mittels Erklärung gegenüber dem anderen Theile.

§ 350.

Zufall.

Rücktritt des Berechtigten durch zufälligen Untergang des Empfangenen nicht ausgeschlossen.

§ 351.

Ausschluß des Rücktritts.

Ausschluß des Rücktritts, falls die Unmöglichkeit der Herausgabe des Empfangenen vom Berechtigten verschuldet. —

§ 352.

Umgestaltung.

Ausschluß des Rücktritts durch Umgestaltung der empfangenen Sache.

§ 353.

Verfügung.

Bedingter Ausschluß des Rücktritts durch Verfügung über den empfangenen Gegenstand. —

§ 354.

Verzug.

Bei Verzug des Berechtigten mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes Unwirksamkeit des Rücktritts nach fruchtlosem Ablauf der vom anderen Theile bestimmten Frist.

§ 355.

Frist.

Vereinbarung oder Bestimmung einer Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 356.

Mehrere.

Bei Betheiligung Mehrerer Ausübung des Rücktrittsrechts nur von allen und gegen alle. —

§ 357.

Aufrechnung statt Erfüllung.

Der für den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit vorbehaltene Rücktritt bei unverzüglich erklärter Aufrechnung unwirksam.

§ 358.

Beweislast bez. Erfüllung.

Beweislast bezüglich der Erfüllung dem zur Erfüllung Verpflichteten obliegend, außer bei geschuldetem Unterlassen.

§ 359.

Reugeld.

Bei Vorbehalt des Rücktritts gegen Zahlung eines Reugeldes unverzügliche Entrichtung des Reugelds erforderlich.

§ 360.

Rücktritt wegen Nichterfüllung.

Bei Vorbehalt des Verlustes der Vertragsrechte des Schuldners für den Fall der Nichterfüllung Rücktrittsrecht des Gläubigers.

§ 361.

Fixgeschäft.

Rücktrittsrecht bei nicht erfolgender Leistung zur festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Erfüllung.

§ 362.

Bewirkung der Leistung.

Erlöschen des Schuldverhältnisses mit Bewirkung der Leistung. —

Beweislast bez. richtiger Erfüllung.

§ 363.

Im Fall der Annahme der Leistung Beweislast des Gläubigers für die Behauptung der nicht richtigen oder unvollständigen Erfüllung.

Annahme an Erfüllungs-Statt.

§ 364.

Annahme an Erfüllungs-Statt. — Neu übernommene Verbindlichkeit behufs Befriedigung des Gläubigers nicht als an Erfüllungs-Statt übernommen geltend.

Gewährleistung.

§ 365.

Gewährleistung wegen des an Erfüllungs-Statt Gegebenen.

Anrechnung auf mehrere Schuldposten.

§ 366.

Anrechnung der Leistung auf mehrere Schuldposten nach Bestimmung des Schuldners. Außerdem zunächst Tilgung der fälligen, dann der weniger gesicherten, der lästigeren, der älteren Schuld; bei gleichem Alter verhältnißmäßige Tilgung.

Kosten, Zinsen, Hauptsache.

§ 367.

Anrechnung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung. —

Quittung.

§ 368.

Anspruch des Schuldners auf Quittungsleistung.

Kosten der Quittung.

§ 369.

Tragung und Vorschießung der Kosten der Quittung durch den Schuldner. —

Ueberbringer der Quittung.

§ 370.

Ermächtigung des Ueberbringers einer Quittung zum Empfang der Leistung.

Rückgabe des Schuldscheins 2c.

§ 371.

Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins neben der Quittung, oder auf beglaubigtes Anerkenntniß der Schulderlöschung.

Zweiter Titel.

Hinterlegung.

§ 372.

Gegenstand und Grund.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten wegen Verzugs des Gläubigers oder aus anderen Gründen.

§ 373.

Gegenleistung.

Abhängigmachung des Empfangs des Hinterlegten von Bewirkung der Gegenleistung.

§ 374.

Ort.

Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts. Wenn anderweit, Schadensersatz. Anzeige von der Hinterlegung an den Gläubiger.

§ 375.

Postsendung.

Bei Uebersendung der Sache an die Hinterlegungsstelle durch die Post Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe zurückwirkend.

§ 376.

Zurücknahmerecht.

Recht der Zurücknahme der hinterlegten Sache. Ausschluß der Rücknahme durch Verzicht, Annahme des Gläubigers und Urtheil.

§ 377.

Keine Pfändung.

Keine Pfändung des Rücknahmerechtes. Kein Rücknahmerecht des in Konkurs gerathenen Schuldners.

§ 378.

Befreiung des Schuldners.

Befreiung des Schuldners im Falle des Ausschlusses der Rücknahme.

§ 379.

Verweisung auf das Hinterlegte.

Verweisung des Gläubigers auf die hinterlegte Sache. Tragung der Gefahr durch den Gläubiger. Zinszahlung aufgehoben. —

Legitimation des Gläubigers.

§ 380.

Erklärung des Schuldners zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers.

Kosten der Hinterlegung.

§ 381.

Tragung der Hinterlegungskosten durch den Gläubiger. —

Verjährung.

§ 382.

Erlöschen des Rechts des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag nach 30 Jahren. —

Versteigerung.

§ 383.

Versteigerung der geschuldeten beweglichen Sache und Hinterlegung des Erlöses wegen Verzugs des Gläubigers, Gefahr des Verderbs oder zu hoher Aufbewahrungskosten. —

Androhung derselben.

§ 384.

In der Regel vorherige Androhung der Versteigerung. Anzeige von der Versteigerung an den Gläubiger.

Verkauf.

§ 385.

Verkauf von Sachen mit Börsen- oder Marktpreis durch einen Handelsmakler oder sonst Befugten zum laufenden Preise.

Kosten der Versteigerung 2c.

§ 386.

Tragung der Kosten der Versteigerung oder des Verkaufs durch den Gläubiger.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Voraussetzungen.

§ 387.

Gleichartigkeit und Fälligkeit der Leistungen erforderlich.

§ 388.

Erklärung.

Erklärung der Aufrechnung. Keine Bedingung oder Zeitbestimmung.

§ 389.

Rückwirkung.

In Folge der Aufrechnung Annahme des Erlöschens der Forderungen in dem zur Aufrechnung geeigneten Zeitpunkte.

§ 390.

Einrede. Verjährung.

Bei Entgegenstehen einer Einrede keine Aufrechnung. — Aufrechnung durch Verjährung nicht ausgeschlossen, wenn solche zur Zeit der Aufrechenbarkeit noch nicht vollendet.

§ 391.

Leistungsort.

Aufrechnung durch verschiedene Leistungsorte der Forderungen nicht ausgeschlossen. —

§ 392.

Beschlagnahme.

Durch die Beschlagnahme einer Forderung Aufrechnung des Schuldners an sich nicht ausgeschlossen.

§ 393.

Deliktsforderungen.

Keine Aufrechnung gegen Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen.

§ 394.

Unpfändbare Forderungen.

Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen, Hebungen aus Krankenkassen u. dgl. ausgenommen.

§ 395.

Forderungen des Reichs 2c.

Aufrechnung gegen Forderungen des Reichs, Staats und der Gemeinde nur bei der betreffenden Kasse.

§ 396.

Mehrere aufrechbare Forderungen.

Bei Vorhandensein mehrerer zur Aufrechnung geeigneten Forderungen Bestimmung des aufrechnenden Theils, oder § 366 anwendbar. —

Vierter Titel.

Erlaß.

Erlaß und Anerkennung der Nichtschuld.

§ 397.

Schulderlaß und Anerkennung des Nichtbestehens des Schuldverhältnisses.

Vierter Abschnitt.

Uebertragung der Forderung.

Abtretungs-Vertrag.

§ 398.

Vertrag über Abtretung einer Forderung.

Nichtübertragbarkeit.

§ 399.

Keine Abtretung wegen sonst eintretender Veränderung des Inhalts der Leistung, oder wenn ausgeschlossen.

Unpfändbare Forderungen.

§ 400.

Keine Abtretung unpfändbarer Forderungen.

Pfandrechte ꝛc.

§ 401.

Uebergang von Hypotheken, Pfandrechten, Bürgschaften und Vorzugsrechten mit der Forderung.

Auskunft. Urkunden.

§ 402.

Auskunftsertheilung und Auslieferung von Urkunden Seitens des bisherigen Gläubigers.

Abtretungs-Urkunde.

§ 403.

Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung auf Kosten des neuen Gläubigers.

Einwendungen.

§ 404.

Einwendungen gegen den bisherigen Gläubiger auch gegenüber dem neuen zugelassen.

§ 405.

Scheineinrede.

Im Fall der Abtretung mit Schuldurkunde keine Einrede des Scheins oder des Ausschlusses der Abtretung gegenüber dem gutgläubigen neuen Gläubiger.

§ 406.

Aufrechnung.

Aufrechnung des Schuldners mit einer ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Forderung. —

§ 407.

Leistung an den Cedenten 2c.

Leistung des gutgläubigen Schuldners an den bisherigen Gläubiger wirksam. Ebenso ein Urtheil in einem nach der Abtretung gegen den gutgläubigen Schuldner anhängig gewordenen Rechtsstreit.

§ 408.

Nochmalige Abtretung 2c.

Im Fall nochmaliger Abtretung einer abgetretenen Forderung an einen Dritten § 407 anwendbar; ebenso im Fall gerichtlicher Ueberweisung oder der Anerkennung des gesetzlichen Uebergangs der abgetretenen Forderung auf einen Dritten.

§ 409.

Anzeige von der Abtretung.

Anzeige der Forderungsabtretung an den Schuldner wirksam, auch wenn Abtretung nicht erfolgt oder unwirksam. —

§ 410.

Abtretungsurkunde oder schriftliche Anzeige.

Verpflichtung des Schuldners zur Leistung an den neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer Abtretungsurkunde oder im Fall schriftlicher Anzeige durch den bisherigen Gläubiger.

§ 411.

Diensteinkommen.

Im Falle theilweiser Abtretung eines Diensteinkommens urkundliche Benachrichtigung der auszahlenden Kasse.

Gesetzliche Uebertragung.

§ 412.

Entsprechende Anwendung der §§ 399—404, 406—410 auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes.

Uebertragung an Anderer Rechte.

§ 413.

Entsprechende Anwendung vorstehender Bestimmungen auf die Uebertragung anderer Rechte.

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.

Vertrag mit dem Gläubiger.

§ 414.

Schuldübernahme Seitens eines Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger.

Vertrag mit dem Schuldner.

§ 415.

Schuldübernahme Seitens eines Dritten durch Vertrag mit dem Schuldner. Genehmigung des Gläubigers erforderlich. — —

Hypothekschuld.

§ 416.

Im Falle des Erwerbs eines Grundstücks Uebernahme einer Hypothekschuld Seitens des Erwerbers durch Vertrag mit dem Veräußerer. — —

Einwendungen.

§ 417.

Einwendungen des Uebernehmers aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner. Keine Aufrechnung einer Forderung des bisherigen Schuldners. —

Erlöschen von Bürgschaften und Pfandrechten.

§ 418.

Erlöschen der für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte in Folge der Schuldübernahme; Annahme des Verzichts auf eine Hypothek.—

§ 419.

Vermögensübernahme.

Uebernahme des Vermögens eines Anderen durch Vertrag. Haftung des Uebernehmers für die bestehenden Ansprüche Dritter neben dem bisherigen Schuldner. — --

---

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

§ 420.

Verpflichtung und Berechtigung zu gleichen Antheilen.

Mehrere Schuldner einer theilbaren Leistung im Zweifel je nur zu einem gleichen Antheil verpflichtet; mehrere Gläubiger je nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

§ 421.

Gesammtschuldner.

Verpflichtung eines jeden von mehreren Schuldnern, die ganze Leistung zu bewirken.

§ 422.

Erfüllung 2c.

Erfüllung, Leistung an Erfüllungsstatt, Hinterlegung und Aufrechnung allgemein wirkend. Keine Aufrechnung der Forderung eines Gesammtschuldners durch die übrigen.

§ 423.

Erlaß.

Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner vereinbarter Erlaß je nach Absicht allgemein wirkend.

§ 424.

Verzug des Gläubigers.

Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesammtschuldner allgemein wirkend.

§ 425.

Andere Thatsachen.

Kündigung, Verzug, Verschulden, Unmöglichkeit, Verjährung, Vereinigung und Urtheil beschränkt wirkend. —

Inneres Verhältniß der Gesammtschuldner.

§ 426.

Gesammtschuldner im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet. Etwaiger Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Bei Ausgleichungspflicht Uebergang der Forderung auf den befriedigenden Gesammtschuldner. —

Begründung der Gesammtschuld.

§ 427.

Gemeinschaftliche Eingehung einer Verpflichtung zu einer theilbaren Leistung im Zweifel Gesammtschuld begründend.

Gesammtgläubiger.

§ 428.

Berechtigung eines jeden von mehreren Gläubigern, die ganze Leistung zu fordern. Leistung des Schuldners nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger. —

Verzug. Vereinigung ꝛc.

§ 429.

Verzug eines Gesammtgläubigers allgemein wirkend; ebenso Vereinigung in der Person eines Gesammtgläubigers. Im übrigen §§ 422, 423, 425 entsprechend anwendbar.

Inneres Verhältniß der Gesammtgläubiger.

§ 430.

Gesammtgläubiger im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt.

Untheilbare Leistung a) Gesammtschuldner.

§ 431.

Mehrere Schuldner einer untheilbaren Leistung Gesammtschuldner.

b) Mehrere Gläubiger.

§ 432.

Mehrere Gläubiger einer untheilbaren Leistung: Leistung nur an alle gemeinschaftlich. Nur in der Person eines der Gläubiger eintretende Thatsachen nicht für und gegen die übrigen Gläubiger wirkend.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Kauf. Tausch.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 433.

Uebergabe und Zahlung.

Uebergabe der Sache und Eigenthumsverschaffung; Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Sache. —

§ 434.

Befreiung von Rechten Dritter.

Verpflichtung des Verkäufers, die Sache frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

§ 435.

Löschung von Einträgen.

Verpflichtung des Verkäufers, im Grundbuch eingetragene nicht bestehende Rechte zur Löschung zu bringen. —

§ 436.

Oeffentliche Abgaben rc.

Keine Haftung des Verkäufers eines Grundstücks für Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten. —

§ 437.

Haftung für Existenz einer Forderung.

Haftung für den rechtlichen Bestand einer verkauften Forderung. —

§ 438.

Haftung für Zahlungsfähigkeit.

Uebernahme der Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners einer verkauften Forderung im Zweifel nur auf die Zeit der Abtretung zu beziehen.

§ 439.

Kenntniß des Käufers.

Keine Vertretung eines Mangels im Rechte durch den Verkäufer bei Kenntniß des Käufers. Doch Beseitigung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Pfandrechten.

Haftung des Verkäufers.

§ 440.

Haftung des Verkäufers für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach §§ 320—327. Schadensersatzpflicht des Verkäufers hinsichtlich einer verkauften und übergebenen beweglichen Sache wegen des Rechtes eines Dritten im Fall der Herausgabe der Sache Seitens des Käufers an den berechtigten Dritten u. s. f. —

Recht an beweglicher Sache.

§ 441.

Auf den Verkauf eines Rechtes an einer beweglichen Sache, das zum Besitze berechtigt, § 440 anwendbar.

Beweispflicht.

§ 442.

Beweispflicht des Käufers über einen Mangel im Rechte.

Arglist.

§ 443.

Erlassung oder Beschränkung der Gewährleistung nichtig bei Arglist des Verkäufers.

Auskunft.

§ 444.

Auskunftspflicht des Verkäufers. Auslieferung von Urkunden.

Andere Verträge.

§ 445.

Auf Andere auf Veräußerung oder Belastung gegen Entgelt gerichtete Verträge. §§ 433—444 anwendbar.

Gefahr &c.

§ 446.

Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten auf den Käufer mit der Uebergabe oder Eintragung.

Versendung.

§ 447.

Bei Versendung der Sache auf Verlangen des Käufers nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte Gefahrübergang mit Auslieferung der Sache an den Spediteur. —

Kosten.

§ 448.

Kosten der Uebergabe zu Lasten des Verkäufers, der Abnahme zu Lasten des Käufers. —

§ 449.

Kosten der Auflassung und Eintragung, sowie der Beurkundung zu Lasten des Käufers.

Kosten der Auflassung.

§ 450.

Ersatz von nothwendigen Verwendungen an den Verkäufer bei Gefahrübergang vor der Uebergabe.

Verwendungen.

§ 451.

Auf den Verkauf eines mit Besitz verbundenen Rechtes an einer Sache §§ 446—450 anwendbar.

Verkauf eines Rechts.

§ 452.

Verzinsung des Kaufpreises mit Beginn der Nutzungen des Käufers.

Verzinsung des Kaufpreises.

§ 453.

Vereinbarung des Marktpreises als Kaufpreis auf den Marktpreis am Erfüllungsorte zur Erfüllungszeit zu beziehen.

Marktpreis.

§ 454.

Kein Rücktrittsrecht des Verkäufers, welcher erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat.

Stundung.

§ 455.

Eigenthumsvorbehalt des Verkäufers einer beweglichen Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises. Rücktrittsrecht bei Verzug.

Eigenthumsvorbehalt.

§ 456.

Ausschluß gewisser Personen vom Kaufe bei einer Zwangsvollstreckung.

Ausschluß vom Kaufe.

§ 457.

Ebenso in den Fällen des Pfandverkaufs, des Verkaufs durch den Konkursverwalter u. dgl.

Wie vor.

§ 458.

Zustimmung der Betheiligten zu einem den §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufe. — Bei Ver-

Heilung.

weigerung der Genehmigung und Vornahme eines neuen Verkaufs Haftung des früheren Käufers für Kosten und Mindererlös.

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Fehler und zugesicherte Eigenschaften.

§ 459.

Haftung des Verkäufers für erhebliche, den Werth oder die Tauglichkeit der Sache mindernde Fehler und für zugesicherte Eigenschaften.

Kenntniß des Käufers.

§ 460.

Keine Haftung des Verkäufers bei Kenntniß des Mangels auf Seiten des Käufers. Bei grober Fahrlässigkeit des Käufers Haftung des Verkäufers nur für Arglist, außer im Falle zugesicherter Abwesenheit des Fehlers.

Versteigerung.

§ 461.

Bei öffentlicher Versteigerung eines Pfandes keine Gewährleistung des Verkäufers. —

Wandelung oder Minderung.

§ 462.

Anspruch des Käufers auf Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises.

Schadensersatz.

§ 463.

Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt der Wandelung oder Minderung.

Annahme.

§ 464.

Verlust der Ansprüche nach §§ 462, 463 durch vorbehaltlose Annahme bei Kenntniß des Mangels.

Einverständniß.

§ 465.

Vollzug der Wandelung oder Minderung durch Einverständniß des Betheiligten.

§ 466.

Aufforderung.

Aufforderung des einen Mangel behauptenden Käufers durch den Verkäufer zur Erklärung über Wandelung binnen bestimmter Frist unter Erbietung hiezu.

§ 467.

Rücktrittsrecht.

Entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht. —

§ 468.

Größe eines Grundstücks.

Haftung des Verkäufers für die zugesicherte Größe eines Grundstücks. —

§ 469.

Mehrere Sachen.

Wenn von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, in der Regel nur theilweise Wandelung. —

§ 470.

Mangel der Hauptsache.

Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache auf die Nebensache sich erstreckend. —

§ 471.

Herabsetzung des Preises.

Verhältnißmäßige Herabsetzung des Gesammtpreises im Fall der Wandelung bezüglich einzelner von mehreren Sachen.

§ 472.

Minderung des Preises.

Bei der Minderung verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises. —

§ 473.

Nicht vertretbare Sachen.

Im Fall der Vereinbarung der Leistung von nicht vertretbaren Sachen neben dem Kaufpreise Veranschlagung jener Leistung in Geld in den Fällen der §§ 471, 472. —

Mehrere Betheiligte.

§ 474.

Betheiligung Mehrerer auf der einen oder anderen Seite; Minderungsanspruch eines Jeden und gegen Jeden. —

Wandelung oder neue Minderung.

§ 475.

Nach erfolgter Minderung Wandelung wegen eines anderen Mangels oder neue Minderung nicht ausgeschlossen.

Nichtige Vereinbarung.

§ 476.

Nichtigkeit der Erlassung oder Beschränkung der Gewährleistung bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

Verjährung.

§ 477.

Verjährung des Anspruchs auf Gewährleistung in 6 Monaten bei beweglichen Sachen, in 1 Jahre bei Grundstücken, außer bei arglistigem Verschweigen des Mangels. —

Zahlungsverweigerung nach der Verjährung.

§ 478.

Bei Anzeige des Mangels an den Verkäufer vor der Verjährung Verweigerung der Zahlung auch nach der Verjährung zulässig; ebenso im Falle eines Beweisantrags und einer Streitverkündung.

Aufrechnung nach der Verjährung.

§ 479.

Aufrechnung des Schadensersatzanspruches nach der Verjährung nur bei vorheriger Anzeige u. s. f.

Gattungssachen.

§ 480.

Bei der Gattung nach bestimmten Sachen auch Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache. — — Im Falle Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Verkauf von Thieren.

§ 481.

Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maulthieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen in §§ 482—492, neben §§ 459—467, 469—480.

§ 482.

Hauptmängel. Gewährfristen.

Haftung des Verkäufers nur für bestimmte Fehler, die sich innerhalb bestimmter Fristen zeigen. Kaiserliche Verordnung.

§ 483.

Beginn der Frist.

Beginn der Gewährfrist mit Ablauf des Tags des Gefahrübergangs.

§ 484.

Vermuthung.

Bei Hervortreten eines Hauptmangels innerhalb der Gewährfrist Vermuthung für dessen Vorhandensein zur Zeit des Gefahrübergangs.

§ 485.

Anzeige.

Anzeige des Mangels oder gerichtliches Vorgehen binnen 2 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist oder dem Tod des Thieres, außer bei arglistigem Verschweigen.

§ 486.

Vereinbarte Frist.

Verlängerung oder Abkürzung der Gewährfrist durch Vertrag.

§ 487.

Nur Wandelung.

Nur Wandelung, nicht Minderung. Wandelung auch in den Fällen der §§ 351--353. Vergütung des Werthes des nicht zurückgewährten Thieres durch den Käufer. —

§ 488.

Kostenersatz.

Ersatz der Fütterungs- und anderer Kosten Seitens des Verkäufers.

§ 489.

Versteigerung.

Auf Antrag einer Partei Versteigerung des im Prozeß befangenen Thieres, wenn Besichtigung nicht mehr erforderlich.

§ 490.

Verjährung.

Verjährung des Anspruchs auf Wandelung oder Schadensersatz in 6 Wochen vom Ende der Gewähr-

frist an, außer bei arglistigem Verschweigen. — Zahlungsverweigerung und Aufrechnung auch nach der Verjährung.

Mangelfreies Thier.

§ 491.

Anspruch des Käufers eines der Gattung nach bestimmten Thieres auf Lieferung eines mangelfreien Thieres. §§ 488—490 anwendbar.

Andere Fehler. Eigenschaften.

§ 492.

Uebernahme der Gewährleistung wegen nicht zu den Hauptmängeln gehörender Fehler und Zusicherung einer Eigenschaft.

Andere Verträge.

§ 493.

Anwendung der Vorschriften über Gewährleistung beim Kaufe auf andere entgeltliche Verträge.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

Kauf nach Probe oder Muster.

§ 494.

Zusicherung der Eigenschaften einer Probe oder eines Musters.

Kauf auf Probe oder Besicht.

§ 495.

Kauf auf Probe oder Besicht unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen. —

Frist für Billigung.

§ 496.

Billigung nur binnen bestimmter Frist. Bei Uebergabe der Sache zum Zweck der Probe Schweigen als Billigung geltend.

2. Wiederkauf.

Vorbehalt.

§ 497.

Bei Vorbehalt des Rechts des Wiederkaufs Seitens des Verkäufers Erklärung des Wiederkaufs genügend. Gleicher Preis.

§ 498.

Herausgabe. Haftung des Wiederverkäufers.

Herausgabe an den Wiederkäufer. Verantwortlichkeit des Wiederverkäufers für den von ihm verschuldeten Schaden. —

§ 499.

Rechte Dritter.

Verpflichtung des Wiederverkäufers, von ihm begründete Rechte Dritter zu beseitigen. —

§ 500.

Verwendungen.

Ersatz für werthserhöhende Verwendungen an den Wiederverkäufer. Wegnahme einer Einrichtung durch denselben.

§ 501.

Wiederverkauf zum Schätzungswerth.

Im Fall der Vereinbarung des Schätzungswerthes zur Zeit des Wiederkaufes als Wiederkaufpreis keine Verantwortlichkeit für Unmöglichkeit der Herausgabe; kein Ersatz von Verwendungen.

§ 502.

Wiederverkaufsrecht Mehrerer.

Gemeinschaftliches Wiederverkaufsrecht Mehrerer im Ganzen auszuüben. —

§ 503.

Frist.

Frist für die Ausübung des Wiederverkaufsrechts bei Grundstücken 30, bei andern Gegenständen 3 Jahre. —

3. Vorkauf.

§ 504.

Voraussetzungen.

Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fall eines Kaufsabschlusses des Verpflichteten mit einem Dritten.

§ 505.

Kaufsbestimmungen.

Mit Ausübung des Vorkaufsrechts Kaufsabschluß unter den mit dem Dritten vereinbarten Bestimmungen.

Unwirksame Vereinbarungen.

§ 506.

Unwirksame Vereinbarungen des Verpflichteten mit dem Dritten gegenüber dem Vorkaufsberechtigten. —

Nebenleistung.

§ 507.

Im Falle der Verpflichtung des Dritten zu einer Nebenleistung, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, Entrichtung des Werthes der Nebenleistung. —

Gesammtpreis.

§ 508.

Im Fall des Verkaufs des Vorkaufsgegenstandes mit anderen zu einem Gesammtpreise Entrichtung eines verhältnißmäßigen Preises. —

Stundung.

§ 509.

Im Fall der Stundung des Kaufpreises in dem Vertrage mit dem Dritten Sicherheitsleistung des Vorkaufsberechtigten für den gestundeten Betrag. —

Mittheilung vom Vertrage. Frist.

§ 510.

Mittheilung von dem Vertrage mit dem Dritten an den Vorkaufsberechtigten. Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundstücken binnen 2 Monaten, bei anderen Gegenständen binnen 1 Woche.

Verkauf an einen gesetzlichen Erben.

§ 511.

Im Falle Verkaufs an einen gesetzlichen Erben mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht kein Vorkaufsrecht.

Zwangsvollstreckung.

§ 512.

Im Falle Verkaufs im Weg der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter Vorkaufsrecht ausgeschlossen.

Gemeinschaftliches Vorkaufsrecht.

§ 513.

Ein gemeinschaftliches Vorkaufsrecht Mehrerer nur im Ganzen auszuüben.

Nichtübertragbarkeit.

§ 514.

Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit des Vorkaufsrechtes. —

IV. Tausch.

§ 515.

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Kauf. Vorschriften über Kauf.

Zweiter Titel.

Schenkung.

§ 516.

Bereicherung eines Anderen durch unentgeltliche Zuwendung. — Inhalt.

§ 517.

Unterlassung eines Vermögenserwerbs zum Vortheil eines Anderen keine Schenkung. — Unterlassener Erwerb.

§ 518.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Schenkungsversprechens. — Heilung des Formmangels durch Bewirkung der Leistung. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

§ 519.

Verweigerung der Erfüllung eines Schenkungsversprechens aus Rücksicht auf sonstige Verpflichtungen des Schenkers. Vorzug des früher Beschenkten. Berechtigte Erfüllungs-Verweigerung.

§ 520.

Versprechen einer in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Unterstützung. Erlöschen mit Tod des Schenkers. — Wiederkehrende Leistungen.

§ 521.

Haftung des Schenkers nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftung.

§ 522.

Keine Verpflichtung des Schenkers zur Entrichtung von Verzugszinsen. Keine Verzugszinsen.

Arglist des Schenkers. Mangel im Rechte.

§ 523.

Im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels im Rechte Seitens des Schenkers Verpflichtung zum Schadensersatz. — Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Verkäufers. —

Wie vor. Fehler der Sache.

§ 524.

Im Falle arglistigen Verschweigens eines Fehlers der verschenkten Sache Seitens des Schenkers Verpflichtung zum Schadensersatz. — Im Fall der Schenkung einer Gattungssache auch Anspruch auf Lieferung einer fehlerfreien Sache, Arglist oder Fahrlässigkeit des Schenkers vorausgesetzt. —

Auflage.

§ 525.

Anspruch des Schenkers oder auch der Behörde auf Vollziehung einer gemachten Auflage. —

Fehlbetrag der Schenkung.

§ 526.

Verweigerung der Vollziehung der Auflage bis zur Ausgleichung des durch einen Mangel der Schenkung entstandenen Fehlbetrags. — Ersatz der etwaigen Mehraufwendungen an den Beschenkten.

Nichtvollzug der Auflage.

§ 527.

Herausgabe des Geschenkes an den Schenker wegen Nichtvollziehung der Auflage bis zum entsprechenden Betrage, außer wenn ein Dritter auflageberechtigt.

Spätere Bedürftigkeit des Schenkers.

§ 528.

Nach Vollziehung der Schenkung Anspruch des Schenkers gegen den Beschenkten auf Herausgabe des Geschenkes wegen Unvermögenheit des Schenkers zur Bestreitung seines Unterhalts oder Erfüllung seiner Unterhaltspflicht. Statt dessen auch Leistung des Unterhalts. Haftung des später vor dem früher Beschenkten.

Selbstverschulden des Schenkers.

§ 529.

Keine Herausgabe des Geschenkes im Falle selbstverschuldeter Bedürftigkeit des Schenkers; ferner

nach Ablauf von 10 Jahren seit der Schenkungsleistung; endlich wegen Gefährdung des Unterhalts und der Unterhaltspflichten des Beschenkten.

§ 530.

Undank.

Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks des Beschenkten. — Erbe des Schenkers nur im Fall der Tödtung des Schenkers oder der Widerrufshinderung widerrufsberechtigt.

§ 531.

Herausgabe.

Im Fall des Widerrufs Herausgabe des Geschenks.

§ 532.

Ausschluß des Widerrufs.

Ausschluß des Widerrufs durch Verzeihung, Jahresablauf und Tod des Beschenkten.

§ 533.

Kenntniß vom Undank.

Verzicht auf das Widerrufsrecht erst nach Kenntnißerlangung vom Undank.

§ 534.

Sittliche Pflicht.

Weder Rückforderung noch Widerruf von Schenkungen aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht.

Dritter Titel.

Miethe. Pacht.

I. Miethe.

§ 535.

Inhalt.

Gewährung des Gebrauchs der Sache und Entrichtung des Miethzinses.

§ 536.

Zustand der Sache.

Ueberlassung und Erhaltung der Sache in zum Gebrauche geeignetem Zustande.

Befreiung vom Miethzins.

§ 537.

Gänzliche oder theilweise Befreiung des Miethers von der Entrichtung des Miethzinses für die Zeit der Aufhebung oder Minderung der Tauglichkeit der Sache oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft. —

Schadensersatz.

§ 538.

Auch Anspruch des Miethers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt des Anspruchs nach § 537. — Bei Verzug des Vermiethers Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatzanspruch.

Kenntniß des Miethers.

§ 539.

Im Fall der Kenntniß des Mangels auf Seiten des Miethers beim Vertragsabschlusse Wegfall der Rechte nach §§ 537, 538. —

Nichtige Vereinbarung.

§ 540.

Nichtigkeit von Vereinbarungen über die Vertretung von Mängeln bei arglistigem Verschweigen durch den Vermiether.

Rechte Dritter.

§ 541.

Bei gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Gebrauchs der Sache durch das Recht eines Dritten entsprechende Ansprüche des Miethers nach §§ 537—540.

Kündigung des Miethers ohne Frist.

§ 542.

Im Falle nicht rechtzeitiger Gewährung oder der Wiederentziehung des Gebrauchs der Sache — ganz oder theilweise — Kündigungsrecht des Miethers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. — —

Rückerstattung des Miethzinses.

§ 543.

—. Im Fall der Kündigung Zurückerstattung des voraus entrichteten Miethzinses.

Ungesunde Wohnung.

§ 544.

Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Falle erheblicher Gefährdung der

Gesundheit bei Benutzung einer Wohnung, auch im Falle der Kenntniß oder des Verzichtes.

§ 545.

Pflicht des Miethers zur unverzüglichen Anzeige von dem Hervortreten eines Mangels, von einer drohenden Gefahr und der Rechtsanmaßung eines Dritten bei Meidung des Schadensersatzes. — Anzeigepflicht des Miethers.

§ 546.

Tragung der auf der Sache ruhenden Lasten durch den Vermiether. Lasten.

§ 547.

Ersatz der nothwendigen Verwendungen an den Miether. Fütterungskosten eines Thieres dem Miether zur Last fallend. — Recht des Miethers zur Wegnahme einer Einrichtung. Verwendungen.

§ 548.

Veränderungen oder Verschlechterungen in Folge Gebrauchs der Sache vom Miether nicht zu vertreten. Vertragsmäßiger Gebrauch.

§ 549.

Keine Ueberlassung des Gebrauchs der Miethsache an einen Dritten ohne Erlaubniß des Vermiethers. — Bei Verweigerung Kündigungsrecht des Miethers. — Haftung des Miethers für ein Verschulden des Dritten. Ueberlassung an Dritte.

§ 550.

Klage des Vermiethers auf Unterlassung eines vertragswidrigen Gebrauchs der Sache. Vertragswidriger Gebrauch. Klage.

§ 551.

Entrichtung des Miethzinses am Ende der Miethzeit oder eines Zeitabschnittes, des Miethzinses für ein Grundstück je nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Zahlung des Miethzinses.

Verhinderung des Miethers.

§ 552.

Keine Befreiung des Miethers vom Miethzinse durch persönliche Verhinderung an der Gebrauchsausübung. Dagegen Anrechnung der von dem Vermiether ersparten Aufwendungen oder anderweiter Verwerthung. —

Kündigung des Vermiethers ohne Frist.

§ 553.

Kündigungsrecht des Vermiethers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen vertragswidrigen Gebrauchs der Sache.

Zahlungsverzug des Miethers.

§ 554.

Gleiches Kündigungsrecht des Vermiethers wegen Verzugs mit Entrichtung des Miethzinses für 2 aufeinanderfolgende Termine. —

Rückerstattung des Miethzinses.

§ 555.

Rückerstattung des im Voraus entrichteten Miethzinses im Falle außerordentlicher Kündigung des Vermiethers.

Rückgabe.

§ 556.

Rückgabe der Sache nach Beendigung der Miethe. Kein Zurückbehaltungsrecht des Miethers eines Grundstücks. — Rückforderungsrecht auch gegen den Dritten.

Vorenthaltung.

§ 557.

Für die Dauer der Vorenthaltung der Sache vereinbarter Miethzins als Mindestbetrag der Entschädigung.

Verjährung der Ersatzansprüche.

§ 558.

Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Verschlechterungen und des Miethers wegen Verwendungen in 6 Monaten. —

Pfandrecht.

§ 559.

Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers für seine Forderungen; hinsichtlich des Miethzinses für keine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr. —

§ 560.

Entfernung der eingebrachten Sachen.

Erlöschen des Pfandrechtes mit der Entfernung der Sachen, sie sei denn ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Unter Umständen Ausschluß des Widerspruchs.

§ 561.

Verhinderung der Entfernung.

Verhinderung der Entfernung der Pfandsachen auch ohne Anrufen des Gerichts. — Anspruch auf Herausgabe der entfernten Sachen. Erlöschen des Pfandrechts in Monatsfrist.

§ 562.

Sicherheitsleistung.

Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung.

§ 563.

Pfändung.

Gegenüber einer Pfändung Pfandrecht des Vermiethers für keine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend.

§ 564.

Endigung.

Endigung des Miethverhältnisses mit Ablauf der bestimmten Zeit oder in Folge Kündigung.

§ 565.

Kündigungsfristen.

Bei Grundstücken Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und spätestens am 3. Werktage des Vierteljahres; wenn der Miethzins nach Monaten oder Wochen bemessen, Kündigung für den Schluß eines Kalendermonats und spätestens am 15. des Monats, oder für den Schluß einer Kalenderwoche und spätestens am 1. Werktage der Woche. Bei beweglichen Sachen Kündigung spätestens am 3. Tage vor der Endigung. — —

§ 566.

Schriftform.

Schriftliche Form für einen Miethvertrag über ein Grundstück auf längere Zeit als ein Jahr. —

§ 567.

Miethe auf länger als 30 Jahre.

Miethvertrag für länger als 30 Jahre. Kündigung nach 30 Jahren. Keine Kündigung bei einem Vertrage auf Lebenszeit.

§ 568.

Stillschweigende Verlängerung.

Bei Fortsetzung des Gebrauchs der Sache nach Ablauf der Miethzeit Miethe auf unbestimmte Zeit als verlängert geltend, Mangels gegentheiliger Erklärung binnen 2 Wochen

§ 569.

Tod des Miethers.

Im Fall des Todes des Miethers sowohl Erbe als Vermiether kündigungsberechtigt. —

§ 570.

Versetzung.

Im Falle einer Versetzung Kündigungsrecht der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. —

§ 571.

Veräußerung.

Im Fall der Veräußerung des miethweise überlassenen Grundstücks Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Verpflichtungen des Vermiethers. Haftung des Vermiethers wie ein Bürge. Befreiung des Vermiethers, wenn Miether nicht für den 1. Termin kündigt.

§ 572.

Uebergang der Sicherheit.

Uebergang der vom Miether geleisteten Sicherheit auf den Erwerber. —

§ 573.

Verfügung über den Miethzins.

Verfügung des Vermiethers vor dem Eigenthumsübergange über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins wirksam bezüglich des Miethzinses für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr. —

§ 574.

Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes zwischen Miether und Vermiether in Ansehung der Miethzinsforderung, insbesondere der Entrichtung des Miethzinses, gegenüber dem Erwerber für das laufende und folgende Kalendervierteljahr. — Zahlung des Miethzinses nach der Veräußerung.

§ 575.

Aufrechnung einer dem Miether gegen den Vermiether zustehenden Forderung gegenüber der Miethzinsforderung des Erwerbers nach Maßgabe des § 574. Aufrechnung gegen den Erwerber.

§ 576.

Verkaufsanzeige des Vermiethers an den Miether auf die Miethzinsforderung von Wirksamkeit, auch wenn die Uebertragung nicht erfolgt ist. Verkaufsanzeige.

§ 577.

Im Fall der Belastung des vermietheten Grundstücks nach der Ueberlassung an den Miether mit dem Rechte eines Dritten §§ 571—576 anwendbar, soweit Gebrauchsentziehung erfolgt. — Belastung.

§ 578.

Im Fall der Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks vor dessen Ueberlassung an den Miether Haftung des Dritten aus dem Miethverhältniß nur bei Uebernahme der Verpflichtungen hieraus. Veräußerung vor der Ueberlassung.

§ 579.

Auf die Weiterveräußerung oder Belastung des vermietheten Grundstücks durch den Erwerber vorstehende Vorschriften anwendbar. Weiterveräußerung.

§ 580.

Vorschriften über Miethe von Grundstücken auch für Wohn- und andere Räume geltend. Miethe von Wohnräumen.

II. Pacht.

§ 581.

Gewährung des Gebrauchs und des Fruchtgenusses gegen Entrichtung des Pachtzinses. — Inhalt.

Ausbesserungen.

§ 582.

Gewöhnliche Ausbesserungen zu Lasten des Pächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

Aenderungen.

§ 583.

Ueber die Pachtzeit hinaus wirkende Aenderungen in der Bewirthschaftung nicht ohne Erlaubniß des Verpächters.

Jahrespachtzins.

§ 584.

Entrichtung eines Jahrespachtzinses nach Ablauf des Pachtjahres.

Pfandrecht des Verpächters.

§ 585.

Unbeschränktes Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

Erhaltung und Ergänzung.

§ 586.

Erhaltung der einzelnen Inventarstücke durch den Pächter. Ergänzung derselben durch den Verpächter. Ersatz der Thiere aus den Jungen durch den Pächter.

Inventarübernahme auf Grund Schätzung.

§ 587.

Auf Uebernahme des Inventars zum Schätzungswerthe §§ 588, 589 anwendbar.

Gefahr.

§ 588.

Tragung der Gefahr des Inventars durch den Pächter. Verfügungsrecht desselben. Erhaltung des Inventars in dem übergebenen Zustande. Einverleibte Stücke Eigenthum des Verpächters.

Rückgewähr des Inventars.

§ 589.

Rückgewähr des Inventars. Ablehnung überflüssiger oder zu werthvoller Inventarstücke. Ersatz des Mehrbetrags des Gesammtschätzungswerths der vom Pächter übernommenen Stücke an den Verpächter oder der zurückgewährten an den Pächter.

§ 590.

Pfandrecht des Pächters.

Pfandrecht des Pächters an den Inventarstücken für Forderungen bezüglich des Inventars. —

§ 591.

Rückgewähr des Grundstücks.

Rückgewähr eines Grundstücks in ordnungsmäßigem Zustande.

§ 592.

Kostenersatz.

Im Fall der Erledigung der Pacht im Laufe eines Pachtjahres Ersatz der auf die Früchte des Pachtjahres verwendeten Kosten an den Pächter, — soweit den Werth der Früchte nicht übersteigend.

§ 593.

Zurücklassung von Früchten.

Zurücklassung der zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse sowie des Düngers Seitens des abziehenden Pächters eines Landguts. Ersatz des Mehrwerthes der zurückgelassenen Erzeugnisse an den Pächter, gegenüber den etwa übernommenen.

§ 594.

Gutsübernahme auf Grund Schätzung.

Auf die Uebernahme eines Landgutes oder von Vorräthen auf Grund einer Schätzung § 589 [2. 3.] anwendbar.

§ 595.

Kündigung.

Bei nicht bestimmter Pachtzeit Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs und spätestens am 1. Werktage des letzten halben Jahres. —

§ 596.

Beschränkung der Kündigung.

Kein Kündigungsrecht nach §§ 549 [1], 569, 570.

§ 597.

Nichtrückgabe.

Im Fall der Nichtrückgabe des Pachtgegenstandes nach beendigter Pacht verhältnißmäßige Entrichtung des Pachtzinses als Mindestbetrag der Entschädigung.

Vierter Titel.

Leihe.

Leihvertrag.

§ 598.

Gestattung des unentgeltlichen Gebrauchs einer Sache.

Haftung des Verleihers.

§ 599.

Haftung des Verleihers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Arglist.

§ 600.

Im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels im Rechte oder eines Fehlers der Sache Schadensersatzpflicht des Verleihers.

Erhaltungskosten.

§ 601.

Tragung der gewöhnlichen Erhaltungskosten, insbesondere der Fütterungskosten eines Thieres, durch den Entleiher. —

Abnützung.

§ 602.

Abnützung der Sache durch den Entleiher nicht zu vertreten.

Vertragsmäßiger Gebrauch.

§ 603.

Nur vertragsmäßiger Gebrauch der Sache. Ohne Erlaubniß keine Ueberlassung an einen Dritten.

Rückgabe.

§ 604.

Rückgabe der Sache nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach gemachtem Gebrauch. — Rückforderungsrecht des Verleihers gegenüber einem Dritten.

Kündigung.

§ 605.

Kündigung der Leihe durch den Verleiher: 1. bei Selbstbedarf, 2. bei vertragswidrigem Gebrauch oder Vernachlässigung der Sache durch den Entleiher, 3. im Fall des Todes des Entleihers.

Verjährung des Ersatzanspruchs.

§ 606.

Verjährung der gegenseitigen Ersatzansprüche in 6 Monaten. —

Fünfter Titel.

Darlehen.

§ 607. Rechtliche Natur. Umwandlung.

Empfang von Geld oder anderen vertretbaren Sachen gegen Rückerstattung. Umwandlung einer anderen Schuld in ein Darlehen.

§ 608. Zinszahlung.

Wenn Zinsen bedungen, Zinszahlung nach Ablauf je eines Jahres oder bei vorheriger Rückerstattung.

§ 609. Kündigung.

Mangels eines Termines für die Rückzahlung Fälligkeit durch Kündigung des Gläubigers oder Schuldners bedingt. Kündigungsfrist bei mehr als 300 Mk. 3 Monate, sonst 1 Monat. —

§ 610. Darlehensversprechen.

Versprechen der Hingabe eines Darlehens. Widerruflichkeit bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des andern Theiles.

Sechster Titel.

Dienstvertrag.

§ 611. Inhalt.

Leistung der versprochenen Dienste und Gewährung der vereinbarten Vergütung.

§ 612. Stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung.

Stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung. Bestimmte, taxmäßige oder übliche Vergütung.

§ 613. Leistung in Person und an die Person.

Dienstleistung in Person. Unübertragbarkeit des Anspruchs.

Zeit der Vergütung.

§ 614.

Entrichtung der Vergütung nach Leistung der Dienste oder nach Ablauf von Zeitabschnitten.

Annahmeverzug.

§ 615.

Bei Annahmeverzug des Dienstberechtigten dennoch Anspruch auf die Vergütung. Anrechnung des Ersparten oder anderweiten Erwerbs. —

Vorübergehende Verhinderung.

§ 616.

Bei Verhinderung der Dienstverpflichteten für nicht erhebliche Zeit kein Verlust des Anspruchs auf Vergütung, jedoch Anrechnung eines ihm zukommenden Versicherungsbetrags.

Verpflegung.

§ 617.

Bei einem dauernden Dienstverhältnisse Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Gewährung der Verpflegung und ärztlichen Behandlung an den Dienstverpflichteten auf 6 Wochen. — Anrechnung der Kosten auf die Vergütung. — Keine Verpflichtung bei Vorsorge durch eine Versicherung oder die Krankenpflege.

Fürsorge für Leben und Gesundheit.

§ 618.

Fürsorge des Dienstberechtigten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit des Dienstverpflichteten. Bei Aufnahme des letzteren in die häusliche Gemeinschaft auch Rücksicht auf Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten. Schadensersatzpflicht. —

Kein gegentheiliger Vertrag.

§ 619.

Keine Aufhebung oder Beschränkung der Verpflichtungen nach §§ 617, 618 durch vorausgehenden Vertrag.

Endigung.

§ 620.

Endigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach Beschaffenheit oder Zweck der Dienste oder durch Kündigung.

§ 621.

Kündigungsfristen.

Wenn Vergütung nach Tagen, Wochen, Monaten, Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, Kündigung für den folgenden Tag, den Schluß einer Woche, eines Monats oder Vierteljahrs zulässig, und zwar an jedem Tag oder spätestens am 1. Werktag der Woche, oder am 15. des Monats oder mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

§ 622.

Dienste höherer Art.

Kündigung des Dienstverhältnisses von Lehrern, Erziehern, Privatbeamten, Gesellschafterinnen u. A. nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres bei einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

§ 623.

Sonstige Kündigung.

Außerdem jederzeit Kündigung des Dienstverhältnisses. Bei einem vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse Kündigungsfrist: 2 Wochen.

§ 624.

Dienste auf Lebenszeit.

Kündigung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit oder für länger als 5 Jahre nach Ablauf von 5 Jahren; Kündigungsfrist 6 Monate.

§ 625.

Stillschweigende Verlängerung.

Stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit.

§ 626.

Fristlose Kündigung.

Aus wichtigem Grunde Kündigung jedes Theiles ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 627.

Vertrauensdienste.

Fristlose Kündigung von Vertrauensdiensten höherer Art. — Schadensersatz des Verpflichteten wegen unzeitiger Kündigung ohne wichtigen Grund.

§ 628.

Anspruch auf theilweise Vergütung.

In den Fällen der §§ 626, 627 Anspruch des Verpflichteten auf einen seinen bisherigen Leistungen

entsprechenden Theil der Vergütung. Bei unveranlaßter Kündigung des Verpflichteten oder begründeter Kündigung des Berechtigten keine Vergütung, wenn bisherige Leistungen ohne Interesse. — Schadensersatz bei Veranlassung der Kündigung durch vertragswidriges Verhalten.

Zeit zum Aufsuchen anderer Dienste.

§ 629.

Gewährung von Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses.

Dienstzeugniß.

§ 630.

Anspruch auf ein Zeugniß über Dienst und Dienstdauer. Auf Verlangen auf Leistungen und Führung sich erstreckend.

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

Inhalt.

§ 631.

Herstellung des Werks durch den Unternehmer, Vergütung durch den Besteller; Gegenstand: Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer Erfolg.

Stillschweigende Vergütung.

§ 632.

Stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung; bestimmte, taxmäßige oder übliche Vergütung.

Mangelhaftigkeit.

§ 633.

Herstellung des Werks mit den zugesicherten Eigenschaften und ohne, den Werth oder die Tauglichkeit desselben beeinträchtigende, Fehler. Anspruch auf Beseitigung des Mangels, wenn nicht zu kostspielig. Bei Verzug Selbstbeseitigung und Ersatzanspruch.

Wandelung, Minderung.

§ 634.

Fristbestimmung zur Beseitigung des Mangels. — Nach Ablauf der Frist Anspruch auf Wandelung oder Minderung. — — Bei unerheblichem Mangel Wandelung nicht ausgeschlossen. —

§ 635.

Schadensersatz.

Statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Folge eines vom Unternehmer zu vertretenden Umstandes.

§ 636.

Verzug.

Im Fall nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks Fristbestimmung und nach Ablauf der Frist Recht des Bestellers, vom Vertrage zurückzutreten. Sonstige Rechte des Bestellers unberührt. —

§ 637.

Nichtigkeit.

Nichtigkeit von Vereinbarungen über Mängel bei arglistigem Verschweigen von solchen.

§ 638.

Verjährung.

Verjährung der Ansprüche des Bestellers in 6 Monaten von der Abnahme an, Arglist ausgenommen; bei Arbeiten an Grundstücken in 1 Jahre, bei Bauwerken in 5 Jahren; Verlängerung zulässig.

§ 639.

Hemmung der Verjährung.

—. Hemmung der Verjährung während der Dauer der Prüfung, oder während der Beseitigung des Mangels. —

§ 640.

Abnahmepflicht.

Abnahmepflicht des Bestellers; Rechtsvorbehalt bei Abnahme eines mangelhaften Werks.

§ 641.

Zeit der Vergütung.

Entrichtung der Vergütung bei Abnahme des Werks oder einzelner Theile. Verzinsung nach Abnahme.

§ 642.

Handlung des Bestellers.

Wenn zur Herstellung des Werks eine Handlung des Bestellers erforderlich, Anspruch des Unternehmers auf Entschädigung bei Unterlassen der Handlung durch den Besteller. Ersparungen und anderweite Verwendung des Unternehmers zu berücksichtigen. —

Frist für Besteller.

§ 643.

Im Fall des § 642 Zulässigkeit der Bestimmung einer Frist zur Nachholung bei Meidung der Aufhebung des Vertrags.

Tragung der Gefahr.

§ 644.

Tragung der Gefahr durch den Unternehmer bis zur Abnahme; bei Abnahmeverzug durch den Besteller. Tragung der Gefahr des gelieferten Stoffes durch Besteller. —

Theilweise Vergütung.

§ 645.

Bei Untergang des Werks vor Abnahme in Folge des gelieferten Stoffes oder einer Anweisung des Bestellers Anspruch des Unternehmers auf theilweise Vergütung und Auslagenersatz; ebenso im Fall des § 643. —

Vollendung des Werks.

§ 646.

Wenn eine Abnahme des Werks nicht thunlich, statt derselben die bloße Vollendung des Werks für Verjährung, Vergütung und Uebergang der Gefahr maßgebend.

Pfandrecht des Unternehmers.

§ 647.

Pfandrecht des Unternehmers an den hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen.

Sicherungshypothek desselben.

§ 648.

Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke.

Kündigung des Bestellers.

§ 649.

Jederzeit Kündigungsrecht des Bestellers; im Fall der Kündigung Anspruch des Unternehmers auf die vereinbarte Vergütung, unter Anrechnung von Ersparungen oder anderweitem Erwerb. —

Ueberschreitung des Kostenanschlags.

§ 650.

Im Fall der Kündigung wegen wesentlicher Ueberschreitung des Kostenanschlags nur Anspruch des Unternehmers auf theilweise Vergütung. —

§ 651.

Kauf statt Werkvertrag.

Im Fall der Herstellung des Werks aus einem vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe Anwendbarkeit der Vorschriften über den Kauf. Ausnahmen hievon bei Herstellung von nicht vertretbaren Sachen. —

Achter Titel.

Mäklervertrag.

§ 652.

Belohnung nur bei Zustandekommens des Vertrags.

Entrichtung des versprochenen Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zu einem Vertrage oder für Vermittelung eines Vertrags nur im Falle hiedurch bewirkten Zustandekommens des Vertrags. — Ersatz von Aufwendungen nur wenn vereinbart.

§ 653.

Stillschweigendes Lohnversprechen.

Stillschweigende Vereinbarung eines Mäklerlohnes. Wenn Höhe der Vergütung nicht bestimmt, taxmäßiger oder üblicher Lohn.

§ 654.

Thätigkeit für den andern Theil.

Ausschluß des Lohn- und Ersatzanspruchs im Fall vertragswidriger Thätigkeit für den andern Theil.

§ 655.

Herabsetzung des Lohns.

Herabsetzung eines unverhältnißmäßig hohen Mäklerlohnes für die Vermittelung eines Dienstvertrags. —

§ 656.

Ehevermittelung.

Lohnversprechen für den Gelegenheitsnachweis zu einer Ehe oder für Vermittelung einer Ehe unverbindlich. Keine Zurückforderung des Geleisteten.—

Neunter Titel.

Auslobung.

§ 657.

Belohnung der Handlung für alle Fälle.

Im Falle öffentlicher Aussetzung einer Belohnung Entrichtung der Belohnung, auch wenn die Handlung nicht mit Rücksicht auf die Auslobung vorgenommen.

§ 658.

Widerruflichkeit.

Widerruflichkeit der Auslobung bis zur Vornahme der Handlung. Verzicht auf die Widerruflichkeit. —

§ 659.

Theilung der Belohnung.

Unter mehreren Vollbringern der Handlung Belohnung dem gebührend, der sie zuerst vorgenommen; bei gleichzeitiger Vornahme gleichheitliche Theilung; bei Untheilbarkeit und Ausschluß der Theilung das Loos entscheidend. —

§ 660.

Vertheilung nach Billigkeit.

Im Fall der Mitwirkung Mehrerer zu dem Erfolge, Vertheilung nach billigem Ermessen. Bei offenbarer Unbilligkeit der Vertheilung Bewirkung derselben durch Urtheil. —

§ 661.

Preisausschreiben.

Im Falle der Auslobung behufs einer Preisbewerbung Nothwendigkeit der Bestimmung einer Frist für die Bewerbung. Entscheidung der bezeichneten Person oder des Auslobenden über die Bewerbung. Bei gleicher Würdigkeit gleichheitliche Theilung oder Loos. Ueberweisung des Werks an den Auslobenden nur, wenn solches in der Auslobung bestimmt.

Zehnter Titel.

Auftrag.

§ 662.

Rechtliche Natur.

Annahme eines Auftrags zur unentgeltlichen Besorgung eines Geschäfts.

§ 663.

Oeffentlich bestellte Personen.

Unverzügliche Anzeige von der Ablehnung des Auftrags Seitens zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellter oder sich erbietender Personen. —

§ 664.

Uebertragung des Auftrags.

Keine Uebertragung der Ausführung des Auftrags durch den Beauftragten an einen Dritten; wenn gestattet, nur Vertretung eines Verschuldens bei der Uebertragung. — Keine Uebertragung des Anspruchs des Auftraggebers.

§ 665.

Abweichung von Weisungen.

Bei Abweichungen von den ertheilten Weisungen vorherige Anzeige. In der Regel Abwarten der Entschließung des Auftraggebers.

§ 666.

Nachricht, Auskunft, Rechenschaft.

Verpflichtung des Beauftragten zur Nachricht- und Auskunftertheilung, sowie zur Rechenschaftsablage.

§ 667.

Herausgabe des Empfangenen.

Herausgabe des für den Auftrag Erhaltenen und durch denselben Erlangten an den Auftraggeber.

§ 668.

Verwendung von Geld und Verzinsung.

Verzinsung von Geldern des Auftraggebers im Fall eigener Verwendung durch den Beauftragten.

Vorschuß.

§ 669.

Vorschußleistung des Auftraggebers für Aufwendungen.

Ersatz für Aufwendungen.

§ 670.

Ersatz für die von dem Beauftragten gemachten Aufwendungen.

Widerruf des Auftraggebers. Kündigung des Beauftragten.

§ 671.

Jederzeit Widerruf des Auftrags durch den Auftraggeber oder Kündigung durch den Beauftragten; letztere nur mit Rücksicht auf anderweite Fürsorge. Bei unzeitiger Kündigung ohne wichtigen Grund Schadensersatzpflicht des Beauftragten. —

Tod des Auftraggebers.

§ 672.

Regelmäßig kein Erlöschen des Auftrags durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. —

Tod des Beauftragten.

§ 673.

Regelmäßig Erlöschen des Auftrags durch den Tod des Beauftragten. —

Fortbestehen des Auftrags.

§ 674.

Annahme des Fortbestehens des in anderer Weise als durch Widerruf erloschenen Auftrags bis zur Kenntnißerlangung durch den Beauftragten. —

Dienst- oder Werkvertrag.

§ 675.

Geschäftsbesorgung als Gegenstand eines Dienst- oder Werkvertrags. §§ 663, 665—670, 672—674 und event. 671.[2] anwendbar.

Rath. Empfehlung.

§ 676.

Kein Schadensersatz auf Grund eines Rathes oder einer Empfehlung, abgesehen von einem Vertragsverhältniß oder unerlaubter Handlung.

Elfter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 677.

Rechtliche Natur.

Geschäftsbesorgung für einen Andern ohne Auftrag oder Berechtigung; Besorgung im Interesse und nach dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn.

§ 678.

Widerspruch des Geschäftsherrn.

Im Fall der Uebernahme der Geschäftsführung in erkennbarem Widerspruche mit dem Willen des Geschäftsherrn Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers.

§ 679.

Oeffentliches Interesse ꝛc.

Wenn die Geschäftsführung im öffentlichen Interesse gelegen oder bei Erfüllung einer Unterhaltspflicht gegentheiliger Wille des Geschäftsherrn gleichgültig.

§ 680.

Abwendung einer Gefahr.

Bei Abwendung einer dringenden Gefahr Haftung des Geschäftsführers nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 681.

Anzeige.

Wenn thunlich, Anzeige der Geschäftsführung an den Geschäftsherrn und Abwarten seiner Entschließung. — §§ 666—668 über Auftrag anwendbar.

§ 682.

Geschäftsunfähiger Geschäftsführer.

Haftung des geschäftsunfähigen oder geschäftsbeschränkten Geschäftsführers nur wegen unerlaubter Handlungen und aus ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 683.

Ersatzanspruch des Geschäftsführers.

Falls die Geschäftsführung im Interesse und im wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Ge-

schäftsherrn gelegen, sowie im Falle des § 679 Anspruch des Geschäftsführers auf Ersatz seiner Aufwendungen.

Herausgabe Seitens des Geschäftsherrn.

§ 684.

Mangels der Voraussetzungen des § 683 Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten Seitens des Geschäftsherrn. Bei Genehmigung Ersatzanspruch des Geschäftsführers.

Absicht des Ersatzanspruchs.

§ 685.

Kein Ersatzanspruch des Geschäftsführers, wenn nicht beabsichtigt. Vermuthung für das Fehlen dieser Absicht bei Eltern, Voreltern und Abkömmlingen.

Irrthum über die Person.

§ 686.

Geschäftsführung wirksam auch bei Irrthum über die Person des Geschäftsherrn.

Fremdes Geschäft als eigenes, unbewußt und bewußt.

§ 687.

Keine Geschäftsführung bei Besorgung eines fremden Geschäfts als vermeintlich eigenen. — Bei bewußter Besorgung eines fremden Geschäfts als eigenen Ansprüche des Geschäftsherrn auf Grund der §§ 677, 678, 681, 682 und bei deren Geltendmachung Herausgabe des Erlangten durch den Geschäftsherrn.

Zwölfter Titel.

Verwahrung.

Rechtliche Natur.

§ 688.

Vertrag über Aufbewahrung einer von dem Hinterleger übergebenen beweglichen Sache.

Vergütung.

§ 689.

Stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung je nach den Umständen.

§ 690.

Unentgeltliche Verwahrung.

Bei unentgeltlicher Verwahrung nur Einstehen für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 691.

Weitere Hinterlegung.

Regelmäßig keine Berechtigung des Verwahrers, die Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. —

§ 692.

Aenderung der Hinterlegungsart.

Aenderung der vereinbarten Art der Hinterlegung. Anzeige hievon und Abwarten der Entschließung, wenn nicht Aufschubsgefahr.

§ 693.

Aufwendungen.

Ersatzpflicht des Hinterlegers für Aufwendungen des Verwahrers.

§ 694.

Schaden des Verwahrers.

Regelmäßig Ersatz des dem Verwahrer aus der Beschaffenheit der Sache entstehenden Schadens. —

§ 695.

Rückforderung.

Rückforderungsrecht des Hinterlegers jederzeit.—

§ 696.

Rücknahmeanspruch.

Jederzeitiger Anspruch des Verwahrers auf Rücknahme der Sache, wenn keine Verwahrungszeit bestimmt. —

§ 697.

Ort der Rückgabe.

Rückgabe der Sache am Aufbewahrungsorte. —

§ 698.

Verzinsung.

Verzinsung hinterlegten Geldes im Falle der Verwendung.

§ 699.

Zeit der Vergütung &c.

Entrichtung der Vergütung mit Ende der Verwahrung oder nach Zeitabschnitten. Bei vorzeitigem Ende theilweise Vergütung. —

Hinterlegung als Darlehen.

§ 700.

Bei Hinterlegung vertretbarer Sachen gegen Zurückgewährung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge, oder bei Gestattung des Verbrauchs vertretbarer Sachen Anwendbarkeit der Vorschriften über das Darlehen, außer bezüglich der Zeit und des Orts der Rückgabe. —

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§ 701.

Haftung des, gewerbsmäßig Fremde beherbergenden, Gastwirths für Verlust oder Beschädigung der durch den Gast eingebrachten Sachen. — — Wirkungslosigkeit eines die Haftung ablehnenden Anschlags.

Geld, Papiere, Kostbarkeiten.

§ 702.

Haftung des Gastwirths für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten nur bis zu 1000 Mark, außer bei deren Uebernahme oder im Fall der Ablehnung der Aufbewahrung oder im Falle Verschuldens.

Anzeige.

§ 703.

Erlöschen des Anspruchs des Gastes bei Unterlassung unverzüglicher Anzeige von dem Verlust oder Schaden, außer im Fall der Uebergabe.

Pfandrecht.

§ 704.

Pfandrecht des Gastwirths an den eingebrachten Sachen des Gastes. —

Vierzehnter Titel.

Gesellschaft.

Gegenseitige Pflichten.

§ 705.

Gegenseitige Verpflichtung zur Förderung des Gesellschaftszwecks, insbesondere zur Beitragsleistung.

§ 706.

Gleiche Beiträge. Gemeinschaftlichkeit ꝛc.

Leistung gleicher Beiträge. Gemeinschaftliches Eigenthum an vertret- oder verbrauchbaren Sachen, sowie an anderen, nach einer Schätzung beizutragenden Sachen. Beitrag durch Leistung von Diensten.

§ 707.

Keine Beitragserhöhung ꝛc.

Keine Erhöhung des Beitrags oder Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage.

§ 708.

Grad der Sorgfalt.

Einstehen für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 709.

Gemeinsame Geschäftsführung.

Gemeinschaftliche Geschäftsführung. Einstimmigkeit erforderlich. Wenn Stimmenmehrheit genügend, Berechnung nach der Zahl der Gesellschafter.

§ 710.

Geschäftsführung Einzelner.

Im Fall der Geschäftsführung durch einen oder mehrere Gesellschafter Ausschluß der übrigen. —

§ 711.

Widerspruchsrecht.

Im Fall der Berechtigung jedes geschäftsführenden Gesellschafters, allein zu handeln, Widerspruchsrecht eines jeden anderen; Unterbleiben des Geschäfts.

§ 712.

Entziehung der Geschäftsführung und Kündigung.

Entziehung der Geschäftsführung durch Beschluß aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Ebenso Kündigung der Geschäftsführung durch den Gesellschafter aus wichtigen Gründen. —

§ 713.

Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter.

Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter nach §§ 664—670 (Auftrag) sich bestimmend, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftverhältniß ein Anderes ergibt.

Vertretungsmacht.

§ 714.

Ermächtigung eines geschäftsführenden Gesellschafters zur Vertretung der anderen Gesellschafter Dritten gegenüber. —

Entziehung der Vertretungsmacht.

§ 715.

Entziehung der Vertretungsmacht nur nach § 712 und zugleich mit der Entziehung der Geschäftsführung.

Rechte der nicht geschäftsführenden Gesellschafter.

§ 716.

Einblick in die Angelegenheiten der Gesellschaft, Einsicht der Geschäftsbücher und Papiere durch von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter. —

Nicht-übertragbarkeit.

§ 717.

Nichtübertragbarkeit der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse, mit Ausnahme jener aus einer Geschäftsführung, auf Gewinnantheil und auf das einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung Zukommende. —

Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens.

§ 718.

Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens aus den Beiträgen der Gesellschafter, den erworbenen Gegenständen und dem Erwerbe auf Grund oder als Ersatz dieses Vermögens.

Keine Verfügung über den Antheil.

§ 719.

Keine Verfügung über den Antheil am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen Gegenständen; kein Anspruch auf Theilung. Keine Aufrechnung gegen eine Gesellschaftsforderung mit der Forderung gegen einen Gesellschafter.

Zugehörigkeit einer Forderung zum Gesellschaftsvermögen.

§ 720.

Kenntniß des Schuldners von der Zugehörigkeit der Forderung zum Gesellschaftsvermögen erforderlich §§ 406—408.

§ 721.

Gewinnvertheilung.

Rechnungsabschluß und Gewinn- und Verlustvertheilung nach Auflösung der Gesellschaft oder am Schlusse jedes Geschäftsjahres.

§ 722.

Gleiche Antheile.

Gleicher Antheil an Gewinn und Verlust ohne Rücksicht auf Art und Größe des Beitrags. —

§ 723.

Kündigung.

Jederzeit Kündigung der Gesellschaft, wenn Zeitdauer nicht bestimmt; wenn Zeitdauer oder eine Kündigungsfrist bestimmt, vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grunde. Keine Kündigung zur Unzeit außer aus wichtigem Grunde; sonst Schadensersatz.

§ 724.

Gesellschaft auf Lebenszeit.

Kündigung einer Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters wie die einer Gesellschaft für unbestimmte Zeit. —

§ 725.

Pfändung eines Antheils.

Im Fall der Pfändung des Antheils eines Gesellschafters Kündigung der Gesellschaft durch den Gläubiger ohne Einhalt einer Frist; so lange Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf Gewinnantheil.

§ 726.

Endigung.

Endigung der Gesellschaft mit Erreichung ihres Zwecks oder wenn Erreichung unmöglich.

§ 727.

Auflösung durch den Tod.

Auflösung der Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters. Anzeige hievon durch den Erben. Bei Aufschubsgefahr Fortführung der Geschäfte. —

§ 728.

Konkurs.

Auflösung durch Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters.

Fortsetzung der Geschäftsführung.

§ 729.

Fortdauer der Befugniß zur Geschäftsführung bis zur Kenntnißnahme von der Auflösung.

Auseinandersetzung.

§ 730.

Nach der Auflösung Auseinandersetzung. Fortbestand der Gesellschaft zu diesem Zwecke. Gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter.

Art der Auseinandersetzung.

§ 731.

Auseinandersetzung nach §§ 732—735. Im Uebrigen Theilung nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Rückgabe von Gegenständen.

§ 732.

Rückgabe der der Gesellschaft zur Benutzung überlassenen Gegenstände. Kein Ersatz für Abgang oder Verschlechterung durch Zufall.

Schuldentilgung und Einlagenerstattung.

§ 733.

Zunächst Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden aus dem Gesellschaftsvermögen; aus dem Ueberreste Rückerstattung der Einlagen. Kein Ersatz für Leistung von Diensten oder Benützung von Gegenständen. —

Ueberschuß.

§ 734.

Vertheilung des etwaigen Ueberschusses nach Verhältniß der Antheile am Gewinne.

Fehlbetrag.

§ 735.

Bei Unzureichendheit des Gesellschaftsvermögens Aufkommen für den Fehlbetrag nach Verhältniß der Verlustantheile; ebenso bei Ausfall des Beitrags eines Gesellschafters.

Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 736.

Wenn vereinbart, Fortbestehen der Gesellschaft trotz Ausscheidens eines Gesellschafters.

§ 737.

Ausschließung.

Im Falle des § 736 Zulässigkeit der Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grunde. Gemeinschaftliches Ausschließungsrecht der übrigen Gesellschafter.

§ 738.

Zuwachsen des Antheils der Ausscheidenden.

Zuwachsen des Antheils des Ausscheidenden an die übrigen Gesellschafter. Rückgabe von Gegenständen an den Ausscheidenden. Befreiung desselben von Schulden und Auseinandersetzung mit ihm oder Sicherheitsleistung. —

§ 739.

Aufkommen des Ausscheidenden für Fehlbetrag.

Aufkommen des Ausscheidenden für den Fehlbetrag des Gesellschaftsvermögens nach Verhältniß seines Verlustantheils.

§ 740.

Gewinn- und Verlustantheil der Ausgeschiedenen.

Antheil des Ausgeschiedenen an Gewinn und Verlust aus den bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäften. — Jährliche Rechenschaft, Auszahlung und Auskunft.

Fünfzehnter Titel.

Gemeinschaft.

§ 741.

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.

Auf den Fall eines Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Rechtes §§ 742—758 anwendbar.

§ 742.

Gleiche Antheile.

Im Zweifel gleiche Antheile der Theilhaber.

§ 743.

Antheil an Früchten und Gebrauch.

Entsprechender Antheil jedes Theilhabers an den Früchten. Mitgebrauchsrecht der Theilhaber.

Verwaltung.

§ 744.

Gemeinschaftliche Verwaltung. Berechtigung jedes Theilhabers zu nothwendigen Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes ohne Zustimmung der anderen. —

Mehrheitsbeschluß.

§ 745.

Mehrheitsbeschluß über ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung des Gegenstandes. Mehrheit nach Größe der Antheile. — —

Regelung für Sondernachfolger bindend.

§ 746.

Die geschehene Regelung der Verwaltung und Benutzung für und gegen die Sondernachfolger wirkend.

Verfügungsrecht.

§ 747.

Verfügungsrecht jedes Theilhabers über seinen Antheil. —

Lasten und Kosten.

§ 748.

Tragung der Lasten und Kosten nach Verhältniß der Antheile.

Jederzeit Aufhebung.

§ 749.

Jederzeit bestehender Anspruch jedes Theilhabers auf Aufhebung der Gemeinschaft. Bei vereinbartem Ausschlusse dieses Anspruchs dennoch Aufhebungsanspruch aus wichtigem Grunde; ebenso bei bestimmter Kündigungsfrist. —

Tod des Theilhabers.

§ 750.

Außerkrafttreten des zeitweisen Ausschlusses des Aufhebungsanspruches mit dem Tode eines Theilhabers.

Ausschluß der Aufhebung.

§ 751.

Ausschluß des Aufhebungsanspruchs oder Bestimmung einer Kündigungsfrist für und gegen die Sondernachfolger wirkend. Bei Pfändung eines Antheils Aufhebungsanspruch des Gläubigers.

§ 752.

Theilung in Natur.

Aufhebung der Gemeinschaft durch den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theilung in Natur, wenn ausführbar. Vertheilung gleicher Theile durch das Loos.

§ 753.

Verkauf.

Wenn Theilung in Natur ausgeschlossen, Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und Theilung des Erlöses. —

§ 754.

Forderungen.

Einziehung gemeinschaftlicher Forderungen; wenn noch nicht einziehbar, Verkauf.

§ 755.

Schuldendeckung.

Im Fall der Haftung der Theilhaber als Gesammtschuldner für Lasten und Kosten (§ 748) Berichtigung der Schuld bei der Aufhebung aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. —

§ 756.

Forderungen der Theilhaber gegen einander.

Berichtigung der auf die Gemeinschaft sich gründenden Forderungen der Theilhaber gegen einander aus deren Antheilen.

§ 757.

Zutheilung; Gewährleistung.

Im Fall der Zutheilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes an einen der Theilhaber Gewährleistungspflicht der übrigen Theilnehmer.

§ 758.

Aufhebungsanspruch unverjährbar.

Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Aufhebung der Gemeinschaft.

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

Lebensdauer.

§ 759.

Entrichtung der Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers. —

Vorausentrichtung.

§ 760.

Vorausentrichtung der Rente; der Geldrente drei Monate voraus, einer anderen Rente je nach deren Beschaffenheit und Zweck. —

Schriftlicher Vertrag.

§ 761.

Schriftliche Ertheilung des Versprechens einer Leibrente erforderlich.

Siebzehnter Titel.

Spiel. Wette.

Unverbindlichkeit.

§ 762.

Keine Begründung einer Verbindlichkeit durch Spiel oder Wette. Doch keine Rückforderung des Geleisteten. Schuldanerkenntniß unverbindlich.

Lotterievertrag.

§ 763.

Verbindlichkeit eines staatlich genehmigten Lotterie- oder Ausspielvertrags.

Differenzgeschäfte.

§ 764.

Vertrag über Lieferung von Waaren oder Werthpapieren behufs Zahlung des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit durch den Verlierenden an den Gewinnenden — als Spiel anzusehen. —

Achtzehnter Titel.

Bürgschaft.

§ 765.

Rechtliche Natur.

Verpflichtung durch Vertrag, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen, auch einer künftigen oder bedingten.

§ 766.

Schriftlichkeit.

Schriftliche Bürgschaftserklärung. — Heilung des Formmangels durch Erfüllung.

§ 767.

Haftung für den Bestand der Hauptschuld.

Verpflichtung des Bürgen nach dem jeweiligen Bestand der Hauptschuld, auch bei Aenderung derselben durch Verschulden oder Verzug, nicht aber bei Erweiterung derselben durch Rechtsgeschäft. Haftung für die Kosten.

§ 768.

Einreden des Hauptschuldners.

Geltendmachung der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden. Keine Berufung auf die beschränkte Haftung der Erben des Schuldners. Verzicht auf Einreden für den Bürgen nicht bindend.

§ 769.

Mehrere Bürgen.

Haftung mehrerer Bürgen als Gesammtschuldner.

§ 770.

Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit.

Zahlungsverweigerung des Bürgen im Fall der Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes des Hauptschuldners oder im Falle der Aufrechenbarkeit Seitens des Gläubigers gegenüber einer Forderung des Hauptschuldners.

§ 771.

Einrede der Vorausklage.

Erfolgloser Versuch einer Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner erforderlich.

§ 772.

Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner.

Für eine Geldforderung Versuch der Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners; Versuch der Befriedigung aus einem Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte. —

§ 773.

Ausschluß der Einrede der Vorausklage.

Ausschluß der Einrede der Vorausklage: 1. im Falle Verzichtes, 2. bei Erschwerung der Rechtsverfolgung durch Wohnsitzverlegung, 3. im Falle Konkurses des Schuldners, 4. bei aussichtsloser Zwangsvollstreckung. —

§ 774.

Uebergang der Forderung auf den Bürgen.

In Folge Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen Uebergang der Forderung auf den Bürgen. — Gegenseitige Haftung der Mitbürgen nach § 426.

§ 775.

Anspruch des Bürgen auf Befreiung.

Anspruch des Bürgen gegen den Hauptschuldner auf Befreiung: 1. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, 2. wegen nachtheiliger Wohnsitzverlegung desselben, 3. im Falle Verzugs des Schuldners, 4. im Fall der Erwirkung eines vollstreckbaren Urtheils gegen den Bürgen. —

§ 776.

Aufgabe eines Vorzugsrechtes durch den Gläubiger.

Im Fall der Aufgabe eines Vorzugsrechtes einer Hypothek, eines Pfandrechts, des Rechts gegen einen Mitbürgen durch den Gläubiger: Befreiung des Bürgen, soweit hiedurch ersatzverlustig.

§ 777.

Verbürgung auf bestimmte Zeit.

Im Fall der Verbürgung auf bestimmte Zeit Befreiung des Bürgen nach deren Ablauf bei nicht unverzüglicher Betreibung der Einziehung der Forderung. — —

§ 778. Kreditauftrag.

Haftung als Bürge aus dem Auftrage an einen Anderen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben.

Neunzehnter Titel.

Vergleich.

§ 779. Rechtliche Natur.

Beseitigung eines Streites oder der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben; Unwirksamkeit des Vergleichs wegen Unrichtigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts. — Unsicherheit eines Anspruchs gleich Ungewißheit.

Zwanzigster Titel.

Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß.

§ 780. Schuldversprechen.

Selbständige Begründung einer Verpflichtung durch ein Leistungsversprechen. Schriftliche Form. —

§ 781. Schuldanerkenntniß.

Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses. Schriftliche Form. —

§ 782. Abrechnung. Vergleich.

Im Falle einer Abrechnung oder eines Vergleichs keine schriftliche Form.

Einundzwanzigster Titel.

Anweisung.

§ 783. Recht zur Erhebung. Ermächtigung zur Leistung.

Aushändigung einer Urkunde, enthaltend die Anweisung an einen Andern zur Leistung an den Anweisungsempfänger.

Schriftliche Annahme.

§ 784.

In Folge Annahme der Anweisung Verpflichtung zur Leistung an den Anweisungsempfänger. Beschränkung der Einwendungen auf die Gültigkeit der Annahme, den Inhalt der Anweisung oder Annahme und das Verhältniß zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger. — Annahme durch schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. —

Leistung gegen Urkunde.

§ 785.

Leistung nur gegen Aushändigung der Anweisung.

Verjährung.

§ 786.

Verjährung des Anspruchs des Anweisungsempfängers in 3 Jahren.

Anweisung auf Schuld.

§ 787.

Im Falle einer Anweisung auf Schuld Befreiung des Angewiesenen durch die Leistung. —

Anweisung behufs Leistung.

§ 788.

Im Falle einer Anweisung zum Zwecke einer Leistung an den Anweisungsempfänger wirkliche Leistung erforderlich.

Verweigerung der Annahme.

§ 789.

Im Falle der Verweigerung der Annahme oder der Leistung, sowie der Nichtgeltendmachung der Anweisung Anzeige an den Anweisenden Seitens des Empfängers.

Widerruf.

§ 790.

Widerruf der Anweisung vor der Annahme oder der Leistung. —

Tod eines Betheiligten.

§ 791.

Kein Erlöschen der Anweisung durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Betheiligten.

Uebertragung.

§ 792.

Uebertragung der Anweisung durch den Anweisungsempfänger auf einen Dritten, auch vor der Annahme. Schriftliche Form. Aushändigung der Anweisung. Ausschluß der Uebertragung zulässig. —

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

§ 793.

Leistung an jeden Inhaber.

Ausstellung einer Urkunde mit dem Versprechen einer Leistung an den Inhaber der Urkunde. Befreiung des Ausstellers auch durch Leistung an einen nicht berechtigten Inhaber. —

§ 794.

Verpflichtung des Ausstellers.

Verpflichtung des Ausstellers auch aus einer ihm gestohlenen, verlorenen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangten Urkunde. —

§ 795.

Staatliche Genehmigung.

Inverkehrbringung inländischer Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung, bei Meidung der Nichtigkeit, und des Schadensersatzes an den Inhaber. Auf Schuldverschreibnngen des Reichs oder eines Bundesstaats nicht anwendbar.

§ 796.

Einwendungen.

Einwendungen des Ausstellers nur gegen die Gültigkeit der Ausstellung oder auf Grund der Urkunde oder im unmittelbaren Verhältniß zu dem Inhaber.

§ 797.

Leistung gegen Urkunde.

Leistung des Ausstellers nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung.

§ 798.

Beschädigte Urkunden.

Im Fall der Beschädigung oder Verunstaltung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, unbeschadet ihrer Erkennbarkeit, Anspruch auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung. —

Abhanden gekommene Urkunden.

§ 799.

Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Schuldverschreibung auf den Inhaber im Aufgebotsverfahren. Ausgenommen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, sowie auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen. —

Neue Urkunde.

§ 800.

Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten. —

Erlöschen des Anspruchs.

§ 801.

Erlöschen des Anspruchs aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bei Nichtvorlage vor Ablauf von 30 Jahren; im Fall der Vorlage in 2 Jahren vom Ende der Vorlegungsfrist an. Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen Vorlegungsfrist 4 Jahre. —

Hemmung der Fristen.

§ 802.

Hemmung des Beginns und des Laufs der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung durch die Zahlungssperre. — Endigung der Hemmung mit Erledigung des Aufgebotsverfahrens. —

Inkraftbleiben der Zinsscheine.

§ 803.

Inkraftbleiben der Zinsscheine auch nach Erlöschen der Hauptforderung oder Aufhebung oder Aenderung der Zinsverpflichtung. —

Abhandenkommen von Zinsscheinen.

§ 804.

Bei Abhandenkommen oder Vernichtung von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen Anzeige an den Aussteller **vor** Ablauf der Verlegungsfrist; in diesem Falle **nach** Ablauf der Frist, ohne Vorlage des Scheins zur Einlösung, Anspruch des bisherigen Inhabers auf Leistung. Verjährung in 4 Jahren. —

§ 805.

Inhaber des Erneuerungsscheines.

Keine Ausgabe von neuen Zins= oder Rentenscheinen an den Inhaber des Erneuerungsscheines im Falle Widerspruchs des Inhabers der Schuldverschreibung. —

§ 806.

Umschreibung auf Namen.

Umschreibung einer Inhaberschuldverschreibung auf Namen durch den Aussteller. —

§ 807.

Karten, Marken.

Ausgabe von Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden mit der Verpflichtung zur Leistung an den Inhaber. §§ 793¹, 794, 796, 797.

§ 808.

Urkunden auf Namen und Leistung an den Inhaber.

Urkunden mit Gläubigerbenennung und Zulässigkeit der Leistung an jeden Inhaber. — Kein Recht des Inhabers auf die Leistung. Leistung nur gegen Aushändigung der Urkunde. —

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

§ 809.

Besichtigung einer Sache.

Anspruch gegen den Besitzer einer Sache auf Besichtigung derselben wegen Vorhandensein eines rechtlichen Interesses.

§ 810.

Einsicht einer Urkunde.

Anspruch auf Gestattung der Einsicht einer Urkunde, falls solche im Interesse des Verlangenden errichtet, oder in derselben ein ihn angehendes Rechtsverhältniß beurkundet ist, oder falls die Urkunde Verhandlungen über ein von ihm oder für ihn abgeschlossenes Rechtsgeschäft enthält.

§ 811.

Ort der Vorlegung.

Vorlegung an dem Orte, an dem sich die Sache befindet. Aus wichtigem Grunde Vorlegung an einem anderen Orte. Gefahr und Kosten zu Lasten des Verlangenden. —

Vierundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Mangelnder Grund oder Erfolg.

§ 812.

Verpflichtung zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund auf Kosten eines Anderen Erlangten; ebenso bei Wegfall des rechtlichen Grundes oder bei Nichteintritt des bezweckten Erfolgs. Anerkennung gleich Leistung.

Durch Einrede ausgeschlossene Verbindlichkeit.

§ 813.

Rückforderung des behufs Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten im Fall des Ausschlusses des Anspruchs durch eine Einrede. Keine Rückforderung wegen vorzeitiger Erfüllung. —

Kenntniß der Nichtschuld. Sittliche Pflicht.

§ 814.

Keine Rückforderung des behufs Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten bei Kenntniß der Nichtschuld Seitens des Leistenden, oder bei Leistung aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht.

Kenntniß der Unmöglichkeit des Erfolgs. Verhinderung.

§ 815.

Keine Rückforderung wegen Nichteintritts des Erfolgs im Falle der, dem Leistenden bekannten, ursprünglichen Unmöglichkeit des Erfolgs, oder bei dessen Verhinderung durch den Leistenden.

Verfügung oder Empfang eines Nichtberechtigten.

§ 816.

Im Falle dem Berechtigten gegenüber wirksamer **Verfügung** eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand — Nichtberechtigter zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten an den Berechtigten verpflichtet; im Falle unentgeltlicher Verfügung gleiche Verpflichtung des Bereicherten. — Herausgabe des an einen Nichtberechtigten **wirksam Geleisteten** durch den Nichtberechtigten an den Berechtigten.

§ 817.

Verstoß gegen Verbot oder die guten Sitten.

Herausgabepflicht im Falle Verstoßes der Annahme der Leistung mit Rücksicht auf deren Zweck gegen gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten. Keine Rückforderung bei gleichem Verstoß des Leistenden, außer wenn Leistung in Eingehung einer Verbindlichkeit bestehend; doch keine Rückforderung des zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleisteten.

§ 818.

Nutzungen und Wegfall der Bereicherung.

Herausgabe der Nutzungen, des Erwerbs aus dem Erlangten und des Ersatzes hiefür. Bei Unmöglichkeit der Herausgabe Werthsersatz. — Weder Herausgabe noch Werthsersatz, soweit Empfänger nicht mehr bereichert.

§ 819.

Kenntniß des mangelnden Grundes auf Seiten des Empfängers.

Von der Kenntniß des Mangels des rechtlichen Grundes an Empfänger zur Herausgabe verpflichtet, wie von der Rechtshängigkeit an; ebenso im Falle Verstoßes des Empfängers gegen gesetzliches Verbot oder die guten Sitten vom Empfange an.

§ 820.

Als ungewiß angesehener Erfolg. Möglicher Wegfall des Grundes.

Falls mit der Leistung ein nach Inhalt des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehener Erfolg bezweckt, Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe im Fall des Nichterfolgs, wie wenn zur Zeit des Empfangs Rechtshängigkeit des Anspruchs bestanden; ebenso bei von Anfang an als möglich angesehenem Wegfall des Rechtsgrundes. Verzinsung erst von der Kenntniß des Nichterfolgs oder des Wegfalls des Grundes an.

§ 821.

Verweigerung der Erfüllung.

Verweigerung der Erfüllung einer ohne Rechtsgrund eingegangenen Verbindlichkeit auch bei Verjährung des Anspruchs auf Befreiung.

§ 822.

Herausgabepflicht eines Dritten.

Im Fall unentgeltlicher Zuwendung des Erlangten durch den Empfänger an einen Dritten eventuelle Herausgabepflicht des Dritten. —

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823.

Schadensersatz wegen Verletzung von Rechten.

Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger widerrechtlicher Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit, Freiheit, des Eigenthums oder sonstiger Rechte; ebenso wegen Verstoßes gegen Gesetze zum Schutze Anderer aus Verschulden.

§ 824.

Schadensersatz wegen Kredit- und Erwerbsgefährdung.

Schadensersatz wegen Gefährdung des Kredits, Erwerbs oder Fortkommens eines Andern, durch Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Thatsache, wenn der Schädigende die Unwahrheit kennen muß. Kein Schadensersatz bei Unkenntniß der Unwahrheit und berechtigtem Interesse an einer Mittheilung.

§ 825.

Beiwohnung.

Schadensersatz wegen Bestimmung einer Frauensperson zur außerehelichen Beiwohnung durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch der Abhängigkeit.

§ 826.

Verstoß gegen die guten Sitten.

Schadensersatz wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.

§ 827.

Schaden durch Unzurechnungsfähige.

Keine Verantwortung Unzurechnungsfähiger. Im Falle verschuldeter Unzurechnungsfähigkeit Verantwortung wegen Fahrlässigkeit.

§ 828.

Jugendliches Alter. Taubstumme.

Keine Verantwortung von Personen unter 7 Jahren; ebensowenig von Personen zwischen 7 und 18 Jahren und von Taubstummen im Falle mangelnder Einsicht.

§ 829.

Schadensersatzpflicht nicht Verantwortlicher (§§ 827, 828) aus Billigkeitsrücksichten beim Fehlen eines ersatzpflichtigen Dritten, unter Wahrung des eigenen Unterhalts und der Unterhaltspflichten der ersteren.

Schadensersatz aus Billigkeitsrücksichten.

§ 830.

Im Falle gemeinschaftlicher Begehung einer unerlaubten Handlung durch Mehrere Verantwortlichkeit eines Jeden; ebenso bei Nichtfeststellbarkeit des Thäters unter mehreren Betheiligten. Anstifter und Gehilfen Mitthätern gleichstehend.

Gemeinschaftliche Begehung.

§ 831.

Haftung für Schadenszufügung durch einen zu einer Verrichtung bestellten Dritten. Keine Ersatzpflicht des Geschäftsherrn oder dessen Vertreters bei erforderlicher Sorgfalt in Auswahl der Person, in Beschaffung der Vorrichtungen oder Geräthschaften und in der Leitung; ferner bei Unvermeidlichkeit des Schadens. —

Haftung für Dritte.

§ 832.

Haftung auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Aufsichtspflicht über eine minderjährige oder sonst aufsichtsbedürftige Person für den von dieser zugefügten Schaden. Keine Ersatzpflicht bei genügender Aufsicht oder Unvermeidlichkeit des Schadens.

Haftung auf Grund von Aufsichtspflicht.

§ 833.

Ersatzpflicht für den durch ein Thier, welches man hält, angerichteten Schaden.

Schaden durch Thiere.

§ 834.

Verantwortlichkeit auf Grund übernommener Aufsicht für den durch ein Thier zugefügten Schaden, außer bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt oder Unvermeidlichkeit des Schadens.

Aufsicht über Thiere.

8*

Ersatzpflicht Jagdberechtigter.

§ 835.

Ersatzpflicht des oder der Jagdberechtigten für Beschädigung eines Grundstücks sowie der getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Damm- oder Rehwild oder Fasanen. — —

Ersatzpflicht für Schaden durch Gebäude.

§ 836.

Ersatzpflicht des Besitzers — Eigenbesitzers — eines Grundstücks für den durch Einsturz eines Gebäudes oder Werkes oder Ablösung von Theilen verursachten Schaden bei fehlerhafter Errichtung und mangelhafter Unterhaltung. Keine Ersatzpflicht bei erforderlicher Sorgfalt des Besitzers. Haftung des früheren Besitzers 1 Jahr lang, außer bei erforderlicher Sorgfalt oder Unterlassung der Sorgfalt durch einen späteren Besitzer.

Haftung des Gebäudebesitzers auf fremdem Grunde.

§ 837.

Verantwortlichkeit des Besitzers eines Gebäudes oder Werks auf fremdem Grundstücke an Stelle des Grundstück-Besitzers.

Haftung des Bauunterhaltspflichtigen.

§ 838.

Zur Unterhaltung eines Gebäudes oder Werks Verpflichtete gleich dem Besitzer verantwortlich.

Ersatzpflicht von Beamten.

§ 839.

Schadensersatzpflicht von Beamten wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht; wegen fahrlässiger nur bei Nichterlangung anderweiten Ersatzes; wegen einer Pflichtverletzung bei einem Urtheil nur im Fall der Strafbarkeit derselben. — Keine Ersatzpflicht bei Nichtgebrauch eines Rechtsmittels. —

Haftung Mehrerer.

§ 840.

Haftung Mehrerer aus einer unerlaubten Handlung als Gesammtschuldner. Im Falle der Haftung einer Person für einen Anderen (§§ 831, 832) in

ihrem gegenseitigen Verhältnisse der Andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet. Wenn neben dem nach §§ 833—839 Ersatzpflichtigen ein Dritter verantwortlich, in ihrem Verhältnisse zu einander Dritter allein verpflichtet.

§ 841.

Haftung eines Anderen neben einem Beamten.

Im Fall der Verantwortlichkeit eines Beamten wegen Pflichtverletzung bei Bestellung eines Anderen als Geschäftsführer, bei der Aufsicht oder bei Genehmigung von Rechtsgeschäften, alleinige Haftung des Anderen im Verhältnisse zum Beamten.

§ 842.

Erwerb oder Fortkommen.

Erstrecken der Ersatzpflicht wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auf die Nachtheile für Erwerb oder Fortkommen.

§ 843.

Erwerbsfähigkeit. Bedürfnißmehrung.

Im Falle der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einer Bedürfnißmehrung des Verletzten Entrichtung einer Geldrente. Abfindung in Kapital aus wichtigem Grunde. Anspruch durch Unterhaltungsgewährung Seitens eines Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 844.

Beerdigungskosten. Schadensersatz an einen Unterhaltsberechtigten.

Im Falle der Tödtung Ersatz der Beerdigungskosten. — Im Falle einer Unterhaltspflicht des Getödteten Entrichtung einer entsprechenden Geldrente an den Unterhaltsberechtigten Seitens des Ersatzpflichtigen.

§ 845.

Ersatz an einen Dienstberechtigten.

Im Falle gesetzlicher Verpflichtung des Verletzten zur Leistung von Diensten im Hauswesen oder Gewerbe Ersatzleistung des Ersatzpflichtigen an den Dienstberechtigten durch Geldrente.

Mitwirkendes Verschulden.

§ 846.

Im Falle eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten bei der Entstehung des von einem Dritten erlittenen Schadens (§§ 844, 845) § 254 anwendbar.

Nicht-Vermögensschaden.

§ 847.

Wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung oder Freiheitsentziehung auch billige Geldentschädigung wegen nichtvermögensrechtlichen Schadens. Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit des Anspruchs, außer wenn anerkannt oder rechtshängig. Gleicher Anspruch einer Frauensperson wegen Sittlichkeitsreats, oder außerehelicher Beiwohnung durch Hinterlist, Drohung oder Abhängigkeitsmißbrauch.

Haftung für Zufall.

§ 848.

Verantwortlichkeit des zur Rückgabe einer durch eine unerlaubte Handlung entzogenen Sache Verpflichteten für Zufall außer bei Unabwendbarkeit desselben.

Verzinsung.

§ 849.

Anspruch des Verletzten auf Verzinsung des zu ersetzenden Betrags. —

Verwendungen.

§ 850.

Im Falle der Vornahme von Verwendungen durch den Herausgabepflichtigen diesem die Rechte des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer zustehend.

Leistung an den Besitzer.

§ 851.

Im Falle der Leistung von Schadensersatz hinsichtlich einer beweglichen Sache an den Besitzer statt an den Berechtigten Befreiung des Verpflichteten außer bei bösem Glauben oder grob fahrlässiger Unkenntniß.

§ 852.

Verjährung.

Verjährung des Schadensersatzanspruches in 3 Jahren seit Kenntnißerlangung von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen, und in 30 Jahren seit Begehung der Handlung. Fortbestehen des Bereicherungsanspruchs nach der Verjährung.

§ 853.

Erfüllungs-Verweigerung.

Verweigerung der Erfüllung einer durch unerlaubte Handlung erlangten Forderung auch nach Verjährung des Anspruchs auf deren Aufhebung.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Besitz.

§ 854.

Besitzerwerb durch Erlangung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache. — Erwerb des Besitzes.

§ 855.

Im Fall der Ausübung der thatsächlichen Gewalt für einen Anderen Letzterer als Besitzer geltend. Besitz durch einen Andern.

§ 856.

Beendigung des Besitzes durch Aufgabe oder Verlust der thatsächlichen Gewalt. — Beendigung des Besitzes.

§ 857.

Der Besitz geht auf den Erben über. Vererblichkeit.

§ 858.

Widerrechtlichkeit der Besitzentziehung oder Besitzstörung. Fehlerhaftigkeit des durch verbotene Eigenmacht erlangten Besitzes. Verbotene Eigenmacht.

Abwehr. Wiederabnahme.

§ 859.

Abwehr verbotener Eigenmacht. Wiederabnahme einer beweglichen Sache auf frischer That oder auf der Verfolgung. Befugniß, sich eines entzogenen Grundstückes sofort wieder zu bemächtigen.

Gleiche Rechte des Besitzausübenden.

§ 860.

Zur Abwehr und Wiederabnahme auch der für einen Anderen Besitzende befugt.

Wiedereinräumung.

§ 861.

Anspruch des bisherigen Besitzers auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den ihm gegenüber fehlerhaft Besitzenden, außer bei Fehlerhaftigkeit des entzogenen Besitzes. —

Beseitigung der Störung.

§ 862.

Anspruch auf Beseitigung der Störung und auf Unterlassung weiterer Störungen, außer bei Fehlerhaftigkeit des entzogenen Besitzes. —

Geltendmachung eines Rechtes.

§ 863.

Geltendmachung eines **Rechtes** gegenüber den Ansprüchen nach §§ 861, 862 nur behufs Widerlegung verbotener Eigenmacht des Beklagten.

Erlöschen der Ansprüche.

§ 864.

Erlöschen der Ansprüche nach §§ 861, 862 in einem Jahre; ferner im Falle rechtskräftiger Feststellung eines Rechtes des Thäters an der Sache.

Theilbesitzer.

§ 865.

Geltung der §§ 858—864 auch für den Besitzer des Theiles einer Sache, wie eines Wohnraumes.

Gemeinsamer Besitz.

§ 866.

Gemeinschaftlicher Besitz. Kein Besitzesschutz hinsichtlich der Grenzen des Gebrauchs.

§ 867.

Aufsuchung auf fremdem Grunde.

Aufsuchung einer Sache auf einem in fremdem Besitze befindlichen Grundstück. — Anspruch des Besitzers auf Schadenersatz und gegebenen Falles auf Sicherheit.

§ 868.

Mittelbarer Besitz.

Mittelbarer Besitz durch den Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer u. A.

§ 869.

Ansprüche des mittelbaren Besitzers.

Ansprüche des mittelbaren Besitzers nach §§ 861, 862, 867. Anspruch des mittelbaren Besitzers auf Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer. —

§ 870.

Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe.

Uebertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe.

§ 871.

Weiterer mittelbarer Besitzer.

Im Falle eines Verhältnisses des mittelbaren Besitzers zu einem Dritten nach § 868 auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

§ 872.

Eigenbesitzer.

Der eine Sache als ihm gehörend Besitzende Eigenbesitzer.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 873.

Eintragung im Grundbuche.

Zur Eigenthumsübertragung an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks u. s. f. Einigung und Grundbuchseintrag erforderlich. —

Vorherige Bindung der Betheiligten nur im Falle gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, oder bei Erklärungsabgabe vor dem Grundbuchamt u. s. f.

Bezugnahme.

§ 874.

Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung bei Eintragung einer Belastung.

Löschung.

§ 875.

Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke Löschung im Grundbuche erforderlich. Vorherige Bindung nur bei Erklärungsabgabe vor dem Grundbuchamte oder Aushändigung einer Löschungsbewilligung.

Zustimmung Dritter.

§ 876.

Zur Aufhebung eines belasteten Rechtes Zustimmung des berechtigten Dritten erforderlich. —

Rechtsänderung.

§ 877.

Auf Aenderung des Inhalts eines Rechtes §§ 873, 874, 876 anwendbar.

Verfügungsbeschränkung.

§ 878.

Unwirksamkeit einer Verfügungsbeschränkung auf beim Grundbuchamte bereits gestellte Anträge.

Rangverhältniß.

§ 879.

Rangverhältniß unter mehreren eingetragenen Rechten; wenn in derselben Abtheilung: nach der Reihenfolge; wenn in verschiedenen Abtheilungen: nach dem Tage der Eintragung; bei gleichem Eintragungstage gleicher Rang. — —

Rangänderung.

§ 880.

Zur nachträglichen Aenderung des Rangverhältnisses Einigung der Betheiligten, sowie Eintragung, und bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden Zustimmung des Eigenthümers erforderlich; zwischenliegende Rechte unberührt. —

§ 881. Rangvorbehalt.

Bei Eintragung eines Rechts Vorbehalt des Eigenthümers zum Eintrage eines anderen, dem Umfange nach bestimmten Rechts mit dem Range vor jenem Rechte. Miteintragung des Vorbehalts. — Keine Beeinträchtigung des mit dem Vorbehalt eingetragenen Rechts durch eine inzwischen weiter eingetretene Belastung.

§ 882. Höchstbetrag.

Eintrag des Höchstbetrages des Ersatzes für ein durch die Zwangsversteigerung erlöschendes Recht.

§ 883. Vormerkung.

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung, Aufhebung oder Aenderung eines Rechtes, oder Ranges. —

§ 884. Erbe des Verpflichteten.

Gegenüber der Vormerkung keine Berufung des Erben des Verpflichteten auf beschränkte Haftung.

§ 885. Grund der Vormerkung.

Vormerkung auf Grund einstweiliger Verfügung oder Bewilligung. —

§ 886. Einrede.

Anspruch auf Beseitigung der Vormerkung auf Grund einer Einrede.

§ 887. Aufgebot.

Ausschluß eines vorgemerkten unbekannten Gläubigers im Aufgebotsverfahren nach § 1170.

§ 888. Eintragung oder Löschung.

Verwirklichung des durch die Vormerkung oder ein Veräußerungsverbot gesicherten Anspruchs durch Eintragung oder Löschung. —

§ 889. Vereinigung.

In Folge Vereinigung des Eigenthums und des Rechts an einem fremden Grundstücke kein Erlöschen dieses Rechtes.

Einheitliches Grundstück.

§ 890.

Eintrag mehrerer Grundstücke als ein Grundstück in das Grundbuch. —

Vermuthung.

§ 891.

Vermuthung für die Richtigkeit des Grundbuchinhaltes.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs.

§ 892.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs. Schutz des gutgläubigen Erwerbers eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem solchen Rechte sowohl bezüglich des Bestehens wie der Unbeschränktheit des Rechtes. —

Leistungen.

§ 893.

Ausdehnung des Schutzes des § 892 auf Leistungen an den eingetragenen Berechtigten und auf sonstige Rechtsgeschäfte mit demselben.

Berichtigung des Grundbuchs.

§ 894.

Bei Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage Anspruch auf dessen Berichtigung.

Vorherige Eintragung.

§ 895.

Nöthigenfalls vorherige Eintragung des Rechtes des gemäß § 894 Verpflichteten.

Vorlage des Hypothekenbriefs.

§ 896.

Anspruch auf Vorlage des Hypothekenbriefes, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes behufs Berichtigung des Grundbuchs.

Kosten.

§ 897.

Kosten der Grundbuchberichtigung in der Regel vom Antragsteller zu tragen.

Unverjährbarkeit des Berichtigungsanspruchs.

§ 898.

Keine Verjährung der Ansprüche nach §§ 894 bis 896.

§ 899. — Widerspruch.

Eintrag eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 894) auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder Bewilligung. —

§ 900. — Ersitzung des Eingetragenen.

Eigenthumserwerb an einem Grundstücke auf Grund 30jähriger Eintragung und Eigenbesitzes. Ebenso Erwerb eines eingetragenen anderen, zum Besitz berechtigenden oder mit Besitzesschutz versehenen Rechtes. —

§ 901. — Gelöschtes Recht.

Erlöschen eines mit Unrecht gelöschten Rechtes an fremdem Grundstücke mit Verjährung des Anspruchs. —

§ 902. — Unverjährbarkeit.

Unverjährbarkeit der Ansprüche aus eingetragenen Rechten, Rückstände und Schadensersatz ausgenommen.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

§ 903. — Verfügungsrecht.

Freies, ausschließliches Verfügungsrecht des Eigenthümers. —

§ 904. — Einwirkung.

Zulässigkeit der Einwirkung eines Anderen zur Abwendung einer gegenwärtigen unverhältnißmäßig großen Gefahr. Ersatzanspruch des Eigenthümers.

§ 905. — Raum.

Erstrecken des Eigenthums auf den Raum über und den Erdkörper unter der Oberfläche. —

Zuführung. Leitung.

§ 906.

Kein Verbot der Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnlicher Einwirkungen von einem andern Grundstücke, soweit unwesentlich beeinträchtigend oder örtlich gewöhnlich. Keine Zuleitung.

Nachbaranlagen.

§ 907.

Schutz gegen unzulässig einwirkende Anlagen auf Nachbargrundstücken. — —

Einsturz.

§ 908.

Bei Gefahr des Einsturzes eines Nachbargebäudes oder -Werkes oder der Ablösung von Theilen Anspruch auf Vorkehrungen.

Vertiefung.

§ 909.

Keine für das Nachbargrundstück schädliche Vertiefung eines Grundstücks.

Wurzeln und Zweige.

§ 910.

Abschneiden und Behalten von eingedrungenen Wurzeln; ferner von herüberragenden Zweigen nach Ablauf der zur Beseitigung bestimmten Frist; Beeinträchtigung vorausgesetzt.

Ueberfall.

§ 911.

Auf ein Nachbargrundstück überfallende Früchte als dessen Früchte geltend. —

Ueberbau.

§ 912.

Duldung eines Grenzüberbaus, wenn ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erfolgt und Widerspruch nicht erhoben. Entschädigung des Nachbarn durch Geldrente.

Entrichtung der Rente.

§ 913.

Jährliche Vorausentrichtung der Rente von dem und an den jeweiligen Eigenthümer.

§ 914.

Vorgang des Rechtes auf Rente.

Vorgehen des Rechtes auf die Rente vor allen Rechten an dem belasteten Grundstück. —

§ 915.

Werthsersatz.

Anspruch des Rentenberechtigten auf Werthsersatz für den überbauten Grund gegen Uebertragung des Eigenthums.

§ 916.

Erbbaurecht.

Im Fall der Beeinträchtigung eines Erbbaurechtes oder einer Dienstbarkeit durch den Ueberbau §§ 912—914 anwendbar.

§ 917.

Nothweg.

Bei mangelnder Verbindung mit einem öffentlichen Wege Anspruch auf einen Nothweg. Entschädigung des Nachbarn durch Geldrente. —

§ 918.

Ausschluß des Nothwegs. Theilveräußerung.

Kein Nothweg bei willkürlicher Aufhebung der bisherigen Verbindung. — Nothweg bei Theilveräußerung.

§ 919.

Grenzzeichen.

Anspruch gegen Nachbarn auf Mitwirkung zur Errichtung von Grenzzeichen. —

§ 920.

Grenzverwirrung.

Im Falle einer Grenzverwirrung nöthigenfalls Abrenzung nach Besitzstand; außerdem Theilung oder Abgrenzung nach Billigkeit.

§ 921.

Zwischenraum. Mauer.

Vermuthung für gemeinschaftliches Benutzungsrecht an einem Zwischenraum, einer Mauer u. dgl.

§ 922.

Mitbenutzung.

Im Fall des § 921 Mitbenutzung ohne Beeinträchtigung des Andern. — Unterhaltungskosten zu gleichen Theilen. —

Baum oder Strauch auf der Grenze.

§ 923.

Ein Baum oder Strauch auf der Grenze unter den Nachbarn gemeinschaftlich. Anspruch eines jeden auf Beseitigung des Baumes oder Strauches, wenn nicht Grenzzeichen. —

Unverjährbarkeit.

§ 924.

Unverjährbarkeit der Ansprüche nach §§ 907 bis 909, 917^1, 918^2, 919, 920, 923^2.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

Auflassung.

§ 925.

Erklärung der Einigung des Veräußerers und des Erwerbers vor dem Grundbuchamte (Auflassung) bei deren gleichzeitiger Anwesenheit. —

Zubehör.

§ 926.

Im Zweifel Erstreckung der Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks. —

Ersitzung des Nichteingetragenen.

§ 927.

Ausschluß des Eigenthümers im Wege des Aufgebotsverfahrens bei 30jährigem Eigenbesitz eines Anderen. Tod oder Verschollenheit des in das Grundbuch eingetragenen Eigenthümers und Fehlen von Eintragungen seit 30 Jahren erforderlich. —

Verzicht.

§ 928.

Verzicht auf ein Grundstück vor dem Grundbuchamte. Eintragung. Aneignungsrecht des Fiskus.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

§ 929. — Uebergabe.

Zur Eigenthumsübertragung Uebergabe und Einigung erforderlich. Ist Erwerber im Besitze, Einigung genügend.

§ 930. — Mittelbarer Besitz.

Ersatz der Uebergabe durch Erlangung des mittelbaren Besitzes Seitens des Erwerbers.

§ 931. — Anspruchsabtretung.

Uebergabe durch Abtretung des Eigenthumsanspruchs.

§ 932. — Guter Glaube (zu § 929).

Gutgläubiger Eigenthumserwerb an einer fremden Sache. Böser Glaube im Falle der Kenntniß oder grobfahrlässiger Unkenntniß des Rechtsmangels des Veräußerers.

§ 933. — Desgl. (zu § 930).

Im Falle des § 930 Eigenthumserwerb an der fremden Sache durch Uebergabe an den gutgläubigen Erwerber.

§ 934. — Desgl. (zu § 931).

Im Falle des § 931 Eigenthumserwerb mit der Abtretung, wenn Veräußerer mittelbarer Besitzer, außerdem mit der Besitzerlangung.

§ 935. — Gestohlene Sachen.

Kein Eigenthumserwerb an gestohlenen, verlorenen und sonst abhanden gekommenen Sachen, ausgenommen Geld, Inhaberpapiere und öffentlich versteigerte Sachen.

§ 936. — Rechte Dritter.

Mit Eigenthums- bzw. Besitzerwerb Erlöschen der Rechte Dritter bei gutem Glauben hinsichtlich dieser Rechte. — —

II. Ersitzung.

10 Jahre.

§ 937.

Ersitzung einer beweglichen Sache durch zehnjährigen Eigenbesitz in gutem Glauben.

Zwischenzeit.

§ 938.

Im Falle Eigenbesitzes zu Anfang und zu Ende eines Zeitraumes Besitzvermuthung für die Zwischenzeit.

Hemmung.

§ 939.

Keine Ersitzung während der Hemmung der Verjährung des Eigenthumsanspruchs. —

Unterbrechung.

§ 940.

Unterbrechung der Ersitzung durch Verlust des Eigenbesitzes. —

Klagerhebung.

§ 941.

Unterbrechung der Ersitzung durch Erhebung des Eigenthumsanspruchs. —

Zeit bis zur Unterbrechung.

§ 942.

Die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit außer Betracht bleibend. —

Anrechnung.

§ 943.

Anrechnung der Eigenbesitzzeit (Ersitzungszeit) des Rechtsvorgängers.

Erbschaftsbesitzer.

§ 944.

Anrechnung der Ersitzungszeit des Erbschaftsbesitzers zu Gunsten des Erben.

Rechte Dritter.

§ 945.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung Erlöschen der Rechte Dritter an der Sache bei gutem Glauben des Eigenbesitzers. —

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 946.

Verbindung mit einem Grundstück.

Erstrecken des Eigenthums an dem Grundstücke auf wesentlich verbundene bewegliche Sachen.

§ 947.

Verbindung beweglicher Sachen.

Im Fall der Verbindung beweglicher Sachen zu einer einheitlichen Sache bisherige Eigenthümer Miteigenthümer; Eigenthümer einer Hauptsache Alleineigenthümer.

§ 948.

Vermischung.

Im Falle untrennbarer Vermischung oder Vermengung beweglicher Sachen § 947 anwendbar. —

§ 949.

Rechte an der Sache.

Mit Erlöschen des Eigenthums an einer Sache nach §§ 946—948 Erlöschen der sonstigen Rechte an derselben. Fortbestehen der Rechte am Miteigenthum. Erstreckung des Alleineigenthums auf die hinzutretende Sache.

§ 950.

Verarbeitung.

Erwerb durch Verarbeitung oder Umbildung von Stoffen oder Bearbeitung der Oberfläche; außer bei erheblichem Mehrwerth des Stoffes. —

§ 951.

Vergütung.

Vergütung wegen eines Rechtsverlustes in Folge der Verbindung u. s. f. Keine Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vorschriften über Schadensersatz, Ersatz von Verwendungen und Wegnahmerecht unberührt. —

§ 952.

Eigenthum an Urkunden.

Eigenthum des Gläubigers an dem Schuldscheine, Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe. —

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache.

Trennung.

§ 953.

Erzeugnisse und Bestandtheile in der Regel auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache gehörig.

Recht an fremder Sache.

§ 954.

Erwerb eines dinglich Berechtigten mit der Trennung des Erzeugnisses oder Bestandtheils.

Eigenbesitzer.

§ 955.

Erwerb des Eigenbesitzers und des ihm gleichgestellten Besitzers mit der Trennung der Erzeugnisse u. a., außer wenn nicht besitzberechtigt oder ein Anderer zum Fruchtbezug berechtigt und Besitzer nicht in gutem Glauben. —

Gestattete Aneignung.

§ 956.

Bei Gestattung durch den Eigenthümer oder sonst Berechtigten, sich Erzeugnisse u. a. anzueignen, Eigenthumserwerb mit der Trennung und, wenn Besitz der Sache nicht überlassen, mit der Besitzergreifung. —

Guter Glaube.

§ 957.

Auch bei Nichtberechtigung des Gestattenden Fruchterwerb im Falle guten Glaubens. —

V. Aneignung.

Besitznahme.

§ 958.

Eigenthumserwerb an einer herrenlosen beweglichen Sache durch Eigenbesitznahme. —

Herrenlosigkeit.

§ 959.

Herrenlosigkeit in Folge Besitzaufgabe in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten.

Wilde Thiere und Fische.

§ 960.

Herrenlosigkeit wilder Thiere. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder geschlossenen Privatgewässern nicht herrenlos. —

§ 961. Bienen.

Unverzügliche Verfolgung eines Bienenschwarms; sonst herrenlos.

§ 962. Betretung fremder Grundstücke.

Betretung fremder Grundstücke durch den Eigenthümer des Bienenschwarms. Oeffnung einer fremden, nicht besetzten Bienenwohnung gegen Schadensersatz. —

§ 963. Gesammtschwarm.

Im Fall der Vereinigung mehrerer Bienenschwärme Miteigenthum am Gesammtschwarm. —

§ 964. Einzug in besetzte Wohnung.

Einzug eines Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Wohnung; Eigenthumserstreckung auf denselben.

VI. Fund.

§ 965. Anzeige.

Anzeige eines Fundes im Werthe von über 3 Mark an den Empfangsberechtigten, eventuell an die Polizeibehörde.

§ 966. Verwahrung.

Verwahrung der Sache durch den Finder. Nöthigenfalls Versteigerung; vorher Anzeige bei der Polizei. —

§ 967. Ablieferung.

Berechtigung und auf Anordnung Verpflichtung des Finders zur Ablieferung an die Polizei.

§ 968. Haftung.

Haftung des Finders nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 969. Befreiung.

Befreiung des Finders durch Herausgabe an den Verlierer, auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber.

Aufwendungen.

§ 970.

Anspruch des Finders auf Ersatz von Aufwendungen.

Finderlohn.

§ 971.

Anspruch auf Finderlohn. Bis zu 300 Mark 5 %, von dem Mehrwerth 1 %; bei Thieren 1 %; bei Affektionswerth nach Billigkeit. —

§§ 1000—1002 anwendbar.

§ 972.

Auf die Ansprüche des Finders nach §§ 970, 971 die Vorschriften über Ansprüche des Besitzers wegen Verwendungen (§§ 1000—1002) anwendbar.

Erwerb des Finders.

§ 973.

Unbeschränkter Eigenthumserwerb des Finders mit Ablauf eines Jahres nach fruchtloser Anzeige bei der Polizei, bei Sachen bis zu 3 Mark mit Jahresablauf seit dem Funde. —

Aufforderung.

§ 974.

Aufforderung der bekannten Empfangsberechtigten zur Erklärung über die Ansprüche des Finders binnen bestimmter Frist bei Meidung des Eigenthumserwerbs.

Rechte des Finders.

§ 975.

Rechte des Finders durch Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizei unberührt. —

Gemeinde.

§ 976.

Im Falle Verzichts des Finders auf das Recht zum Erwerbe Uebergang seines Rechts auf die Gemeinde des Fundorts. —

Bereicherung.

§ 977.

Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Finder oder die Gemeinde binnen drei Jahren nach Eigenthumsübergang.

§ 978.

Unverzügliche Ablieferung eines Fundes in den Räumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt. §§ 965—977 nicht anwendbar. Fund in behördlichen Räumen.

§ 979.

Oeffentliche Versteigerung der an die Behörde oder Verkehrsanstalt abgelieferten Sache. — Versteigerung.

§ 980.

Vor der Versteigerung in der Regel öffentliche Aufforderung der Berechtigten mit Fristbestimmung zur Anmeldung. — Bekanntmachung.

§ 981.

3 Jahre nach Ablauf der bestimmten Frist bzw. nach sonstiger öffentlicher Aufforderung Anfall des nicht beanspruchten Versteigerungserlöses oder gefundenen Geldes an den Fiskus, die Gemeinde oder Privatverkehrsanstalt. — Anfall des Erlöses.

§ 982.

Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981 nach den vom Bundesrath oder Bundesstaat erlassenen Vorschriften. Bekanntmachung.

§ 983.

Im Falle einer nicht auf Vertrag beruhenden Herausgabepflicht einer Behörde bei Unbekanntheit des Berechtigten oder dessen Aufenthalts §§ 979—982 anwendbar. Herausgabe durch eine Behörde.

§ 984.

Erwerb eines Schatzes durch den Entdecker und den Eigenthümer der bergenden Sache je zur Hälfte. Schatz.

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigenthume.

§ 985.

Anspruch des Eigenthümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache. Herausgabe der Sache.

Weigerung.

§ 986.

Verweigerung der Herausgabe Seitens des Besitzers auf Grund eines Rechtes des Besitzers oder des mittelbaren Besitzers zum Besitze. — Einwendungen des Besitzers gegenüber dem abgetretenen Eigenthumsanspruch.

Nutzungen seit der Rechtshängigkeit —

§ 987.

Herausgabe der nach der Rechtshängigkeit gezogenen und Ersatz für die nach deren Eintritt nicht gezogenen Nutzungen.

und vor der Rechtshängigkeit.

§ 988.

Bei unentgeltlicher Erlangung des Besitzes Herausgabe der vor der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen.

Schadensersatz.

§ 989.

Von der Rechtshängigkeit an Schadensersatz des Besitzers wegen von ihm verschuldeter Verschlechterung der Sache oder Unmöglichkeit der Herausgabe.

Böser Glaube.

§ 990.

Haftung des nicht in gutem Glauben befindlichen Besitzers vom Erwerbe oder von Beginn des bösen Glaubens an. —

Mittelbarer Besitz.

§ 991.

Im Falle mittelbaren Besitzes hinsichtlich der Nutzungen böser Glaube auch des mittelbaren Besitzers oder Rechtshängigkeit gegen denselben erforderlich; Haftung des gutgläubigen Besitzers für den Schaden nach § 989.

Verbotene Eigenmacht.

§ 992.

Schadensersatz wegen Besitzerlangung durch verbotene Eigenmacht oder strafbare Handlung.

Herausgabe der Früchte.

§ 993.

Außer den Fällen der §§ 987—992 Herausgabe der gezogenen Früchte, soweit solche nicht als Ertrag der Sache anzusehen. —

§ 994.

Nothwendige Verwendungen.

Anspruch des Besitzers auf Ersatz der nothwendigen Verwendungen, die gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Zeit des Nutzungsbezugs ausgenommen. —

§ 995.

Lasten.

Bestreitung von Lasten zu den nothwendigen Verwendungen gehörig. Für die Zeit des Nutzungsbezugs nur Ersatz der außerordentlichen Lasten.

§ 996.

Andere Verwendungen.

Ersatzanspruch für andere als nothwendige Verwendungen nur, wenn vor der Rechtshängigkeit oder vor Beginn des bösen Glaubens gemacht und bei fortdauernder Werthserhöhung.

§ 997.

Abtrennung.

Recht des Besitzers zur Abtrennung einer verbundenen Sache. Nur bedingtes Recht.

§ 998.

Kosten auf Früchte.

Im Fall der Herausgabe eines Grundstücks Anspruch auf Ersatz der auf die noch nicht getrennten Früchte verwendeten Kosten. —

§ 999.

Vorbesitzer.

Ersatz für Verwendungen des Vorbesitzers. — Ersatz der vor dem Eigenthumserwerb gemachten Verwendungen.

§ 1000.

Zurückbehaltung.

Verweigerung der Herausgabe bis zum Ersatz der Verwendungen. —

§ 1001.

Bedingungen des Ersatzes.

Ersatz der Verwendungen nur bei Wiedererlangung der Sache oder bei Genehmigung der Verwendungen durch den Eigenthümer. —

Erlöschen des Anspruchs.

§ 1002.

Nach Herausgabe der Sache Erlöschen des Verwendungsanspruches binnen eines Monats, bei Grundstücken binnen 6 Monaten.

Aufforderung des Eigenthümers.

§ 1003.

Aufforderung des Eigenthümers über die Verwendungen binnen angemessener Frist bei Meidung der Befriedigung des Besitzers aus der Sache. Im Fall der Bestreitung rechtskräftige Feststellung des Betrags erforderlich.

Sonstige Beeinträchtigung.

§ 1004.

Ansprüche wegen Beeinträchtigung des Eigenthums in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung.

Aufsuchen.

§ 1005.

Gestattung des Aufsuchens einer Sache durch den B e s i t z e r eines Grundstücks.

Eigenthumsvermuthung.

§ 1006.

Eigenthumsvermuthung zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache; solche nicht geltend einem früheren Besitzer gegenüber hinsichtlich gestohlener und verlorener Sachen; Geld oder Inhaberpapiere u. dgl. ausgenommen. —

Früherer Besitzer.

§ 1007.

Anspruch des gutgläubigen früheren Besitzers einer beweglichen Sache gegen den Besitzer, der nicht in gutem Glauben erworben. Anspruch wegen gestohlener Sachen u. dgl. auch gegen den gutgläubigen Besitzer, Geld- und Inhaberpapiere ausgenommen. —

Fünfter Titel.

Miteigenthum.

§ 1008. Bruchtheile.

Eigenthum Mehrerer an einer Sache nach Bruchtheilen.

§ 1009. Belastung.

Belastung der gemeinschaftlichen Sache zu Gunsten eines Miteigenthümers. Belastung des Grundstücks eines Miteigenthümers zu Gunsten der Miteigenthümer.

§ 1010. Grundbuch.

Eintrag der Regelung der Verwaltung u. s. f. in das Grundbuch behufs ihrer Wirksamkeit gegen Sondernachfolger. —

§ 1011. Klage.

Klagrecht jedes Miteigenthümers gegenüber Dritten in Ansehung der ganzen Sache. —

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.

§ 1012. Inhalt.

Veräußerliches und vererbliches Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben.

§ 1013. Grundstück.

Erstreckung des Erbbaurechtes auf einen weitern Theil des Grundstücks, wenn für ersteres vortheilhaft.

§ 1014. Theil eines Gebäudes.

Keine Beschränkung des Erbbaurechtes auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk.

Bestellung.

§ 1015.

Erklärung der Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers vor dem Grundbuchamte bei deren gleichzeitiger Anwesenheit.

Untergang des Baus.

§ 1016.

Kein Erlöschen des Erbbaurechts durch Untergang des Bauwerks.

Anderweite Vorschriften.

§ 1017.

Geltung der auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften für das Erbbaurecht. —

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.

§ 1018.

Belastung dreifacher Art.

Belastung eines Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines andern Grundstücks mit der Benutzung in einzelnen Beziehungen, der Nichtvornahme gewisser Handlungen und dem Ausschluß der Ausübung von Rechten gegenüber dem anderen Grundstücke.

§ 1019.

Vortheil.

Belastung nur zum Vortheil der Benutzung des Grundstücks des Berechtigten.

§ 1020.

Schonung.

Thunlichste Schonung des belasteten Grundstücks. Instandhaltung von Anlagen durch den Berechtigten.

§ 1021.

Vereinbarungen.

Vereinbarungen über die Unterhaltung einer Anlage auf dem belasteten Grundstücke. Unterhaltungspflicht als Reallast.

§ 1022.

Bauliche Anlage.

Grunddienstbarkeit bestehend in einer baulichen Anlage auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks. Letztere durch deren Eigenthümer zu unterhalten. —

§ 1023.

Verlegung.

Anspruch des Eigenthümers des belasteten Grundstücks auf Verlegung der Ausübung der Grunddienstbarkeit auf eine andere Stelle. —

§ 1024.

Mehrere Dienstbarkeiten.

Bei Zusammentreffen einer Grunddienstbarkeit mit einer anderen oder einem sonstigen Nutzungsrecht Regelung der Ausübung nach billigem Ermessen. —

§ 1025.

Theilung des Berechtigten Grundstücks.

Bei Theilung des Grundstücks des Berechtigten Fortbestehen der Dienstbarkeit für die Theile, jedoch ohne größere Beschwerung. —

§ 1026.

Theilung des belasteten Grundstücks.

Bei Theilung des belasteten Grundstücks Befreiung der außerhalb des Bereichs der Dienstbarkeit liegenden Theile.

§ 1027.

Beeinträchtigung.

Ansprüche wegen Beeinträchtigung einer Grunddienstbarkeit.

§ 1028.

Beeinträchtigende Anlage.

Mit Verjährung des Anspruchs des Dienstbarkeitsberechtigten auf Beseitigung einer Anlage Erlöschen der Dienstbarkeit. —

§ 1029.

Schutz des Besitzers.

Schutz des Besitzers eines Grundstücks in der Ausübung einer eingetragenen Dienstbarkeit, im Falle auch nur einmaliger Ausübung innerhalb des letzten Jahres vor der Störung.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.

I. Nießbrauch an Sachen.

Inhalt.

§ 1030.

Berechtigung zur Ziehung der Nutzungen aus der belasteten Sache. Ausschluß einzelner Nutzungen.

Zubehör.

§ 1031.

Erstreckung des Nießbrauchs an einem Grundstück auf das Zubehör. —

Nießbrauch an beweglichen Sachen.

§ 1032.

Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache Uebergabe und Einigung erforderlich. —

Ersitzung.

§ 1033.

Ersitzung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache. Vorschriften über Eigenthumsersitzung.

Feststellung.

§ 1034.

Feststellung des Zustandes der Sache durch Sachverständige.

Inbegriff an Sachen.

§ 1035.

Bei dem Nießbrauche an einem Inbegriffe von Sachen gegenseitige Mitwirkung des Nießbrauchers und des Eigenthümers zur Aufnahme eines Verzeichnisses. —

Wirthschaftliche Bestimmung.

§ 1036.

Recht des Nießbrauchers zum Besitze der Sache. Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Bestimmung der Sache. —

Keine Umgestaltung.

§ 1037.

Keine Umgestaltung oder wesentliche Veränderung der Sache durch den Nießbraucher. —

§ 1038.

Im Falle des Nießbrauchs an einem Walde, Bergwerk oder einer sonstigen, auf Gewinn gerichteten Anlage Feststellung eines Wirthschaftsplanes. Wald. Bergwerk.

§ 1039.

Ersatzpflicht des Nießbrauchers für wirthschaftswidrig oder in Folge eines besonderen Ereignisses im Uebermaß gezogene Früchte. — Verwendung des Ersatzes zur Wiederherstellung der Sache. — Früchte im Uebermaß.

§ 1040.

Kein Recht des Nießbrauchers an einem gefundenen Schatze. Schatz.

§ 1041.

Sorge des Nießbrauchers für die Erhaltung der Sache. Gewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen. Erhaltung.

§ 1042.

Anzeige des Nießbrauchers von der Zerstörung oder Beschädigung der Sache oder anderen Zwischenfällen. Anzeige.

§ 1043.

Verwendung von Bestandtheilen eines Grundstückes zur außergewöhnlichen Ausbesserung desselben. Ausbesserung eines Grundstücks.

§ 1044.

Pflicht des Nießbrauchers, eine Ausbesserung durch den Eigenthümer zu gestatten. Ausbesserung durch den Eigenthümer.

§ 1045.

Verpflichtung des Nießbrauchers zur Versicherung der Sache gegen Brand und sonstige Unfälle. — Versicherung.

§ 1046.

Nießbrauch an der Forderung gegen den Versicherer. Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache. Versicherungsforderung.

Lasten. Zinsen.

§ 1047.

Tragung der öffentlichen Lasten, der schon bestehenden privatrechtlichen Lasten, der Hypothek- und Grundschuldzinsen und der Rentenschuldleistungen durch den Nießbraucher.

Inventar.

§ 1048.

Verfügungsrecht des Nießbrauchers über das Inventar eines Grundstücks. Ersatzbeschaffung. —

Verwendungen.

§ 1049.

Freiwillige Verwendungen des Nießbrauchers als Geschäftsführung ohne Auftrag zu erachten. Wegnahmerecht.

Verschlechterungen.

§ 1050.

Durch die Nutznießung herbeigeführte Veränderungen und Verschlechterungen vom Nießbraucher nicht zu vertreten.

Sicherheitsleistung.

§ 1051.

Anspruch des Eigenthümers auf Sicherheitsleistung bei Besorgniß begründendem Verhalten des Nießbrauchers.

Verwaltung wegen Gefährdung.

§ 1052.

Bei Nichtleistung der Sicherheit Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs an einen Verwalter. —

Klage.

§ 1053.

Klage auf Unterlassung unbefugten Gebrauches gegen den Nießbraucher.

Verwaltung wegen Rechtsverletzung.

§ 1054.

Anordnung einer Verwaltung bei erheblicher Verletzung der Rechte des Eigenthümers trotz Abmahnung.

Rückgabe.

§ 1055.

Rückgabe der Sache nach Beendigung des Nießbrauchs. —

§ 1056.

Miethe. Pacht.

Im Fall der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstücks durch den Nießbraucher über die Dauer des Nießbrauchs hinaus §§ 571 ff. anwendbar. Kündigungsrecht des Eigenthümers.

§ 1057.

Verjährung.

Verjährung der gegenseitigen Ersatzansprüche in 6 Monaten. —

§ 1058.

Besteller.

Der Besteller des Nießbrauchs gegenüber dem Nießbraucher als Eigenthümer geltend.

§ 1059.

Nicht übertragbar.

Nichtübertragbarkeit des Nießbrauchs; Ueberlassung der Ausübung zulässig.

§ 1060

Zusammentreffen.

Bei Zusammentreffen von Nießbrauch mit Nießbrauch oder sonstigem Nutzungsrecht Regelung der Ausübung nach Billigkeit.

§ 1061.

Tod des Nießbrauchers.

Erlöschen des Nießbrauchs mit dem Tode des Nießbrauchers. —

§ 1062.

Zubehör.

Aufhebung des Nießbrauchs an einem Grundstücke auch auf das Zubehör sich erstreckend.

§ 1063.

Zusammentreffen mit Eigenthum.

Erlöschen des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache, wenn mit dem Eigenthum zusammentreffend. Nichterlöschen bei rechtlichem Interesse des Eigenthümers.

§ 1064.

Aufhebung.

Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft.

Schutz.

§ 1065.

Ansprüche wegen Beeinträchtigung des Rechts des Nießbrauchers. Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigenthume entsprechend anwendbar.

Antheil eines Miteigenthümers.

§ 1066.

Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers. Ausübung der Rechte aus der Gemeinschaft durch den Nießbraucher. —

Verbrauchbare Sachen.

§ 1067.

Im Fall des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen Nießbraucher Eigenthümer. Nach Beendigung des Nießbrauchs Werthsersatz. —

II. Nießbrauch an Rechten.

Vorschriften.

§ 1068.

Ein Recht als Gegenstand des Nießbrauchs. Vorschriften über Sachnießbrauch.

Bestellung.

§ 1069.

Bestellung des Nießbrauchs nach den Vorschriften über Uebertragung des Rechtes. —

Recht auf eine Leistung.

§ 1070.

Nießbrauch an einem Rechte, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann. Anwendbarkeit der im Falle einer Uebertragung des Rechtes für das Verhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten geltenden Vorschriften. —

Aufhebung des Rechts.

§ 1071.

Aufhebung des dem Nießbrauch unterliegenden Rechtes nur mit Zustimmung des Nießbrauchers. —

Beendigung des Nießbrauchs.

§ 1072.

Beendigung des Nießbrauchs nach den §§ 1063, 1064. —

Leibrente.

§ 1073.

Recht des Nießbrauchers einer Leibrente und eines Auszugs auf die einzelnen Leistungen. —

§ 1074.

Forderung.

Nießbraucher einer Forderung zur Einziehung und Kündigung berechtigt.

§ 1075.

Geleisteter Gegenstand.

Mit Leistung des Schuldners an den Nießbraucher Nießbrauch an dem geleisteten Gegenstande. —

§ 1076.

Verzinsliche Forderung.

Für eine auf Zinsen ausstehende Forderung §§ 1077—1079 maßgebend.

§ 1077.

Zahlung an Beide.

Kapitalszahlung nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich. Nur gemeinschaftliche Kündigung Beider und an Beide.

§ 1078.

Gemeinsame Einziehung.

Gegenseitige Mitwirkung des Nießbrauchers und des Gläubigers zur Einziehung und Kündigung.

§ 1079.

Wiederanlegung.

Anlegung des eingezogenen Kapitals nach den Vorschriften für Mündelgeld. —

§ 1080.

Grund- und Rentenschuld.

Vorschriften über Nießbrauch an einer Forderung auch für Grund- und Rentenschuld geltend.

§ 1081.

Inhaberpapiere.

Gemeinschaftlicher Besitz des Nießbrauchers und des Eigenthümers an Inhaberpapieren. — Besitz des Nießbrauchers an den Zinsscheinen. —

§ 1082.

Hinterlegung.

Auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigenthümers Hinterlegung des Papiers.

Kapitalseinziehung.

§ 1083.

Gegenseitige Mitwirkung des Nießbrauchers und des Eigenthümers des Papiers zur Kapitaleinziehung und sonstigen Maßnahmen. —

Papiere als verbrauchbare Sachen.

§ 1084.

Nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehörige Papiere im Eigenthum des Nießbrauchers stehend.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

Bestellung.

§ 1085.

Nießbrauch an einem Vermögen als Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen zu bestellen.

Gläubiger des Bestellers.

§ 1086.

Anspruch der bereits vorhandenen Gläubiger des Nießbrauchbestellers auf Befriedigung ohne Rücksicht auf den Nießbrauch. —

Rückgabe behufs Schuldentilgung.

§ 1087.

Anspruch des Bestellers gegen den Nießbraucher auf Rückgabe der zur Befriedigung eines Gläubigers erforderlichen Gegenstände. — Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Nießbraucher. Veräußerung eines Gegenstandes behufs Befriedigung. —

Zinsen.

§ 1088.

Anspruch der Gläubiger des Bestellers gegen den Nießbraucher auf Zahlung von Zinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen. —

Erbschaft.

§ 1089.

§§ 1085—1088 auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechend anwendbar.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1090.

Rechtliche Natur.

Belastung eines Grundstücks zu Gunsten einer Person mit der Berechtigung zur Benützung des Grundstücks in einzelnen Beziehungen oder nach Art einer Grunddienstbarkeit. —

§ 1091.

Umfang.

Umfang nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

§ 1092.

Nicht-übertragbarkeit.

Nichtübertragbarkeit. Ueberlassung der Ausübung nur, wenn gestattet.

§ 1093.

Wohnungsrecht.

Bestellung eines Wohnungsrechtes. — Aufnahme der Familie und des Dienst- und Pflegepersonals. Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

§ 1094.

Belastung eines Grundstücks.

Belastung eines Grundstücks mit dem Vorkaufsrechte eines Dritten oder des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstückes.

§ 1095.

Bruchtheil.

Belastung eines Bruchtheils nur, wenn im Antheil eines Miteigenthümers bestehend.

Zubehör.

§ 1096.

Erstreckung des Vorkaufsrechtes auf das Zubehör des Grundstücks.

Beschränkung.

§ 1097.

Zunächst Beschränkung des Vorkaufsrechtes auf den Verkauf durch den bestellenden Eigenthümer oder dessen Erben. —

§ 504 ff.

§ 1098.

Anwendbarkeit der §§ 504—514. — Wirksamkeit des Vorkaufsrechts als Vormerkung Dritten gegenüber.

Mittheilungen.

§ 1099.

Mittheilung des Dritten von dem Inhalte des Kaufvertrags an den Berechtigten. § 510. — Benachrichtigung des neuen Eigenthümers durch den Verpflichteten über Ausübung oder Ausschluß des Vorkaufsrechts.

Erstattung des Kaufpreises.

§ 1100.

Anspruch des neuen Eigenthümers auf Erstattung des berichtigten Kaufpreises; bis dahin Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten sowie der Herausgabe. —

Befreiung vom Vorkauf-Preise.

§ 1101.

Im Fall der Erstattung des Kaufpreises durch den Berechtigten an den Käufer entsprechende Befreiung des ersteren von dem Vorkaufpreise.

Befreiung des Käufers.

§ 1102.

Befreiung des Käufers von der Kaufpreisschuld in Folge Geltendmachung des Vorkaufsrechts; keine Zurückforderung des berichtigten Kaufpreises.

Keine Abtrennung.

§ 1103.

Keine Abtrennung eines mit einem Grundstücke verbundenen Vorkaufsrechts; keine Verbindung eines persönlichen Vorkaufsrechts mit einem Grundstücke.

Aufgebot.

§ 1104.

Ausschluß des unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens. —

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

§ 1105.

Rechtliche Natur.

Belastung eines Grundstücks mit wiederkehrenden Leistungen. Verbindung des Rechtes mit einem anderen Grundstück.

§ 1106.

Bruchtheil.

Belastung eines Bruchtheils, wenn in dem Antheil eines Miteigenthümers bestehend.

§ 1107.

Einzelne Leistungen.

Anwendung der Vorschriften über Hypothekzinsen auf die einzelnen Leistungen.

§ 1108.

Persönliche Haftung. —

Auch persönliche Haftung des Eigenthümers für die fälligen Leistungen. Bei Theilung des Grundstücks Haftung der Eigenthümer als Gesammtschuldner.

§ 1109.

Theilung des Grundstücks.

Theilung des Grundstücks des Berechtigten; Fortbestehen der Reallast für die einzelnen Theile. Bei Theilbarkeit der Leistung verhältnißmäßige Antheile; außerdem § 432 anwendbar. Keine größere Beschwerung des belasteten Grundstücks. — —

§ 1110.

Trennung.

Keine Trennung einer zu Gunsten eines Grundstücks bestehenden Reallast von diesem Grundstücke.

§ 1111.

Verbindung.

Keine Verbindung der zu Gunsten einer Person bestehenden Reallast mit einem Grundstücke. Keine Veräußerung des Rechts, wenn Einzelleistung unübertragbar. —

§ 1112.

Aufgebot.

Ausschluß des unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

Rechtliche Natur.

§ 1113.

Belastung eines Grundstücks mit Zahlung einer Geldsumme zur Befriedigung einer Forderung, auch einer künftigen oder bedingten.

Bruchtheil.

§ 1114.

Belastung des Bruchtheils eines Grundstücks, nur wenn in dem Antheil eines Miteigenthümers bestehend.

Eintragung.

§ 1115.

Eintragung des Gläubigers, des Geldbetrags, des Zinssatzes und des Geldbetrags anderer Nebenleistungen in das Grundbuch. Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. —

Hypothekenbrief.

§ 1116.

Ertheilung eines Hypothekenbriefs. Ausschluß der Ertheilung des Briefes zulässig. Eintragung der Ausschließung. —

Briefübergabe.

§ 1117.

Erwerb der Hypothek erst mit der Uebergabe des Briefs, sofern solcher nicht ausgeschlossen ist. —

Zinsen und Kosten.

§ 1118.

Haftung des Grundstücks für die gesetzlichen Zinsen, die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

Erweiterung der Hypothek.

§ 1119.

Erweiterung der Hypothek auf einen Zinssatz von 5% ohne Zustimmung der im Range Gleich- oder Nachstehenden; ebenso Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes.

§ 1120.

Erstrecken der Hypothek auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und Bestandtheile sowie auf das Zubehör. — Getrennte Erzeugnisse.

§ 1121.

Freiwerden der Erzeugnisse, Bestandtheile und Zubehörstücke von der Haftung im Fall ihrer Veräußerung **und** Entfernung vor einer Beschlagnahme. — Veräußerung und Entfernung von Erzeugnissen.

§ 1122.

Im Fall der Trennung und Entfernung von Erzeugnissen oder Bestandtheilen vor der Beschlagnahme innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft Erlöschen ihrer Haftung auch ohne Veräußerung; ebenso bei Aufhebung einer Zubehöreigenschaft. — Trennung und Entfernung von Erzeugnissen.

§ 1123.

Im Fall der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks Erstrecken der Hypothek auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung. Freiwerden der Forderung in 1 Jahre nach der Fälligkeit. Ausnahme hinsichtlich des im Voraus zahlbaren Zinses. — Erstrecken der Hypothek auf Mieth- u. Pachtzins.

§ 1124.

Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses — vor der Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers — diesem gegenüber wirksam; unwirksam jedoch für eine spätere Zeit als das laufende und folgende Kalendervierteljahr. — Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses.

§ 1125.

Soweit Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses unwirksam keine Aufrechnung des Miethers oder Pächters gegenüber dem Hypothekengläubiger mit einer Forderung gegen den Vermiether oder Verpächter. Aufrechnung des Miethers oder Pächters.

§ 1126.

Erstrecken der Hypothek auf mit dem Grundstücke verbundene Rechte auf wiederkehrende Leistungen. Verfügungen vor der Beschlagnahme über, 3 Monate nach derselben, fällig werdende Leistungen unwirksam. Erstrecken der Hypothek auf wiederkehrende Leistungen.

Forderung gegen den Versicherer.

§ 1127.

Erstrecken der Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer. —

Anzeige des Schadens.

§ 1128.

Zahlung einer Gebäudeversicherungssumme an den Versicherten erst nach Anzeige von dem Eintritt des Schadens an den Hypothekengläubiger und nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige; Widerspruchsrecht des Hypothekengläubigers gegen die Zahlung bis zum Ablaufe der Frist. —

Anderer Gegenstand.

§ 1129.

Bei Versicherung eines anderen Gegenstandes als eines Gebäudes Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach §§ 1123 und 1124 sich bestimmend.

Zahlung zur Wiederherstellung.

§ 1130.

Bestimmungsgemäße Zahlung der Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

Zugeschriebenes Grundstück.

§ 1131.

Erstrecken der Hypotheken auf ein zugeschriebenes Grundstück. Vorrang der an diesem bestehenden Rechte.

Gesammthypothek.

§ 1132.

Im Falle einer Hypothek an mehreren Grundstücken Haftung jedes Grundstücks für die ganze Forderung. Berechtigung des Gläubigers zur Vertheilung des Forderungsbetrags auf die einzelnen Grundstücke. —

Sicherheitsgefährdung.

§ 1133.

Gefährdung der Sicherheit der Hypothek durch Verschlechterung des Grundstücks. Sofortige Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke, nach Ablauf der zur Beseitigung der Gefährdung bestimmten Frist. —

§ 1134.

Klage des Gläubigers.

Klage des Gläubigers auf Unterlassung sicherheitsgefährdender Einwirkung auf das Grundstück gegen den Eigenthümer oder einen Dritten. —

§ 1135.

Verschlechterung von Zubehör.

Verschlechterung oder ordnungswidrige Entfernung von Zubehör, gleich Verschlechterung des Grundstücks.

§ 1136.

Nichtige Verfügungsbeschränkung.

Nichtigkeit der Vereinbarung, das Grundstück nicht zu veräußern oder weiter zu belasten.

§ 1137.

Einreden des Eigenthümers.

Geltendmachung der dem persönlichen Schuldner und dem Bürgen zustehenden Einreden durch den Eigenthümer. —

§ 1138.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs auch in Ansehung der Hypothekforderung und der dem Eigenthümer nach § 1137 zustehenden Einreden geltend.

§ 1139.

Nichthingabe eines Darlehens.

Eintragung eines Widerspruchs gegen eine Hypothek ohne Brief wegen Nichthingabe eines Darlehens binnen 1 Monats nach der Eintragung.

§ 1140.

Inhalt des Hypothek-Briefs.

Im Fall der Ersichtlichkeit der Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief §§ 892, 893 ausgeschlossen. Ein aus dem Briefe ersichtlicher Widerspruch einem eingetragenen gleichstehend. —

§ 1141.

Kündigung.

Zur Wirksamkeit der Kündigung bezüglich der Hypothek Erklärung gegenüber dem eingetragenen Eigenthümer oder Seitens desselben erforderlich. —

Leistung durch den Eigenthümer.

§ 1142.

Berechtigung des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers, auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung.

Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer.

§ 1143.

Im Fall der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer Uebergang der Forderung gegen den persönlichen Schuldner auf den Eigenthümer. —

Aushändigung des Briefs.

§ 1144.

Gegen Befriedigung des Gläubigers Aushändigung des Hypothekenbriefes und sonstiger Urkunden an den Eigenthümer. —

Theilweise Befriedigung.

§ 1145.

Theilweise Befriedigung auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; Vorlage des Briefs beim Grundbuchamt, bzw. bei einer Behörde oder einem Notare. —

Verzugszinsen.

§ 1146.

Bei Verzug des Eigenthümers Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

Zwangsvollstreckung.

§ 1147.

Befriedigung aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eigenthümer laut Grundbuch.

§ 1148.

Bei der Rechtsverfolgung aus der Hypothek der im Grundbuch als Eigenthümer Eingetragene als Eigenthümer geltend. Einwendungen des nicht eingetragenen Eigenthümers unberührt.

Keine Eigenthumsübertragung vor der Fälligkeit.

§ 1149.

Vor der Fälligkeit keine Vereinbarung zwischen Eigenthümer und Gläubiger über Eigenthumsübertragung. —

§ 1150.

Befriedigungsrecht Dritter.

Im Fall des Verlangens der Befriedigung aus dem Grundstücke §§ 268, 1144, 1145 anwendbar.

§ 1151.

Theilung der Forderung.

Bei Theilung der Forderung zur Aenderung des Ranges der Theilhypotheken Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

§ 1152.

Theilhypothekenbriefe.

Im Fall einer Theilung der Forderung Herstellung von Theilhypothekenbriefen. —

§ 1153.

Uebertragung.

Uebertragung der Forderung nicht ohne die Hypothek und der Hypothek nicht ohne die Forderung.

§ 1154.

Abtretungserklärung und Briefübergabe.

Zur Abtretung der Forderung schriftliche Abtretungserklärung und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich. Statt der Abtretungserklärung auch Eintrag der Abtretung in das Grundbuch. Bei Ausschluß des Briefes auf die Abtretung §§ 873, 878 anwendbar.

§ 1155.

Gläubigerrecht des Briefbesitzers.

Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs auf Grund einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von Abtretungserklärungen. —

§ 1156.

Aufrechnung des Eigenthümers.

Keine Aufrechnung einer Forderung gegen den früheren Gläubiger (§§ 406—408) Seitens des Eigenthümers gegenüber dem neuen Gläubiger; frühere Kündigung gültig. —

§ 1157.

* Einreden des Eigenthümers.

Wirksamkeit einer Einrede des Eigenthümers gegen die Hypothek auch gegenüber dem neuen Gläubiger. —

Laufende Zinsen.

§ 1158.

Bezüglich der nicht später als im laufenden und folgenden Kalendervierteljahr fällig werdenden Zinsen oder anderen Nebenleistungen Aufrechnung des Eigenthümers gegenüber dem neuen Gläubiger zulässig. §§ 406—408. —

Rückständige Zinsen.

§ 1159.

Bezüglich rückständiger Zinsen die für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften anwendbar. — § 892 nicht anwendbar.

Vorlage der Urkunden.

§ 1160.

Vorlage des Hypothekenbriefs und der in § 1155 bezeichneten Urkunden bei Geltendmachung der Hypothek und bei der Kündigung oder Mahnung. —

Wie vor.

§ 1161.

Wenn der Eigenthümer der persönliche Schuldner, voriger Paragraph auch auf die Forderung anwendbar.

Verlust des Briefs.

§ 1162.

Bei Verlust des Hypothekenbriefs Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren.

Eigenthümerhypothek.

§ 1163.

Bei Nichtentstehen oder Erlöschen der mit Hypothek versehenen Forderung Eigenthümerhypothek; ebenso bis zur Briefübergabe an den Gläubiger.

Hypothekübergang auf den persönlichen Schuldner.

§ 1164.

Im Fall der Befriedigung des Gläubigers durch den persönlichen Schuldner Hypothekübergang auf letzteren, soweit der Eigenthümer oder ein Rechtsvorgänger desselben ersatzpflichtig. — —

Hypotheken-Verzicht des Gläubigers.

§ 1165.

Im Fall des Verzichtes des Gläubigers auf die Hypothek Befreiung des in seinem Ersatzanspruche nach § 1164 geschädigten Schuldners. —

§ 1166.

Benachrichtigung von der Zwangsversteigerung.

Im Fall der Berechtigung des persönlichen Schuldners, von dem Eigenthümer Ersatz zu verlangen, Verpflichtung des Gläubigers, den Schuldner, wenn thunlich, von der Zwangsversteigerung zu benachrichtigen; bei Meidung der Nichthaftung des Schuldners für einen Ausfall bei der Versteigerung.

§ 1167.

Aushändigung des Briefs an den Schuldner.

Rechte des den Gläubiger befriedigenden persönlichen Schuldners nach §§ 1144, 1145.

§ 1168.

Hypothekübergang auf den Eigenthümer in Folge Verzichts.

Bei Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek Erwerb der Hypothek durch den Eigenthümer. —

§ 1169.

Einrede gegen die Hypothek.

Im Fall des Ausschlusses der Hypothek durch eine dem Eigenthümer zustehende Einrede Anspruch auf Hypothekverzicht des Gläubigers.

§ 1170.

Aufgebot des unbekannten Gläubigers. Fristablauf.

Ausschluß des unbekannten Gläubigers im Aufgebotsverfahren bei Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Eintragung. —

§ 1171.

Aufgebot im Fall der Hinterlegung.

Ausschluß des unbekannten Gläubigers im Aufgebotsverfahren auch im Fall der Hinterlegung des Betrags der Forderung durch den zur Befriedigung des Gläubigers berechtigten Eigenthümer. — —

§ 1172.

Beschränkung der Gesammt-Hypothek.

Im Falle des § 1163 Gesammthypothek der Eigenthümer mehrerer belasteter Grundstücke. Anspruch jedes Eigenthümers auf Beschränkung der Hypothek an seinem Grundstück auf den verhältnißmäßigen Theilbetrag und auf Zutheilung. (§ 1132²). —

Befriedigung durch einen der Eigenthümer im Falle einer Gesammt-Hypothek.

§ 1173.

Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer eines der mit einer Gesammthypothek belasteten Grundstücke: Erwerb der Hypothek an seinem Grundstücke; sonst Erlöschen der Hypothek. Im Fall der Ersatzpflicht eines der anderen Eigenthümer Erwerb der Hypothek auch an dessen Grundstück. Verbleiben der Gesammthypothek.

Befriedigung durch den persönlichen Schuldner im Falle einer Gesammthypothek.

§ 1174.

Befriedigung des Gesammthypothekgläubigers durch den persönlichen Schuldner. Im Fall der Ersatzpflicht nur eines der Grundstückeigenthümer Uebergang der Hypothek an dessen Grundstück auf den Schuldner. Erlöschen der Hypothek an den übrigen Grundstücken. — Bei theilweiser Ersatzpflicht Anrechnung des Theilbetrags auf den dem Eigenthümer nach § 1172 gebührenden Theil des Restes der Gesammthypothek.

Verzicht auf die Gesammthypothek.

§ 1175.

Verzicht des Gläubigers auf die Gesammthypothek: Uebergang derselben auf die Eigenthümer; bei Verzicht auf die Hypothek an einem der Grundstücke Erlöschen der Hypothek an diesem. —

Uebergang einer Theilhypothek.

§ 1176.

Im Fall des Uebergangs nur eines Theilbetrags der Hypothek auf den Schuldner oder einen Eigenthümer keine Geltendmachung derselben zum Nachtheil der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek.

Verwandlung der Hypothek in eine Grundschuld.

§ 1177.

Bei Vereinigung der Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, Verwandlung der Hypothek in eine Grundschuld. — Wenn Forderung dem Eigenthümer zustehend, die für eine Grundschuld geltenden Vorschriften anwendbar.

§ 1178.

Erlöschen der Hypothek für Zinsen 2c.

Im Falle dieser Vereinigung Erlöschen der Hypothek für rückständige Zinsen und andere Nebenleistungen sowie für Kosten. —

§ 1179.

Vormerkung der Hypotheklöschung.

Vormerkung des Anspruchs auf Hypotheklöschung für den Fall der Vereinigung von Hypothek und Eigenthum.

§ 1180.

Hypothekeinräumung.

Einräumung der Hypothek für eine andere Forderung an Stelle der bisherigen Forderung. Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie Eintragung; eventuell Zustimmung des bisherigen Hypothekengläubigers. —

§ 1181.

Erlöschen der Hypothek durch Befriedigung.

Erlöschen der Hypothek in Folge Befriedigung aus dem Grundstücke oder einem der mitverpfändeten Grundstücke oder den sonstigen Gegenständen.

§ 1182.

Hypothekübergang bei der Gesammthypothek.

Im Falle eines Ersatzanspruchs des befriedigenden Grundstücks-Eigenthümers gegen den Eigenthümer eines anderen Grundstücks Uebergang der Hypothek an diesem Grundstücke auf den Befriedigenden. Bei theilweiser Befriedigung keine Geltendmachung der Hypothek zum Nachtheil des Gläubigers und gleich- oder nachstehender Rechte.

§ 1183.

Aufhebung der Hypothek.

Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. —

§ 1184.

Sicherungshypothek.

Bestellung einer Hypothek als, sich nur nach der Forderung bestimmender, Sicherungshypothek; Eintragung kein Beweis der Forderung. Bezeichnung als solche im Grundbuch.

Für Sicherungshypothek kein Brief.

§ 1185.

Ertheilung des Hypothekenbriefs bei der Sicherungshypothek ausgeschlossen. §§ 1138, 1139, 1141, 1156 nicht anwendbar.

Umwandlung einer Sicherungshypothek.

§ 1186.

Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek und umgekehrt ohne Zustimmung gleich- oder nachstehend Berechtigter.

Sicherungshypothek für indossable Papiere.

§ 1187.

Für Forderungen aus Inhaberpapieren, Wechseln oder anderen indossablen Papieren nur Sicherungshypothek. —

Bestellung einer solchen Hypothek.

§ 1188.

Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte und Eintragung in das Grundbuch. §§ 1170 und 801. —

Vertreter für den jeweiligen Gläubiger.

§ 1189.

Bestellung eines Vertreters für den jeweiligen Gläubiger der Hypothek aus einem Inhaberpapiere; Eintragung des Vertreters in das Grundbuch. —

Sicherungshypothek für den Höchstbetrag einer Forderung.

§ 1190.

Bestellung der Hypothek für einen Höchstbetrag der Forderung unter Vorbehalt der Feststellung derselben. — Sicherungshypothek. Uebertragung der Forderung ohne die Hypothek zulässig.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

Rechtliche Natur.

§ 1191.

Belastung eines Grundstücks mit einer aus dem Grundstück an einen Dritten zu zahlenden Geldsumme nebst Zinsen oder anderen Nebenleistungen.

§ 1192.

Vorschriften über Hypotheken.

Vorschriften über die Hypothek anwendbar, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt. —

§ 1193.

Kündigung.

Fälligkeit des Kapitals 6 Monate nach erfolgter Kündigung durch den Eigenthümer oder Gläubiger. —

§ 1194.

Zahlungsort.

Zahlung am Sitze des Grundbuchamtes. —

§ 1195.

Grundschuldbrief auf den Inhaber.

Ausstellung des Grundschuldbriefs auf den Inhaber zulässig.

§ 1196.

Grundschuld für den Eigenthümer.

Zulässigkeit der Bestellung einer Grundschuld für den Eigenthümer. —

§ 1197.

Keine Zwangsvollstreckung.

Keine Zwangsvollstreckung für den Eigenthümer als Gläubiger; Zinsen demselben nur für die Dauer einer Zwangsverwaltung gebührend.

§ 1198.

Umwandlung.

Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld und umgekehrt ohne Zustimmung gleich- und nachstehender Berechtigter.

II. Rentenschuld.

§ 1199.

Rechtliche Natur.

Rentenschuld bestehend in einer in regelmäßigen Terminen aus dem Grundstücke zu zahlenden Geldsumme. Bestimmung einer Ablösungssumme. —

§ 1200.

Einzelleistungen und Ablösungssumme.

Gleichachtung der Einzelleistungen mit Hypothekzinsen, der Ablösungssumme mit dem Grundschuldkapital. —

Recht zur Ablösung.

§ 1201.

Recht des Eigenthümers zur Ablösung; kein Recht des Gläubigers hierauf; nur bei Sicherheitsgefährdung Zahlungsanspruch.

Kündigung.

§ 1202.

Ausübung des Ablösungsrechtes erst nach vorgängiger Kündigung. Kündigungsfrist 6 Monate. — —

Umwandlung.

§ 1203.

Umwandlung einer Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld und umgekehrt, ohne Zustimmung der Gleich- oder Nachberechtigten.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Rechtliche Natur.

§ 1204.

Belastung einer beweglichen Sache mit einem Pfandrechte zur Sicherung einer Forderung, auch einer künftigen oder bedingten.

Bestellung.

§ 1205.

Zur Bestellung des Pfandrechts Einigung und Uebergabe der Sache oder Uebertragung des mittelbaren Besitzes nebst Anzeige an den Besitzer erforderlich.

Mitbesitz.

§ 1206.

An Stelle der Uebergabe Einräumung des Mitbesitzes genügend.

§ 1207.

Verpfändung durch einen Nichteigenthümer.

Bei Verpfändung durch einen Nichteigenthümer Vorschriften über gutgläubigen Erwerb anwendbar. (§ 932, 934, 935).

§ 1208.

Vorrang des Pfandrechtes.

Im Falle guten Glaubens des Pfandgläubigers Vorrang des Pfandrechtes vor dem auf der Sache ruhenden Rechte eines Dritten. —

§ 1209.

Rang nach der Zeit.

Rang des Pfandrechtes nach der Zeit der Bestellung, auch wenn für künftige oder bedingte Forderungen bestellt.

§ 1210.

Haftung des Pfandes.

Haftung des Pfandes für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, für Zinsen und Vertragsstrafen, Verwendungen und Kosten. —

§ 1211.

Einreden.

Geltendmachung der dem persönlichen Schuldner und dem Bürgen nach § 770 zustehenden Einreden durch den Verpfänder. — —

§ 1212.

Getrennte Erzeugnisse.

Erstreckung des Pfandrechtes auf die von dem Pfande getrennten Erzeugnisse.

§ 1213.

Nutzungen.

Recht des Pfandgläubigers zum Bezug der Nutzungen des Pfandes. —

§ 1214.

Anrechnung.

Obsorge des Pfandgläubigers für Gewinnung der Nutzungen und Rechenschaftsablage. Anrechnung des Reinertrags auf die Schuld. —

§ 1215.

Verwahrung.

Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers.

§ 1216.

Verwendungen.

Ersatzpflicht des Verpfänders für Verwendungen des Pfandgläubigers. Wegnahmerecht des letzteren.

§ 1217.

Hinterlegung oder Verwahrung.

Im Fall erheblicher Verletzung der Rechte des Verpfänders durch den Pfandgläubiger trotz Abmahnung Anspruch des Verpfänders auf Hinterlegung des Pfandes oder Verwahrung. Statt dessen auch Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung. —

§ 1218.

Gefahr des Verderbs. Rückgabe.

Bei Besorgniß des Verderbs oder wesentlicher Werthsminderung des Pfandes Rückgabe gegen anderweite Sicherheit, außer durch Bürgen. —

§ 1219.

Versteigerung.

Bei Gefährdung der Sicherheit des Gläubigers durch den drohenden Verderb der Sache öffentliche Versteigerung. Erlös an Stelle des Pfandes. —

§ 1220.

Androhung.

In der Regel vorherige Androhung der Versteigerung. — Benachrichtigung von derselben bei Meidung des Schadensersatzes. —

§ 1221.

Verkauf aus freier Hand.

Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise durch einen Handelsmäkler. —

§ 1222.

Mehrere Pfänder.

Im Falle eines Pfandrechtes an mehreren Sachen Haftung einer jeden für die ganze Forderung.

§ 1223.

Rückgabe des Pfandes.

Rückgabe des Pfandes nach Erlöschen des Pfandrechts; Anspruch auf Rückgabe gegen Befriedigung des Pfandgläubigers, sobald Schuldner zur Leistung berechtigt.

§ 1224.

Befriedigung Seitens des Verpfänders auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung. Hinterlegung. Aufrechnung.

§ 1225.

Uebergang der Forderung gegen den persönlichen Schuldner auf den, den Pfandgläubiger befriedigenden, Verpfänder. § 774. Uebergang der Forderung.

§ 1226.

Verjährung der Ersatzansprüche des Verpfänders sowie der Pfandgläubiger in 6 Monaten. — Verjährung von Ersatzansprüchen.

§ 1227.

Im Falle der Beeinträchtigung des Pfandrechtes auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die Vorschriften bezüglich der Ansprüche aus dem Eigenthum anwendbar. Beeinträchtigung des Pfandrechts.

§ 1228.

Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande durch Verkauf. Berechtigung zum Verkaufe bei Fälligkeit der Forderung. — Pfandverkauf.

§ 1229.

Nichtigkeit einer vorausgehenden Vereinbarung des Eigenthumsübergangs für den Fall der Nichtbefriedigung oder nicht rechtzeitigen Befriedigung des Pfandgläubigers. Nichtige Vereinbarung.

§ 1230.

Auswahl des Pfandgläubigers unter mehreren Pfändern behufs seiner Befriedigung. Verkauf nur soweit erforderlich. Mehrere Pfänder.

§ 1231.

Anspruch des nicht im Alleinbesitze des Pfandes befindlichen Pfandgläubigers auf Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs. — Pfandherausgabe behufs Verkaufs.

Keine Herausgabe an einen nachstehenden Pfandgläubiger.

§ 1232.

Keine Herausgabe des Pfandes an einen nachstehenden Pfandgläubiger zum Zwecke des Verkaufs. Ist der Pfandgläubiger nicht im Besitze, kein Widerspruch gegen den Verkauf durch einen nachstehenden Pfandgläubiger. —

Verfahren beim Verkaufe.

§ 1233.

Verkauf des Pfandes nach § 1234—1240. Bei vollstreckbarem Titel auch Verkauf nach den Vorschriften für gepfändete Sachen.

Androhung.

§ 1234.

Vorherige Androhung des Verkaufs an den Eigenthümer. Verkauf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung. —

Versteigerung.

§ 1235.

Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung oder aus freier Hand (§ 1221).

Ort.

§ 1236.

Versteigerung am Orte der Aufbewahrung, bei zweifelhaftem Erfolg an einem geeigneten anderen Orte.

Bekanntmachung.

§ 1237.

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Versteigerung. Benachrichtigung des Eigenthümers und berechtigter Dritter. —

Baarzahlung.

§ 1238.

Verkauf mit Bestimmung der Baarzahlung durch den Käufer bei Meidung des Verlustes seiner Rechte. Ohne diese Bestimmung Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen. —

Mitbieten.

§ 1239.

Mitbieten des Pfandgläubigers und der Eigenthümer zulässig. Bei Zuschlag an ersteren Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. —

§ 1240.

Gold- und Silbersachen.

Zuschlag von Gold- und Silbersachen nicht unter dem Werthe. Bei ungenügendem Gebot Verkauf aus freier Hand.

§ 1241.

Nachricht vom Verkaufe.

Unverzügliche Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Verkauf und dem Ergebniß.

§ 1242.

Rechtmäßige Veräußerung.

Erlangung der gleichen Rechte durch die rechtmäßige Veräußerung wie durch den Erwerb von dem Eigenthümer. Erlöschen der Pfandrechte und des nicht vorgehenden Nießbrauchs.

§ 1243.

Nichtrechtmäßige Veräußerung.

Veräußerung nicht rechtmäßig, wenn gegen §§ 1228², 1230², 1235, 1237¹, 1245 verstoßend; in anderen Fällen Schadensersatzpflicht des Pfandgläubigers.

§ 1244.

Mangelndes Pfandrecht 2c.

Im Falle der Veräußerung einer Sache als Pfand bei mangelndem Pfandrechte des Veräußerers oder bei Unrechtmäßigkeit der Veräußerung §§ 932 bis 934, 936 anwendbar. —

§ 1245.

Abweichende Art des Verkaufs.

Vereinbarung einer abweichenden Art des Pfandverkaufs. Zustimmung berechtigter Dritter erforderlich. —

§ 1246.

Anspruch hierauf.

Im Falle der Billigkeit einer abweichenden Art des Pfandverkaufs Anspruch der Betheiligten hierauf. —

§ 1247.

Befriedigung aus dem Erlöse.

Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Erlöse als Berichtigung der Forderung durch den Eigenthümer geltend. —

§ 1248.

Annahme des Eigenthums des Verpfänders.

Annahme des Eigenthums des Verpfänders zu Gunsten des gutgläubigen Pfandgläubigers.

§ 1249.

Befriedigung durch sonst Berechtigte.

Befriedigung des Pfandgläubigers durch im Falle der Pfandveräußerung ihres Rechtes Verlustige. § 268.

§ 1250.

Uebertragung der Forderung mit Pfand.

Mit Uebertragung der Forderung Uebergang des Pfandrechtes. Keine Uebertragung des Pfandrechtes ohne die Forderung. —

§ 1251.

Neuer und bisheriger Pfandgläubiger.

Herausgabe des Pfandes an den neuen Pfandgläubiger. Haftung des bisherigen Pfandgläubigers für die Erfüllung der mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen. —

§ 1252.

Erlöschen der Forderung.

Erlöschen des Pfandrechts mit der Forderung.

§ 1253.

Rückgabe des Pfandes.

Erlöschen des Pfandrechts durch Rückgabe des Pfandes Seitens des Pfandgläubigers an den Verpfänder oder Eigenthümer. Vermuthung für die Zurückgabe. —

§ 1254.

Einrede.

Im Falle einer dem Pfandrechte entgegenstehenden Einrede Anspruch auf Rückgabe des Pfandes. —

§ 1255.

Aufgabe des Pfandrechts.

Aufhebung des Pfandrechts durch Aufgabe. Bei Belastung des Pfandrechts mit Rechten Dritter Zustimmung der letzteren erforderlich.

§ 1256.

Erlöschen des Pfandrechts durch Zusammentreffen mit dem Eigenthum Kein Erlöschen im Fall der Belastung der Forderung, sowie bei Interesse des Eigenthümers an dem Fortbestehen. — Zusammentreffen mit dem Eigenthum.

§ 1257.

Anwendung vorstehender Vorschriften auf gesetzliche Pfandrechte. — Gesetzliche Pfandrechte.

§ 1258.

Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers; Ausübung der Miteigenthumsrechte durch den Pfandgläubiger. Vor der Verkaufsberechtigung nur gemeinschaftlicher Aufhebungsanspruch Beider; nachher dieser Anspruch dem Pfandgläubiger ohne Zustimmung des Miteigenthümers zustehend. — — Pfandrecht am Miteigenthum.

§ 1259.

Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe §§ 1260—1271 geltend. — Pfandrecht an Schiffen.

§ 1260.

Zur Bestellung des Pfandrechts Einigung über das Pfandrecht und Eintragung in das Schiffsregister erforderlich. — Bestellung.

§ 1261.

Bestimmung des Rangverhältnisses der Schiffspfandrechte nach §§ 879—881 und 1151. — Rangverhältniß.

§ 1262.

Fortbestand eines eingetragenen Pfandrechts im Fall der Veräußerung oder Belastung des Schiffes auch bei gutem Glauben des Erwerbers. — — Veräußerung des Schiffes.

§ 1263.

Bei Nichtübereinstimmung des Schiffsregisters mit der wirklichen Rechtslage Anspruch auf dessen Berichtigung. — Berichtigung des Schiffsregisters.

Umfang der Haftung.

§ 1264.

Haftung des Schiffes für den eingetragenen Betrag und die Zinsen; für gesetzliche Zinsen und Kosten nach § 1118. —

Zubehör.

§ 1265.

Erstrecken des Pfandrechts auf das dem Schiffseigenthümer gehörige Zubehör. —

Vorschriften der Pfandrecht.

§ 1266.

Vorschriften über Pfandrecht in soweit unanwendbar, als sich aus der Nichterlangung des Besitzes des Schiffes durch den Pfandgläubiger Abweichungen ergeben. —

Löschung gegen Befriedigung.

§ 1267.

Anspruch des Verpfänders oder Schuldners auf die zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden gegen Befriedigung des Pfandgläubigers.

Zwangsvollstreckung.

§ 1268.

Befriedigung aus Schiff und Zubehör auf Grund vollstreckbaren Titels im Weg der Zwangsvollstreckung.

Aufgebotsverfahren.

§ 1269.

Ausschluß des unbekannten Gläubigers im Aufgebotsverfahren gleich einem Hypothekengläubiger. (§§ 1170, 1171.)

Forderung aus Inhaberpapieren.

§ 1270.

Auf das Pfandrecht für die Forderung aus Inhaberpapieren, Wechseln u. s. f. die Vorschrift über den Vertreter für den jeweiligen Gläubiger anwendbar (§ 1189). —

Höchstbetrag.

§ 1271.

Verpfändung für einen Höchstbetrag der Haftung des Schiffes einschließlich der Zinsen unter Vorbehalt der Feststellung der Forderung.

§ 1272.

Schiffspart.

§§ 1260—1271 auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart geltend.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

§ 1273.

Anwendbare Vorschriften.

Anwendung der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, im Uebrigen der folgenden Paragraphen. —

§ 1274.

Bestellung des Pfandrechtes.

Bestellung eines Pfandrechts an einem Recht nach den für die Uebertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Erforderlichenfalls Uebergabe. —

§ 1275.

Recht auf eine Leistung.

Im Fall der Verpfändung eines Rechts, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Vorschriften über das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten anwendbar. —

§ 1276.

Aufhebung des Rechtes.

Aufhebung eines verpfändeten Rechts nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers, ebenso eine beeinträchtigende Aenderung des Rechtes. —

§ 1277.

Zwangsvollstreckung.

Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Rechte auf Grund vollstreckbaren Titels durch Zwangsvollstreckung. —

§ 1278.

Uebergabe und Rückgabe einer Sache.

Wenn zur Verpfändung eines Rechtes Uebergabe einer Sache erforderlich, Erlöschen des Pfandrechtes durch Rückgabe der Sache.

Pfandrecht an einer Forderung.

§ 1279.

Für das Pfandrecht an einer Forderung §§ 1280—1290 geltend.

Anzeige.

§ 1280.

Anzeige von der Verpfändung einer Forderung durch den Gläubiger an den Schuldner.

Leistung.

§ 1281.

Leistung des Schuldners an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich. — Statt der Leistung auch Hinterlegung oder Verwahrung.

Einziehung.

§ 1282.

Nach eingetretener Fälligkeit der Hauptforderung Einziehung der verpfändeten Forderung durch den Pfandgläubiger und Leistung nur an ihn. — —

Kündigung.

§ 1283.

Kündigung des Gläubigers nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers, wenn dieser nutzungsberechtigt. Kündigung des Schuldners an Beide. —

Andere Vereinbarung.

§ 1284.

Anderweite Vereinbarung über die Leistung des Schuldners zulässig.

Mitwirkung zur Einziehung.

§ 1285.

Gegenseitige Mitwirkung des Pfandgläubigers und des Gläubigers zur Einziehung. — Ordnungsmäßige Einziehung durch ersteren allein, wenn dieser hiezu berechtigt. —

Gefährdete Sicherheit der Forderung.

§ 1286.

Im Fall der Gefährdung der Sicherheit der Forderung Anspruch des Pfandgläubigers gegen den Gläubiger auf Kündigung; ebenso Anspruch des Gläubigers auf Zustimmung des Pfandgläubigers zur Kündigung, wenn jene erforderlich.

§ 1287.

Erwerb des geschuldeten Gegenstandes.

Im Fall der Leistung des Schuldners Erwerb des Gegenstandes durch den Gläubiger und eines Pfandrechts hieran durch den Pfandgläubiger. —

§ 1288.

Anlegung.

Anlegung eines gemeinschaftlich eingezogenen Betrags und Bestellung des Pfandrechts hieran. — Im Fall der Einziehung durch den Pfandgläubiger allein dieser als durch den Gläubiger befriedigt geltend.

§ 1289.

Zinsen der verpfändeten Forderung.

Erstreckung des Pfandrechts an einer Forderung auf die Zinsen der Forderung. §§ 1123², 1124, 1125. —

§ 1290.

Mehrere Pfandrechte.

Im Falle Bestehens mehrerer Pfandrechte an einer Forderung nur der vorgehende Pfandgläubiger einziehungsberechtigt.

§ 1291.

Pfandrecht an Grund- und Rentenschuld.

Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung auch für das Pfandrecht an einer Grund- und Rentenschuld geltend.

§ 1292.

Pfandrecht an Wechseln.

Zur Verpfändung eines Wechsels oder anderen indossablen Papieres Einigung und Uebergabe genügend.

§ 1293.

Pfandrecht an Inhaberpapieren.

Für das Pfandrecht an Inhaberpapieren die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen geltend.

§ 1294.

Einziehung bei Verpfändung von Wechseln u. s. f.

Im Fall der Verpfändung eines Wechsels, anderen indossablen Papiers oder Inhaberpapiers Pfandgläubiger stets zur Einziehung und Kündigung berechtigt. Leistung des Schuldners nur an ihn.

Verkauf durch einen Handelsmäkler.

§ 1295.

Verkauf eines verpfändeten indossablen Papiers zum Börsen- oder Marktpreis durch einen Handelsmäkler. —

Zinsscheine aus Werthpapieren.

§ 1296.

Erstreckung des Pfandrechts an einem Werthpapiere auf die Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nur, wenn solche dem Pfandgläubiger übergeben. —

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Verlöbniß.

§ 1297. Kein Klagerecht.

Unklagbarkeit eines Verlöbnisses. Nichtigkeit eines Strafversprechens.

§ 1298. Ersatzpflicht des Zurücktretenden.

Ersatzpflicht des ohne wichtigen Grund zurücktretenden Verlobten an den anderen Verlobten, dessen Eltern und Dritte für Aufwendungen und eingegangene Verbindlichkeiten, ferner an den anderen Verlobten für Maßnahmen hinsichtlich seines Vermögens oder seiner Erwerbsstellung. —

§ 1299. Schadensersatz an den Zurücktretenden.

Schadensersatz an den aus wichtigem Grund zurücktretenden Verlobten nach §§ 1298.

§ 1300. Beiwohnung.

Billige Entschädigung auch wegen Nicht-Vermögensschadens an die unbescholtene Verlobte im Fall der Beiwohnung unter den Voraussetzungen der §§ 1298, 1299. Anspruch nicht übertragbar und unvererblich. —

Rückforderung der Geschenke.

§ 1301.

Im Falle Unterbleibens der Ehe Rückforderung der Geschenke. Durch den Tod eines Verlobten im Zweifel Rückforderung ausgeschlossen.

Verjährung.

§ 1302.

Verjährung der Ansprüche nach §§ 1298—1301 in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

Ehemündigkeit.

§ 1303.

Ehemündigkeit des Mannes mit der Volljährigkeit, der Frau erst mit 16 Jahren. Befreiung der Frau hievon.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 1304.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Ehe Geschäftsbeschränkter erforderlich. —

Desgleichen des Vaters oder der Mutter.

§ 1305.

Einwilligung des Vaters bezw. der unehelichen Mutter bis zum 21. Jahre des Kindes erforderlich. An die Stelle des Vaters eventuell die Mutter tretend. —

Desgleichen der Annehmenden.

§ 1306.

Gegenüber einem an Kindesstatt angenommenen Kinde Einwilligung des oder der Annehmenden. —

Kein Vertreter.

§ 1307.

Keine Ertheilung der elterlichen Einwilligung durch einen Vertreter. —

Ersatz der Einwilligung.

§ 1308.

Ersatz der verweigerten elterlichen Einwilligung gegenüber einem volljährigen Kinde durch das Vormundschaftsgericht aus wichtigem Grunde. —

§ 1309.

Verbot der Ehe vor Auflösung der früheren.

Keine neue Ehe vor Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren. —

§ 1310.

Eheverbot zwischen Verwandten 2c.

Verbot der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie; ferner wegen Geschlechtsgemeinschaft mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen des Anderen.— Verwandtschaft in dieser Beziehung auch mit dem unehelichen Vater und dessen Verwandten bestehend.

§ 1311.

Eheverbot bei Annahme an Kindesstatt.

Keine Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, sowie dessen Abkömmlingen. —

§ 1312.

Eheverbot wegen Ehebruchs.

Eheverbot wegen Ehebruchs, wenn letzterer im Scheidungsurtheile als Scheidungsgrund festgestellt. Befreiung zulässig.

§ 1313.

Wartezeit.

Zehnmonatliche Wartezeit einer Frau seit Lösung ihrer früheren Ehe. — Befreiung.

§ 1314.

Sicherstellung der Kinder.

Vor Eingehung einer Ehe Auseinandersetzung mit minderjährigen oder bevormundeten Kindern aus früherer Ehe nach §§ 1669 und 1493. —

§ 1315.

Dienstliche Bewilligung 2c.

Besondere Eheerlaubniß für Militärpersonen und Landesbeamte; ferner für Ausländer.

§ 1316.

Aufgebot und Eheschließung.

Aufgebot vor der Eheschließung. Eheschließung binnen sechs Monaten seit dem Aufgebot. — Befreiung.

Eheschließung vor einem Standesbeamten.

§ 1317.

Eheschließung vor einem Standesbeamten. Keine Bedingung oder Zeitbestimmung.

Form der Eheschließung.

§ 1318.

Frage und Antwort. 2 Zeugen. Ausspruch der Verbindung. Eintrag in das Heirathsregister. —

Standesbeamter.

§ 1319.

Bei unberechtigter Ausübung des Standesamtes Annahme der amtlichen Befugniß im Falle guten Glaubens der Verlobten.

Zuständigkeit des Standesbeamten.

§ 1320.

Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnsitzes oder Aufenthaltes eines der Verlobten. Eventuell besondere Bestimmung des Standesbeamten. Wahlrecht unter mehreren zuständigen Standesbeamten.

Anderer Standesbeamter.

§ 1321.

Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten auf Grund schriftlicher Ermächtigung des zuständigen.

Zuständigkeit zur Bewilligung einer Befreiung.

§ 1322.

Zuständigkeit des betreffenden Bundesstaates zu einer Befreiung nach §§ 1303, 1312, 1313, 1316. —

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

Nichtigkeit.

§ 1323.

Nichtigkeit nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328.

Mangel der Form.

§ 1324.

Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung der Form des § 1317. Heilung durch Eintrag in das Heirathsregister und 10- oder im Falle vorherigen Todes eines Gatten mindestens 3jähriges Zusammenleben.—

§ 1325.

Geschäftsunfähigkeit.

Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung eines Gatten bei der Eheschließung. Heilung durch Bestätigung nach Wegfall dieser Zustände. —

§ 1326.

Doppelehe.

Nichtigkeit der Ehe wegen bestehender anderweiter Ehe.

§ 1327.

Verbotene Ehe.

Nichtigkeit wegen verbotener Ehe zwischen Verwandten oder Verschwägerten (§ 1310).

§ 1328.

Ehebruch.

Nichtigkeit wegen Verbotes in Folge Ehebruchs.—

§ 1329.

Nichtigkeitsklage.

Erforderniß einer Nichtigkeitsklage. —

§ 1330.

Anfechtbarkeit.

Anfechtbarkeit der Ehe in den Fällen der §§ 1331—1335 und 1350.

§ 1331.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

Anfechtbarkeit wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit z. Zt. der Eheschließung oder Bestätigung. —

§ 1332.

Nicht gewollte Ehe.

Anfechtbarkeit wegen nicht bewußter oder nicht gewollter Eheschließung.

§ 1333.

Irrthum.

Anfechtbarkeit wegen Irrthums in der Person oder über einflußreiche persönliche Eigenschaften.

Täuschung.

§ 1334.

Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung durch den anderen Gatten oder einen Dritten mit dessen Wissen; jedoch nicht wegen solcher über Vermögensverhältnisse.

Drohung.

§ 1335.

Anfechtbarkeit wegen Drohung.

Vertreter.

§ 1336.

Keine Anfechtung durch einen Vertreter. Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter für Geschäftsunfähige mit Genehmigung des Gerichts. —

Ausschluß der Anfechtung.

§ 1337.

Ausschluß der Anfechtung durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder Bestätigung Seitens des geschäftsfähig gewordenen oder von seinem Irrthum oder seiner Zwangslage befreiten, anfechtungsberechtigten Ehegatten. —

Anfechtung im Todesfall.

§ 1338.

Nach Auflösung der Ehe nur Anfechtung im Fall des Todes des nicht anfechtungsberechtigten Gatten.

Anfechtungsfrist.

§ 1339.

Anfechtung nur binnen 6 Monaten. Fristbeginn je nach Verschiedenheit des Anfechtungsgrundes. §§ 203, 206.

Nachträgliche Anfechtung.

§ 1340.

Anfechtung durch einen Ehegatten nach Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit im Falle nicht rechtzeitiger Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter.

Klage.

§ 1341.

Anfechtung mittels Anfechtungsklage während bestehender Ehe. —

Erklärung bei Gericht.

§ 1342.

Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte im Todesfall. — —

§ 1343. Angefochtene Ehe.

Angefochtene Ehe von Anfang an als nichtig anzusehen. Anderweite Geltendmachung der Nichtigkeit erst mit Nichtigerklärung oder Auflösung.

§ 1344. Dritte.

Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft oder Urtheil auf Grund der Nichtigkeit der Ehe gegenüber Dritten nur im Fall der Nichtigerklärung oder der Kenntniß der Nichtigkeit Seitens des Dritten; Geltendmachung unbeschränkt bei Formmangel und mangelndem Registereintrag.

§ 1345. Anspruch wie bei der Scheidung.

Bei Kenntniß der Nichtigkeit der Ehe Seitens des einen Gatten Anspruch des anderen Gatten in vermögensrechtlicher Beziehung (Unterhaltspflicht), wie im Falle der Scheidung und der Alleinschuldigerklärung des ersteren. Unanwendbar bei Nichtigkeit wegen Formmangels und mangelndem Registereintrag.

§ 1346. Wie vor.

Bei Nichtigerklärung einer Ehe wegen Drohung Anspruch nach § 1345 dem anfechtungsberechtigten Gatten —, bei Nichtigerklärung wegen Irrthums dieser Anspruch dem nicht anfechtungsberechtigten Gatten zustehend, außer bei dessen Kenntniß des Irrthums.

§ 1347. Scheidungs- oder Nichtigkeitsfolgen.

Wahlrecht zwischen dem Anspruch aus § 1345 und der Geltendmachung der Folgen der Nichtigkeit. —

Vierter Titel.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

§ 1348. Neue Ehe.

Im Falle der Schließung einer neuen Ehe nach der Todeserklärung des anderen Gatten keine Nichtigkeit der neuen Ehe im Falle Ueberlebens des für todt erklärten Gatten, außer wenn solches beiden Gatten bekannt. Auflösung der früheren Ehe auch bei Aufhebung der Todeserklärung bestehen bleibend.

Aufschub der Ehe.

§ 1349.

Keine neue Ehe bis zur Erledigung des Rechtsstreits über eine angefochtene Todeserklärung. —

Anfechtung.

§ 1350.

Anfechtung der neuen Ehe durch jeden gutgläubigen Ehegatten der neuen Ehe im Falle Ueberlebens des für todt erklärten Gatten binnen 6 Monaten nach Kenntnißerlangung hievon. —

Unterhalt des Gatten.

§ 1351.

Im Fall der Anfechtung nach § 1350 durch den Ehegatten der früheren Ehe Unterhaltsgewährung an den gutgläubigen andern Gatten.

Unterhalt der Kinder.

§ 1352.

Im Fall der Auflösung der früheren Ehe nach § 1348 Beitrag der Frau zum Unterhalte eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1585.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

Lebensgemeinschaft.

§ 1353.

Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft. —

Mann.

§ 1354.

Entscheidungsrecht des Mannes; insbesondere über Wohnort und Wohnung. —

Familienname.

§ 1355.

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Frau.

§ 1356.

Leitung des Hauswesens durch die Frau. Uebliche Arbeiten derselben.

Vertretung des Mannes.

§ 1357.

Recht der Frau zur Besorgung der Geschäfte und zur Vertretung des Mannes in ihrem häuslichen Wirkungskreise; einschlägige Rechtsgeschäfte als im Namen des Mannes vorgenommen geltend. —

§ 1358.

Kündigung von Verpflichtungen der Frau.

Im Falle der Verpflichtung der Frau zu einer einem Dritten gegenüber von ihr in Person zu bewirkenden Leistung fristloses Kündigungsrecht des Mannes mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes. Ausschluß des Kündigungsrechts bei Zustimmung des Mannes zu der Verpflichtung oder bei Ersatz der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht. — —

§ 1359.

Haftung.

Gegenseitige Haftung der Eheleute für Anwendung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 1360.

Unterhalt.

Unterhalt der Frau durch den Mann; des bedürftigen Mannes durch die Frau. §§ 1605, 1613—1615 entsprechend anwendbar.

§ 1361.

Trennung.

Im Falle der Trennung der Ehegatten bei berechtigter Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens Seitens des einen Gatten Unterhalt durch Geldrente; Herausgabe von Haushaltungsgegenständen an die Frau. Wegfall oder Beschränkung der Unterhaltspflicht, wenn der Billigkeit entsprechend.

§ 1362.

Vermuthung für das Eigenthum des Mannes.

Vermuthung für das Eigenthum des Mannes an den vorhandenen beweglichen Sachen zu Gunsten der Gläubiger des Mannes; Sachen persönlichen Gebrauchs ausgenommen. —

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1363.

Eingebrachtes Gut.

Unterwerfung des Vermögens der Frau unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Zum eingebrachten Gut das während der Ehe erworbene Vermögen der Frau gehörig.

Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1364.

Keine Verwaltung und Nutznießung bei Eheschließung mit geschäftsbeschränkter Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Vorbehaltsgut.

§ 1365.

Verwaltung und Nutznießung sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau erstreckend.

Gebrauchsgegenstände.

§ 1366.

Ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmte Sachen: Vorbehaltsgut.

Erwerb der Frau.

§ 1367.

Erwerb der Frau durch ihre Arbeit oder ein Erwerbsgeschäft: Vorbehaltsgut.

Ehevertrag.

§ 1368.

Vorbehaltsgut: das durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut Erklärte.

Erwerb von Todeswegen ꝛc.

§ 1369.

Erwerb von Todeswegen oder durch Zuwendungen Dritter Vorbehaltsgut bei ausdrücklicher Bestimmung.

Erwerb durch Vorbehaltsgut.

§ 1370.

Erwerb auf Grund des Vorbehaltsgutes oder als Ersatz für solches oder durch ein hierauf bezügliches Rechtsgeschäft: Vorbehaltsgut.

Anwendbare Vorschriften.

§ 1371.

Vorschriften über Gütertrennung auf das Vorbehaltsgut anwendbar. —

Verzeichniß.

§ 1372.

Verzeichniß über den Bestand des eingebrachten Gutes. Zustandsfeststellung.

2. Verwaltung und Nutznießung.

§ 1373. Besitznahme.

Besitznahme von den zum Eingebrachten gehörenden Sachen durch den Mann.

§ 1374. Verwaltung.

Ordnungsmäßige Verwaltung; Auskunftsertheilung an die Frau.

§ 1375. Rechte der Frau.

Keine Verpflichtung der Frau durch Rechtsgeschäfte des Mannes. Keine Verfügung über das Eingebrachte ohne Zustimmung der Frau.

§ 1376. Zustimmung der Frau nicht erforderlich.

Ohne Zustimmung der Frau: a) Verfügung des Mannes über Geld und verbrauchbare Sachen; b) Aufrechnung gegen Forderungen an das eingebrachte Gut; c) Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben.

§ 1377. Beschränkung.

Verfügungen nach § 1376 nur behufs ordnungsmäßiger Verwaltung; Anlegung von Geld, soweit nicht für Ausgaben bereit zu halten. Werthsersatz für verbrauchbare Sachen. —

§ 1378. Inventar.

Rechte und Pflichten bezüglich des zu einem Grundstücke gehörigen Inventars nach § 1048, Abs. 1 sich bestimmend.

§ 1379. Ersatz der Zustimmung.

Ersatz der erforderlichen Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht bei unbegründeter Verweigerung, oder bei Verhinderung der Frau und Aufschubsgefahr.

Klagestellung des Mannes.

§ 1380.

Gerichtliche Geltendmachung von zum eingebrachten Gute gehörigen Rechten durch den Mann. —

Erwerb für die Frau.

§ 1381.

Erwerb von beweglichen Sachen mit Mitteln des eingebrachten Gutes für die Frau. —

Ersatz von Haushaltsgegenständen.

§ 1382.

Anschaffung von Haushaltsgegenständen durch den Mann an Stelle von eingebrachten.

Nutzungen.

§ 1383.

Erwerb der Nutzungen des eingebrachten Gutes durch den Mann gleich einem Nießbraucher.

Kosten der Gewinnung und Erhaltung.

§ 1384.

Tragung der Kosten der Gewinnung der Nutzungen und der Erhaltung des Eingebrachten durch den Mann.

Lasten.

§ 1385.

Tragung von öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Versicherungskosten durch den Mann. —

Zinsen.

§ 1386.

Tragung der Zinsen der aus dem Eingebrachten zu berichtigenden Verbindlichkeiten und anderer wiederkehrender Leistungen der Frau durch den Mann. —

Prozeßkosten.

§ 1387.

Tragung der Kosten eines für oder von der Frau geführten Rechtsstreits durch den Mann; ferner der Kosten der Vertheidigung der Frau vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

Haftung als Gesammtschuldner.

§ 1388.

In den Fällen der §§ 1385—1387 Haftung des Mannes neben der Frau als Gesammtschuldner.

§ 1389. Aufwand.

Tragung des ehelichen Aufwandes durch den Mann. Verwendung des Reinertrags des Eingebrachten zunächst zur Bestreitung des Unterhalts der Familie.

§ 1390. Aufwendungen.

Aufwendungen des Mannes für das eingebrachte Gut. Ersatzpflicht der Frau.

§ 1391. Sicherheitsleistung.

Anspruch der Frau auf Sicherheitsleistung im Fall der Gefährdung ihrer Rechte. —

§ 1392. Hinterlegung.

Anspruch der Frau auf Hinterlegung von Inhaberpapieren im gleichen Falle. —

§ 1393. Umschreibung.

Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen der Frau statt der Hinterlegung, oder Umwandelung von Reichs- oder Staatspapieren in Buchforderungen.

§ 1394. Klagestellung der Frau.

Gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche der Frau gegen den Mann in der Regel erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. —

§ 1395. Einwilligung des Mannes.

Einwilligung des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut erforderlich.

§ 1396. Genehmigung des Mannes.

Verträge der Frau über eingebrachtes Gut ohne Einwilligung des Mannes in ihrer Wirksamkeit von dessen Genehmigung abhängig. — —

§ 1397. Widerruf des anderen Theils.

Widerrufsrecht des anderen Theils bis zur Genehmigung des Vertrags, außer bei Kenntniß der ehefräulichen Eigenschaft, falls die Einwilligung nicht wahrheitswidrig behauptet wurde. —

Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 1398.

Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte der Frau über das Eingebrachte ohne Einwilligung des Mannes.

Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

§ 1399.

Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. —

Rechtsstreit der Frau.

§ 1400.

In einem von der Frau ohne Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreit Unwirksamkeit des Urtheils gegenüber dem Manne. Klageweise Geltendmachung eines Rechts durch die Frau nur mit Zustimmung des Mannes.

Verhinderung.

§ 1401.

Zustimmung des Mannes, wenn sonst geboten, nicht erforderlich bei dessen Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit und Aufschubsgefahr.

Ersatz der Zustimmung.

§ 1402.

Ersatz der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht in persönlichen Angelegenheiten der Frau.

Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 1403.

Einseitige Rechtsgeschäfte in Bezug auf eingebrachtes Gut dem Manne gegenüber vorzunehmen; in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber der Frau und bzw. dem Manne.

Gutgläubige Dritte.

§ 1404.

Die Beschränkungen der Frau nach §§ 1395 bis 1403 auch gutgläubigen Dritten gegenüber geltend.

Erwerbsgeschäft der Frau.

§ 1405.

Bei Einwilligung des Mannes zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau Zustimmung des Mannes zu einschlägigen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich.

§ 1406.

Keine Zustimmung des Mannes.

Keine Zustimmung des Mannes erforderlich zur Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, zur Inventarerrichtung, Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung. —

§ 1407.

Wie vor.

Keine Zustimmung des Mannes erforderlich zu einem z. Zt. der Ehe anhängigen Rechtsstreite, zu einem Rechtsstreite gegen den Mann oder Dritte im Falle eigenmächtiger Verfügung des Mannes über ein Recht, und zum Widerspruche gegen eine Zwangsvollstreckung.

§ 1408.

Nichtübertragbarkeit.

Nichtübertragbarkeit des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes.

§ 1409.

Vormund.

Vertretung des Mannes in der Verwaltung und Nutznießung durch seinen Vormund. —

3. Schuldenhaftung.

§ 1410.

Gläubiger des Mannes.

Keine Befriedigung der Gläubiger des Mannes aus dem eingebrachten Gute.

§ 1411.

Gläubiger der Frau.

Befriedigung der Gläubiger der Frau aus dem Eingebrachten ohne Rücksicht auf das Nutznießungsrecht des Mannes. —

§ 1412.

Haftung des Eingebrachten.

Haftung des eingebrachten Guts für Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften nur im Falle der Zustimmung des Mannes zu letzteren oder wenn solche nicht erforderlich. —

Vorbehaltsguts-Verbindlichkeiten.

§ 1413.

Keine Haftung des eingebrachten Guts für Verbindlichkeiten der Frau aus zum Vorbehaltsgut gehörigen Erbschaften oder Vermächtnissen.

Wie vor.

§ 1414.

Keine Haftung des eingebrachten Guts für Verbindlichkeiten der Frau aus dem Vorbehaltsgute, außer im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts.

Verhältniß zwischen den Ehegatten.

§ 1415.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallende Verbindlichkeiten: a) solche aus unerlaubten Handlungen; b) Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten; c) Prozeßkosten ad a und b.

Wie vor.

§ 1416.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgut zur Last fallend, wenn nicht dem Manne; ebenso die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und Dritten, außer bei Wirksamkeit des Urtheils für das eingebrachte Gut oder wenn die Aufwendung der Kosten für eine persönliche Angelegenheit der Frau geboten.

Rückersatz.

§ 1417.

Ersatz von Auslagen aus dem Vorbehaltsgute zum eingebrachten Gut und umgekehrt.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

Klage auf Aufhebung.

§ 1418.

Klage der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung: a) im Fall des § 1391; b) bei Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Mann; c) bei Entmündigung des Mannes; d) bei Bestellung eines Pflegers oder e) eines Abwesenheitspflegers für ihn.

§ 1419.

Konkurs.

Endigung der Verwaltung und Nutznießung mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes.

§ 1420.

Todeserklärung.

Endigung im Fall der Todeserklärung des Mannes mit dem als Todeszeit angenommenen Zeitpunkte.

§ 1421.

Herausgabe.

Nach der Beendigung Herausgabe des eingebrachten Guts und Rechenschaftsablage. —

§ 1422.

Wie vor.

Im Fall der Aufhebung der Nutznießung auf Grund des § 1418 Herausgabe nach Maßgabe der Rechtshängigkeit der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1423.

Vermiethung.

Im Fall der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstücks § 1056 anwendbar.

§ 1424.

Fortführung.

Recht des Mannes zur Fortführung der Verwaltung bis zur Kenntnißerlangung von der Beendigung. — Besorgung unaufschieblicher Geschäfte im Falle des Todes der Frau.

§ 1425.

Wiederherstellung der Rechte des Mannes.

Wiederherstellung der Rechte des Mannes nach erfolgter Aufhebung der Entmündigung oder Pflegschaft, sowie im Falle Ueberlebens des für todt erklärten Mannes. —

5. Gütertrennung.

§ 1426.

Eintritt.

Bei Nichteintritt (§ 1364) oder Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Eintritt der Gütertrennung.

Ehelicher Aufwand. Beitrag.

§ 1427.

Tragung des ehelichen Aufwandes durch den Mann. Beitragsleistung der Frau. Anspruch des Mannes für die Vergangenheit nur im Fall der Aufforderung. Unübertragbarkeit.

Kein Beitrag.

§ 1428.

Zurückbehaltung dieses Beitrags bei Besorgniß erheblicher Gefährdung des Unterhalts. —

Kein Ersatzanspruch.

§ 1429.

Im Falle von Aufwendungen der Frau für den ehelichen Aufwand Vermuthung für Nichtbeabsichtigung eines Ersatzanspruchs.

Verwaltung des Mannes.

§ 1430.

Im Fall der Ueberlassung des Vermögens der Frau an den Mann zur Verwaltung Verwendung der Einkünfte nach freiem Ermessen des Mannes unbeschadet der Bestreitung von Verwaltungskosten und der Erfüllung von Verpflichtungen.

Dritte.

§ 1431.

Wirksamkeit der Gütertrennung gegenüber Dritten nach § 1435. —

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

Ehevertrag.

§ 1432.

Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag; ebenso Aufhebung oder Aenderung des Güterstandes.

Ausländisches Gesetz.

§ 1433.

Keine Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder ausländisches Gesetz. Ausnahme bei Wohnsitz des Mannes im Auslande.

§ 1434.

Gericht oder Notar.

Abschluß des Ehevertrags vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile.

§ 1435.

Güterrechtsregister.

Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes durch Ehevertrag gegenüber Dritten nur wirksam im Fall der Eintragung in das Güterrechtsregister oder der Kenntniß des Dritten. —

§ 1436.

Gütertrennung.

Im Fall der Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder der Aufhebung anderer Güterstände Gütertrennung. —

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1437.

Gesetzlicher Vertreter.

Keine Vereinbarung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch einen gesetzlichen Vertreter. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für Geschäftsbeschränkte. —

§ 1438.

Gesammtgut.

Vermöge der allgemeinen Gütergemeinschaft Gemeinschaftlichkeit des Vermögens der Eheleute, auch des während der Gütergemeinschaft erworbenen. Keine besondere Uebertragung einzelner Gegenstände. Berichtigung des Grundbuchs.

§ 1439.

Nichtübertragbare Gegenstände.

Ausschluß nicht übertragbarer Gegenstände von dem Gesammtgut. —

§ 1440.

Vorbehaltsgut.

Ausschluß des Vorbehaltsgutes von dem Gesammtgut. §§ 1368—1370.

Vorschriften über Gütertrennung.

§ 1441.

Entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über Gütertrennung auf das Vorbehaltsgut der Frau. —

Verfügungsbeschränkung.

§ 1442.

Kein Verfügungsrecht eines Ehegatten über seinen Antheil am Gesammtgut und an den einzelnen Gegenständen. Kein Theilungsanspruch. Gegen eine Gesammtgutsforderung nur Aufrechnung einer Gesammtgutsschuld.

Verwaltung.

§ 1443.

Verwaltung des Gesammtgutes durch den Mann. Prozeßführung im eigenen Namen. Keine persönliche Verpflichtung der Frau durch diese Verwaltung.

Einwilligung der Frau.

§ 1444.

Zu einer Verfügung des Mannes über das Gesammtgut im Ganzen Einwilligung der Frau erforderlich. —

Wie vor.

§ 1445.

Zu einer Verfügung über ein zum Gesammtgut gehörendes Grundstück desgleichen. —

Schenkungen.

§ 1446.

Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesammtgute sowie zu einem sich nicht auf das Gesammtgut beziehenden Schenkungsversprechen; pflichtmäßige und Anstandsschenkungen ausgenommen.

Ersatz der Zustimmung der Frau.

§ 1447.

Ersatz der Zustimmung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte durch das Vormundschaftsgericht.

Ohne Einwilligung.

§ 1448.

Im Fall der Vornahme eines Rechtsgeschäftes durch den Mann ohne die erforderliche Einwilligung der Frau §§ 1396, 1397, 1398 entsprechend anwendbar. — —

§ 1449.

Ohne Zustimmung.

Im Fall der Verfügung des Mannes über ein zum Gesammtgute gehörendes Recht ohne die erforderliche Zustimmung der Frau Geltendmachung des Rechtes durch die Frau.

§ 1450.

Krankheit des Mannes ꝛc.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes und Aufschubsgefahr Frau zu Rechtsgeschäften und Führung eines Rechtsstreits berechtigt.

§ 1451.

Ersatz der Zustimmung des Mannes.

Ersatz der Zustimmung des Mannes zu einem zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlichen Rechtsgeschäfte durch das Vormundschaftsgericht.

§ 1452.

Erwerbsgeschäft.

Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau § 1405 entsprechend anwendbar.

§ 1453.

Erbschaften.

Keine Zustimmung des Mannes erforderlich zu Erklärungen der Frau über Erbschaften oder Vermächtnisse; zum Verzicht auf den Pflichttheil, zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung und zur Inventarerrichtung.

§ 1454.

Rechtsstreit.

Keine Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines bereits anhängigen Rechtsstreites der Frau erforderlich.

§ 1455.

Bereicherung.

Im Fall der Bereicherung des Gesammtgutes durch ein ohne die Zustimmung des anderen Gatten vorgenommenes Rechtsgeschäft Herausgabeanspruch.

Verantwortlichkeit des Mannes.

§ 1456.

Keine Verantwortlichkeit des Mannes für die Verwaltung des Gesammtgutes. Doch Ersatzleistung für absichtliche oder durch ein eigenmächtiges Rechtsgeschäft herbeigeführte Verminderung des Gesammtgutes.

Vormund.

§ 1457.

Vertretung des Mannes in der Verwaltung des Gesammtgutes durch seinen Vormund. —

Ehelicher Aufwand.

§ 1458.

Der eheliche Aufwand zu Lasten des Gesammtgutes.

Gesammtguts-verbindlichkeiten.

§ 1459.

Befriedigung der Gläubiger des Mannes und der Frau aus dem Gesammtgute. Persönliche Haftung des Mannes für Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau. —

Verbindlichkeiten der Frau.

§ 1460.

Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften nur im Falle der Zustimmung des Mannes, oder wenn solche nicht erforderlich. Unbedingte Haftung für Prozeßkosten.

Wie vor.

§ 1461.

Keine Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau aus Erbschaften oder Vermächtnissen, falls solche Vorbehaltsgut.

Wie vor.

§ 1462.

Keine Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau aus dem Vorbehaltsgute, jene aus einem gestatteten Erwerbsgeschäfte ausgenommen.

Inneres Verhältniß.

§ 1463.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander Belastung der einzelnen Ehegatten mit den in ihrer

Person entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen und aus dem Vorbehaltsgute, sowie mit den hierauf treffenden Kosten.

§ 1464. Wie vor.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last fallend, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat. Gleiches von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten geltend, außer bei Wirksamkeit des Urtheils für das Gesammtgut oder wenn die Aufwendung der Kosten für eine persönliche Angelegenheit der Frau geboten. —

§ 1465. Wie vor.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander übermäßige Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes dem Manne zur Last fallend. Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last fallend.

§ 1466. Ersatzleistung.

Verwendung von Gesammtgut in das Vorbehaltsgut des Mannes und umgekehrt. Ersatzleistung.

§ 1467. Zeit der Schuldentilgung.

Berichtigung der Schuld eines Gatten an das Gesammtgut, oder einer Schuld der Frau an das Vorbehaltsgut des Mannes in der Regel erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft. — Forderungen des Mannes an das Gesammtgut erst nach diesem Zeitpunkte geltend zu machen.

§ 1468. Klage der Frau.

Klagerecht der Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft:

a) im Falle der Vornahme von Rechtsgeschäften nach §§ 1444—1446 durch den Mann ohne

Zustimmung der Frau und bei erheblicher zukünftiger Gefährdung der Frau;
b) bei absichtlicher Verminderung des Gesammtgutes durch den Mann;
c) bei Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Mann und künftiger Gefährdung;
d) bei Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung oder im Falle der Verschwendung;
e) bei Ueberschuldung des Gesammtgutes durch Verbindlichkeiten des Mannes und Erwerbsgefährdung der Frau.

Klage des Mannes.

§ 1469.

Klagerecht des Mannes auf Aufhebung der Gütergemeinschaft bei erheblicher Ueberschuldung des Gesammtgutes durch Verbindlichkeiten der Frau. —

Gütertrennung.

§ 1470.

Nach Aufhebung der Gütergemeinschaft Gütertrennung. —

Auseinandersetzung.

§ 1471.

Nach Beendigung der Gütergemeinschaft Auseinandersetzung. —

Gemeinsame Verwaltung.

§ 1472.

Bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliche Verwaltung des Gesammtgutes durch die Ehegatten. —

Erwerb von Gesammtgut.

§ 1473.

Erwerb auf Grund des Gesammtgutes oder als Ersatz für Gesammtgut oder durch ein auf das Gesammtgut bezügliches Rechtsgeschäft wieder Gesammtgut. —

Art der Auseinandersetzung.

§ 1474.

Auseinandersetzung nach den §§ 1475—1481, andere Vereinbarung vorbehalten.

§ 1475.

Berichtigung der Verbindlichkeiten.

Zunächst Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesammtgute, soweit nicht einem der Ehegatten allein zur Last fallend. —

§ 1476.

Ueberschuß.

Der verbleibende Ueberschuß den Ehegatten zu gleichen Theilen gebührend. Anrechnung geschuldeten Ersatzes.

§ 1477.

Uebernahme.

Theilung nach den Vorschriften über Gemeinschaft. Uebernahme der zum persönlichen Gebrauche bestimmten, der eingebrachten oder durch Erbfolge u. dgl. erworbenen Sachen durch den betreffenden Ehegatten gegen Werthsersatz.

§ 1478.

Ehescheidung.

Im Fall der Ehescheidung aus Alleinverschulden eines Gatten auf Verlangen des anderen Rückerstattung des Werthes des Eingebrachten an jeden Gatten. Tragung je der Hälfte des Fehlbetrags. —

§ 1479.

Aufhebungsklage.

Bei Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Grund der §§ 1468, 1469 Auseinandersetzung nach dem Zeitpunkt der Rechtsanhängigkeit der Aufhebungsklage.

§ 1480.

Haftung nach der Theilung.

Im Fall der Nichtberichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit vor der Theilung persönliche Haftung auch des sonst nicht haftbaren Gatten nach dem Maaß des ihm Zugetheilten.

§ 1481.

Wie vor.

Einstehen des Mannes oder der Frau für Nichtinanspruchnahme des anderen Gatten im Fall der Nichtberichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit.

Antheil des verstorbenen Gatten.

§ 1482.

Nach dem Tode eines ohne gemeinschaftlichen Abkömmling verstorbenen Ehegatten dessen Antheil am Gesammtgute zum Nachlasse gehörig.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§ 1483.

Bei Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge nach dem Tode eines Ehegatten fortgesetzte Gütergemeinschaft. — Wenn zugleich andere Abkömmlinge vorhanden, Erbrecht und Erbtheile derselben, wie wenn Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt.

Ablehnung der Fortsetzung.

§ 1484.

Im Fall der Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten das Gleiche wie im Fall des § 1482 geltend. —

Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 1485.

Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft: aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit nicht nach § 1483² einem anderen Abkömmlinge zufallend, und aus dem von dem überlebenden Gatten aus dem Nachlasse des verstorbenen oder später erworbenen Vermögen bestehend. — Von den Abkömmlingen besessenes oder erworbenes Vermögen nicht zum Gesammtgut gehörig. —

Vorbehaltsgut.

§ 1486.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten: dessen bisheriges oder nach § 1369 oder § 1370 erworbenes Vorbehaltsgut. —

Stellung der Betheiligten.

§ 1487.

Ueberlebender Ehegatte in der rechtlichen Stellung des Mannes; die antheilsberechtigten Abkömmlinge in der rechtlichen Stellung der Frau. §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466. —

§ 1488.

Gesammtguts-verbindlichkeiten.

Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft: a) Verbindlichkeiten des überlebenden Gatten, b) solche des verstorbenen Gatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten waren.

§ 1489.

Persönliche Haftung.

Persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft. — Keine persönliche Haftung der Abkömmlinge.

§ 1490.

Tod eines Abkömmlings.

Im Fall des Todes eines antheilsberechtigten Abkömmlings sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse gehörig. Seine Abkömmlinge an seine Stelle tretend. Außerdem Anwachsung an die übrigen Abkömmlinge oder an den überlebenden Ehegatten.

§ 1491.

Verzicht eines Abkömmlings.

Verzicht eines antheilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Antheil am Gesammtgute durch beglaubigte Erklärung oder auch durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag. Verzicht gleich dem Tode ohne Abkömmlinge wirkend. —

§ 1492.

Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten.

Berechtigung des überlebenden Ehegatten, die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufzuheben; und zwar durch beglaubigte Erklärung oder auch durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag. —

§ 1493.

Wiederverheirathung.

Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten. Bei Vorhandensein von minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlingen Anzeige von der Ab-

sicht der Wiederverheirathung bei Gericht, Verzeichnißeinreihung, Gemeinschaftsaufhebung und Auseinandersetzung. —

Tod des überlebenden Ehegatten.

§ 1494.

Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit dem Tode des überlebenden Ehegatten. —

Klage der Abkömmlinge.

§ 1495.

Klagerecht eines antheilsberechtigten Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft wie in den Fällen a—d des § 1468 und bei Verwirkung der elterlichen Gewalt.

Urtheil.

§ 1496.

Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in den Fällen des § 1495 für alle Abkömmlinge mit Rechtskraft des Urtheils. —

Auseinandersetzung.

§ 1497.

Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes. —

Stellung der Betheiligten.

§ 1498.

Bei der Auseinandersetzung an Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an Stelle der Frau die Abkömmlinge tretend. §§ 1475, 1476, 1477[1], 1479—1481.

Belastung des überlebenden Ehegatten.

§ 1499.

Bei der Auseinandersetzung dem überlebenden Ehegatten zur Last fallend: 1. die ihm bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden, 2. die nach diesem Eintritt entstandenen und ihm zur Last fallenden Verbindlichkeiten; 3. die übermäßige Ausstattung eines antheilsberechtigten und die Ausstattung eines nichtberechtigten Abkömmlings.

§ 1500.

Belastung der Abkömmlinge.

Anrechnung von Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten zu Lasten der antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung. —

§ 1501.

Abfindung.

Im Fall vorheriger Abfindung eines antheilsberechtigten Abkömmlings aus dem Gesammtgute für den Verzicht auf seinen Erbtheil Einrechnung der Abfindung in das Gesammtgut und Anrechnung derselben auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte. —

§ 1502.

Uebernahme.

Recht des überlebenden Ehegatten, das Gesammtgut oder einzelne Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. — Wegfall dieses Rechtes im Fall des § 1495; in diesem Falle gemeinsames Uebernahmsrecht der Abkömmlinge nach § 1477².

§ 1503.

Theilung unter den Abkömmlingen.

Theilung der den Abkömmlingen zufallenden Hälfte nach Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile als Erben des verstorbenen Ehegatten. Ausgleichung des Vorempfangenen, soweit nicht schon erfolgt. —

§ 1504.

Schuldenhaftung der Abkömmlinge.

Haftung der Abkömmlinge für die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach § 1480 im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils am Gesammtgute. —

§ 1505.

Pflichttheilsergänzung.

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Ergänzung des Pflichttheils zu Gunsten der Abkömmlinge; Antheil am Gesammtgute als Erbtheil, dessen Hälfte als Pflichttheil geltend.

§ 1506.

Unwürdigkeit.

Erbunwürdige Abkömmlinge auch des Antheils am Gesammtgut unwürdig.

Zeugniß.

§ 1507.

Zeugniß für den überlebenden Ehegatten über Fortsetzung der Gütergemeinschaft. —

Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Ehevertrag.

§ 1508.

Ausschluß der Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag. —

Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung.

§ 1509.

Ausschluß der Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten bei Berechtigung zur Pflichttheilsentziehung oder zur Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Antheil des Verstorbenen.

§ 1510.

Bei Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft Antheil des verstorbenen Ehegatten zu dessen Nachlaß gehörig.

Ausschluß eines Abkömmlings.

§ 1511.

Ausschluß eines gemeinschaftlichen Abkömmlings von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten Anspruch des Abkömmlings auf den Betrag des Pflichttheils, unbeschadet seines Erbrechts. — —

Herabsetzung des Antheils.

§ 1512.

Herabsetzung des Antheils eines Abkömmlings am Gesammtgute durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten bis auf die Hälfte.

Entziehung des Antheils.

§ 1513.

Entziehung des einem Abkömmling nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheils am Gesammtgute durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten, im Fall der Berechtigung zur Entziehung des Pflichttheils. — Ebenso Beschränkung jenes Antheils im Falle des § 2338.

§ 1514.

Zuwendung an Dritte.

Zuwendung des einem Abkömmling entzogenen Betrags an einen Dritten.

§ 1515.

Uebernahme des Gesammtgutes.

Letztwillige Einräumung des Rechtes an einen Abkömmling, bei der Theilung das Gesammtgut oder einzelne Gegenstände gegen Werthsersatz zu übernehmen. Auch Einräumung des Rechtes zu einer solchen Uebernahme des Landgutes an den überlebenden Ehegatten. Ansatz eines Landgutes mit dem Ertragswerthe.

§ 1516.

Zustimmung des anderen Ehegatten.

Zur Wirksamkeit der in §§ 1511—1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. — —

§ 1517.

Wie vor.

Zur Wirksamkeit des vertragsmäßigen Verzichtes eines Abkömmlings auf seinen Antheil am Gesammtgute einem Ehegatten gegenüber Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. —

§ 1518

Ausschluß abweichender Anordnungen.

Ausschluß von Anordnungen der Ehegatten, die mit §§ 1483—1517 in Widerspruch stehen.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1519.

Gesammtgut.

Erwerb des Mannes und der Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. §§ 1438, 1442—1453, 1455—1457.

§ 1520.

Eingebrachtes Gut.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten: das ihm bei dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehörige.

§ 1521.

Erwerb von Todeswegen.

Eingebrachtes Gut: Erwerb von Todeswegen, durch Schenkung oder als Ausstattung. —

Nichtübertragbare Gegenstände.

§ 1522.

Eingebrachtes Gut: nichtübertragbare Gegenstände, mit dem Tod erlöschende oder durch den Tod eines Ehegatten bedingte Rechte.

Ehevertrag.

§ 1523.

Eingebrachtes Gut: das durch Ehevertrag als solches Erklärte.

Erwerb auf Grund des eingebrachten Gutes.

§ 1524.

Eingebrachtes Gut: der Erwerb auf Grund desselben, als Ersatz für solches oder durch ein diesbezügliches Rechtsgeschäft; mit Ausnahme des Erwerbs aus einem Erwerbsgeschäft. —

Nutzungen des eingebrachten Gutes.

§ 1525.

Nutzungen des eingebrachten Gutes zum Gesammtgut gehörig. §§ 1373—1383, 1390—1417.

Vorbehaltsgut der Frau.

§ 1526.

Vorbehaltsgut der Frau: auf Grund Ehevertrags oder Erwerbs nach § 1369, 1370. Kein Vorbehaltsgut des Mannes. —

Vermuthung für Gesammtgut.

§ 1527.

Vermuthung für die Eigenschaft des vorhandenen Vermögens als Gesammtgut.

Verzeichniß 2c.

§ 1528.

Verzeichniß und Zustandsfeststellung des eingebrachten Gutes eines jeden Ehegatten.

Ehelicher Aufwand.

§ 1529.

Ehelicher Aufwand dem Gesammtgute zur Last fallend. — Tragung der Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten durch das Gesammtgut. Umfang der Lasten nach §§ 1384—1387.

Gesammtguts-verbindlichkeiten.

§ 1530.

Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten des Mannes und die in den §§ 1531—1534

bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau. Auch persönliche Haftung des Mannes für letztere. —

§ 1531.

Lasten.

Haftung des Gesammtgutes für Lasten des eingebrachten Gutes der Frau (§ 1529).

§ 1532.

Rechtsgeschäfte, Prozeßkosten.

Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften und für Kosten eines Rechtsstreites, soweit Zustimmung des Mannes erfolgt oder nicht erforderlich.

§ 1533.

Erwerbsgeschäft.

Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau bezüglich eines Rechtes oder einer Sache, die zu einem von ihr mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäfte gehören.

§ 1534.

Unterhaltspflicht der Frau.

Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht.

§ 1535.

Verhältniß der Ehegatten zu einander.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last fallend, in dessen Person sie entstehen: 1. Verbindlichkeiten aus seinem eingebrachten Gute oder Vorbehaltsgute; 2. Kosten eines Rechtsstreits ad 1.

§ 1536.

Wie vor.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fallend:

1. dessen vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandene Verbindlichkeiten;
2. jene aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau, soweit das Gesammtgut nicht bereichert;
3. jene aus unerlaubten Handlungen;
4. die Kosten eines Rechtsstreites ad 1—3.

Wie vor.

§ 1537.

Nichtanwendbarkeit des § 1535 und des § 1536 1, 4, soweit die Verbindlichkeiten nach § 1529 von dem Gesammtgute zu tragen sind, oder soweit solche auf einem für das Gesammtgut geführten Erwerbsgeschäfte beruhen.

Ausstattung.

§ 1538.

Auf das Versprechen oder die Gewährung einer Ausstattung an ein Kind Seitens des Mannes § 1465 anwendbar.

Ersatzleistung.

§ 1539.

Ersatzleistung aus dem eingebrachten Gute eines Ehegatten an das Gesammtgut und aus dem Gesammtgute in das eingebrachte Gut eines Ehegatten.—

Vermuthung.

§ 1540.

Vermuthung für Verwendung eingebrachter, jedoch nicht mehr vorhandener verbrauchbarer Sachen in das Gesammtgut und für Bereicherung desselben.

Leistung des Geschuldeten.

§ 1541.

Leistung des von einem Ehegatten zu dem Gesammtgut oder von der Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes Geschuldeten in der Regel erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft. — Forderungen des Mannes an das Gesammtgut erst nach diesem Zeitpunkte.

Klage auf Aufhebung.

§ 1542.

Klagerecht der Frau auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1418 1, 3–5 und § 1468; ebenso des Mannes nach § 1469. —

Konkurs.

§ 1543.

Endigung der Errungenschaftsgemeinschaft mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes.

Todeserklärung.

§ 1544.

Endigung der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge der Todeserklärung eines Ehegatten. —

§ 1545. Gütertrennung.

Im Fall der Endigung der Errungenschafts-Gemeinschaft für die Zukunft Gütertrennung. —

§ 1546. Auseinandersetzung.

Nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes. — §§ 1475—1477; 1479—1481. —

§ 1547. Wiederherstellung.

Klagerecht der Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft im Fall des Konkurses; ferner des für todt erklärten Gatten und des Mannes im Falle des § 1425 mit § 1418³⁻⁵.

§ 1548. Wie vor.

Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft mit der Rechtskraft des Urtheils. — —

4. Fahrnißgemeinschaft.

§ 1549. Bewegliches Vermögen und Errungenschaft.

Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft). Anwendbarkeit der Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft. —

§ 1550. Eingebrachtes Gut.

Ausschluß des eingebrachten Gutes der Ehegatten vom Gesammtgut. —

§ 1551. Unbewegliches Vermögen.

Eingebrachtes Gut: das unbewegliche Vermögen der Ehegatten; das in deren Besitz befindliche und das durch Erbfolge u. dgl. erworbene. —

§ 1552. Nichtübertragbare Gegenstände.

Eingebrachtes Gut: nicht durch Rechtsgeschäft übertragbare Gegenstände.

§ 1553. Ehevertrag.

Eingebrachtes Gut:

1. das durch Ehevertrag hiefür Erklärte;
2. Erwerb von Todeswegen und Seitens Dritter im Fall ausdrücklicher Bestimmung.

Erwerb auf Grund des eingebrachten Gutes.

§ 1554.

Eingebrachtes Gut: Erwerb auf Grund desselben, als Ersatz für solches oder durch ein diesbezügliches Rechtsgeschäft. —

Vorbehaltsgut.

§ 1555.

Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen.

Theils Gesammt-, theils eingebrachtes Gut.

§ 1556.

Im Fall des Erwerbs von Gegenständen durch Erbfolge u. dgl. theils als Gesammtgut theils als eingebrachtes Gut Verbindlichkeiten dem Gesammtgut und dem betreffenden Ehegatten verhältnißmäßig zur Last fallend.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§ 1557.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft nur, wenn vereinbart.

III. Güterrechtsregister.

Zuständiges Amtsgericht.

§ 1558.

Eintragungen in das Register des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Amtsgerichts. —

Wohnsitzverlegung.

§ 1559.

Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Bezirk Wiederholung der Eintragung. —

Antrag.

§ 1560.

Eintragung nur auf Antrag. Antrag in beglaubigter Form.

Antragsteller.

§ 1561.

In den Fällen der §§ 1357 und 1405 Eintragung auf Antrag des Mannes; sonst auf Antrag beider Ehegatten. Antrag eines Ehegatten genügend:
1. zum Eintrag eines Ehevertrags oder Urtheils;
2. zur Wiederholung eines Eintrags.

Blatt.

§ 1562.

Eintragung durch das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. —

§ 1563.

Einsicht. Abschriften.

Einsicht des Registers Jedem gestattet. Anspruch auf Abschriftertheilung. —

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 1564.

Scheidungsgründe.

Scheidung aus den in den §§ 1565—1569 bestimmten Gründen. —

§ 1565.

Ehebruch.

Scheidung wegen Ehebruchs oder einer nach §§ 171, 175 des R.-St.-G.-B. strafbaren Handlung. Bei Zustimmung oder Theilnahme des anderen Theils Scheidung ausgeschlossen.

§ 1566.

Lebensnachstellung.

Scheidung wegen Lebensnachstellung.

§ 1567.

Bösliche Verlassung.

Scheidung wegen böslicher Verlassung
a) im Falle einjähriger böslicher Zuwiderhandlung gegen das Urtheil auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft;
b) im Falle einjähriger böslicher Fernhaltung und bei Bestehen der Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist.—

§ 1568.

Verletzung der Pflichten.

Scheidung wegen schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, insbesondere grober Mißhandlung; ferner wegen ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens. —

§ 1569.

Geisteskrankheit.

Scheidung wegen 3 Jahre andauernder Geisteskrankheit und Aufhebung der geistigen Gemeinschaft, bei Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung.

Verzeihung.

§ 1570.

Erlöschen des Rechtes auf Scheidung durch Verzeihung in den Fällen der §§ 1565—1568.

Klagefrist.

§ 1571.

In den Fällen der §§ 1565—1568 Scheidungsklage binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntniß von dem Scheidungsgrunde und in 10 Jahren seit dessen Eintritte. —

Nachgebrachter Scheidungsgrund.

§ 1572.

Geltendmachung eines Scheidungsgrundes im Laufe des Rechtsstreites, sofern die Frist zur Zeit der Klagerhebung noch nicht verstrichen.

Ausgeschlossene Scheidungsgründe.

§ 1573.

Geltendmachung ausgeschlossener Scheidungsgründe zur Unterstützung einer Klage. —

Schuldigerklärung.

§ 1574.

Schuldigerklärung des Beklagten oder auch beider Ehegatten. —

Aufhebungsklage.

§ 1575.

Statt der Scheidungsklage auch Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. —

Antrag auf Scheidung auf Grund des Aufhebungsurtheils.

§ 1576.

Auf Grund der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft jeder Ehegatte zum Antrage auf Scheidung berechtigt. —

Namensführung der Frau.

§ 1577.

Führung des Familiennamens des Mannes durch die geschiedene Ehefrau. Recht der Frau, ihren Familiennamen wieder anzunehmen. — Recht des Mannes, der allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens zu untersagen. —

§ 1578.

Unterhalt.

Gewährung des standesgemäßen Unterhalts durch den allein für schuldig erklärten Mann an die Frau bei Unzureichendheit ihrer Einkünfte. — Gleiche Unterhaltsgewährung durch die allein für schuldig erklärte Frau an den bedürftigen Mann.

§ 1579.

Theilweise Zurückbehaltung der Einkünfte.

Im Bedarfsfalle Zurückbehaltung von $^2/_3$ der Einkünfte, und zwar mindestens des nothdürftigen Unterhalts, Seitens des allein für schuldig erklärten Ehegatten; in gewissen Fällen Beschränkung seiner Verpflichtung auf das der Billigkeit Entsprechende. —

§ 1580.

Geldrente.

Gewährung des Unterhalts durch Entrichtung einer Geldrente. Nach Umständen Sicherheitsleistung. Aus wichtigem Grunde Abfindung in Kapital. —

§ 1581.

Wiederverheirathung des Berechtigten.

Erlöschen der Unterhaltspflicht mit der Wiederverheirathung des Berechtigten; bei der des Verpflichteten § 1604 entsprechend anwendbar.

§ 1582.

Tod des Verpflichteten.

Nicht-Erlöschen der Unterhaltspflicht mit dem Tode des Verpflichteten. — Zulässigkeit der Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte des Verpflichteten zur Zeit seines Todes. —

§ 1583.

Unterhalt des Geisteskranken.

Gewährung des Unterhalts an den wegen Geisteskrankheit geschiedenen Ehegatten.

§ 1584.

Widerruf von Schenkungen.

Widerruf von Schenkungen gegenüber dem allein für schuldig erklärten Ehegatten. —

Unterhalt eines Kindes.

§ 1585.

Beitragspflicht der Frau zu den Kosten des von dem Manne einem gemeinschaftlichen Kinde gewährten Unterhaltes. —

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1586.

Im Fall der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575) Eintritt der Wirkungen der Scheidung; neue Ehe jedoch ausgeschlossen. —

Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1587.

Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Eintritt der Gütertrennung.

Achter Titel.

Kirchliche Verpflichtungen.

§ 1588.

Kirchliche Verpflichtungen in Ansehung der Ehe unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Verwandtschaft.

§ 1589.

Verwandtschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie. Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der Geburten. Uneheliches Kind und dessen Vater nicht verwandt.

Schwägerschaft.

§ 1590.

Verwandte eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verschwägert. — Fortdauer der Schwägerschaft auch nach Auflösung der Ehe.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung

§ 1591.

Ehelichkeit.

Ehelichkeit eines nach Eingehung der Ehe geborenen Kindes im Falle der Empfängniß vor oder während der Ehe und der Beiwohnung des Mannes innerhalb der Empfängnißzeit. — Bei offenbarer Unmöglichkeit der Empfängniß von dem Manne keine Ehelichkeit. Vermuthung für Beiwohnung des Mannes. —

§ 1592.

Empfängnißzeit.

Empfängnißzeit die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt je einschließlich. —

§ 1593.

Anfechtung durch den Mann.

Geltendmachung der Unehelichkeit eines Kindes nur im Fall der Anfechtung durch den Mann oder im Falle seines Todes, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben.

§ 1594.

Anfechtungsfrist.

Anfechtung der Ehelichkeit nur binnen Jahresfrist nach Kenntniß der Geburt.

§ 1595.

Vertreter.

Keine Anfechtung durch einen Vertreter; doch durch einen gesetzlichen Vertreter eines Geschäftsunfähigen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. —

§ 1596.

Anfechtung bei Lebzeiten des Kindes.

Anfechtung der Ehelichkeit bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind. —

§ 1597.

Anfechtung nach dessen Tod.

Nach dem Tode des Kindes Anfechtung der Ehelichkeit gegenüber dem Nachlaßgerichte. —

Anerkennung.

§ 1598.

Ausschluß der Anfechtung der Ehelichkeit in Folge Anerkennung des Kindes durch den Mann. —

Anfechtung der Anerkennung.

§ 1599.

Bei Anfechtbarkeit der Anerkennung der Ehelichkeit § 1595—1597 anwendbar. —

Ob Kind aus erster oder zweiter Ehe.

§ 1600.

Ein von einer Frau nach ihrer Wiederverheirathung innerhalb 270 Tagen seit Auflösung der früheren Ehe geborenes Kind als Kind des ersten Mannes, ein später geborenes als Kind des zweiten Mannes geltend.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

Verwandte gerader Linie.

§ 1601.

Gegenseitige Unterhaltspflicht der Verwandten gerader Linie.

Bedürftigkeit.

§ 1602.

Nur Bedürftige unterhaltsberechtigt. Minderjährige unverheirathete Kinder auch bei Vermögensbesitz unterhaltsberechtigt, soweit Einkünfte nicht ausreichend.

Eigene Unterhaltsgefährdung.

§ 1603.

Keine Unterhaltspflicht bei eigener Unterhaltsgefährdung. Eltern in dieser Lage zur gleichmäßigen Verwendung ihrer Mittel zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt verpflichtet. —

Unterhaltspflicht der Frau und Nutznießung des Mannes.

§ 1604.

Im Fall der Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutz=

nießung nicht in Betracht kommend. — Regelung für den Fall des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft. — —

§ 1605.

Unterhaltspflicht und elterliche Nutznießung.

Im Fall der Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht in Betracht kommend.

§ 1606.

Reihenfolge der Pflichtigen.

Unterhaltspflicht der Abkömmlinge vor der der Verwandten aufsteigender Linie; und weitere entsprechende Reihenfolge. — —

§ 1607.

Eintritt des in zweiter Linie Pflichtigen.

Im Fall der Bedürftigkeit eines Unterhaltspflichtigen oder erschwerter Rechtsverfolgung Unterhaltsgewährung durch den nach ihm haftenden Verwandten. —

§ 1608.

Haftung des Gatten.

Haftung des leistungsfähigen Ehegatten des Bedürftigen vor dessen Verwandten. —

§ 1609.

Reihenfolge der Berechtigten.

Reihenfolge der Unterhaltsberechtigten unter mehreren Bedürftigen. —

§ 1610.

Standesmäßiger Unterhalt.

Standesmäßiger Unterhalt; umfassend den ganzen Lebensbedarf nebst Erziehungs- und Vorbildungskosten.

§ 1611.

Nothdürftiger Unterhalt.

Bei Bedürftigkeit in Folge sittlichen Verschuldens nur nothdürftiger Unterhalt. Ebenso bei zur Pflichttheilsentziehung berechtigender Verfehlung. Keine Inanspruchnahme anderer Unterhaltspflichtiger.

Geldrente.

§ 1612.

Gewährung des Unterhalts in der Regel durch Entrichtung einer Geldrente. Bestimmungsrecht der Eltern über Vorausgewährung des Unterhalts an ein unverheirathetes Kind.

Unterhalt für die Vergangenheit.

§ 1613.

Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit nur vom Verzug des Verpflichteten oder der Rechtshängigkeit des Unterhaltsanspruchs an. —

Kein Verzicht für die Zukunft.

§ 1614.

Kein Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft. Verpflichteter durch Vorausleistung bei erneuter Bedürftigkeit nur für den nächsten Zeitabschnitt befreit. (§ 760 Abs. 2.) —

Tod.

§ 1615.

Erlöschen des Unterhaltsanspruchs mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten, soweit nicht auf die Vergangenheit oder auf fällige Vorausleistungen gerichtet. Beerdigungskosten eventuell vom Verpflichteten zu tragen.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

Familienname.

§ 1616.

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Dienste des Kindes.

§ 1617.

Verpflichtung des Hauskindes zur Dienstleistung im elterlichen Hauswesen und Geschäfte.

Vermuthung für Schenkungsabsicht.

§ 1618.

Bei Aufwendungen des volljährigen Hauskindes für den Haushalt Vermuthung für das Fehlen der Absicht, Ersatz zu verlangen.

§ 1619.

Einkünfte des Kindes.

Verwendung der Einkünfte des dem Vater oder der Mutter zur Verwaltung überlassenen Vermögens eines volljährigen Hauskindes nach freiem Ermessen, soweit nicht für die Kosten der Verwaltung oder zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

§ 1620.

Aussteuer.

Verpflichtung des Vaters und in zweiter Linie der Mutter zu einer Aussteuer für die Tochter, soweit Jene hierzu im Stande und die Tochter nicht ausreichend vermögend. —

§ 1621.

Verweigerte Aussteuer.

Verweigerung der Aussteuer bei Verheirathung ohne elterliche Einwilligung, sowie bei zur Pflichttheilsentziehung berechtigender Verfehlung.

§ 1622.

Keine mehrfache Aussteuer.

Kein Anspruch auf Aussteuer, wenn die Tochter schon für eine frühere Ehe eine solche von Vater oder Mutter erhalten.

§ 1623.

Nichtübertragbarkeit. Verjährung.

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs auf Aussteuer. Verjährung in 1 Jahre.

§ 1624.

Ausstattung.

Ausstattung eines Kindes wegen Verheirathung oder behufs Begründung einer Lebensstellung; als Schenkung nur im Fall des Uebermaßes zu erachten. Stets nur Gewährleistungspflicht eines Schenkers.

§ 1625.

Vermuthung.

Vermuthung für Gewährung der Ausstattung aus dem von dem Vater oder der Mutter verwalteten Vermögen des Kindes.

II. Elterliche Gewalt.

Minderjährige.

§ 1626.

Minderjährige Kinder unter elterlicher Gewalt stehend.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

Sorge für Person und Vermögen.

§ 1627.

Obsorge des Vaters für die Person und das Vermögen des Kindes.

Pflegschaft.

§ 1628.

Obsorge des Vaters auf die Angelegenheiten einer Pflegschaft sich nicht erstreckend.

Vater und Pfleger.

§ 1629.

Bei Vorhandensein eines Pflegers für die Person oder das Vermögen des Kindes Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Pfleger durch das Vormundschaftsgericht zu entscheiden.

Vertretung des Kindes.

§ 1630.

Obsorge für Person und Vermögen die Vertretung des Kindes umfassend. —

Erziehung und Aufsicht.

§ 1631.

Sorge für die Person des Kindes Erziehungs- und Aufsichtsrecht umfassend. —

Herausgabe des Kindes.

§ 1632.

Recht des Vaters auf Herausgabe des widerrechtlich vorenthaltenen Kindes.

Verheirathete Tochter.

§ 1633.

Vertretung der verheiratheten Tochter in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten durch den Vater.

§ 1634.

Obsorge der Mutter.

Antheil der Mutter an der Sorge für die Person des Kindes. Vorgehen der Meinung des Vaters. —

§ 1635.

Erziehungsrecht im Fall der Scheidung.

Im Fall der Scheidung nach §§ 1565—1568 Sorge des nicht als schuldig erklärten Ehegatten für die Person des Kindes; bei Schuldigerklärung beider Gatten Obsorge der Mutter für Söhne unter sechs Jahren und für Töchter, des Vaters für Söhne über 6 Jahre. —

§ 1636.

Persönlicher Verkehr.

Persönlicher Verkehr des nichterziehungsberechtigten Ehegatten mit dem Kinde gestattet. —

§ 1637.

Erziehung bei Auflösung der Ehe.

Bei Auflösung der Ehe nach § 1348 Abs. 2 Obsorge für die Person des Kindes wie bei Schuldigerklärung beider geschiedenen Gatten.

§ 1638.

Ausschluß der Verwaltung.

Ausschluß der Vermögensverwaltung des Vaters in Bezug auf den Erwerb des Kindes von Todeswegen oder auf Zuwendungen Dritter in Folge ausdrücklicher Bestimmung. —

§ 1639.

Verwaltung des Erwerbs von Todeswegen 2c.

Väterliche Verwaltung des Erwerbs des Kindes von Todeswegen oder der Zuwendungen Dritter nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten. —

§ 1640.

Vermögensverzeichniß.

Verzeichniß über das beim Tode der Mutter vorhandene oder später zufallende Vermögen des Kindes und Einreichung desselben bei Gericht. —

Schenkungen.

§ 1641.

Schenkungen des Vaters in Vertretung des Kindes nur aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht.

Anlegung.

§ 1642.

Anlegung des Geldes des Kindes nach Art des Mündelgeldes (§§ 1807, 1808), soweit nicht für Ausgaben bereit zu halten. —

Gerichtliche Genehmigung.

§ 1643.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu den in § 1821 1–3 und § 1822 1, 3, 5, 8–11 bezeichneten Rechtsgeschäften des Vaters für das Kind; ebenso zur Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen und zum Verzicht auf einen Pflichttheil. —

Ueberlassung an das Kind.

§ 1644.

Keine Ueberlassung von nur mit gerichtlicher Genehmigung zu veräußernden Gegenständen an das Kind zu einer Vertragserfüllung oder freier Verfügung.

Neues Erwerbsgeschäft.

§ 1645.

Ohne gerichtliche Genehmigung kein Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes.

Erwerb mit Mitteln des Kindes.

§ 1646.

Erwerb beweglicher Sachen durch den Vater mit Mitteln des Kindes; Eigenthumsübergang auf das Kind. —

Konkurs.

§ 1647.

Endigung der Vermögensverwaltung des Vaters mit dessen Konkurs. —

Ersatz für Aufwendungen.

§ 1648.

Anspruch des Vaters auf Ersatz für von ihm gemachte Aufwendungen. —

§ 1649.

Nutznießung.

Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes.

§ 1650.

Freies Vermögen.

Keine Nutznießung an Sachen des persönlichen Gebrauchs (freies Vermögen). —

§ 1651.

Wie vor.

Freies Vermögen: 1. Erwerb des Kindes durch seine Arbeit oder ein Erwerbsgeschäft; 2. Erwerb des Kindes von Todeswegen oder durch sonstige Zuwendung im Fall der Entziehung der Nutznießung. —

§ 1652.

Vater gleich Nießbraucher.

Erwerb der Nutzungen durch den Vater gleich einem Nießbraucher.

§ 1653.

Verbrauchbare Sachen.

Recht des Vaters zur Veräußerung und zum Verbrauche verbrauchbarer Sachen; zur Geldausgabe nur mit gerichtlicher Genehmigung. Ersatzpflicht.

§ 1654.

Lasten.

Tragung der Lasten des der Nutznießung unterliegenden Vermögens durch den Vater; §§ 1384 bis 1386, 1388 maßgebend; auch Proceß- und Vertheidigungskosten zu den Lasten gehörig. —

§ 1655.

Geschäftsgewinn.

Jährlicher Reingewinn eines Erwerbsgeschäftes dem Vater gebührend; im Fall eines Verlustes Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung dem Kinde verbleibend.

§ 1656.

Anspruch auf die Nutzungen.

Bei Ausschluß der Vermögensverwaltung des Vaters Anspruch desselben auf Herausgabe der

verfügbaren Nutzungen. Bei ruhender elterlicher Gewalt oder entzogener Obsorge Unterhalt des Kindes vorweg abziehbar. —

Verbindlichkeiten an das Kind.

§ 1657.

Im Fall des Ausschlusses der Ausübung der Nutznießung sofortige Erfüllung von Verbindlichkeiten dem Kinde gegenüber. —

Nicht-übertragbarkeit.

§ 1658.

Nichtübertragbarkeit der Nutznießung; dasselbe von den Rechten nach §§ 1655, 1656, so lange nicht fällig, geltend.

Gläubiger.

§ 1659.

Anspruch der Gläubiger des Kindes auf Befriedigung ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung. —

Verhältniß zwischen Vater und Kind.

§ 1660.

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes §§ 1415, 1416[1], 1417 entsprechend anwendbar.

Heirath des Kindes.

§ 1661.

Endigung der Nutznießung durch Verheirathung des Kindes mit elterlicher Einwilligung.

Verzicht.

§ 1662.

Zulässigkeit des Verzichtes auf die Nutznießung.—

Miethe und Pacht.

§ 1663.

Im Fall der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstücks §§ 1056, 592, 593 entsprechend anwendbar, wenn Miethe oder Pacht bei Beendigung der Nutznießung noch bestehend.

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 1664.

Einstehen des Vaters für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 1665.

Verhinderung des Vaters.

Bei Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt und bei deren Nichtausübung durch die Mutter (§ 1685) nothwendige Maßregeln durch das Vormundschaftsgericht zu treffen.

§ 1666.

Gefährdung des Wohls oder des Unterhalts des Kindes.

Im Fall der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch den Vater gerichtliche Maßregeln, (wie Unterbringung des Kindes in einer Familie oder Anstalt). — Im Fall der Gefährdung des Unterhalts des Kindes durch den Vater Entziehung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1667.

Vermögensgefährdung.

Im Fall der Gefährdung des Vermögens des Kindes durch den Vater erforderliche Maßregeln des Gerichts; insbesondere Auflage an den Vater, ein Vermögensverzeichniß einzureichen und Rechnung zu legen. —

§ 1668.

Sicherheitsleistung.

Nöthigenfalls Sicherheitsleistung des Vaters nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts.

§ 1669.

Neue Ehe des Vaters.

Im Falle beabsichtigter Wiederverehelichung des Vaters Anzeige hievon bei Gericht, Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und Auseinandersetzung. —

§ 1670.

Zuwiderhandlungen des Vaters.

Im Fall der Zuwiderhandlung des Vaters gegen Anordnungen nach §§ 1667, 1668 oder die Verpflichtungen nach §§ 1640, 1669 Entziehung der Vermögensverwaltung. —

Aenderung gerichtlicher Anordnungen.

§ 1671.

Befugniß des Gerichts, seine Anordnungen jederzeit zu ändern. —

Bestellung der Sicherheit.

§ 1672.

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Gerichts ersetzt. —

Anhörung des Vaters.

§ 1673.

Thunlichste Anhörung des Vaters vor Entziehung oder Beschränkung seiner Obsorge oder Nutznießung; ebenso auch der Verwandten — insbesondere der Mutter — oder Verschwägerten des Kindes. —

Verantwortlichkeit des Richters.

§ 1674.

Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters nach § 839.

Anzeige des Gemeindewaisenrathes.

§ 1675.

Anzeige des Gemeindewaisenrathes an das Gericht, wenn dasselbe zum Einschreiten berufen.

Ruhen der elterlichen Gewalt.

§ 1676.

Ruhen der elterlichen Gewalt des geschäftsunfähigen Vaters; ebenso des geschäftsbeschränkten oder unter Pflegschaft stehenden Vaters; in den beiden letzten Fällen Obsorge des Vaters für die Person des Kindes neben dessen gesetzlichem Vertreter. —

Wie vor.

§ 1677.

Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters bei dessen längerer Verhinderung an deren Ausübung. —

Nutznießung unberührt.

§ 1678.

Nutznießung unberührt durch das Ruhen der elterlichen Gewalt. —

§ 1679.

Ende der Gewalt durch Todeserklärung.

Endigung der elterlichen Gewalt des Vaters durch dessen Todeserklärung. —

§ 1680.

Verwirkung.

Verwirkung der elterlichen Gewalt durch Verurtheilung des Vaters zur Zuchthaus- oder mindestens 6monatiger Gefängnißstrafe wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. —

§ 1681.

Vermögensherausgabe.

Im Falle Aufhörens der Vermögensverwaltung des Vaters Herausgabe des Vermögens und Rechenschaftsablage.

§ 1682.

Fortführung der Geschäfte.

Fortführung der Geschäfte durch den Vater nach Beendigung seiner elterlichen Gewalt bis zu seiner Kenntnißerlangung hievon oder seinem Kennenmüssen. —

§ 1683.

Unaufschiebliche Geschäfte.

Im Fall des Todes des Kindes Besorgung der unaufschieblichen Geschäfte durch den Vater. —

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1684.

Tod des Vaters 2c..

Elterliche Gewalt der Mutter: 1. im Fall des Todes oder der Todeserklärung des Vaters; 2. im Fall der Verwirkung der elterlichen Gewalt und der Auflösung der Ehe.

§ 1685.

Verhinderung des Vaters.

Bei Verhinderung des Vaters an der Gewaltausübung oder bei Ruhen seiner elterlichen Gewalt Ausübung derselben durch die Mutter, mit Ausnahme der Nutznießung. —

Maßgebende Vorschriften.

§ 1686.

Vorschriften über die elterliche Gewalt des Vaters anwendbar, vorbehaltlich der §§ 1687—1697.

Beistand.

§ 1687.

Bestellung eines Beistands für die Mutter; 1. nach Anordnung des Vaters; 2. auf Antrag der Mutter; 3. aus besonderen Gründen.

Aufgabe des Beistands.

§ 1688.

Bestellung des Beistands für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von solchen oder für einzelne Angelegenheiten. — —

Unterstützung der Mutter.

§ 1689.

Unterstützung und Ueberwachung der Mutter durch den Beistand. Nöthigenfalls Anzeige an das Gericht.

Genehmigung des Beistands.

§ 1690.

Genehmigung des Beistandes zu jedem Rechtsgeschäfte, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormundes bedarf. — —

Anlegung von Kindsgeld.

§ 1691.

Geltung der Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld für den Beistand. §§ 1809, 1810.

Vermögensverzeichniß.

§ 1692.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch die Mutter unter Zuziehung des Beistandes. —

Verwaltung durch den Beistand.

§ 1693.

Auf Antrag der Mutter Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand als Pfleger.

§ 1694.

Rechtliche Stellung des Beistandes.

Für die Berufung und Beaufsichtigung des Beistandes, sowie Haftung, Ansprüche und Amtsbeendigung Geltung der gleichen Vorschriften wie beim Gegenvormund. —

§ 1695.

Gerichtliche Aufhebung der Bestellung.

Jederzeit Aufhebung der Bestellung des Beistandes und der Uebertragung der Vermögensverwaltung durch das Vormundschaftsgericht. —

§ 1696.

Obsorge für die Person.

Im Falle Ruhens der Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit nur Obsorge derselben für die Person des Kindes. —

§ 1697.

Neue Ehe.

Verlust der Gewalt im Fall der Wiederverheirathung der Mutter. Doch Obsorge für die Person des Kindes.

§ 1698.

Vormund, Pfleger.

Im Fall der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für das Kind an Stelle des Vaters Obsorge der Mutter für die Person des Kindes neben Vormund oder Pfleger.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

§ 1699.

Ehelichkeit.

Ehelichkeit der Kinder aus nichtiger Ehe, soferne nicht beide Gatten die Nichtigkeit gekannt; bei Formmangel und Nichteintrag in das Heirathsregister Vorschrift nicht anwendbar.

Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

§ 1700.

Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und als ehelich geltenden Kindern nach den Vorschriften für Kinder aus geschiedener Ehe im Fall der Schuldigerklärung beider Gatten.

Kenntniß des Vaters.

§ 1701.

Im Fall der Kenntniß des Vaters von der Nichtigkeit der Eheschließung elterliche Gewalt der Mutter.

Kenntniß der Mutter.

§ 1702.

Im Fall der Kenntniß der Mutter von der Nichtigkeit der Eheschließung der Mutter in Ansehung des Kindes nur die Rechte einer geschiedenen, allein für schuldig erklärten Frau zustehend. — —

Kenntniß beider Gatten.

§ 1703.

Im Fall der Nichtehelichkeit des Kindes, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Eheschließung bekannt, doch Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater. —

Anfechtung wegen Drohung.

§ 1704.

Anfechtbarkeit und Anfechtung der Ehe wegen Drohung. Analogie der Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

Gegenüber der Mutter.

§ 1705.

Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes als eheliches gegenüber der Mutter und deren Verwandten.

Familienname der Mutter ꝛc.

§ 1706.

Dem unehelichen Kinde der Familienname der Mutter zustehend. Ertheilung des Namens des Ehemannes der Mutter an das Kind zulässig. —

§ 1707.

Obsorge der Mutter.

Der Mutter nur Obsorge für die Person des Kindes zustehend, nicht die elterliche Gewalt. —

§ 1708.

Unterhaltspflicht des Vaters.

Unterhaltspflicht des Vaters bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des unehelichen Kindes. Erziehungs- und Vorbildungskosten eingeschlossen. Bei Gebrechlichkeit des Kindes über das 16. Lebensjahr hinaus. —

§ 1709.

Vater vor der Mutter unterhaltspflichtig.

Unterhaltspflicht des Vaters der der Mutter und ihrer Verwandten vorgehend. Uebergang des Anspruchs des Kindes gegen den Vater auf letztere. —

§ 1710.

Geldrente.

Gewährung des Unterhalts durch Entrichtung einer für 3 Monate vorauszahlbaren Geldrente. —

§ 1711.

Unterhalt für die Vergangenheit.

Unterhaltsanspruch auch für die Vergangenheit.

§ 1712.

Vererblichkeit der Unterhaltspflicht.

Vererblichkeit der Verpflichtung des Vaters; auch wenn letzterer vor der Geburt des Kindes gestorben. Abfindung durch den Erben mit dem Pflichttheile eines ehelichen Kindes. —

§ 1713.

Tod des Kindes.

Erlöschen des Anspruchs mit dem Tode des Kindes, soweit nicht auf die Vergangenheit oder fällige Vorausleistungen gerichtet. Beerdigungskosten eventuell dem Vater zur Last fallend.

§ 1714.

Vereinbarung.

Vereinbarung zwischen Vater und Kind über den künftigen Unterhalt nur mit gerichtlicher Genehmigung. —

Entbindungskosten.

§ 1715.

Anspruch der Mutter auf Ersatz der Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten 6 Wochen, sowie etwaiger weiterer Kosten. — Verjährung in 4 Jahren. —

Einstweilige Verfügung.

§ 1716.

Schon vor der Geburt des Kindes einstweilige Verfügung auf Hinterlegung des Unterhalts des Kindes für die ersten 3 Monate; ebenso der Entbindungs- und Unterhaltskosten u. a. für die Mutter. —

Vaterschaft; Empfängnißzeit.

§ 1717.

Vaterschaft gegeben im Falle der alleinigen Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit. — Empfängnißzeit die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage (je einschließlich) vor dem Tage der Geburt des Kindes.

Anerkennung der Vaterschaft.

§ 1718.

Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde die Einrede der Beiwohnung eines Anderen ausschließend.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Eheschließung.

§ 1719.

Erlangung der Stellung eines ehelichen Kindes durch das uneheliche Kind mit der Eheschließung der Eltern.

Beiwohnung.

§ 1720.

Ehemann der Mutter als Vater des Kindes geltend im Fall der Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit; außer bei offenbarer Unmöglichkeit der Empfängniß. —

§ 1721.

Nichtigkeit.

Im Fall der Nichtigkeit der Ehe der Eltern §§ 1699—1704 entsprechend anwendbar.

§ 1722.

Abkömmlinge des Kindes.

Legitimation der Abkömmlinge des unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe auch bei vorherigem Tod des Kindes.

II. Ehelichkeitserklärung.

§ 1723.

Staatsgewalt.

Ehelichkeitserklärung durch die Staatsgewalt auf Antrag des Vaters. —

§ 1724.

Keine Bedingung.

Keine Ehelichkeitserklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung.

§ 1725.

Anerkennung.

Anerkennung des Kindes in dem Antrage des Vaters erforderlich.

§ 1726.

Einwilligung.

Zur Ehelichkeitserklärung Einwilligung des Kindes und wenn dasselbe unter 21 Jahren, Einwilligung der Mutter, ferner Einwilligung der Frau des Vaters erforderlich. — —

§ 1727.

Ersatz der Einwilligung

Ersatz der Einwilligung der Mutter durch das Gericht im Falle sonst unverhältnißmäßiger Benachtheiligung des Kindes.

§ 1728.

Vertretung.

Keine Vertretung bei der Antragstellung und Einwilligung. Für geschäftsunfähiges oder nicht 14 jähriges Kind Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit Genehmigung des Gerichts.

Geschäfts- beschränktheit.

§ 1729.

Im Fall der Geschäftsbeschränktheit des Vaters oder des Kindes zu deren Antrag bezw. Einwilligung Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und des Gerichts erforderlich. —

Gericht oder Notar.

§ 1730.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Antrags und der Einwilligung.

Anfechtung.

§ 1731.

Für Anfechtung und Bestätigung des Antrags oder der Einwilligung §§ 1728, 1729 geltend.

Verbotene Ehe.

§ 1732.

Im Falle wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbotener Ehe zwischen den Eltern zur Zeit der Erzeugung des Kindes Ehelichkeitserklärung unzulässig. (§ 1310[1]).

Tod des Kindes.

§ 1733.

Keine Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Kindes; nach dem Tode des Vaters nur zulässig, im Falle vorheriger Antragstellung des Vaters. —

Versagung.

§ 1734.

Versagung der Ehelichkeitserklärung auch ohne gesetzliches Hinderniß.

Unrichtige Annahme.

§ 1735.

Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung auch bei unrichtiger Annahme gewisser Voraussetzungen. —

Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1736.

Rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes in Folge der Ehelichkeitserklärung.

§ 1737.

Abkömmlinge des Kindes.

Wirkungen der Ehelichkeitserklärung sich nur auf die Abkömmlinge des Kindes erstreckend. — Verhältniß zwischen dem Kind und seinen Verwandten unberührt. —

§ 1738.

Obsorge der Mutter wegfallend.

Mit der Ehelichkeitserklärung Wegfall der Obsorge der Mutter für die Person des Kindes. —

§ 1739.

Unterhaltspflicht des Vaters.

Unterhaltspflicht des Vaters vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten.

§ 1740.

Ehe des Vaters.

Im Fall der Verehelichung des Vaters Anzeige bei Gericht und Auseinandersetzung. (§§ 1669 bis 1671). —

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1741.

Mangel ehelicher Abkömmlinge.

Mangel ehelicher Abkömmlinge Voraussetzung der Annahme an Kindesstatt. Gerichtliche Bestätigung.

§ 1742.

Keine Bedingung.

Annahme an Kindesstatt nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung.

§ 1743.

Weitere Annahme.

Vorhandensein eines angenommenen Kindes weiterer Annahme an Kindesstatt nicht entgegenstehend.

§ 1744.

Alter.

Fünfzigstes Lebensjahr und um 18 Jahre höheres Alter des Annehmenden erforderlich.

Befreiung.

§ 1745.

Befreiung von den Erfordernissen bezüglich des Alters (§ 1744) zulässig. —

Verheirathete.

§ 1746.

Annahme eines Verheiratheten oder Seitens eines Verheiratheten nur mit Einwilligung seines Ehegatten. —

Kind unter 21 Jahren.

§ 1747.

Annahme eines Kindes unter 21 Jahren nur mit Einwilligung der Eltern oder der unehelichen Mutter. —

Unwiderruflichkeit der Einwilligung. Form.

§ 1748.

Einwilligung unwiderruflich; nicht durch einen Vertreter; gerichtlich oder notariell. —

Annahme durch ein Ehepaar.

§ 1749.

Annahme eines Kindes als gemeinschaftliches nur durch ein Ehepaar. Annahme eines angenommenen Kindes nur durch den Ehegatten der Annehmenden.

Form des Annahmevertrags.

§ 1750.

Keine Vertretung bei Schließung des Annahmevertrags; für ein Kind unter 14 Jahren Schließung durch den gesetzlichen Vertreter mit gerichtlicher Genehmigung. Gerichtlich oder notariell.

Geschäftsbeschränktheit.

§ 1751.

Im Falle beschränkter Geschäftsfähigkeit des Annehmenden oder des Kindes Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Gerichts.

Annahme durch den Vormund.

§ 1752.

Keine Annahme Seitens des im Amte befindlichen Vormundes oder Vermögens-Pflegers; Seitens des früheren Vormundes oder Pflegers nur nach Rechnungslegung und Vermögensnachweis.

§ 1753.

Zeit der Bestätigung.

Keine Bestätigung des Annahmevertrags nach dem Tode des Kindes; nach dem Tode des Annehmenden nur im Falle gestellten oder eingeleiteten Antrages auf Bestätigung. —

§ 1754.

Bestätigung.

Inkrafttreten der Annahme mit der Bestätigung (§ 1741). Vorherige Gebundenheit der Vertragschließenden. Versagung nur bei Fehlen eines der gesetzlichen Erfordernisse. —

§ 1755.

Anfechtung.

Anfechtung des Annahmevertrags oder der Einwilligung. Vertretung 2c. wie nach §§ 1748, 1750, 1751.

§ 1756.

Annahmevertrag ohne Einwilligung.

Annahmevertrag wirksam auch bei irrthümlicher Voraussetzung der Verhinderung eines Einwilligungsberechtigten.

§ 1757.

Stellung als eheliches Kind.

Rechtliche Stellung des Angenommenen als eheliches Kind des oder der Annehmenden. —

§ 1758.

Familienname des Annehmenden.

Zutheilung des Familiennamens des Annehmenden an das Kind. — — Hinzufügung des früheren Namens zu dem neuen zulässig. —

§ 1759.

Kein Erbrecht des Annehmenden.

Keine Begründung eines Erbrechts für den Annehmenden durch die Annahme.

§ 1760.

Vermögensverzeichniß.

Einreichung eines Verzeichnisses über das der Verwaltung des Annehmenden unterliegende Vermögen des Kindes bei Gericht. — —

§ 1761.

Verehelichung des Annehmenden.

Im Falle beabsichtigter Verehelichung des Annehmenden Anzeige hievon bei Gericht, Vermögensverzeichniß und Auseinandersetzung.

§ 1762.

Abkömmlinge des Kindes.

Erstreckung der Wirkungen der Annahme auf die Abkömmlinge des Kindes; auf einen vorhandenen Abkömmling nur im Falle eines Vertrages mit diesem. —

§ 1763.

Verwandte des Annehmenden. Ehegatten.

Keine Erstreckung der Wirkungen der Annahme auf die Verwandten des Annehmenden und die beiderseitigen Ehegatten.

§ 1764.

Verhältniß zwischen dem Kinde und seinen Verwandten.

Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und seinen Verwandten unberührt, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt.

§ 1765.

Wegfall der elterlichen Gewalt der leiblichen Eltern.

Wegfall der elterlichen Gewalt der leiblichen Eltern und der Obsorge der unehelichen Mutter. —

§ 1766.

Unterhaltspflicht.

Unterhaltspflicht des Annehmenden der der leiblichen Verwandten vorgehend. —

§ 1767.

Nutznießung des Annehmenden; Erbrecht des Kindes.

Zulässigkeit des Ausschlusses der Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes und des Erbrechts des Kindes dem Annehmenden gegenüber. —

§ 1768.

Wiederaufhebung des Kindesstatt-verhältnisses.

Wiederaufhebung des Kindesstattverhältnisses, durch Vertrag zwischen den Betheiligten, jedoch unter keiner Bedingung oder Zeitbestimmung.

§ 1769.

Aufhebung nach dem Tode des Kindes.

Aufhebung des bestehenden Rechtsverhältnisses nach dem Tode des Kindes oder eines der annehmenden Ehegatten durch die übrigen Betheiligten.

§ 1770.

Vorschriften für die Aufhebung.

Geltung der §§ 1741², 1750, 1751, 1753 bis 1755 auch für die Aufhebung.

§ 1771.

Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen.

Im Fall einer Eheschließung zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen (§ 1311) Aufhebung des Kindesstattverhältnisses. — —

§ 1772.

Verlust des Familiennamens.

Mit Aufhebung des Kindesstattverhältnisses Verlust des Familiennamens des Annehmenden. —

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773.

Mündel.

Vormundsbestellung für nicht unter elterlicher Gewalt stehende oder durch die Eltern nicht vertretbare Minderjährige. —

§ 1774.

Von Amtswegen.

Anordnung der Vormundschaft durch das Gericht von Amtswegen.

Ein Vormund.

§ 1775.

In der Regel nur ein Vormund für den Mündel und mehrere zu bevormundende Geschwister.

Berufung.

§ 1776.

Reihenfolge der Berufung zu Vormündern: 1. vom Vater Benannte; 2. von der ehelichen Mutter Benannte; 3. der väterliche Großvater; 4. der mütterliche Großvater. — —

Benennung durch Vater oder Mutter.

§ 1777.

Benennung durch Vater oder Mutter nur wirksam bei elterlicher Gewalt über das Kind zur Zeit ihres Todes; kein Benennungsrecht bei mangelnder Vertretungsberechtigung. Benennung durch letztwillige Verfügung.

Uebergehung.

§ 1778.

Uebergehung eines nach § 1776 Berufenen in den Fällen der §§ 1780—1784, oder bei Verhinderung, Verzögerung oder Gefährdung des Interesses des Mündels; für eine Ehefrau zunächst Ehemann als Vormund bestellbar; uneheliche Mutter vor Großvater als Vormund bestellbar. —

Auswahl.

§ 1779.

In Ermangelung von Berufenen Auswahl des Vormunds durch das Gericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths; zunächst aus den Verwandten und Verschwägerten des Mündels. —

Keine Geschäftsunfähige.

§ 1780.

Keine Bestellung Geschäftsunfähiger oder Entmündigter.

Nicht zu Bestellende.

§ 1781.

Keine Bestellung: 1. Minderjähriger oder vorläufig Bevormundeter; 2. einem Pfleger Unterstellter; 3. von Konkursschuldnern; 4. Ehrverlustiger. —

§ 1782.

Besonders Ausgeschlossene.

Keine Bestellung von durch Anordnung des Vaters oder der unehelichen Mutter Ausgeschlossenen. — —

§ 1783.

Frauen.

Bestellung einer Frau zum Vormunde nur mit Zustimmung ihres Mannes, außer wenn mit dem Vater des Mündels verheirathet.

§ 1784.

Beamte.

Keine Bestellung von Beamten oder Religionsdienern ohne die vorgeschriebene Erlaubniß.

§ 1785.

Pflicht zur Uebernahme.

Pflicht jedes Deutschen zur Uebernahme der Vormundschaft, für die er ausgewählt wurde. —

§ 1786.

Ablehnungsrecht.

Ablehnungsrecht: **1.** der Frauen; **2.** der Sechzigjährigen; **3.** bei mehr als vier minderjährigen ehelichen Kindern; **4.** wegen Krankheit oder Gebrechen; **5.** wegen entfernten Wohnsitzes; **6.** wegen Anhaltung zur Sicherheitsleistung; **7.** im Fall der Bestellung zum Mitvormunde; **8.** bei Führung von mehr als einer Vormundschaft. —

§ 1787.

Verantwortlichkeit für Ablehnung.

Schadensersatz für den durch unbegründete Ablehnung und Verzögerung der Vormundschaft entstehenden Schaden. —

§ 1788.

Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen behufs Uebernahme der Vormundschaft. Einzelstrafe nicht über 300 Mark. Zwischenräume von mindestens einer Woche. Nicht mehr als drei Strafen.

Handgelübde.

§ 1789.

Verpflichtung des Vormundes mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Vorbehalt der Entlassung.

§ 1790.

Vorbehalt der Entlassung des Vormunds bei Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses.

Bestallung.

§ 1791.

Ertheilung einer Bestallung an den Vormund: Namen und Geburtszeit des Mündels, Namen des Vormunds u. A. enthaltend.

Gegenvormund.

§ 1792.

Zulässigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes; solche geboten im Fall einer Vermögensverwaltung, außer bei Unerheblichkeit derselben oder bei Vorhandensein mehrerer Vormünder. — —

II. Führung der Vormundschaft.

Sorge für Person und Vermögen.

§ 1793.

Sorge des Vormundes für die Person und das Vermögen des Mündels, Vertretung desselben.

Pflegschaft.

§ 1794.

Obsorge des Vormundes sich nicht auf die Angelegenheiten einer bestellten Pflegschaft erstreckend.

Ausschluß des Vormundes.

§ 1795.

Keine Vertretung des Mündels durch den Vormund: **1.** bei Rechtsgeschäften mit dem Ehegatten oder den Verwandten des Vormundes in gerader Linie; **2.** bei Rechtsgeschäften hinsichtlich einer durch Pfandrecht u. s. f. gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund; **3.** bei Rechtsstreiten ad 1 und 2. —

§ 1796.

Entziehung der Vertretung.

Entziehung der Vertretung für einzelne Angelegenheiten bei entgegengesetzten Interessen. —

§ 1797.

Mehrere Vormünder.

Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft durch mehrere Vormünder. Bei Meinungsverschiedenheit Entscheidung des Gerichts. — —

§ 1798.

Vormund für die Person; Vormund für das Vermögen.

Bei Meinungsverschiedenheit des für die Person und des für das Vermögen des Mündels bestimmten Vormundes Entscheidung des Gerichts.

§ 1799.

Gegenvormund.

Kontrolle durch den Gegenvormund. Anzeige von Pflichtwidrigkeiten und wichtigen Vorkommnissen bei Gericht. Auskunftspflicht des Vormundes.

§ 1800.

Sorge für die Person.

Sorge für die Person des Mündels nach §§ 1631—1633 sich bestimmend.

§ 1801.

Religiöse Erziehung.

Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zulässig bei anderem Bekenntnisse des Vormundes.

§ 1802.

Vermögensverzeichniß.

Aufnahme und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses durch den Vormund bei Gericht; Zuziehung des Gegenvormundes. Anordnung der Aufnahme durch eine Behörde, Beamten oder Notar. —

§ 1803.

Anordnungen Dritter.

Verwaltung der Zuwendungen Dritter nach deren Anordnung. Abweichungen mit Genehmigung des Gerichts oder des noch lebenden Dritten zulässig. —

Schenkungen des Vormundes.

§ 1804.

Keine Schenkungen durch den Vormund in Vertretung des Mündels mit Ausnahme von Schenkungen aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht.

Verwendung für den Vormund.

§ 1805.

Keine Verwendung des Mündelvermögens durch den Vormund für sich.

Anlegung von Geld.

§ 1806.

Anlegung des dem Mündel gehörenden Geldes, soweit nicht zu Ausgaben bereit zu halten.

Ort der Anlegung.

§ 1807.

Anlegung von Mündelgeld nur:

1. in sicheren Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat; —
3. in von diesen hinsichtlich der Verzinsung gewährleisteten verbrieften Forderungen;
4. in vom Bundesrathe für geeignet erklärten Werthpapieren und verbrieften Forderungen gegen eine kommunale Körperschaft oder Kreditanstalt;
5. bei einer für geeignet erklärten öffentlichen Sparkasse. —

Anlegung bei Banken.

§ 1808.

Eventuell Anlegung bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder bei einer anderen für geeignet erklärten Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle.

Erhebung.

§ 1809.

Anlegung mit der Bestimmung, daß zur Erhebung Genehmigung des Gegenvormundes oder des Gerichtes erforderlich.

§ 1810.

Genehmigung zur Anlegung.

Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, oder des Gerichts oder der übrigen Vormünder.

§ 1811.

Andere Anlegung.

Aus besonderen Gründen Gestattung einer anderen Anlegung durch das Gericht als nach §§ 1807, 1808.

§ 1812.

Verfügung über Forderungen.

Verfügung über eine Forderung, ein anderes Recht auf eine Leistung und über ein Werthpapier nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, soweit nicht gerichtliche Genehmigung erforderlich. (§§ 1819—1822). — —

§ 1813.

Annahme einer geschuldeten Leistung.

Keine Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich zur Annahme einer geschuldeten Leistung: **1.** wenn solche nicht in Geld oder Werthpapieren bestehend; **2.** bis zu 300 Mark; **3.** wenn in Rückzahlung vom Vormunde angelegten Geldes bestehend; **4.** wenn zu den Nutzungen gehörig; **5.** wenn in der Erstattung von Kosten und sonstigen Nebenleistungen bestehend. —

§ 1814.

Hinterlegung von Papieren.

Hinterlegung von Inhaberpapieren und von Orderpapieren mit Blankoindossament bei einer Hinterlegungsstelle oder der Reichsbank, mit der Bestimmung, daß zur Herausgabe gerichtliche Genehmigung erforderlich. — —

§ 1815.

Umschreibung; Umwandlung.

Statt der Hinterlegung auch Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels oder Umwandlung in Buchforderungen gegen Reich oder Bundesstaat. —

Vermerk im Schuldbuch.

§ 1816.

Bei Vorhandensein von Buchforderungen gegen Reich oder Bundesstaat im Vermögen des Mündels Vermerk im Schuldbuch über die Verfügungsbeschränkung des Vormundes.

Entbindung von Vorschriften.

§ 1817.

Entbindung des Vormundes von den Verpflichtungen nach §§ 1814, 1816 zulässig.

Weitere Hinterlegung.

§ 1818.

Gerichtliche Anordnung der Hinterlegung von anderen Werthpapieren, sowie von Kostbarkeiten.

Verfügungsbeschränkung.

§ 1819.

Während der Dauer der Hinterlegung von Werthpapieren, Kostbarkeiten und Schuldbriefen, Verfügung des Vormundes hierüber nur mit gerichtlicher Genehmigung. —

Verpflichtung zu Verfügungen.

§ 1820.

Eingehung einer Verpflichtung zur Verfügung über nach § 1815 umgeschriebene oder in Buchforderungen umgewandelte Inhaberpapiere, oder mit dem Vermerk nach § 1816 versehene Buchforderungen nur mit gerichtlicher Genehmigung.

Gerichtliche Genehmigung.

§ 1821.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich:

1. zur Verfügung über Grundstücke oder Rechte hieran;
2. zur Verfügung über Forderungen in Bezug auf Grundstücke;
3. zu einer Verpflichtung ad 1 und 2;
4. zu Verträgen über entgeltlichen Erwerb von Grundstücken oder Rechten hieran.

Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden nicht hieher gehörig.

§ 1822.

Fernere gerichtliche Genehmigung.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich:

1. zu Rechtsgeschäften über das Vermögen, eine Erbschaft, den gesetzlichen Erb- oder Pflichttheil des Mündels; —
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft u. dgl. sowie zu einer Erbtheilung;
3. zu einem entgeltlichen Vertrage über ein Erwerbsgeschäft und zu einem Gesellschaftsvertrage hierüber;
4. zu Pachtverträgen über ein Landgut oder gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Mieth- oder Pachtvertrage über das 22. Lebensjahr des Mündels hinaus; —
6. zu einem Lehrvertrage über ein Jahr;
7. zu einem Dienst- oder Arbeitsvertrage über ein Jahr;
8. zur Geldaufnahme;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf Inhaber, zu einer Wechselverbindlichkeit u. dgl.;
10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere Bürgschaft;
11. zur Ertheilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag bei einem Werthe von über 300 Mark;
13. zur Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit. —

§ 1823.

Erwerbsgeschäfte.

Kein neues Erwerbsgeschäft und keine Auflösung eines bestehenden ohne Genehmigung des Gerichts.

§ 1824.

Ueberlassung von Gegenständen an den Mündel.

Ueberlassung von Gegenständen an den Mündel zur Erfüllung eines Vertrags oder zu freier

Verfügung nicht ohne Genehmigung des Gegenvormundes oder des Gerichts, wenn solche zur Veräußerung erforderlich.

Allgemeine Ermächtigung.

§ 1825.

Allgemeine Ermächtigung des Vormundes durch das Gericht zu den nach § 1812 der Genehmigung des Gegenvormundes bedürftigen sowie zu den in § 1822, Nr. 8—10 bezeichneten Rechtsgeschäften.

Anhörung des Gegenvormundes.

§ 1826.

Anhörung des Gegenvormundes durch das Gericht vor Entscheidung über eine Genehmigung. —

Anhörung des Mündels.

§ 1827.

Anhörung des Mündels über einen Lehrvertrag, über einen Dienst- und Arbeitsvertrag, und, wenn Mündel 14jährig, über die Entlassung aus dem Staatsverbande; wenn 18jährig, über weitere Rechtsgeschäfte. —

Genehmigung des Gerichts.

§ 1828.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur dem Vormunde gegenüber.

Vertragsabschluß ohne Genehmigung.

§ 1829.

Im Falle Vertragsschlusses ohne die erforderliche gerichtliche Genehmigung nachträgliche Genehmigung des Gerichts oder des volljährig gewordenen Mündels die Wirksamkeit des Vertrags bedingend. —

Widerruf des anderen Theils.

§ 1830.

Im Falle wahrheitswidriger Behauptung der Genehmigung des Gerichts durch den Vormund Widerrufsrecht des anderen Theiles. —

Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 1831.

Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte des Vormundes ohne die erforderliche gerichtliche, schriftliche Genehmigung. —

§ 1832.

Genehmigung des Gegenvormundes.

Im Falle erforderlicher Genehmigung des Gegenvormundes obige §§ 1828—1831 anwendbar.

§ 1833.

Schadensersatzpflicht.

Verantwortlichkeit des Vormundes und Gegenvormundes für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden im Falle Verschuldens; Haftung Mehrerer als Gesammtschuldner. —

§ 1834.

Verzinsung.

Verzinsung von Mündelgeld durch den Vormund im Falle eigener Verwendung.

§ 1835.

Aufwendungen.

Anspruch des Vormundes auf Vorschuß oder Ersatz für Aufwendungen; ebenso des Gegenvormundes. —

§ 1836.

Vergütung.

Unentgeltliche Führung der Vormundschaft. Doch angemessene Vergütung für Vormund und aus besonderen Gründen auch für Gegenvormund zulässig; mit Rücksicht auf Vermögen sowie Umfang und Bedeutung der Geschäfte. —

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1837.

Aufsicht.

Aufsicht des Gerichtes über die Thätigkeit des Vor- und des Gegenvormundes. Gebote und Verbote. Ordnungsstrafen. Einzelstrafe nicht über 300 Mark.

§ 1838.

Unterbringung des Mündels.

Anordnung der Unterbringung des Mündels in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt. —

Auskunftspflicht des Vormundes.

§ 1839.

Auskunftspflicht des Vormundes und des Gegenvormundes gegenüber dem Gerichte.

Rechnungslegung.

§ 1840.

Jährliche Rechnungslegung des Vormundes. Bei geringerer Verwaltung nach dem ersten Jahre längere, höchstens 3 jährige Zeitabschnitte zulässig.

Rechnungsinhalt.

§ 1841.

Inhalt der Rechnung: Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und Auskunftertheilung über Ab- und Zugang des Vermögens; mit den üblichen Belegen versehen. —

Vorlage an Gegenvormund.

§ 1842.

Vorlage der Rechnung an den Gegenvormund. Bemerkungen desselben.

Prüfung des Gerichts.

§ 1843.

Prüfung der Rechnung durch das Gericht; Herbeiführung einer Berichtigung. Rechtsweg für streitige Ansprüche.

Sicherheitsleistung.

§ 1844.

Aus besonderen Gründen Anhaltung des Vormundes zur Sicherheitsleistung durch das Gericht. —

Verehelichung des Vormundes.

§ 1845.

Anzeige von der beabsichtigten Verehelichung des zum Vormund bestellten Vaters und der zum Vormund bestellten Mutter; Vermögensverzeichniß und Auseinandersetzung.

Maßregeln des Gerichts.

§ 1846.

Bis zur Bestellung des Vormundes und bei Verhinderung desselben erforderliche Maßregeln durch das Gericht.

§ 1847.

Anhörung von Verwandten.

Vor einer Entscheidung durch das Gericht auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes, wenn thunlich, Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten; in wichtigen Angelegenheiten auch ohne Antrag. —

§ 1848.

Vormundschaftsrichter.

Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung nach § 839.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths.

§ 1849.

Vorschlagsrecht.

Vorschlag der im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths sich eignenden Personen durch den Gemeindewaisenrath.

§ 1850.

Ueberwachung der Vormünder.

Ueberwachung der Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel durch den Gemeindewaisenrath. Anzeige über Mängel und Pflichtwidrigkeiten, sowie über Vermögensgefährdung an das Gericht. Auskunft an dasselbe über Ergehen und Verhalten des Mündels.

§ 1851.

Mittheilungen des Gerichts an den Gemeindewaisenrath.

Mittheilung über die Anordnung einer Vormundschaft durch das Gericht an den Gemeindewaisenrath sowie von einem Wechsel des Vormundes. — Anzeige des Vormundes über eine Aufenthaltsverlegung des Mündels. —

V. Befreite Vormundschaft.

§ 1852.

Ausschluß des Gegenvormunds.

Ausschließung eines Gegenvormundes durch den Vater. Befreiung von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810, 1812 durch den Vater. —

Keine Hinterlegung.

§ 1853.

Entbindung des Vormundes von der Hinterlegung von Papieren und von der Veranlassung eines Vermerks nach § 1816 durch den Vater.

Keine Rechnungslegung.

§ 1854.

Entbindung des Vormundes von der Pflicht zur Rechnungslegung durch den Vater. Dafür Einreichung einer Vermögensübersicht nach je zwei, höchstens fünf Jahren. Vorlage an den Gegenvormund. —

Anordnungen der Mutter.

§ 1855.

Befugniß der ehelichen Mutter zu den gleichen Anordnungen bei der Ernennung eines Vormundes durch sie.

Elterliche Gewalt.

§ 1856.

Befreiung des Vormundes durch Vater oder Mutter nur wirksam bei elterlicher Gewalt über das Kind zur Zeit ihres Todes. (§ 1777). —

Außerkraftsetzung der Befreiung.

§ 1857.

Außerkraftsetzung der Anordnungen des Vaters oder der Mutter durch das Gericht, falls das Interesse des Mündels gefährdend.

VI. Familienrath.

Anordnung durch Vater oder Mutter.

§ 1858.

Einsetzung eines Familienraths, falls durch den Vater oder die eheliche Mutter des Mündels angeordnet. —

Antrag von Verwandten u. A.

§ 1859.

Einsetzung eines Familienraths auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten, des Vormundes oder Gegenvormundes, falls vom Gerichte für angemessen erachtet und vom Vater oder der ehelichen Mutter nicht untersagt.

§ 1860.

Zusammensetzung.

Familienrath aus dem Vormundschaftsrichter und zwei, höchstens 6 Mitgliedern bestehend.

§ 1861.

Berufung.

Benennung als Mitglied des Familienraths durch den Vater oder die eheliche Mutter des Mündels. —

§ 1862.

Auswahl durch das Gericht.

Eventuell Auswahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder durch das Gericht. — Auswahl weiterer Mitglieder durch den Familienrath.

§ 1863.

Ersatzmitglieder.

Wenn nur die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder vorhanden, Bestellung von 1 oder 2 Ersatzmitgliedern durch den Familienrath, wenn nicht schon durch Vater oder Mutter erfolgt.

§ 1864.

Vorübergehende Beschlußunfähigkeit.

Bei vorübergehender Beschlußunfähigkeit Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden.

§ 1865.

Geschäftsunfähige.

Keine Bestellung Geschäftsunfähiger oder Entmündigter.

§ 1866.

Vormund.

Nicht zu bestellen: der Vormund, die zum Vormund nicht zu Bestellenden (§§ 1781, 1782) und die durch den Vater oder die eheliche Mutter Ausgeschlossenen.

§ 1867.

Verwandte.

Keine Bestellung von mit dem Mündel nicht verwandten oder verschwägerten Personen, außer wenn benannt oder vom Familienrath oder dem Vorsitzenden ausgewählt.

Anordnungen des Vaters.

§ 1868.

Anordnungen des Vaters oder der Mutter nur wirksam bei elterlicher Gewalt über das Kind zur Zeit ihres Todes. — (§ 1777).

Keine Uebernahmepflicht.

§ 1869.

Keine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Familienraths-Mitgliedes.

Handschlag.

§ 1870.

Verpflichtung der Mitglieder des Familienraths mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Vorbehalt der Entlassung.

§ 1871.

Vorbehalt der Entlassung eines Mitglieds des Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses.

Rechte und Pflichten des Familienraths.

§ 1872.

Familienrath mit Rechten und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. — Gleiche Verantwortlichkeit.

Einberufung.

§ 1873.

Einberufung des Familienraths durch den Vorsitzenden; sie hat zu erfolgen auf Antrag von 2 Mitgliedern, des Vor- oder Gegenvormundes oder weil durch das Interesse des Mündels erfordert.

Beschlußfähigkeit.

§ 1874.

Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Stimmenmehrheit. — —

Fernbleiben eines Mitgliedes.

§ 1875.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Mitglieds, nicht rechtzeitiger Verhinderungsanzeige und

Nichttheilnahme an der Beschlußfassung Verurtheilung desselben in die Kosten; auch Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark zulässig. —

§ 1876.

Sofortiges Einschreiten.

Wenn sofortiges Einschreiben nöthig: Anordnungen des Vorsitzenden, Einberufung des Familienraths und Beschlußfassung über die weiteren Maßregeln.

§ 1877.

Ersatz der Auslagen.

Anspruch der Mitglieder auf Ersatz ihrer Auslagen durch den Mündel. —

§ 1878.

Endigung des Amtes.

Endigung des Amtes eines Familienrathsmitglieds aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Vormundes. (§§ 1885, 1886, 1889.) Entlassung gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgerichte vorgeordnete Gericht.

§ 1879.

Aufhebung des Familienraths.

Aufhebung des Familienraths wegen Fehlens der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl.

§ 1880.

Anordnung der eventuellen Aufhebung.

Anordnung der Aufhebung des Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses durch Vater oder Mutter.

§ 1881.

Bekanntgabe der Aufhebung.

Inkenntnißsetzung der Mitglieder, des Vormundes und des Gegenvormundes von der Aufhebung des Familienraths. —

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1882.

Wegfall der Voraussetzungen.

Endigung der Vormundschaft mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen. (§ 1773).

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1883.

Endigung der Vormundschaft in Folge Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe, jedoch erst im Falle richterlicher Feststellung der Vaterschaft oder gerichtlicher Aufhebung der Vormundschaft. —

Verschollenheit des Mündels.

§ 1884.

Im Fall Verschollenheit des Mündels Aufhebung der Vormundschaft durch das Gericht nach Bekanntwerden des Todes des Mündels, oder durch das Todeserklärungsurtheil.

Endigung des Amtes des Vormunds.

§ 1885.

Endigung des Amtes des Vormundes mit seiner Entmündigung oder Todeserklärung.

Entlassung des Vormunds.

§ 1886.

Entlassung des Vormundes, wenn Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährdend oder in den Fällen des § 1781.

Entlassung einer Frau.

§ 1887.

Entlassung einer zum Vormund bestellten Frau im Fall ihrer Verheirathung. — Entlassung einer Ehefrau als Vormund bei mangelnder Zustimmung des Mannes. —

Beamte, Religionsdiener.

§ 1888.

Entlassung eines zum Vormunde bestellten Beamten oder Religionsdieners Mangels der erforderlichen Erlaubniß.

Entlassung auf Antrag.

§ 1889.

Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Eintritts eines zur Ablehnung berechtigenden Umstandes. (§ 1786, Abs. 1, Nr. 2—7.)

Vermögensherausgabe mit Rechnungslegung.

§ 1890.

Nach Beendigung des Amtes des Vormundes Herausgabe des Vermögens an den Mündel und Rechenschaftsablage. —

§ 1891.

Vorlage an den Gegenvormund.

Vorlage der Rechnung an den Gegenvormund. — Auskunftspflicht desselben über die Führung der Gegenvormundschaft.

§ 1892.

Einreichung bei Gericht.

Einreichung der Rechnung bei Gericht; Prüfung; Abnahme und Beurkundung des Anerkenntnisses durch die Betheiligten.

§ 1893.

Fortführung der Geschäfte.

Fortführung der Geschäfte durch den Vormund bis zur Kenntnißerlangung von der Beendigung der Vormundschaft oder seines Amtes. Besorgung der unaufschieblichen Geschäfte. Rückgabe der Bestallung.

§ 1894.

Anzeige vom Tode des Vormunds.

Anzeige vom Tode des Vormundes durch dessen Erben, vom Tode des Gegenvormundes oder des Mitvormundes durch den Vormund.

§ 1895.

Endigung des Amtes des Gegenvormunds.

Obige §§ 1885—1889, 1893, 1894 auf den Gegenvormund entsprechend anwendbar.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1896.

Entmündigte.

Vormundsbestellung für entmündigte Volljährige.

§ 1897.

Anwendbare Vorschriften.

Vorschriften für die Vormundschaft über Minderjährige entsprechend anwendbar, vorbehaltlich der folgenden Paragraphen.

Kein Benennungsrecht von Vater und Mutter.

§ 1898.

Vater und Mutter zur Benennung eines Vormundes oder Ausschließung Jemandes von der Vormundschaft nicht berechtigt.

Reihenfolge der Berufung.

§ 1899.

Berufung des Vaters vor den Großvätern; Berufung der ehelichen Mutter nach dem Vater. —

Ehegatten.

§ 1900.

Bestellung einer Ehefrau zum Vormund ihres Mannes. Bestellung des Ehegatten des Mündels vor Eltern und Großvätern. Bestellung der ehelichen Mutter im Falle des § 1702 vor den Großeltern. — Bestellung der unehelichen Mutter vor dem Großvater.

Fürsorge für die Person.

§ 1901.

Zweckentsprechende Fürsorge des Vormundes für die Person des Mündels. —

Genehmigung des Gerichts.

§ 1902.

Zu einer Ausstattung, zu Mieth- oder Pachtverträgen mit mehr als 4jähriger Dauer Genehmigung des Gerichts erforderlich. —

Befreiungen des Vaters.

§ 1903.

Im Fall der Bestellung des Vaters zum Vormunde keine Bestellung eines Gegenvormundes; Befreiungen des Vaters nach §§ 1852—1853. —

Befreiungen der Mutter.

§ 1904.

Im Fall der Bestellung der ehelichen Mutter zum Vormunde voriger § geltend. Doch Bestellung eines Gegenvormundes nicht ausgeschlossen.

Familienrath.

§ 1905.

Einsetzung eines Familienraths nur nach § 1859. —

§ 1906.

Vorläufige Vormundschaft.

Erforderlichenfalls Stellung eines Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, unter vorläufige Vormundschaft.

§ 1907.

Nichtanwendbare Vorschriften.

Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht für die vorläufige Vormundschaft geltend.

§ 1908.

Endigung der vorläufigen Vormundschaft.

Endigung der vorläufigen Vormundschaft mit Wegfall der Entmündigung, mit der Entmündigung und Vormundsbestellung, sowie wenn Mündel nicht mehr schutzbedürftig.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

§ 1909.

Pflegschaft für unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft Stehende.

Im Fall der Verhinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder Vormundes an der Besorgung von Angelegenheiten Bestellung eines Pflegers für letztere. — Ferner Anordnung einer Pflegschaft bis zur Bestellung eines Vormundes.

§ 1910.

Pflegschaft wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen.

Bestellung eines Pflegers für einen Volljährigen wegen Hinderung an der Besorgung seiner Angelegenheiten durch körperliche Gebrechen, oder wegen Hinderung an der Besorgung einzelner Angelegenheiten durch geistige oder körperliche Gebrechen. Thunliche Einwilligung des Gebrechlichen.

§ 1911.

Abwesenheitspflegschaft.

Bestellung eines Abwesenheitspflegers für die fürsorgebedürftigen Vermögensangelegenheiten eines abwesenden Volljährigen bei Unbekanntheit seines

Aufenthalts oder bei seiner Verhinderung an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten. —

Pfleger für eine Leibesfrucht.

§ 1912.

Bestellung eines Pflegers für eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte in Ermangelung von Vater oder Mutter.

Pfleger für einen unbekannten Betheiligten.

§ 1913.

Im Fall der Unbekanntheit oder Ungewißheit eines bei einer Angelegenheit Betheiligten Bestellung eines Pflegers für denselben. —

Pfleger für gesammelte Gelder.

§ 1914.

Bestellung eines Pflegers für durch öffentliche Sammlung behufs eines vorübergehenden Zwecks zusammengebrachtes Vermögen, bei Wegfall der zur Verwaltung und Verwendung Berufenen.

Vorschriften über Vormundschaft.

§ 1915.

Entsprechende Anwendbarkeit der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften. Kein Gegenvormund.

Nicht geltende Vorschriften.

§ 1916.

Für die Pflegschaft nach § 1909 Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht geltend.

Durch Dritte benannter Pfleger.

§ 1917.

Berufung des durch letztwillige Verfügung oder sonst durch einen Dritten für das Hinterlassene oder die gemachte Zuwendung benannten Pflegers. — —

Endigung der Pflegschaft.

§ 1918.

Endigung der Pflegschaft mit Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft (§ 1909), mit der Geburt des Kindes (§ 1912) oder mit Erledigung der betreffenden einzelnen Angelegenheit.

§ 1919.

Aufhebung der Pflegschaft.

Aufhebung der Pflegschaft durch das Gericht nach Wegfall ihres Grundes.

§ 1920.

Aufhebung auf Antrag.

Aufhebung einer Pflegschaft nach § 1910 auf Antrag des Pflegebefohlenen.

§ 1921.

Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft.

Aufhebung einer Abwesenheitspflegschaft bei Wegfall der Verhinderung der Abwesenden an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten. — —

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

§ 1922.

Erbfall.

Mit Erbfall Uebergang der Erbschaft als Ganzes auf den oder die Erben. —

§ 1923.

Erleben des Erbfalls.

Erleben des Erbfalls erforderlich. Vor dem Erbfall Erzeugte als vor demselben geboren geltend.

§ 1924.

Erben I. Ordnung.

Gesetzliche Erben I. Ordnung: die Abkömmlinge des Erblassers. An die Stelle eines nicht mehr lebenden Abkömmlings die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge tretend. (Erbfolge nach Stämmen.)

§ 1925.

Erben II. Ordnung.

Gesetzliche Erben II. Ordnung: die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die Eltern allein und zu gleichen Theilen erbend. An die Stelle eines verstorbenen Elterntheils dessen Abkömmlinge tretend. —

§ 1926.

Erben III. Ordnung.

Gesetzliche Erben III. Ordnung: die Großeltern und deren Abkömmlinge. Die Großeltern allein und zu gleichen Theilen erbend. An die Stelle eines verstorbenen Großelterntheils dessen Ab=

kömmlinge tretend. Bei Nichtvorhandensein eines Großelternpaares und von Abkömmlingen desselben Alleinerbrecht der anderen Großeltern oder ihrer Abkömmlinge. —

Zugehörigkeit zu verschiedenen Stämmen.

§ 1927.

Bei Zugehörigkeit zu verschiedenen Stämmen I. II. oder III. Ordnung gleich viele Erbtheile.

Erben IV. Ordnung.

§ 1928.

Gesetzliche Erben IV. Ordnung: die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. — Urgroßeltern allein und zu gleichen Theilen erbend. In Ermangelung von Urgroßeltern die nächstverwandten Abkömmlinge erbberechtigt.

Erben V. Ordnung u. s. f.

§ 1929.

Gesetzliche Erben V. Ordnung und der ferneren Ordnungen: die entfernteren Voreltern und deren Abkömmlinge. —

Vorrang.

§ 1930.

Vorrang der Verwandten einer vorhergehenden Ordnung.

Erbrecht des Ehegatten.

§ 1931.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten neben Verwandten I. Ordnung zu $1/4$, neben Verwandten II. Ordnung oder neben Großeltern zu $1/2$; bei Zusammentreffen von Großeltern mit Abkömmlingen von solchen dem Ehegatten auch der den Abkömmlingen sonst zufallende Antheil an der anderen Hälfte zukommend; außerdem Alleinerbrecht des Ehegatten.

Hausrath und Hochzeitsgeschenke.

§ 1932.

Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke als Voraus des Ehegatten neben Verwandten II. Ordnung und Großeltern. —

Ausschluß des Ehegatten.

§ 1933.

Ausschluß der Rechte des Ehegatten im Falle einer aus Verschulden des Ehegatten gestellten Scheidungs- oder Aufhebungsklage des Erblassers.

§ 1934.

Ehegatte und Verwandter zugleich.

Besonderer Erbtheil des Ehegatten als erbberechtigten Verwandten.

§ 1935.

Erbtheilserhöhung.

Erhöhung eines Erbtheils in Folge Wegfalls eines Erben bezüglich der Vermächtnisse und der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil geltend.

§ 1936.

Fiskus.

Erbrecht des Fiskus Mangels eines Verwandten oder Ehegatten. —

§ 1937.

Testament.

Bestimmung des Erben durch einseitige Verfügung von Todes wegen (letztwillige Verfügung).

§ 1938.

Testament ohne Erbeinsetzung.

Ausschluß eines Verwandten oder Ehegatten durch Testament ohne Erbeinsetzung zulässig.

§ 1939.

Vermächtniß.

Zuwendung eines Vermögensvortheils durch Testament ohne Einsetzung zum Erben.

§ 1940.

Auflage.

Auflage einer Leistung an den Erben oder einen Vermächtnißnehmer, ohne Zuwendung eines Rechts an einen Andern.

§ 1941.

Erbvertrag.

Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflage durch Erbvertrag. Als Erbe oder Vermächtnißnehmer sowohl der andere Theil als ein Dritter möglich.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Anfall.

§ 1942.

Anfall der Erbschaft unbeschadet des Rechts der Ausschlagung. Fiskus als gesetzlicher Erbe nicht ausschlagungsberechtigt.

Ausschluß der Ausschlagung.

§ 1943.

Nach erfolgter Annahme oder Ablauf der Ausschlagungsfrist keine Ausschlagung mehr.

Ausschlagungsfrist.

§ 1944.

Ausschlagung binnen 6 Wochen, Frist 6 Monate, wenn letzter Wohnsitz des Erblassers im Auslande oder Erbe im Auslande. —

Art der Ausschlagung.

§ 1945.

Ausschlagung durch Erklärung in beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgerichte. —

Erbfall.

§ 1946.

Annahme oder Ausschlagung zulässig, sobald der Erbfall eingetreten.

Bedingung.

§ 1947.

Keine Bedingung oder Zeitbestimmung für Annahme und Ausschlagung.

Doppelberufung.

§ 1948.

Annahme als gesetzlicher Erbe und Ausschlagung als eingesetzter Erbe. Im Fall der Berufung durch Testament und Erbvertrag Annahme einer- und Ausschlagung anderseits zulässig.

§ 1949.

Irrthum.

Annahme wirkungslos bei Irrthum über den Berufungsgrund. —

§ 1950.

Keine theilweise Annahme oder Ausschlagung.

Keine Beschränkung der Annahme oder Ausschlagung auf einen Theil der Erbschaft.

§ 1951.

Mehrere Erbtheile.

Bei Berufung zu mehreren Erbtheilen aus verschiedenen Berufungsgründen Annahme des einen Erbtheils und Ausschlagung des anderen zulässig. — —

§ 1952.

Vererblichkeit.

Vererblichkeit des Ausschlagungsrechtes Im Fall des Todes des Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist Ende der Frist mit Ablauf der Ausschlagungsfrist des Erbeserben. —

§ 1953.

Wirkung der Ausschlagung.

Im Fall der Ausschlagung Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt geltend. Die Erbschaft dem, wie bei Ableben des Ausschlagenden, nächst Berufenen zufallend.

§ 1954.

Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung.

Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung nur binnen 6 Wochen. Beginn der Frist im Fall der Drohung mit Aufhören der Zwangslage; außerdem mit der Kenntniß vom Anfechtungsgrunde. — —

§ 1955.

Art der Anfechtung.

Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

§ 1956.

Anfechtung der Versäumung.

Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist in gleicher Weise.

§ 1957.

Wirkung der Anfechtung.

Anfechtung der Annahme als Ausschlagung geltend; Anfechtung der Ausschlagung als Annahme.

Belangung.

§ 1958.

Vor Annahme keine Belangung des Erben.

Geschäftsbesorgung.

§ 1959.

Besorgung erbschaftlicher Geschäfte durch den Erben vor der Ausschlagung: Geschäftsführung ohne Auftrag. — Vorherige unverschiebliche Verfügung des Erben über einen Nachlaßgegenstand durch die Ausschlagung nicht berührt. — Wirksamkeit eines vorherigen Rechtsgeschäftes.

Nachlaßsicherung.

§ 1960.

Sicherung des Nachlasses bis zur Erbschaftsannahme durch das Nachlaßgericht. —

Nachlaßpflege.

§ 1961.

Nachlaßpfleger behufs Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Nachlaß.

Nachlaßgericht.

§ 1962.

Für die Nachlaßpflegschaft Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tretend.

Zu erwartender Erbe.

§ 1963.

Anspruch der Mutter eines zu erwartenden Erben auf Unterhalt aus dem Nachlaß oder dem Erbtheile für das Kind.

Fiskus als gesetzlicher Erbe.

§ 1964.

Im Fall der Feststellung durch das Nachlaßgericht, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden, Fiskus gesetzlicher Erbe.

Aufforderung zur Anmeldung.

§ 1965.

Vor der Feststellung (§ 1964) öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte mit Fristbestimmung nach den Vorschriften für das Aufgebotsverfahren. Nachweis des Erbrechts oder der Klagestellung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Anmeldungsfrist. — —

§ 1966.

Berechtigung und Verpflichtung des Fiskus.

Erst nach erfolgter Feststellung gemäß § 1964 Fiskus als gesetzlicher Erbe berechtigt und verpflichtet.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 1967.

Haftung des Erben.

Haftung der Erben für Schulden, Pflichttheile, Vermächtnisse und Auflagen.

§ 1968.

Beerdigungskosten.

Tragung der Beerdigungskosten durch den Erben.

§ 1969.

Angehörige.

Gewährung von Unterhalt und Wohnung an Angehörige des Erblassers für 30 Tage; ebenso Gestattung der Benützung von Haushaltungsgegenständen. —

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

§ 1970.

Aufgebot zur Anmeldung.

Aufgebotsverfahren zur Forderungsanmeldung der Nachlaßgläubiger zulässig.

§ 1971.

Bevorzugte Gläubiger.

Pfandgläubiger und andere bevorzugte Gläubiger durch das Aufgebot nicht betroffen. —

§ 1972.

Pflichttheilsrechte.

Pflichttheile, Vermächtnisse und Auflagen durch das Aufgebot nicht betroffen. —

Ausgeschlossene Gläubiger.

§ 1973.

Keine Befriedigung im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Gläubiger durch den Erben nach Erschöpfung des Nachlasses durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger; doch Vorzug der ersteren vor Pflichttheilen u. dgl. — Ueberschuß herauszugeben. —

5 Jahre nach dem Erbfalle.

§ 1974.

Fünf Jahre nach dem Erbfall auftretende Gläubiger ausgeschlossenen gleichzuachten. — —

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

Konkurs.

§ 1975.

Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß im Falle einer Nachlaßverwaltung behufs Befriedigung der Gläubiger oder eines Nachlaßkonkurses.

Vereinigung.

§ 1976.

Kein Erlöschen von Recht und Verbindlichkeit durch Vereinigung im Falle einer Nachlaßverwaltung oder des Konkurses. —

Aufrechnung.

§ 1977.

Aufrechnung der Forderung eines Nachlaßgläubigers gegen eine nicht zum Nachlaß gehörende Forderung des Erben, sowie Aufrechnung der Forderung eines Erbengläubigers gegen eine Nachlaßforderung: im Falle der Verwaltung oder des Konkurses als nicht erfolgt anzusehen.

Verwaltung des Erben.

§ 1978.

Verantwortlichkeit des Erben für die bisherige Verwaltung im Falle der Nachlaßverwaltung oder des Konkurses. — Ersatz von Aufwendungen an den Erben.

Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 1979.

Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten durch den Erben als für Rechnung des Nachlasses erfolgt geltend. —

§ 1980. Antrag auf Konkurs.

Verpflichtung des die Nachlaßüberschuldung kennenden Erben zum Antrage auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses; sonst schadensersatzpflichtig. Fahrlässige Unkenntniß gleich Kenntniß. —

§ 1981. Nachlaßverwaltung.

Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Antrag des Erben; auf Antrag eines Nachlaßgläubigers bei Gefährdung der Befriedigung durch den Erben innerhalb 2 Jahren seit der Erbschaftsannahme.

§ 1982. Ablehnung.

Ablehnung der Nachlaßverwaltung wegen Nichtdeckung der Kosten durch die Masse

§ 1983. Veröffentlichung.

Veröffentlichung der Anordnung der Nachlaßverwaltung.

§ 1984. Wirkung der Nachlaßverwaltung.

Mit Anordnung der Nachlaßverwaltung Aufhören der Verwaltung des Erben. —

§ 1985. Nachlaßverwalter.

Verwaltung des Nachlasses durch den Nachlaßverwalter.

§ 1986. Ausantwortung des Nachlasses.

Ausantwortung des Nachlasses an die Erben erst nach Berichtigung der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten; Sicherheitsleistung für streitige Verbindlichkeiten u. dgl.

§ 1987. Vergütung.

Anspruch des Nachlaßverwalters auf angemessene Vergütung.

§ 1988. Konkurs statt Verwaltung.

Endigung der Nachlaßverwaltung mit Nachlaßkonkurs. Aufhebung der Verwaltung Mangels Kostendeckung. —

Beendigung des Konkurses.

§ 1989.

Nach Beendigung des Nachlaßkonkurses durch Vertheilung der Masse oder Zwangsvergleich. § 1973 anwendbar.

Zwangsvollstreckung.

§ 1990.

Verweigerung der Befriedigung durch den Erben Mangels Masse für die Kosten, und Herausgabe des Nachlasses zum Zweck der Zwangsvollstreckung. —

Verhältnisse des Erben im Fall des § 1990.

§ 1991.

Im Fall des § 1990 Verantwortlichkeit des Erben und Ersatz von Aufwendungen nach §§ 1978, 1979; Vereinigung als nicht erfolgt geltend. — —

Ueberschuldung durch Vermächtnisse.

§ 1992.

Im Fall des Beruhens der Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen §§ 1990, 1991 anwendbar auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 1990. —

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

Inventar.

§ 1993.

Erbe zur Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses bei dem Nachlaßgerichte berechtigt.

Fristbestimmung.

§ 1994.

Auf Antrag eines Gläubigers Bestimmung einer Frist zur Inventarerrichtung. Nach Ablauf der Frist unbeschränkte Haftung. —

Dauer der Frist.

§ 1995.

Inventarfrist 1 bis 3 Monate. Auf Antrag Fristverlängerung. —

Verhinderung.

§ 1996.

Bei Verhinderung des Erben an der Inventarerrichtung durch höhere Gewalt, auf binnen 2 Wochen zu stellenden Antrag neue Fristbestimmung. —

§ 1997.

Hemmung.

Hemmung des Laufs der Inventarfrist gemäß §§ 203, Abs. 1 und 206.

§ 1998.

Tod des Erben.

Im Fall des Todes des Erben vor Ablauf der Inventarfrist oder der 2 wöchentlichen Frist Endigung der Frist mit der Ausschlagungsfrist für die Erbschaft des Erben.

§ 1999.

Vormundschaftsgericht.

Mittheilung der bestimmten Inventarfrist durch das Nachlaßgericht an das Vormundschaftsgericht —

§ 2000.

Nachlaßverwaltung oder Konkurs.

Unwirksamkeit der bestimmten Inventarfrist in Folge Eintritts der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses.

§ 2001.

Inhalt des Inventars.

Angabe der Nachlaßgegenstände, ihres Werths und der Nachlaßverbindlichkeiten im Inventar.

§ 2002.

Behörde.

Zuziehung einer Behörde, eines Beamten oder Notars zur Inventaraufnahme.

§ 2003.

Nachlaßgericht.

Auf Antrag des Erben Inventaraufnahme durch das Nachlaßgericht, eine Behörde, einen Beamten oder Notar. Wahrung der Inventarfrist durch den Antrag. Auskunftspflicht. —

§ 2004.

Bezugnahme.

Zulässigkeit der Bezugnahme auf ein schon bei Gericht befindliches entsprechendes Inventar.

Unrichtiges Inventar.

§ 2005.

Im Falle absichtlicher Unrichtigkeit des Inventars unbeschränkte Haftung des Erben; ebenso bei Auskunftsverweigerung oder -Verzögerung. — Bei sonst unvollständiger Angabe neue Inventarfrist.

Offenbarungseid.

§ 2006.

Auf Gläubigerverlangen Offenbarungseid des Erben. Bei Verweigerung unbeschränkte Haftung dem betreffenden Gläubiger gegenüber. —

Mehrere Erbtheile.

§ 2007.

Haftung des Erben im Falle seiner Berufung zu mehreren Erbtheilen gleich verschiedenen Erben. Dies im Falle der Anwachsung und des § 1935 nur bei verschiedener Beschwerung geltend.

Erbschaft einer Frau.

§ 2008.

Bezüglich einer zum Eingebrachten oder zum Gesammtgute gehörigen Erbschaft der Frau, Bestimmung der Inventarfrist auch dem Mann gegenüber erforderlich.

Vermuthung.

§ 2009.

Vermuthung für die Richtigkeit des rechtzeitig errichteten Inventars.

Einsicht des Inventars.

§ 2010.

Gestattung der Einsicht des Inventars bei glaubhaftem rechtlichen Interesse.

Fiskus.

§ 2011.

Keine Bestimmung einer Inventarfrist für den Fiskus als gesetzlichen Erben. Verpflichtung desselben zur Auskunft über den Nachlaß.

Nachlaßpfleger.

§ 2012.

Keine Bestimmung einer Inventarfrist für einen Nachlaßpfleger oder -Verwalter. Auskunftspflicht desselben. —

§ 2013.

Unbeschränkte Haftung.

Bei unbeschränkter Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten §§ 1973—75, 1977—80, 1989—92 nicht anwendbar; Erbe zu einem Antrage auf Nachlaßverwaltung nicht berechtigt. — —

V. Aufschiebende Einreden.

§ 2014.

3 Monate Aufschub.

Berechtigte Zahlungsverweigerung des Erben in den ersten 3 Monaten nach Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Inventarserrichtung hinaus.

§ 2015.

Aufgebot.

Zahlungsverweigerung des Erben bis zur Beendigung eines Aufgebotsverfahrens — —

§ 2016.

Ausnahmen bei unbeschränkter Haftung.

§§ 2014 und 2015 unanwendbar bei unbeschränkter Haftung des Erben sowie im Falle des § 1971. —

§ 2017.

Fristen für einen Nachlaßpfleger.

Im Falle der Bestellung eines Nachlaßpflegers vor Annahme der Erbschaft Beginn der Fristen nach §§ 2014, 2015[1] mit der Bestellung.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

§ 2018.

Inhalt.

Anspruch des Erben auf Herausgabe der Erbschaft gegen den Erbschaftsbesitzer.

§ 2019.

Erwerb mittels der Erbschaft.

Erwerb mit Mitteln der Erbschaft zur Erbschaft gehörig. —

Nutzungen.

§ 2020.

Herausgabe der vom Erbschaftsbesitzer gezogenen Nutzungen nebst den eigenthümlich erworbenen Früchten.

Bereicherung.

§ 2021.

Im Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Verwendungen.

§ 2022.

Herausgabe nur gegen Ersatz der Verwendungen und Aufwendungen, soweit letztere nicht durch Bereicherung gedeckt. §§ 1000—1003. —

Rechtshängigkeit.

§ 2023.

Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe von der Rechtshängigkeit an nach den Vorschriften über die Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs; ebenso der Anspruch auf Nutzungen und Ersatz von Verwendungen.

Bösgläubigkeit.

§ 2024.

Haftung des nicht in gutem Glauben befindlichen Erbschaftsbesitzers wie im Fall der Rechtshängigkeit.

Strafbare Handlung.

§ 2025.

Haftung wegen Erlangung eines Erbschaftsgegenstandes durch eine strafbare Handlung oder durch verbotene Eigenmacht. —

Ersitzung. Verjährung.

§ 2026.

Keine Berufung des Erbschaftsbesitzers auf Ersitzung während der Verjährungszeit des Erbschaftsanspruchs.

Auskunft des Besitzers.

§ 2027.

Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers über die Erbschaft. —

§ 2028.

Auskunft des Hausgenossen.

Auskunftspflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser Gestandenen. Angezeigten Falles auf Verlangen des Erben Offenbarungseid. —

§ 2029.

Einzelansprüche.

Haftung des Erbschaftsbesitzers in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände.

§ 2030.

Erbschaftserwerb.

Erwerber der Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer gegenüber dem Erben gleich Erbschaftsbesitzer.

§ 2031.

Ueberleben des für todt Erklärten.

Im Falle Ueberlebens einer für todt erklärten Person Anspruch derselben auf Vermögensherausgabe nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch. — —

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

I. Rechtsverhältniß der Erben untereinander.

§ 2032.

Gemeinschaftlichkeit.

Der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen mehrerer vorhandener Erben.

§ 2033.

Verfügungsrecht.

Verfügungsrecht jedes Miterben über seinen Antheil; gerichtlich oder notariell. Keine Verfügung über seinen Antheil an den einzelnen Gegenständen.

§ 2034.

Vorkaufsrecht.

Vorkaufsrecht der Miterben. Frist 2 Monate. Vererblich.

Wie vor.

§ 2035.

Nach Uebertragung des Antheils Vorkaufsrecht gegenüber dem Käufer. Anzeige des Verkäufers an die Miterben.

Käufer.

§ 2036.

Mit Eintritt der Miterben Befreiung des Käufers von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten. –

Weiterübertragung.

§ 2037.

Auf die Weiterübertragung des Antheils durch den Käufer §§ 2033, 2035, 2036 anwendbar.

Verwaltung.

§ 2038.

Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses durch die Erben. (§§ 743, 745, 746, 748.) Theilung der Früchte bei der Auseinandersetzung, bzw. des Reinertrags am Jahresschlusse.

Leistung.

§ 2039.

Leistung eines Verpflichteten an alle Erben gemeinschaftlich. —

Verfügung.

§ 2040.

Gemeinschaftliche Verfügung der Erben über Nachlaßgegenstände. Keine Aufrechnung mit der Forderung gegen einen Miterben.

Erwerb für den Nachlaß.

§ 2041.

Erwerb auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für einen Nachlaßgegenstand oder durch ein hierauf bezügliches Rechtsgeschäft zum Nachlaß gehörig. —

Auseinandersetzung.

§ 2042.

Recht jedes Miterben, jederzeit die Auseinandersetzung zu verlangen. —

§ 2043.

Ausschluß derselben.

Ausschluß der Auseinandersetzung bis zur Hebung einer Unbestimmtheit der Erbtheile, wegen einer Geburt, Ehelichkeitserklärung, Annahme, Stiftung.

§ 2044.

Wie vor.

Ausschluß der Auseinandersetzung durch letztwillige Verfügung oder Abhängigmachung derselben von einer Kündigungsfrist Unwirksamkeit der Verfügung nach 30 Jahren. — —

§ 2045.

Wie vor.

Ausschluß der Auseinandersetzung bis zur Beendigung eines Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist nach § 2061. —

§ 2046.

Nachlaß-verbindlichkeiten.

Zunächst Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse. Zurückbehaltung für noch nicht fällige oder streitige Verbindlichkeiten. —

§ 2047.

Ueberschuß.

Ueberschuß den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile gebührend. Gemeinschaftlichkeit von Schriftstücken.

§ 2048.

Anordnungen.

Zulässigkeit von Anordnungen des Erblassers für die Auseinandersetzung. —

§ 2049.

Landgut.

Ansetzung eines von einem Miterben zu übernehmenden Landgutes zu dem Ertragswerthe. —

§ 2050.

Ausgleichung.

Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge als gesetzliche Erben, bezüglich der Ausstattung und das Maß übersteigender Zuschüsse. —

Wie vor.

§ 2051.

Ausgleichungspflicht des an Stelle eines Ausgleichungspflichtigen tretenden Abkömmlings. —

Wie vor.

§ 2052.

Ausgleichungspflicht der auf ihre gesetzliche Erbtheile eingesetzten Abkömmlinge nach §§ 2050, 2051.

Entfernterer Abkömmling.

§ 2053.

Keine Ausgleichungspflicht eines entfernteren Abkömmlings in Hinsicht auf vor dem Wegfalle des näheren Abkömmlings erhaltene Zuwendungen. —

Zuwendung aus Gesammtgut.

§ 2054.

Zuwendungen aus jeder Art von Gesammtgut als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht geltend. —

Anrechnung.

§ 2055.

Anrechnung des Werthes der aus zugleichenden Zuwendungen bei der Auseinandersetzung auf die Erbtheile. Hinzurechnung des Werthes sämmtlicher Zuwendungen zum Nachlasse. —

Mehrbetrag der Zuwendung.

§ 2056.

Keine Herauszahlung des Mehrbetrags einer Zuwendung über das einem Miterben Zukommende. —

Auskunftspflicht.

§ 2057.

Auskunftspflicht der Miterben über die auszugleichenden Zuwendungen. Offenbarungseid.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

Gesammtschuldner.

§ 2058.

Haftung der Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesammtschuldner.

§ 2059.

Vor der Theilung.

Bis zur Theilung des Nachlasses keine Zahlungspflicht der Miterben aus eigenem Vermögen, außer bei unbeschränkter Haftung. —

§ 2060.

Nach der Theilung.

Nach der Theilung des Nachlasses Haftung jedes Miterben nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. bei Ausschluß des Gläubigers im Aufgebotsverfahren; —
2. bei Geltendmachung der Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle;
3. im Fall der Beendigung eines Nachlaßkonkurses durch Vertheilung oder Zwangsvergleich.

§ 2061.

Aufforderung.

Oeffentliche Aufforderung der Nachlaßgläubiger durch jeden Miterben zur Forderungsanmeldung binnen sechs Monaten; nach Fristablauf nur beschränkte Haftung. —

§ 2062.

Nachlaßverwaltung.

Nur gemeinschaftlicher Antrag der Erben auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung.

§ 2063.

Inventar.

Inventarerrichtung durch einen Miterben auch den übrigen Erben zu Statten kommend, außer bei deren unbeschränkter Haftung. —

Dritter Abschnitt.

Testament.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Persönliche Errichtung.

§ 2064.

Persönliche Errichtung eines Testaments.

Bestimmung eines Dritten.

§ 2065.

Keine Abhängigmachung der Gültigkeit und des Inhaltes einer letztwilligen Verfügung von der Bestimmung eines Dritten.

Gesetzliche Erben.

§ 2066.

Sind die gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, die gesetzlichen Erben zur Zeit des Erbfalls als bedacht geltend. —

Verwandte.

§ 2067.

Wenn die Verwandten oder nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, die gesetzlichen Erben zur Zeit des Erbfalls als bedacht geltend. —

Kinder.

§ 2068.

Wenn die Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht, die Abkömmlinge eines verstorbenen Kindes als bedacht geltend.

Abkömmling.

§ 2069.

Wenn ein Abkömmling bedacht, der nach der Testamentserrichtung wegfällt, dessen Abkömmlinge als bedacht geltend.

Abkömmlinge Dritter.

§ 2070.

Eine Zuwendung an Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung auf die z. Zt. des Erbfalls noch nicht erzeugten nicht zu beziehen.

§ 2071.

Klasse.

Wenn Personen nach Klasse, Dienst- oder Geschäftsverhältniß bedacht, Zeit des Erbfalls für die Persönlichkeit der Bedachten maßgebend.

§ 2072.

Arme.

Wenn „die Armen" bedacht, Armenkasse des letzten Wohnsitzes des Erblassers als bedacht geltend.

§ 2073.

Unbestimmte Bezeichnung.

Wenn die Bezeichnung des Bedachten auf mehrere passend, diese im Zweifel zu gleichen Theilen als bedacht geltend.

§ 2074.

Aufschiebende Bedingung.

Bei aufschiebend bedingter Zuwendung Erleben des Eintritts der Bedingung erforderlich. —

§ 2075.

Auflösende Bedingung.

Zuwendung unter der Bedingung einer Unterlassung oder fortgesetzten Thuns als Zuwendung unter der auflösenden Bedingung geltend, daß der Bedachte eine Handlung vornimmt oder ein Thun unterläßt. —

§ 2076.

Annahme des Eintritts der Bedingung.

Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung eines Dritten zum Eintritte einer den Vortheil des Dritten bezweckenden Bedingung: letztere als eingetreten geltend.

§ 2077.

Verfügungen zu Gunsten eines Ehegatten.

Unwirksamkeit der Verfügung zu Gunsten des Ehegatten oder Verlobten im Fall der Nichtigkeit oder Auflösung der Ehe oder der Auflösung des Verlöbnisses. —

§ 2078.

Anfechtung wegen Irrthums 2c.

Anfechtung einer Verfügung wegen Irrthums, Wissensmangels, irriger Annahme, irriger Erwartung oder Drohung. —

Anfechtung eines Pflichttheilsberechtigten.

§ 2079.

Anfechtung wegen unbeabsichtigter Uebergehung eines Pflichttheilsberechtigten. —

Berechtigte Person.

§ 2080.

Berechtigung dessen zur Anfechtung, welchem die Anfechtung zu Statten kommt. —

Art der Anfechtung.

§ 2081.

Anfechtung einer letztwilligen Verfügung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Mittheilung durch letzteres an den Betheiligten. Einsichtsgestattung. —

Zeit der Anfechtung.

§ 2082.

Anfechtung binnen Jahresfrist seit Kenntniß des Anfechtungsgrundes. Ausschluß nach 30 Jahren seit Erbfall.

Leistungsverweigerung.

§ 2083.

Verweigerung einer anfechtbaren Leistung durch den Beschwerten auch nach Ausschluß der Anfechtung.

Auslegung einer Verfügung.

§ 2084.

Im Fall der Möglichkeit verschiedener Auslegungen einer Verfügung Vorzug der für die Verfügung Erfolg versprechenden.

Unwirksamkeit einer Verfügung.

§ 2085.

Bedingter Einfluß der Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen auf die übrigen.

Vorbehaltene Ergänzung.

§ 2086.

Bei Unterbleiben der vorbehaltenen Ergänzung einer Verfügung letztere Mangels gegentheiliger Annahme wirksam.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung.

§ 2087.

Begriff.

Zuwendung des Vermögens oder eines Bruchtheils des Vermögens. Bezeichnung als Erbe nicht erforderlich. —

§ 2088.

Erbeinsetzung und gesetzliche Erbfolge.

Bei Einsetzung eines oder mehrerer Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft im Uebrigen Eintritt der gesetzlichen Erbfolge.

§ 2089.

Erhöhung der Bruchtheile.

Bei Nichterschöpfung des Ganzen durch die Bruchtheile verhältnißmäßige Erhöhung der Bruchtheile, wenn die eingesetzten Erben als Alleinerben bestimmt.

§ 2090.

Minderung der Bruchtheile.

Im Fall der Uebersteigung des Ganzen durch die Bruchtheile verhältnißmäßige Minderung der letzteren.

§ 2091.

Keine bestimmten Erbtheile.

Mehrere ohne bestimmte Erbtheile eingesetzte Erben zu gleichen Theilen eingesetzt. —

§ 2092.

Theils Bruchtheile theils nicht.

Bei Einsetzung einiger Erben auf Bruchtheile, der anderen ohne Bruchtheile, letztere auf den freien Theil der Erbschaft eingesetzt. Bei Erschöpfung der Erbschaft durch die Bruchtheile verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile, so daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben so viel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchtheile bedachte Erbe.

§ 2093.

Gemeinschaftlicher Erbtheil.

Bei Einsetzung einiger von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil §§ 2089 — 2092 anwendbar.

Anwachsung.

§ 2094.

Bei Wegfall eines Erben Anwachsung seines Erbtheils an die übrigen Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile. Ausschließung der Anwachsung zulässig. —

Vermächtnisse.

§ 2095.

Der durch Anwachsung anfallende Erbtheil in Ansehung der Vermächtnisse, der Auflagen und der Ausgleichungspflicht besonderer Erbtheil.

Ersatzerbe.

§ 2096.

Einsetzung eines Ersatzerben für den Fall des Wegfalls eines Erben.

Wie vor.

§ 2097.

Einsetzung eines Ersatzerben für den Fall, daß der Erbe nicht Erbe sein kann oder will, für beide Fälle geltend.

Gegenseitige Ersatzerben.

§ 2098.

Bei gegenseitiger Einsetzung der Erben als Ersatzerben Einsetzung nach Verhältniß ihrer Erbtheile. —

Ersatzerbfolge vor Anwachsung.

§ 2099.

Recht des Ersatzerben dem Anwachsungsrechte vorgehend.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

Nacherbe.

§ 2100.

Einsetzung eines Erben als Erben, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden.

Noch nicht Erzeugte.

§ 2101.

Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person, oder einer noch nicht entstandenen juristischen Person: Einsetzung als Nacherbe. —

§ 2102.

Nach- und Ersatzerbe.

Einsetzung als Nacherbe zugleich Einsetzung als Ersatzerbe. Im Zweifel Ersatzerbe.

§ 2103.

Herausgabe.

Im Fall der Anordnung der Herausgabe der Erbschaft an einen anderen von einem bestimmten Zeitpunkte oder Ereignisse an: Nacherbschaft.

§ 2104.

Gesetzlicher Erbe als Nacherbe.

Im Fall der Einsetzung als Erbe nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte gesetzliche Erben als Nacherben eingesetzt. —

§ 2105.

Gesetzlicher Erbe als Vorerbe.

Im Fall der Anordnung des Erwerbs der Erbschaft erst von einem bestimmten Zeitpunkte an gesetzliche Erben Vorerben. — —

§ 2106.

Tod des Vorerben.

Bei Einsetzung eines Nacherben ohne Zeitbestimmung für die Nacherbfolge Anfall an den Nacherben mit dem Tode des Vorerben. —

§ 2107.

Nacherbe für Abkömmling.

Bei Einsetzung eines Nacherben für einen Abkömmling Versterben des Abkömmlings ohne Nachkommenschaft vorausgesetzt. —

§ 2108.

Uebergang auf die Erben.

Im Fall des Todes des Nacherben vor Eintritt der Nacherbfolge, aber nach Erbfall Uebergang seines Rechtes auf seine Erben. —

§ 2109.

Unwirksamkeit der Einsetzung von Nacherben.

Unwirksamkeit der Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall. Ausnahmen. —

Erbtheil eines Miterben.

§ 2110.

Recht des Nacherben auf einen dem Vorerben anfallenden Erbtheil eines Miterben; jedoch nicht auf ein Vorausvermächtniß des Vorerben.

Erwerb mit Mitteln der Erbschaft ꝛc.

§ 2111.

Zur Erbschaft gehörig: Erwerb des Vorerben auf Grund derselben, als Ersatz für Erbschaftsgegenstände oder mit Mitteln der Erbschaft. —

Verfügungsrecht des Vorerben.

§ 2112.

Verfügungsrecht des Vorerben über die Erbschaftsgegenstände vorbehaltlich der §§ 2113—2115.

Unwirksame Verfügungen.

§ 2113.

Unwirksamkeit von Verfügungen des Vorerben über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, soweit solche zum Nachtheil des Nacherben; das Gleiche von unentgeltlichen Verfügungen, geltend. —

Einziehung von Hypothekforderungen.

§ 2114.

Kündigung und Einziehung von Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden durch den Vorerben. Zahlung an ihn mit Einwilligung des Nacherben oder Hinterlegung. —

Zwangsvollstreckung.

§ 2115.

Unwirksamkeit vor Verfügungen über Erbschaftssachen mittels Zwangsvollstreckung, Arrestes oder durch den Konkursverwalter, soweit zum Nachtheil des Nacherben, außer bei dessen eigener Haftung.

Hinterlegung von Inhaberpapieren.

§ 2116.

Auf Verlangen des Nacherben Hinterlegung der Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder der Reichsbank. —

§ 2117.

Umschreibung.

Statt der Hinterlegung Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Vorerben oder Umwandlung in Buchforderungen mit Verfügungsbeschränkung zu Gunsten des Nacherben.

§ 2118.

Buchforderungen.

In Ansehung von Buchforderungen gegen Reich oder Bundesstaat auf Verlangen des Nacherben Verfügungsbeschränkung zu dessen Gunsten.

§ 2119.

Anlegung.

Anlegung von Geld nach den Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld.

§ 2120.

Einwilligung des Nacherben.

Verpflichtung des Nacherben zur Einwilligung in Verfügungen des Vorerben, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich. —

§ 2121.

Verzeichniß.

Auf Verlangen des Nacherben Mittheilung eines Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände durch den Vorerben an den Nacherben. —

§ 2122.

Zustandsfeststellung.

Feststellung des Zustandes der Erbschaftssachen auf Anlaß des Vor- oder Nacherben. —

§ 2123.

Wirthschaftsplan.

Aufstellung eines Wirthschaftsplans für die Nutzung eines Waldes, eines Bergwerks oder einer anderen Bodenbestandtheil-Anlage.

§ 2124.

Erhaltungskosten.

Tragung der gewöhnlichen Erhaltungskosten durch den Vorerben. Bestreitung anderer erforderlich erscheinender Aufwendungen aus der Erbschaft. —

Sonstige Verwendungen.

§ 2125.

Bei Verwendungen des Vorerben auf die Erbschaft, die nicht unter § 2124 fallen, Nacherbe nach den Vorschriften über Geschäftsführung ersatzpflichtig. Wegnahmerecht des Vorerben.

Außerordentliche Lasten.

§ 2126.

Bestreitung außerordentlicher, auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegten, Lasten aus der Erbschaft.

Auskunft.

§ 2127.

Anspruch des Nacherben auf Auskunft über den Erbschaftsbestand wegen Gefährdung seiner Rechte.

Sicherheit.

§ 2128.

Anspruch des Nacherben auf Sicherheitsleistung oder Anordnung einer Verwaltung wegen Gefährdung seiner Rechte durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Vorerben. —

Verwaltung.

§ 2129.

Mit Entziehung der Verwaltung nach § 1052 Vorerbe des Rechtes verlustig über die Erbschaftsgegenstände zu verfügen. —

Herausgabe.

§ 2130.

Nach Eintritt der Nacherbfolge Herausgabe der Erbschaft in dem bei ordnungsmäßiger Verwaltung sich ergebenden Zustande. Auf Verlangen Rechenschaftsablage. —

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 2131.

Haftung des Vorerben nur für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

Verschlechterung durch Benutzung.

§ 2132.

Keine Haftung des Vorerben für Veränderungen oder Verschlechterung von Erbschaftssachen in Folge ordnungsmäßiger Benutzung.

§ 2133.

Ordnungswidriger Fruchtbezug.

Bei ordnungswidrigem oder in Folge eines besonderen Ereignisses übermäßigem Fruchtbezuge des Vorerben — demselben der Werth der Früchte nur im Falle der Beeinträchtigung seiner Nutzungen und, soweit dieser Werth nicht zur Wiederherstellung der Sache erforderlich, gebührend.

§ 2134.

Werthsersatz.

Werthsersatz Seitens des Vorerben für einen von ihm für sich verwendeten Erbschaftsgegenstand. —

§ 2135.

Miethe, Pacht.

Auf Vermiethung oder Verpachtung eines zur Erbschaft gehörenden Grundstücks durch den Vorerben § 1056 anwendbar.

§ 2136.

Befreiung.

Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen der §§ 2113[1], 2114, 2116—19, 2123, 2127—31, 33, 34 durch den Erblasser.

§ 2137.

Einsetzung auf den Ueberrest.

Im Falle der Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest der Erbschaft: Befreiung nach § 2136 als angeordnet geltend; ebenso bei Gestattung der freien Verfügung des Vorerben.

§ 2138.

Herausgabe des Vorhandenen.

In den Fällen des § 2137 nur Herausgabe der noch vorhandenen Gegenstände. — Bei unentgeltlicher Verfügung oder böswilliger Verminderung der Erbschaft Schadensersatzpflicht des Vorerben.

§ 2139.

Anfall an den Nacherben.

Mit Eintritt der Nacherbfolge Anfall der Erbschaft an den Nacherben.

§ 2140.

Fortdauernde Verfügung des Vorerben.

Verfügungsrecht des Vorerben auch nach Eintritt der Nacherbfolge bis zur Kenntnißerlangung seinerseits hievon. —

Unterhalt der schwangeren Mutter.

§ 2141.

Unterhaltsanspruch der Mutter bei zu erwartender Geburt eines Nacherben nach § 1963.

Ausschlagung des Nacherben.

§ 2142.

Ausschlagung der Erbschaft durch den Nacherben nach Eintritt des Erbfalls zulässig. Im Falle der Ausschlagung Vorerbe Erbe verbleibend. —

Vereinigung.

§ 2143.

Bei Eintritt der Nacherbfolge die durch Vereinigung erloschenen Rechtsverhältnisse nicht als erloschen geltend.

Beschränkte Haftung.

§ 2144.

Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben auch für den Nacherben geltend. — —

Fortdauernde Haftung des Vorerben.

§ 2145.

Haftung des Vorerben nach dem Eintritt der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. — Beschränkung der Haftung des Vorerben auf das ihm von der Erbschaft Gebührende §§ 1990, 1991.

Anzeige.

§ 2146.

Unverzügliche Anzeige des Vorerben vom Eintritt der Nachlaßerbfolge bei dem Nachlaßgerichte. —

Vierter Titel.

Vermächtniß.

Beschwerter.

§ 2147.

Beschwerung des Erben oder eines Vermächtnißnehmers mit einem Vermächtnisse.

Mehrere Beschwerte.

§ 2148.

Beschwerung Mehrerer mit demselben Vermächtnisse nach Verhältniß ihrer Erbtheile oder Vermächtnisse.

§ 2149.

Gesetzlicher Erbe.

Ein dem eingesetzten Erben nicht zugedachter Gegenstand dem gesetzlichen Erben als vermacht geltend. —

§ 2150.

Vorausvermächtniß.

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) auch in Ansehung der Beschwerung des Erben selbst Vermächtniß.

§ 2151.

Bestimmung des Vermächtnißnehmers unter mehreren Bedachten.

Je nach Anordnung des Erblassers Bestimmung des Vermächtnißnehmers unter Mehreren durch den Beschwerten oder einen Dritten. Bei nicht getroffener Bestimmung Bedachte Gesammtgläubiger. Der das Vermächtniß Erhaltende im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet. —

§ 2152.

Alternativvermächtniß.

Wenn nur der Eine oder Andere von Mehreren das Vermächtniß erhalten soll, Bestimmung durch den Beschwerten.

§ 2153.

Antheile Mehrerer.

Bestimmung der Antheile Mehrerer an einem Vermächtnisse durch den Beschwerten oder einen Dritten. Eventuell gleiche Theile. —

§ 2154.

Auswahl unter mehreren Gegenständen.

Anordnung des Erblassers, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder anderen erhalten soll. Bestimmung durch einen Dritten, eventuell den Beschwerten. —

§ 2155.

Gattungssache.

Bestimmung der vermachten Sache durch den Erblasser nur der Gattung nach. Wahl durch den Bedachten oder einen Dritten; wenn diese Wahl nicht entsprechend, Wahl durch den Beschwerten.

§ 2156.

Billiges Ermessen.

Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten. §§ 315—319.

Derselbe Gegenstand an Mehrere.

§ 2157.

Auf das Vermächtniß desselben Gegenstandes an Mehrere §§ 2089—2093 anwendbar.

Anwachsung.

§ 2158.

Anwachsung des Antheils eines wegfallenden Vermächtnißnehmers an die übrigen Antheile. — Ausschließung der Anwachsung zulässig.

Anwachsender Antheil.

§ 2159.

Anwachsender Antheil hinsichtlich der Vermächtnisse und Auflagen als besonderes Vermächtniß geltend.

Erleben des Erbfalls.

§ 2160.

Erleben des Erbfalls durch den Bedachten erforderlich.

Wegfall des Beschwerten.

§ 2161.

Im Zweifel Wirksamkeit von Vermächtnissen auch bei Wegfall des zunächst Beschwerten. Der durch den Wegfall Gewinnende Beschwerter.

Aufschiebende Bedingung.

§ 2162.

Vermächtnisse unter aufschiebender Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins mit Ablauf von 30 Jahren unwirksam. —

Ausnahmen von § 2162.

§ 2163.

Ausnahmen von vorstehender Bestimmung.

Zubehör.

§ 2164.

Erstrecken des Vermächtnisses auf das Zubehör und den Anspruch auf Ersatz der Werthsminderung wegen Beschädigung.

Belastung.

§ 2165.

Im Zweifel kein Anspruch des Vermächtnißnehmers auf Beseitigung der Belastung des vermachten Erbschaftsgegenstandes. Anspruch des Erb-

lassers auf Beseitigung mitvermacht. Eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld des Erblassers auf dem vermachten Grundstücke je nach Umständen mitvermacht. —

§ 2166.

Wie vor.

Im Falle der Belastung eines vermachten Grundstücks mit einer Hypothek Verpflichtung des Vermächtnißnehmers zur Befriedigung des Gläubigers dem Erben gegenüber, soweit die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt. — —

§ 2167.

Mitbelastung anderer Grundstücke.

Im Fall der Belastung anderer Erbschaftsgrundstücke neben dem vermachten Grundstück verhältnißmäßige Beschränkung der Verpflichtung des Vermächtnißnehmers. —

§ 2168.

Gesammtgrundschuld.

Im Fall des Bestehens einer Gesammtgrundschuld oder Gesammtrentenschuld an mehreren erbschaftlichen Grundstücken Verpflichtung des mit einem dieser Grundstücke bedachten Vermächtnißnehmers dem Erben gegenüber zur verhältnißmäßigen Befriedigung des Gläubigers. Im Falle der Mitbelastung eines nichterbschaftlichen Grundstückes §§ 2166, 2167 anwendbar.

§ 2169.

Fremde Sache.

Unwirksamkeit des Vermächtnisses eines nicht zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes, außer bei gegentheiligem Willen des Erblassers. Vermächtniß des Besitzes. — Vermächtniß des Leistungs- oder Ersatzanspruchs im Zweifel als vermacht geltend. —

§ 2170.

Verschaffung.

Im Fall der Wirksamkeit eines Vermächtnisses nach § 2169[1] Verschaffung des Gegenstandes durch den Beschwerten oder Werthsentrichtung. —

Unmögliche Leistung.

§ 2171.

Unwirksamkeit eines auf eine unmögliche Leistung gerichteten oder gegen gesetzliches Verbot verstoßenden Vermächtnisses. § 308.

Verbundene Sache.

§ 2172.

Unmöglichkeit der Leistung auch im Fall der Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung der vermachten Sache. Ist die Verbindung u. s. f. durch einen Anderen erfolgt, eventuell Vermächtniß des Miteigenthums oder des Wegnahmerechts oder des Ersatzanspruchs.

Vermächtniß einer Forderung.

§ 2173.

Vermächtniß einer dem Erblasser zustehenden Forderung; eventuell Vermächtniß des geleisteten Gegenstandes oder der entsprechenden Geldsumme. —

Anspruch des Bedachten.

§ 2174.

Anspruch des Bedachten gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstandes.

Ausschluß der Vereinigung.

§ 2175.

Im Fall des Vermächtnisses einer dem Erblasser gegen den Erben zustehenden Forderung oder eines den Erben belastenden Rechtes die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung erloschenen Rechtsverhältnisse nicht als erloschen geltend.

Anfall.

§ 2176.

Anfall des Vermächtnisses mit dem Erbfall.

Bedingung.

§ 2177.

Anfall des Vermächtnisses mit Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder eines Termines.

Geburt.

§ 2178.

Anfall mit der Geburt des Bedachten oder mit Eintritt des den Bedachten bestimmenden Ereignisses.

§ 2179.

Zwischenzeit.

In den Fällen der §§ 2177, 2178 für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses die für den Fall einer unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldeten Leistung geltende Vorschriften anwendbar.

§ 2180.

Keine nachträgliche Ausschlagung.

Keine Ausschlagung des Vermächtnisses nach erfolgter Annahme. — —

§ 2181.

Fälligkeit.

Wenn die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, Fälligkeit mit dessen Tode. —

§ 2182.

Gattungssache.

Im Fall des Vermächtnisses einer nur der Gattung nach bestimmten Sache oder eines bestimmten nicht zur Erbschaft gehörenden Gegenstandes Beschwerter einem Verkäufer gleichzuachten. —

§ 2183.

Mangelfreie Sache.

Im Fall eines Gattungsvermächtnisses Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle der mangelhaften. Bei arglistigem Verschweigen auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung. —

§ 2184.

Früchte.

Im Falle des Vermächtnisses eines bestimmten Erbschaftsgegenstandes auch Herausgabe der Früchte und des sonst Erlangten. —

§ 2185.

Verwendungen.

Anspruch des Beschwertens auf Ersatz für nach dem Erbfalle gemachte Verwendungen und Aufwendungen.

§ 2186.

Verpflichtung und Berechtigung.

Beschwerter Vermächtnißnehmer zur Erfüllung erst verpflichtet, wenn selbst zum Anspruch auf Erfüllung berechtigt.

Erfüllungsverweigerung.

§ 2187.

Erfüllungsverweigerung des beschwerten Vermächtnißnehmers, soweit sein Vermächtniß nicht ausreichend. —

Kürzung von Beschwerungen.

§ 2188.

Im Fall der Kürzung eines Vermächtnisses verhältnißmäßige Kürzung der Beschwerungen. —

Vorrang.

§ 2189.

Anordnung des Vorranges eines Vermächtnisses oder einer Auflage vor den übrigen Beschwerungen für den Fall einer Kürzung.

Ersatzvermächtnißnehmer.

§ 2190.

Zuwendung eines Vermächtnisses an einen Ersatzvermächtnißnehmer §§ 2097—99.

Nachvermächtnißnehmer.

§ 2191.

Zuwendung eines vermachten Gegenstandes an einen Dritten von einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignisse an. §§ 2102, 2106[1], 2107, 2110.

Fünfter Titel.

Auflage.

Analogie.

§ 2192.

Entsprechende Anwendung der §§ 2065, 2147, 48, 2154—56, 2161, 71, 81.

Bestimmung des Leistungs-Empfängers.

§ 2193.

Bei Anordnung einer Auflage Zulässigkeit der Ueberlassung der Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, an den Beschwerten oder einen Dritten. — —

Anspruch auf Vollzug.

§ 2194.

Anspruch des Erben oder Miterben oder des durch Wegfall des Beschwerten Gewinnenden, bei öffentlichem Interesse auch der Behörde, auf Vollziehung der Auflage.

§ 2195.

Unwirksamkeit der Auflage.

Bei Unwirksamkeit der Auflage nicht nothwendig auch Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung.

§ 2196.

Herausgabe der Zuwendung.

Im Falle der vom Beschwerten verschuldeten Unmöglichkeit der Vollziehung der Auflage Anspruch des durch Wegfall des Beschwerten Gewinnenden gegen denselben auf Herausgabe der Zuwendung; ebenso bei erfolgloser Anwendung von Zwangsmitteln behufs Vollziehung der Auflage. —

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

§ 2197.

Ernennung.

Ernennung eines oder mehrerer Testamentsvollstrecker durch Testament. —

§ 2198.

Bestimmung durch einen Dritten.

Ueberlassung der Bestimmung des Testamentsvollstreckers an einen Dritten zulässig. —

§ 2199.

Mitvollstrecker.

Ermächtigung des Testamentsvollstreckers zur Ernennung von Mitvollstreckern oder eines Nachfolgers.

§ 2200.

Ernennung durch das Gericht.

Auf testamentarisches Ersuchen Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eines Nachfolgers durch das Nachlaßgericht.

§ 2201.

Unwirksame Ernennung.

Unwirksamkeit der Ernennung eines geschäftsunfähigen, geschäftsbeschränkten oder unter einem Pfleger stehenden Testamentsvollstreckers.

Amtsbeginn.

§ 2202.

Beginn des Amtes des Testamentsvollstreckers mit der Annahme des Amtes durch den Ernannten. — —

Ausführung des letzten Willens.

§ 2203.

Ausführung der letztwilligen Verfügungen durch den Testamentsvollstrecker.

Auseinandersetzung.

§ 2204.

Auseinandersetzung unter mehreren Erben durch den Testamentsvollstrecker nach §§ 2042—2056 —

Nachlaßverwaltung.

§ 2205.

Nachlaßverwaltung durch den Testamentsvollstrecker; Besitznahme und Verfügungsrecht; unentgeltliche Verfügungen desselben nur aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht.

Eingehung von Verbindlichkeiten.

§ 2206.

Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß durch den Testamentsvollstrecker, soweit zur Verwaltung erforderlich. —

Unbeschränktheit des Testamentsvollstreckers.

§ 2207.

Anordnung der Unbeschränktheit des Testamentsvollstreckers in der Eingehung von Verbindlichkeiten durch den Erblasser. —

Gegentheiliger Wille.

§ 2208.

Wegfall der Rechte nach §§ 2203—2206 bei Annahme eines gegentheiligen Willens des Erblassers. Eventuell Ausführung von testamentarischen Verfügungen durch den Erben.

Nur Verwaltung.

§ 2209.

Anordnung der Nachlaßverwaltung durch den Testamentsvollstrecker ohne Zuweisung anderer Aufgaben oder nach deren Erledigung. Fall des § 2207 gegeben.

§ 2210.

Ablauf von 30 Jahren.

Unwirksamkeit einer nach § 2209 getroffenen Anordnung nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Erbfalle. —

§ 2211.

Verfügungsbeschränkung des Erben.

Keine Verfügung des Erben über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Gegenstand. —

§ 2212.

Rechtsverfolgung des Testamentsvollstreckers.

Gerichtliche Geltendmachung eines der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Rechtes nur durch diesen.

§ 2213

Rechtsverfolgung gegen den Nachlaß.

Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlaß gegenüber dem Erben oder dem verwaltenden Testamentsvollstrecker, von Pflichttheilsansprüchen nur gegen den Erben. — —

§ 2214.

Gläubiger des Erben.

Kein Zugriff der Gläubiger des Erben, die nicht Nachlaßgläubiger, auf die vom Testamentsvollstrecker verwalteten Gegenstände.

§ 2215.

Verzeichnißmittheilung an den Erben.

Mittheilung eines Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände und Nachlaßverbindlichkeiten durch den Testamentsvollstrecker an den Erben. —

§ 2216.

Ordnungsmäßige Verwaltung.

Ordnungsmäßige Verwaltung des Testamentsvollstreckers. Befolgung von Anordnungen des Erblassers. Deren Außerkraftsetzung durch das Nachlaßgericht.

§ 2217.

Ueberlassung an den Erben.

Ueberlassung von verfügbaren Gegenständen an den Erben. Keine Verweigerung der Ueberlassung wegen Nachlaßverbindlichkeiten bei Sicherheitsleistung des Erben. —

Vorschriften über Auftrag.

§ 2218.

Entsprechende Anwendung der §§ 664, 666 bis 668, 670, 673² und 674 auf das Verhältniß zwischen Testamentsvollstrecker und Erben. Bei längerer Verwaltung jährliche Rechnungsstellung.

Haftung des Testamentsvollstreckers.

§ 2219.

Haftung des Testamentsvollstreckers wegen schuldhafter Pflichtverletzung; Haftung mehrerer Testamentsvollstrecker als Gesammtschuldner.

Keine Befreiung.

§ 2220.

Keine Befreiung des Testamentsvollstreckers von seinen Verpflichtungen aus §§ 2215, 16, 18, 19 durch den Erblasser.

Vergütung.

§ 2221.

Anspruch des Testamentsvollstreckers auf Vergütung, soweit Erblasser nicht anders bestimmt.

Vertretung der Nacherben.

§ 2222.

Ernennung eines Testamentsvollstreckers behufs Vertretung des Nacherben bis zur Nacherbfolge.

Obsorge für Vermächtniß-Beschwerungen.

§ 2223.

Ernennung eines Testamentsvollstreckers behufs Obsorge für die Ausführung von Vermächtniß-Beschwerungen.

Gemeinsame Amtsführung.

§ 2224.

Gemeinschaftliche Amtsführung mehrerer Testamentsvollstrecker. Bei Meinungsverschiedenheit Entscheidung des Nachlaßgerichts. — Berechtigung eines Jeden zu nothwendigen Maßregeln.

Erlöschen des Amtes.

§ 2225.

Erlöschen des Amtes eines Testamentsvollstreckers durch dessen Tod oder Geschäftsunfähigkeit.

§ 2226.

Kündigung.

Kündigung des Testamentsvollstreckers jederzeit. —

§ 2227.

Entlassung.

Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. —

§ 2228.

Einsichtnahme.

Gestattung der Einsichtnahme von abgegebenen Erklärungen durch das Nachlaßgericht.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

§ 2229.

Testamentsfähigkeit.

Geschäftsbeschränkte testamentsfähig; Minderjährige mit 16 Jahren; Entmündigte testamentsunfähig. —

§ 2230.

Wie vor.

Gültigkeit des Testaments eines Entmündigten im Fall seines Todes vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entmündigung. —

§ 2231.

Ordentliche Testamentsform.

Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form: 1. vor einem Richter oder Notar; 2. durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung mit Ort und Tag.

§ 2232.

Gerichtliches oder notarielles Testament.

Für die Testamentserrichtung vor Richter oder Notar §§ 2233—2246 maßgebend.

§ 2233.

Zugezogene Personen.

Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder von zwei Zeugen durch den Richter; eines zweiten Notars oder von zwei Zeugen durch den Notar.

Ausschluß des Ehegatten u. A.

§ 2234.

Bei der Testamentserrichtung keine Mitwirkung 1. des Ehegatten; 2. der in gerader Linie oder im 2. Grade der Seitenlinie Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers.

Ausschluß des Bedachten 2c.

§ 2235.

Keine Mitwirkung des Bedachten oder eines zu diesem in einem Verhältniß nach § 2234 Stehenden; sonst Nichtigkeit der Zuwendung.

Weiter Ausgeschlossene.

§ 2236.

Keine Mitwirkung der zu dem Richter oder Notar in einem Verhältniß nach § 2234 Stehenden.

Als Zeugen Ausgeschlossene.

§ 2237.

Keine Testamentszeugen: 1. Minderjährige, 2. Ehrverlustige, 3. Eidesunfähige, 4. Gesinde oder Gehilfen des Richters oder Notars.

Testamentserrichtung.

§ 2238.

Mündliche Erklärung des letzten Willens vor Richter oder Notar oder schriftliche Uebergabe. — Nur mündliche Erklärung Minderjähriger oder Lesens Unkundiger.

Anwesenheit.

§ 2239.

Anwesenheit der Mitwirkenden während der ganzen Testamentsverhandlung.

Deutsches Protokoll.

§ 2240.

Protokoll in deutscher Sprache über die Testamentserrichtung.

Protokoll-Inhalt.

§ 2241.

Inhalt des Protokolls: 1. Ort und Tag; 2. Mitwirkende; 3. Erklärungen oder Feststellung der Uebergabe.

§ 2242.

Vorlesung.

Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift des Protokolls durch den Erblasser. — Auf Verlangen auch Vorlage zur Durchsicht. — Unterschrift der Mitwirkenden.

§ 2243.

Testament von Stummen.

Testamentserrichtung Stummer nur durch Uebergabe einer Schrift nebst Niederschrift entsprechender Erklärung in das Verhandlungsprotokoll. —

§ 2244.

Dolmetscher.

Zuziehung eines Dolmetschers, wenn Erblasser des Deutschen nicht mächtig. Uebersetzung des deutschen Protokolls in die fremde Sprache. Beifügung der Uebersetzung zum Protokolle. —

§ 2245.

Protokoll in fremder Sprache.

Kein Dolmetscher, wenn Mitwirkende der Sprache des Erblassers mächtig. Protokoll in fremder Sprache. — Deutsche Uebersetzung als Anlage.

§ 2246.

Versiegelung. Verwahrung.

Versiegelung des Protokolls nebst Anlagen durch Richter oder Notar. Aufschrift nebst Unterschrift. Amtliche Verwahrung. Hinterlegungsschein für die Erblasser.

§ 2247.

Minderjährige rc.

Keine Testamentserrichtung Minderjähriger oder Lesensunkundiger durch eigenhändige Erklärung.

§ 2248.

Verwahrung eines eigenhändigen Testamentes.

Amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments auf Verlangen des Erblassers.

Testament wegen nahen Todes.

§ 2249.

Im Falle der Besorgniß eines nahen Todes des Erblassers Testamentserrichtung vor dem Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde. Zuziehung von zwei Zeugen. §§ 2243—46. Testament gültig auch bei unbegründet gewesener Besorgniß.

Testament wegen Absperrung.

§ 2250.

Im Fall der Absperrung eines Ortes wegen Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände. Testamentserrichtung nach § 2249 oder durch Erklärung vor drei Zeugen unter Protokollerrichtung. —

Testament auf Seereise.

§ 2251.

Auf Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens Testament vor drei Zeugen. (§ 2250.)

Gültigkeitsdauer.

§ 2252.

Ein nach §§ 2249 2250 und 2251 errichtetes Testament nicht geltend, wenn nach drei Monaten Erblasser noch am Leben. — — —

Widerruflichkeit.

§ 2253.

Jederzeitige Widerruflichkeit eines Testaments oder einzelner Verfügungen; auch durch einen Entmündigten.

Widerruf.

§ 2254.

Widerruf durch Testament.

Vernichtung.

§ 2255.

Widerruf eines Testaments durch Vernichtung der Urkunde oder durch den Willen, dasselbe aufzuheben, ausdrückende Veränderungen an der Urkunde. Vermuthung für Absicht der Aufhebung.

§ 2256.

Rücknahme der Urkunde.

Widerruf eines Testamentes durch Rücknahme der amtlich verwahrten Urkunde; Rückgabe eines nach § 2248 hinterlegten Testaments ohne Einfluß auf dessen Wirksamkeit.

§ 2257.

Widerruf des Widerrufs.

Im Fall des Widerrufes des durch Testament erfolgten Widerrufes Wirksamkeit der widerrufenen Verfügung.

§ 2258.

Früheres und späteres Testament.

Aufhebung eines früheren Testamentes durch ein späteres, wenn widersprechend. Wirksamkeit des ersteren in Folge Widerrufs des letzteren.

§ 2259.

Ablieferung des Testaments.

Unverzügliche Ablieferung des Testamentes an das Nachlaßgericht nach Kenntnißerlangung von dem Tode des Erblassers; durch Private und Behörden.

§ 2260.

Testaments-eröffnung durch das Nachlaßgericht.

Terminsbestimmung zur Testamentseröffnung durch das Nachlaßgericht. Testamentsöffnung und Verkündung. —

§ 2261.

Testaments-eröffnung durch das verwahrende Gericht.

Testamentseröffnung durch ein anderes, das Testament verwahrende Gericht. Uebersendung des Testaments an das Nachlaßgericht. —

§ 2262.

Betreffender Testaments-Inhalt.

Bekanntgabe des betreffenden Testamentsinhalts an die bei der Eröffnung abwesenden Betheiligten.

§ 2263.

Alsbaldige Testaments-Eröffnung.

Nichtigkeit des Verbots der Testamentseröffnung alsbald nach dem Tode.

Einsicht vom Testamente.

§ 2264.

Im Falle eines rechtlichen Interesses Anspruch auf Einsicht und Abschrift des Testamentes. —

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

Ehegatten.

§ 2265.

Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nur durch Ehegatten.

Außerordentliches Testament.

§ 2266.

Gemeinschaftliches Testament nach § 2249 bei zu besorgendem nahen Tode auch nur eines der Ehegatten.

Erklärung eines Testamentes als eigenes.

§ 2267.

Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes nach § 2231[2] durch den einen Ehegatten unter schriftlicher Erklärung des Testaments als eigenes durch den anderen Ehegatten. —

Nichtigkeit der Ehe.

§ 2268.

Unwirksamkeit eines gemeinschaftlichen Testaments in den Fällen des § 2077. Wirksamkeit der Verfügungen bei Auflösung der Ehe, falls erstere auch für diesen Fall getroffen. —

Gegenseitige Erbeinsetzung und Einsetzung eines Dritten.

§ 2269.

Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und Zuwendung des beiderseitigen Nachlasses an einen Dritten als Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten. —

Gegenseitiges Verhältniß der Verfügungen.

§ 2270.

Abhängigkeitsverhältniß der Verfügung des einen Ehegatten von der Verfügung des anderen Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente; im Falle der Nichtigkeit oder des Widerrufs der einen Unwirksamkeit der anderen. — —

§ 2271.

Widerruf.

Widerruf einer Verfügung im Sinne des § 2270 bei Lebzeiten der Ehegatten nach § 2296. Kein Widerruf nach dem Tode des anderen Ehegatten außer im Falle der Ausschlagung der Zuwendung desselben. §§ 2294, 2336; 2289 mit 2338. —

§ 2272.

Rücknahme.

Zurücknahme eines gemeinschaftlichen Testamentes nach § 2256 nur durch beide Ehegatten.

§ 2273.

Beschränkte Verkündung.

Keine Verkündung der ausscheidbaren Verfügungen des überlebenden Ehegatten bei der Testamentseröffnung. — —

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

§ 2274.

Persönlicher Abschluß

Nur persönlicher Abschluß eines Erbvertrags durch den Erblasser.

§ 2275.

Geschäftsfähigkeit.

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Erblassers erforderlich; zu einem Erbvertrage unter Ehegatten oder Verlobten im Fall beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten oder Verlobten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bzw. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 2276.

Form des Erbvertrags.

Gleichzeitiger Abschluß vor Richter oder Notar. §§ 2233—2245 beiderseits anwendbar. Bei Verbindung eines Erbvertrags mit einem Ehevertrag Form des letzteren genügend.

Verwahrung.

§ 2277.

Verschluß der Urkunde nach § 2246, Aufschrift und in der Regel amtliche Verwahrung. Hinterlegungsschein.

Verfügung von Todeswegen.

§ 2278.

Vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen in dem Erbvertrage; Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen.

Vorschriften hiefür.

§ 2279.

Anwendbarkeit der Vorschriften über letztwillige Zuwendungen und Auflagen. —

Gegenseitige Erbeinsetzung 2c.

§ 2280.

Gegenseitige Erbeinsetzung von Ehegatten und Zuwendung des beiderseitigen Nachlasses an einen Dritten als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten. § 2269 anwendbar. —

Anfechtung durch den Erblasser.

§ 2281.

Anfechtung eines Erbvertrags gemäß §§ 2078, 2079 auch durch den Erblasser. —

Vertreter.

§ 2282.

Keine Anfechtung durch einen Vertreter des Erblassers; wohl aber durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Erblassers mit gerichtlicher Zustimmung. —

Anfechtungsfrist.

§ 2283.

Anfechtung durch den Erblasser binnen Jahresfrist. — Anfechtung nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit.

Bestätigung.

§ 2284.

Persönliche Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags durch den geschäftsfähigen Erblasser.

Erloschenes Anfechtungsrecht.

§ 2285.

Bei erloschenem Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls keine Anfechtung durch die in § 2080 bezeichneten Personen.

§ 2286.

Verfügungen unter Lebenden.

Keine Beschränkung des Verfügungsrechts des Erblassers unter Lebenden.

§ 2287.

Schenkung zum Nachtheil des Erben.

Im Falle absichtlicher Beeinträchtigung des Vertragserben durch eine Schenkung Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung. Verjährung in drei Jahren.

§ 2288.

Verfügung zum Nachtheil des Vermächtnißnehmers.

Im Fall absichtlicher Beeinträchtigung eines vertragsmäßigen Vermächtnisses durch Zerstörung des Gegenstandes u. s. f. seitens des Erblassers Werthsersatz durch den Erben; im Fall der Veräußerung oder Belastung Verpflichtung des Erben zur Verschaffung oder Entlastung der Sache. Eventuell Anspruch gegen den Beschenkten nach § 2287.

§ 2289.

Frühere und spätere letztwillige Verfügung.

Aufhebung einer früheren letztwilligen Verfügung durch den Erbvertrag, soweit widersprechend. In gleichem Umfang spätere letzwillige Verfügung unwirksam, unbeschadet der §§ 2297—2338. —

§ 2290.

Aufhebung eines Erbvertrags.

Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen Verfügung durch Vertrag zwischen den Erbvertragschließenden. — Abschluß vor Richter oder Notar nach § 2276.

§ 2291.

Aufhebung eines Vermächtnisses.

Aufhebung eines vertragsmäßigen Vermächtnisses oder einer Auflage durch Testament. — Gerichtliche oder notarielle Zustimmung des anderen Vertragenden erforderlich. —

§ 2292.

Aufhebung eines Erbvertrages zwischen Ehegatten.

Aufhebung eines Erbvertrags zwischen Ehegatten auch durch gemeinschaftliches Testament. —

Vorbehalt des Rücktritts.

§ 2293.

Vorbehaltener Rücktritt vom Erbvertrage.

Rücktritt wegen Verfehlung.

§ 2294.

Rücktritt des Erblassers von einer vertragsmäßigen Verfügung wegen einer zur Pflichttheilsentziehung berechtigender Verfehlung des Bedachten.

Rücktritt bei Wegfall der Voraussetzung.

§ 2295.

Rücktritt wegen Aufhebung der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Bedachten zur Entrichtung von wiederkehrenden Leistungen, insbesondere des Unterhalts, an den Erblasser.

Formen des Rücktritts.

§ 2296.

Rücktritt nicht durch einen Vertreter; Rücktritt Geschäftsbeschränkter ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Rücktritts.

Rücktritt nach dem Tode des andern Theils.

§ 2297.

Soweit Rücktritt berechtigt, Aufhebung der vertragsmäßigen Verfügung durch Testament nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden zulässig. —

Zusammenhang vertragsmäßiger Verfügungen.

§ 2298.

Wenn in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, Nichtigkeit einer derselben die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags bewirkend; gleiche Wirkung des vorbehaltenen Rücktritts. Erlöschen dieses Rücktrittsrechts mit dem Tode des anderen Vertragschließenden, außer im Falle der Ausschlagung des dem Ueberlebenden Zugewendeten. —

Einseitige Verfügung.

§ 2299.

Zulässigkeit einseitiger Verfügungen jedes der Vertragschließenden in dem Erbvertrage. — Im Fall der Aufhebung des Erbvertrags solche Verfügungen in der Regel außer Kraft tretend.

§ 2300.

Eröffnung des Erbvertrags.

Anwendbarkeit der Vorschriften über Testamentseröffnung. (§ 2259—2263, 2273). —

§ 2301.

Schenkung auf Todesfall.

Schenkungsversprechen unter der Bedingung des Ueberlebens des Beschenkten als Verfügung von Todeswegen geltend. — Bei Vollzug der Schenkung durch den Schenker Schenkung unter Lebenden.

§ 2302.

Nichtigkeit von Verträgen gegen die Testirfreiheit.

Nichtigkeit von Verträgen, betreffend die Verpflichtung zur Errichtung oder Aufhebung von letztwilligen Verfügungen oder zum Gegentheil.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

§ 2303.

Pflichttheilsberechtigte. Größe des Pflichttheils.

Im Fall des Ausschlusses eines Abkömmlings, der Eltern und des Ehegatten von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung Anspruch auf den Pflichttheil, bestehend in $^1/_2$ des gesetzlichen Erbtheils.

§ 2304.

Pflichttheil keine Erbeinsetzung.

Zuwendung des Pflichttheils im Zweifel keine Erbeinsetzung.

§ 2305.

Ergänzung.

Anspruch des Pflichttheilsberechtigten auf Ergänzung des weniger als den Pflichttheil betragenden Erbtheils.

§ 2306.

Beschränkungen oder Beschwerungen der Erbschaft.

Beschränkung oder Beschwerung eines als Erbe berufenen Pflichttheilsberechtigten nicht geltend, wenn der Erbtheil den Pflichttheil nicht übersteigt; wenn letzteres der Fall Ausschlagung des Erbtheils und Anspruch auf den Pflichttheil zulässig. —

Desgleichen eines Vermächtnisses.

§ 2307.

Anspruch des mit einem Vermächtnisse bedachten Pflichttheilsberechtigten auf den Pflichttheil im Fall der Ausschlagung des Vermächtnisses; bei dessen Annahme bis zum ungeschmälerten Werthe des Vermächtnisses kein Anspruch auf den Pflichttheil; bei der Werthsberechnung Beschränkungen und Beschwerungen außer Betracht bleibend. —

Anfechtung der Ausschlagung.

§ 2308.

Anfechtung der Ausschlagung wegen unbekannten Wegfalls der Beschränkung oder Beschwerung. —

Entferntere Abkömmlinge.

§ 2309.

Ausschluß entfernterer Abkömmlinge und der Eltern durch einen näheren Abkömmling bezüglich des Pflichttheilsrechtes.

Mitzählung.

§ 2310.

Bei Berechnung des Pflichttheils mitgezählt: Ausgeschlossene, Ausschlagende, Erbunwürdige; durch Erbverzicht, Ausgeschlossene nicht mitgezählt.

Zeit des Erbfalls.

§ 2311.

Berechnung des Pflichttheils nach Bestand und Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls. — —

Uebernahme eines Landgutes.

§ 2312.

Im Fall der Uebernahme eines Landgutes durch einen von mehreren Erben zum Ertragswerthe letzterer für Berechnung des Pflichttheils des Erben maßgebend. — —

Bedingte Rechte und Verbindlichkeiten &c.

§ 2313.

Bei Feststellung des Nachlaßwerthes aufschiebend bedingte Rechte und Verbindlichkeiten außer Ansatz; ebenso ungewisse oder unsichere Rechte sowie zweifelhafte Verbindlichkeiten. —

§ 2314.

Auskunftspflicht.

Auskunftspflicht des Erben gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten. Zuziehung des letzteren zur Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses; Werthsermittelung. —

§ 2315.

Zuwendungen unter Lebenden.

Anrechnung der Zuwendungen unter Lebenden auf den Pflichttheil, falls vom Erblasser angeordnet. Hinzurechnung der Zuwendung zum Nachlasse. —

§ 2316.

Pflichttheil mit Rücksicht auf die Ausgleichungspflicht.

Der Pflichttheil eines Abkömmlings bei Vorhandensein mehrerer Abkömmlinge nach demjenigen sich bestimmend, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der gegenseitigen Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde. — Wenn Pflichttheil nach Abs. 1 höher als der hinterlassene Erbtheil, Anspruch auf den Mehrbetrag, auch wenn dieser Erbtheil ½ des gesetzlichen Erbtheils erreichend oder übersteigend. Im Falle des § 2315 Anrechnung der Zuwendung auf den Pflichttheil nur mit der Hälfte.

§ 2317.

Uebertragbarkeit.

Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Pflichttheilsanspruchs. —

§ 2318.

Pflichttheil zu Lasten des Erben und des Vermächtnißnehmers.

Verhältnißmäßige Tragung der Pflichttheilslast durch den Erben und den Vermächtnißnehmer. Abzugsrecht des Erben. Wahrung des Pflichttheils des Vermächtnißnehmers und des Erben selbst.

§ 2319.

Wahrung des eigenen Pflichttheils eines Miterben.

Falls einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigt, Wahrung des eigenen Pflichttheils gegenüber einem anderen Pflichttheilsberechtigten. Haftung der übrigen Erben für den Ausfall.

§ 2320.

Pflichttheilslast des an Stelle des Pflichttheilsberechtigten Tretenden.

Pflichttheilslast des an Stelle des Pflichttheilsberechtigten tretenden gesetzlichen oder Testamentserben im Verhältnisse zu Miterben. —

Pflichttheilslast des durch eine Ausschlagung Gewinnenden.

§ 2321.

Bei Ausschlagung eines Vermächtnisses durch den Pflichttheilsberechtigten Tragung der Pflichttheilslast durch den hiedurch Gewinnenden.

Kürzung einer Beschwerung behufs Deckung der Pflichttheilslast.

§ 2322.

Bei Ausschlagung einer beschwerten Erbschaft oder eines beschwerten Vermächtnisses durch den Pflichttheilsberechtigten Kürzung der Beschwerung behufs Deckung der Pflichttheilslast durch den in Folge der Ausschlagung Gewinnenden.

Ausschluß des Abzugs.

§ 2323.

Kein Abzug des Erben an einem Vermächtnisse wegen einer Pflichttheilslast auf Grund des § 2318[1], soweit dieselbe von dem Erben nach §§ 2320—2322 nicht zu tragen.

Besondere Anordnungen.

§ 2324.

Auferlegung der Pflichttheilslast an einzelne Erben. — Von § 2318[1], 20—23 abweichende Anordnungen.

Schenkungen.

§ 2325.

Ergänzung des Pflichttheils durch Hinzurechnung einer an einen Dritten gemachten Schenkung zum Nachlasse. — Wenn zur Zeit des Erbfalls 10 Jahre seit der Schenkung verstrichen, Schenkung unberücksichtigt; bei Schenkung an Ehegatten Fristbeginn nicht vor Auflösung der Ehe.

Tragweite der Ergänzung.

§ 2326.

Im Falle des vorigen § (§ 2325) Ergänzung des Pflichttheils auch bei Hinterlassung der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils; Anrechnung des mehr Hinterlassenen.

Geschenk an einen Dritten und den Pflichttheilsberechtigten selbst.

§ 2327.

Geschenk an den Pflichttheilsberechtigten selbst; Hinzurechnung des Geschenks zum Nachlasse ebenso wie der Geschenke an den Dritten und Anrechnung

des Geschenks auf die Ergänzung. Im Fall des § 2315 Anrechnung auf den Gesammtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung. —

§ 2328.

Pflichttheilsberechtigter Erbe.

Wahrung des eigenen Pflichttheils des Erben mit Einschluß der Ergänzung desselben.

§ 2329.

Eventueller Anspruch gegen den Beschenkten.

Im Falle nicht bestehender Verpflichtung des Erben zur Ergänzung des Pflichttheils Bereicherungsanspruch des Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten auf Herausgabe des Geschenks bis zum fehlenden Betrag. Gleicher Anspruch des pflichttheilsberechtigten Alleinerben. — Haftung des später Beschenkten vor dem früher Beschenkten.

§ 2330.

Schenkungen aus sittlicher Pflicht.

Auf Schenkungen aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht vorstehende Vorschriften (§§ 2325 bis 2329) nicht anwendbar.

§ 2331.

Zuwendungen aus einem Gesammtgute.

Zuwendungen aus dem Gesammtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht geltend. — —

§ 2332.

Verjährung.

Verjährung des Pflichttheilsanspruchs in drei Jahren seit Kenntniß des Erbfalls und der beeinträchtigenden Verfügung; des Anspruchs gegen den Beschenkten in drei Jahren seit Erbfall. —

§ 2333.

Entziehung des Pflichttheils eines Abkömmlings.

Entziehung des Pflichttheils eines Abkömmlings: 1. wegen Lebensnachstellung; 2. wegen Mißhandlung; 3. wegen Verbrechens oder schweren vorsätz-

lichen Vergehens; 4. wegen böswilliger Verletzung der Unterhaltspflicht; 5. wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels wider den Willen des Erblassers.

Entziehung des Pflichttheils des Vaters oder der Mutter.

§ 2334.

Entziehung des Pflichttheils des Vaters oder der Mutter wegen der in Nr. 1, 3, 4 des vorigen § bezeichneten Verfehlungen.

Entziehung des Pflichttheils des Ehegatten.

§ 2335.

Entziehung des Pflichttheils des Ehegatten wegen Ehebruchs, strafbarer Handlung nach §§ 171, 175 St. G. B., Lebensnachstellung, böslicher Verlassung, Pflichtverletzung und ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, insbesondere Mißhandlung. —

Form der Entziehung.

§ 2336.

Entziehung des Pflichttheils durch letztwillige Verfügung Angabe des Grundes. Beweislast des die Entziehung geltend Machenden. —

Verzeihung.

§ 2337.

Erlöschen des Rechtes zur Entziehung und Unwirksamkeit der Entziehung durch Verzeihung.

Beschränkung des Pflichttheilrechts.

§ 2338.

Bei Verschwendung oder erheblicher Ueberschuldung eines Abkömmlings Zulässigkeit der Einsetzung der gesetzlichen Erben des Abkömmlings als Nacherben oder Nachlaßvermächtnißnehmer. Auch Uebertragung der Verwaltung an einen Testamentsvollstrecker zulässig; in diesem Falle Anspruch des Abkömmlings auf den jährlichen Reinertrag. —

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§ 2339.

Gründe der Erbunwürdigkeit.

Erbunwürdigkeit: **1.** wegen vorsätzlicher widerrechtlicher Tödtung des Erblassers oder Versuchs hiezu, oder Versetzung in den Zustand der Unfähigkeit der Testamentserrichtung oder Aufhebung; **2.** Wegen Verhinderung des Erblassers hieran; **3.** wegen Bestimmung hiezu durch Täuschung oder Drohung; **4.** wegen strafbarer Handlung nach §§ 267—274 St. G. B. bezüglich einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. — —

§ 2340.

Anfechtung.

Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung des Erbschaftserwerbs. Anfechtung binnen Jahresfrist, bzw. 30 Jahren. —

§ 2341.

Anfechtungsberechtigung.

Anfechtungsberechtigt jeder durch den Wegfall des Erbunwürdigen Gewinnende.

§ 2342.

Anfechtungsklage.

Anfechtung mittels Erhebung der Anfechtungsklage. —

§ 2343.

Verzeihung.

Ausschluß der Anfechtung durch Verzeihung.

§ 2344.

Wirkung der Erbunwürdigkeitserklärung.

Im Fall der Erbunwürdigkeitserklärung des Erben Erbschaftsanfall an den im Falle Nichtlebens des Erbunwürdigen zur Zeit des Erbfalls Berufenen.

§ 2345.

Unwürdigkeit eines Vermächtnißnehmers oder Pflichttheilsberechtigten.

Im Fall der Erbunwürdigkeit eines Vermächtnißnehmers oder Pflichttheilsberechtigten Anfechtbarkeit des Vermächtniß- oder Pflichttheilsanspruchs. —

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

§ 2346.

Verzicht von Verwandten oder Ehegatten.

Verzicht von Verwandten oder des Ehegatten auf ihr gesetzliches Erbrecht durch Vertrag mit dem Erblasser. — Beschränkung des Verzichts auf das Pflichttheilsrecht zulässig.

§ 2347.

Genehmigung.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, falls Verzichtender bevormundet oder unter elterlicher Gewalt stehend. —

§ 2348.

Gerichtlich oder notariell.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Verzichts.

§ 2349.

Abkömmlinge des Verzichtenden.

Verzicht eines Abkömmlings oder Seitenverwandten in der Regel auf deren Abkömmlinge sich erstreckend.

§ 2350.

Verzicht zu Gunsten eines Andern.

Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht zu Gunsten eines Anderen im Zweifel nur für den Fall geltend, daß der Andere Erbe wird. Verzicht zu Gunsten eines Abkömmlings im Zweifel nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers geltend.

§ 2351.

Aufhebung des Erbverzichtes.

Aufhebung des Erbverzichtes durch Vertrag unter den gleichen Formen wie der Erbverzicht.

§ 2352.

Verzicht eines Testamentserben.

Verzicht eines Testamentserben oder eines Vermächtnißnehmers oder eines in einem Erbvertrag bedachten Dritten auf die Zuwendung durch Vertrag mit dem Erblasser. §§ 2347, 48.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§ 2353.

Erbschein.

Auf Antrag des Erben gerichtliches Zeugniß über sein Erbrecht bzw. die Größe des Erbtheils.

§ 2354.

Antrag des gesetzlichen Erben.

Angaben des gesetzlichen Erben bei dem Antrage auf Ertheilung eines Erbscheines: **1.** über die Todeszeit des Erblassers; **2.** den Grund seines Erbrechts; **3.** über das Vorhandensein oder den Wegfall anderer Erbberechtigter; **4.** über das Vorhandensein von letztwilligen Verfügungen; **5.** ob ein Rechtsstreit anhängig. —

§ 2355.

Angaben des Testamentserben.

In dem Antrage auf Erbschein-Ertheilung auf Grund letztwilliger Verfügung Bezeichnung dieser Verfügung, Angabe über andere Verfügungen, über Todeszeit, Rechtsstreit und Wegfall Erbberechtigter.

§ 2356.

Nachweis durch öffentliche Urkunden. Eidesstattliche Versicherung.

Urkundlicher Nachweis der von dem Antragsteller über die Todeszeit, den Grund des Erbrechts und den Wegfall Berechtigter gemachten Angaben; Vorlage der letztwilligen Verfügung; im Uebrigen, wenn erforderlich eidesstattliche Versicherung. —

§ 2357.

Gemeinschaftlicher Erbschein.

Bei Vorhandensein mehrerer Erben Ertheilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins. Antragsrecht jedes Erben. — Abgabe der Versicherung an Eidesstatt von allen Erben, wenn erforderlich.

Gerichtliche Ermittelungen.

§ 2358.

Veranstaltung der erforderlichen Ermittelungen durch das Nachlaßgericht, Aufnahme der Beweise; öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten nach den Vorschriften für das Aufgebotsverfahren.

Ertheilung des Erbscheines.

§ 2359.

Ertheilung des Erbscheins nur nach Feststellung der erforderlichen Thatsachen.

Rechtsstreit.

§ 2360.

Bei Anhängigkeit eines Rechtsstreites über das Erbrecht Anhörung des Gegners über Ertheilung des Erbscheins; ebenso, wenn letztwillige Verfügung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, thunliche Anhörung des eventuell Berechtigten.

Einziehung eines unrichtigen Erbscheines.

§ 2361.

Einziehung oder Kraftloserklärung eines unrichtigen Erbscheines. — Ermittelungen des Nachlaßgerichts über die Richtigkeit eines Erbscheins.

Herausgabe.

§ 2362.

Anspruch des wirklichen Erben gegen den Besitzer eines unrichtigen Erbscheins auf Herausgabe an das Nachlaßgericht. Auskunftspflicht des Erbschein-Besitzers über die Erbschaft.

Erbschein eines Vorerben.

§ 2363.

In dem einem Vorerben ertheilten Erbscheine nähere Angabe über die Nacherbfolge. —

Testamentsvollstrecker.

§ 2364.

Angabe des etwaigen Testamentsvollstreckers in dem Erbscheine. —

§ 2365.

Vermuthung für die Richtigkeit des Scheins.

Vermuthung für das Erbrecht des in dem Erbscheine als Erbe Bezeichneten und für Vollständigkeit des Scheines.

§ 2366.

Gutgläubiger Erwerb.

Im Falle gutgläubigen Erwerbs eines Gegenstandes u. s. f. von dem in dem Erbschein bezeichneten Erben Annahme der Richtigkeit des Erbscheins zu Gunsten des Erwerbers. —

§ 2367.

Gutgläubige Leistung.

Im Falle einer Leistung an den im Erbschein bezeichneten Erben oder im Falle eines nicht unter § 2366 fallenden Rechtsgeschäftes desselben mit einem Anderen über ein Erbschaftsrecht zu Gunsten des Leistenden bzw. des Anderen Erbschein als richtig geltend.

§ 2368.

Zeugniß für Testamentsvollstrecker.

Ertheilung eines Zeugnisses über die Ernennung zum Testamentsvollstrecker durch das Nachlaßgericht unter Angabe über Beschränkung oder Nichtbeschränkung seiner Befugnisse. Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erbschein. —

§ 2369.

Erbschein für Bestandtheile einer Erbschaft.

Ertheilung eines Erbscheins für im Inlande befindliche Bestandtheile einer ausländischen Erbschaft. —

§ 2370.

Gutgläubige Rechtsgeschäfte mit den Erben auf Grund der Todeserklärung.

Im Falle Ueberlebens einer für todt erklärten Person über den als Zeit ihres Todes geltenden Zeitpunkt oder Ablebens derselben vor diesem Zeitpunkte Schutz gutgläubiger Dritter in Ansehung der in §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte auch ohne Erbschein für den Erben auf Grund der Todeserklärung. — Rechte des für todt erklärten oder als todt erachteten Ueberlebenden nach § 2362.

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

Form.

§ 2371.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Verkaufs einer angefallenen Erbschaft.

Sich ergebende Vortheile.

§ 2372.

Anspruch des Käufers auf die Vortheile aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht.

Anfallende Erbtheile.

§ 2373.

In Folge Nacherbfolge oder Wegfall eines Miterben anfallende Erbtheile sowie ein Vorausvermächtniß nicht als mitverkauft geltend; ebenso Familienpapiere und -Bilder.

Herausgabe.

§ 2374.

Herausgabe der Erbschaftsgegenstände an den Käufer einschließlich des auf Grund der Erbschaft oder als Ersatz oder durch ein erbschaftliches Rechtsgeschäft Erlangten.

Ersatzpflicht für verbrauchte Gegenstände.

§ 2375.

Im Falle vor dem Verkauf erfolgten Verbrauchs, unentgeltlicher Veräußerung oder Belastung eines Erbschaftsgegenstandes Ersatzpflicht an den hievon nicht unterrichteten Käufer. — Im Uebrigen kein Ersatz wegen unmöglicher Herausgabe.

Gewährleistung.

§ 2376.

Gewährleistung des Verkäufers nur für sein Erbrecht und für das Nichtvorhandensein von Beschränkungen desselben und von Vermächtnissen u. dgl., ferner dafür, daß keine unbeschränkte Haftung gegenüber Nachlaßgläubigern besteht. Fehler einer Sache nicht zu vertreten.

§ 2377.

Vereinigung.

Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder Belastung in Folge des Erbfalls zwischen Käufer und Verkäufer als nicht erfolgt geltend. —

§ 2378.

Nachlaß-verbindlichkeiten.

Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer zur Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten. — Ersatzpflicht des Käufers.

§ 2379.

Nutzungen ꝛc. vor dem Verkaufe; —

Nutzungen, Lasten und Zinsentragung für die Zeit vor dem Verkaufe den Verkäufer angehend; die Erbschaftsabgaben und außerordentlichen Lasten den Käufer treffend.

§ 2380.

nach dem Verkaufe.

Vom Kaufsabschlusse an Tragung der Gefahr durch den Käufer; ebenso Nutzungen und Lasten ihn angehend.

§ 2381.

Verwendungen.

Ersatz der vor dem Verkaufe gemachten nothwendigen Verwendungen durch den Käufer an den Verkäufer; für andere Aufwendungen nur bei Werthserhöhung.

§ 2382.

Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern.

Vom Kaufsabschlusse an Haftung des Käufers gegenüber den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. — —

§ 2383.

Beschränkte Haftung.

Geltung der Vorschriften über die beschränkte Haftung des Erben für die Haftung des Käufers. — Inventarerrichtung durch Verkäufer oder Käufer auch dem anderen Theile zu Statten kommend. —

Anzeige vom Verkauf.

§ 2384.

Unverzügliche Anzeige des Verkaufs durch den Verkäufer an das Nachlaßgericht. —

Anderweite Anwendbarkeit der Vorschriften über Erbschaftskauf.

§ 2385.

Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erbschaftskauf auf den Kauf einer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge über Veräußerung einer angefallenen oder anderweit erworbenen Erbschaft. Keine Ersatzpflicht des Schenkers für Verbrauch oder unentgeltliche Veräußerung und Belastung vor der Schenkung. Keine Gewährleistung für einen Mangel im Rechte nach § 2376; doch Schadensersatz wegen Arglist.

K. b. Hofbuchdruckerei von Gebr. Reichel in Augsburg.